

INTELLOP

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

REPORT

CD NO.

COUNTRY Germany (Russian Zone)

DATE DISTR. 7 December 1950

SUBJECT Copy of Booklet on 1951 Budget Reform for DDR

NO. OF PAGES

PLACE ACQUIRED

NO. OF ENCLS. (LISTED BELOW) 1 booklet

THIS DOCUMENT HAS AN ENCLOSURE ATTACHED DO NOT DETACH

DATE OF INFO.

SUPPLEMENT TO REPORT NO. 50X1-HUM

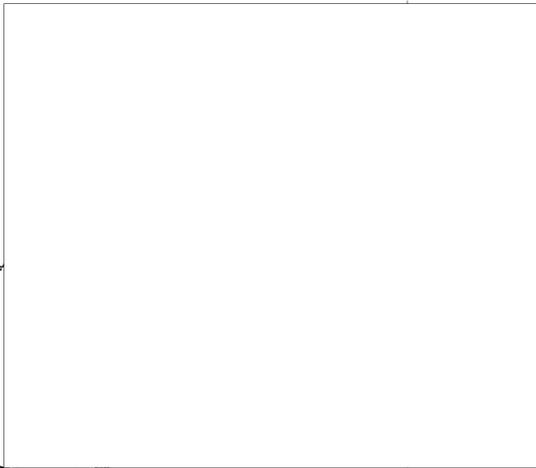
THIS DOCUMENT CONTAINS INFORMATION AFFECTING THE NATIONAL DEFENSE OF THE UNITED STATES WITHIN THE MEANING OF THE ESPIONAGE ACT OF U. S. C., 51 AND 52, AS AMENDED. ITS TRANSMISSION OR THE REVELATION OF ITS CONTENTS IN ANY MANNER TO AN UNAUTHORIZED PERSON IS PROHIBITED BY LAW. REPRODUCTION OF THIS FORM IS PROHIBITED.

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION

50X1-HUM

Attached for your retention is a copy of a booklet entitled "The Budget Reform in the DDR" containing directives for 1951 budget planning.

WEE  
JAN 1951



50X1-HUM

CLASSIFICATION CONFIDENTIAL

STATE	NAVY	NSRB	DISTRIBUTION			
ARMY	AIR	FBI	ORR	EX		

DEC 18 4 11 PM '50

W/E

50X1-HUM

SCHRIFTENREIHE DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

HEFT 9

# DIE HAUSHALTS- REFORM

*in der Deutschen Demokratischen Republik*

PREIS DM 2,65



VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

SOFORT LIEFERBAR

## Tabelle zur Berechnung der Normerfüllung und des Leistungslohnes

*– Ein Hilfsmittel für Planung, Kalkulation und Statistik –  
von Bodo Hülse und Werner Sellin*

---

*36 Seiten, broschiert, DIN A 4 (quer), Preis DM 0,90*

---

Mit dieser Tabelle wird den Lohnbüros und statistischen Abteilungen aller Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, in welchen Leistungslohn gezahlt wird, ein unentbehrliches Hilfsmittel an die Hand gegeben.

Auch jeder im Leistungslohn Stehende hat jetzt die Möglichkeit, seine Normerfüllung und den verdienten Leistungslohn mit Hilfe der Tabelle auf die einfachste Weise abzulesen.

Die „Tabelle zur Berechnung der Normerfüllung und des Leistungslohnes“ ist in Zusammenarbeit mit allen hierfür in Frage kommenden Stellen geschaffen worden.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel und den Verlag*

VERLAG **Die Wirtschaft** BERLIN W 8, FRIEDRICHSTRASSE 61

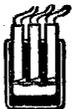
VERLAG „DIE WIRTSCHAFT“, DER FÜHRENDE WIRTSCHAFTSVERLAG DER DDR

SCHRIFTENREIHE DEUTSCHE FINANZWIRTSCHAFT

HEFT 9

**DIE  
HAUSHALTS-  
REFORM**

*in der Deutschen Demokratischen Republik*



**VERLAG DIE WIRTSCHAFT GMBH · BERLIN**

*Neuerscheinung*

Als Heft 8 der „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“ erscheint demnächst:

# Die Finanzplanung 1951

## in der volkseigenen Wirtschaft

*Kommentare / Richtlinien / Formulare*

Die Schrift zerfällt in drei Teile. Der erste Teil „Die Finanzplanung der volkseigenen Wirtschaft 1951 — Grundsätze und Erläuterungen“ enthält neben einigen einführenden grundsätzlichen Artikeln Kommentare zu den im Teil II enthaltenen Richtlinien zur Finanzplanung.

In den einleitenden Artikeln des ersten Teils, die sich mit den Grundprinzipien der Finanzplanung befassen, gibt zunächst der Abteilungsleiter in der Hauptabteilung Finanzen der VEW im Ministerium der Finanzen, Johannes Rudolph, einen Überblick über die Durchführung der Finanzplanung und Finanzkontrolle in der volkseigenen Wirtschaft. In einem anderen Aufsatz werden die Grundzüge dieser Planung herausgestellt. In weiteren drei Artikeln wird zu einigen besonders wichtigen Teilen dieser Planung Stellung genommen. Ein letzter Artikel befaßt sich mit der Kontrolle der Finanzplanerstellung.

Diese Artikelgruppe soll allen mit dieser Planung befaßten Mitarbeitern der volkseigenen Wirtschaft nochmals die Wichtigkeit ihrer Arbeit vor Augen führen und sie mit den für die Planung 1951 erforderlichen Grundsätzen vertraut machen.

Die zweite Artikelgruppe des ersten Teils gibt die eigentlichen Kommentare zu den im Teil II gegebenen Richtlinien. Er ist gegliedert nach den einzelnen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft. Soweit die Industriezweige bzw. Wirtschaftszweige bereits in die Planung einbezogen waren, wird in diesen Artikeln speziell auf die Neuerungen der Finanzplanung 1951 hingewiesen, während in den Zweigen, die ab 1951 neu in die Planung eingebaut werden, eingehendere Hinweise erforderlich erschienen.

Die Richtlinien für die einzelnen Wirtschaftszweige im zweiten Teil des Heftes sind amtliche Anordnungen des Ministeriums der Finanzen, denen die erforderlichen Formulare zur Erläuterung als Teil III beigelegt sind.

Umfang etwa 320 Seiten

/

Format DIN A 4

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom*

VERLAG **Die Wirtschaft** BERLIN W 8, FRIEDRICHSTRASSE 61

SCHRIFTENREIHE **DEUTSCHE**

Heft 5

**FINANZWIRTSCHAFT**

*Soeben  
erschienen!*

**Rechnungswesen und  
Finanzplanung  
der volkseigenen Güter**

Eine Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen über das Rechnungswesen und die Finanzplanung für den volkseigenen Sektor der Landwirtschaft mit erläuternden und kommentierenden Artikeln der maßgebenden Fachleute des Ministeriums der Finanzen.

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen der VVG, der GVG und der FVG werden die einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen wiedergegeben und erläutert.

Der erweiterte Kontenrahmen mit den dazugehörigen Erläuterungen wird ergänzt durch ein ausführliches Buchungsbeispiel, dem eine Reihe sehr wichtiger Tabellen beigegeben sind, so z. B.: Durchschnittliche Düngermengen je Hektar für die wesentlichsten Feldfrüchte, Jahresfuttornormen, Treibstoffverbrauchsnormen für 41 Traktorentypen für 17 verschiedene Arbeitsgänge. Im Beispiel wird auch die Kostenrechnung dargestellt, für die ein ausführlicher BAB ausgearbeitet wurde, der dem Heft beiliegt. Die Kostenrechnung ist zwar noch nicht verbindlich; die vorgelegte Form soll vielmehr als Diskussionsunterlage für eine später noch zu erlassende Anordnung dienen. Es ist daher für alle Praktiker und Theoretiker wesentlich, sich damit vertraut zu machen und Verbesserungsvorschläge einzureichen.

Den Abschluß bilden die Vorschriften zur Finanzplanung, die ebenfalls erläutert sind und zu denen alle erforderlichen Formulare wiedergegeben werden.

*Das Handbuch für alle  
in der Finanzwirtschaft der VEG Tätigen*

**Wichtig  
für Banken, Finanz- und Preisämter**

156 Seiten

DIN A 4

DM 5,—

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom

**VERLAG Die Wirtschaft** BERLIN W 8, FRIEDRICHSTRASSE 61

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Arbeitsplan für die Haushaltsreform 1951</b> .....	5
<i>Willy Georgino:</i>	
<b>Die Grundlagen unserer Haushaltspolitik</b> .....	7—9
<i>Karl Pauligk:</i>	
<b>Neue einheitliche Technik der Planung, Durchführung und Rechnungslegung des Staatshaushalts</b> .....	11—15
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	16
<b>Haushaltsrichtlinien 1951</b>	
Text der Haushaltsrichtlinien .....	17—29
Anlage 1: Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung	
1. Teil: Plan der Aufgabenbereiche .....	31—35
2. Teil: Haushaltsschema .....	36—42
3. Teil: Sachkontenrahmen .....	43—51
Anhang zur Anlage 1 .....	51—52
Alphabetisches Stichwortverzeichnis zum Haushaltsschema .....	52—57
Alphabetisches Stichwortverzeichnis zum Sachkontenrahmen .....	57—69
Anlage 2: Muster eines Haushaltsplanes .....	70—73
Anlage 3: Muster einer Zusammenstellung des Gesamthaushaltes einer Gebietskörperschaft .....	73—74
Anlage 4: Muster für die Zusammenfassung der Haushalte .....	74—75
Anlage 5: Muster für Ergänzungen zum Entwurf .....	75
<b>Anordnung Nr. 50: Kassenordnung</b> .....	76—77
<b>Anordnung Nr. 51: Ausführungsanweisung zur Kassenordnung</b> ..	77—79
<b>Anordnung Nr. 52: Anweisung für Zentralbuchhaltungen</b> .....	79
Anlage 1 zur Anordnung Nr. 51: Kassenplan .....	80
Anlage 2 zur Anordnung Nr. 51: Bericht über die Erfüllung des Kassenplanes .....	81
<b>Anordnung Nr. 53: Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung</b>	
Text der Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung .....	82—84
Vordruck 1: Zeitbuch für Zahlungsfälle .....	85
Vordruck 2: Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle .....	86
Vordruck 3: Vermögenskonto Bestand .....	87
Vordruck 4: Vermögenskonto Werterhaltung .....	88
Vordruck 5: Vermögenskonto Verwahrgeld/Vorschuß .....	89
Vordruck 6: Ergebniskonto Ertrag .....	90
Vordruck 7: Ergebniskonto Aufwand .....	91
Vordruck 8: Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluß .....	92—93

# Arbeitsplan für die Haushaltsreform 1951

Die vier Bestandteile der Haushaltsreform, nämlich

1. die Koordinierung der Sachkonten und Kapitel der Haushaltspläne mit den Einzelteilen des Volkswirtschaftsplans,
2. die Einführung der Vermögensrechnung,
3. die Einführung einer einheitlichen Verwaltungsbuchführung,
4. der Übergang der Kassengeschäfte auf die Deutsche Notenbank

sind nach den Beratungen auf der Haushaltskonferenz im April d. J. durch eine große Anzahl von Kommissionen, zusammengesetzt aus Mitarbeitern der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder, erarbeitet worden. Ihre Durchführung macht eine eingehende Beratung erforderlich.

Aus diesem Grunde werden folgende Konferenzen einberufen:

## 1. Konferenz am 24. und 25. Oktober 1950

im Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

**Teilnehmer:** Die Haushaltsreferenten der Ministerien,  
die Abteilungsleiter und Referenten der Haushaltsabteilungen  
und Kontroll- und Revisionsabteilungen der Ministerien der  
Finanzen der Länder,  
die Kämmerer der Kreise.

## 2. Konferenzen in den fünf Ländern

am 31. Oktober 1950 in Erfurt  
am 2. November 1950 in Halle  
am 4. November 1950 in Dresden  
am 6. November 1950 in Potsdam  
am 9. November 1950 in Schwerin.

**Teilnehmer:** Die Haushaltsreferenten aller Ministerien der Landes-  
regierungen,  
die Haushaltssachbearbeiter und die Mitarbeiter der Kontroll-  
und Revisionsabteilungen der Kreisverwaltungen,  
die Finanzdezernenten der Gemeinden über 10 000 Einwohner.

## 3. Konferenzen in allen Kreisen

in der Zeit vom 9.—19. November 1950

**Teilnehmer:** Je ein Vertreter der Gemeinden unter 10 000 Einwohner,  
die Mitarbeiter der Zentralbuchhaltungen,  
der Haushaltsreferent oder ein sonstiger Vertreter aller Dezer-  
nate der Kreisverwaltungen.

### Tagesordnung aller Konferenzen:

- a) Die politische Bedeutung der Haushaltsreform 1951;
- b) die technische Durchführung der in Heft 9 der Schriftenreihe der Finanzwirtschaft veröffentlichten Anordnungen;
- c) Fragenbeantwortung, Diskussion und Vorschläge.

Die Konferenzteilnehmer werden gebeten, ihre Anfragen nach Möglichkeit bei Beginn der Konferenz schriftlich an den Leiter der Konferenz zu übergeben.

Ministerium der Finanzen

**Voranzeige:** Auf den Konferenzen werden eine große Reihe Fragen gestellt und beantwortet werden.  
Diese Fragen und die Antworten werden, um sie allen im Haushaltswesen tätigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen, in der 1. Dezemberrnummer der Deutschen Finanzwirtschaft veröffentlicht.

# Die Grundlagen unserer Haushaltspolitik

Von Willi Georgino

*„Während im Westen Deutschlands die sogenannte Marktwirtschaft zur Steigerung der Gewinne der kapitalistischen Monopole auf der einen Seite und zur fortschreitenden Verelendung des arbeitenden Volkes auf der anderen Seite führt, bekennt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Prinzip der Wirtschaftsplanung, die ihre Grundlage im volkseigenen Sektor der Wirtschaft hat.“ So heißt es in der Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten Otto Grotewohl.*

*Nachdem die Voraussetzungen für die Planung durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen in unserer Demokratie geschaffen sind, ist der Wirtschaftsplan das herrschende Gesetz.*

## I. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft in der Wirtschaftsplanung

Die Wirtschaftsplanung stellt die Finanzwirtschaft vor neue Aufgaben. In ihrer Funktion, ihrem Aufbau und ihrer Bedeutung unterscheidet sie sich schon wesentlich von der Finanzwirtschaft der kapitalistischen Staaten. Während die staatliche Finanzwirtschaft in den kapitalistischen Staaten dazu dient, die Position einer Clique von Parasiten zu stärken, die Ausbeutung der Werktätigen fortzusetzen, die Mittel für die Kriegsrüstung und Kriege sicherzustellen, um auch andere Völker dem gleichen Joch wie das eigene Volk zu unterwerfen, ist unsere Finanzwirtschaft ein Hebel zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft und damit zur Hebung des Lebensstandards des Volkes.

Die Hauptaufgaben unserer Finanzwirtschaft sind

1. die planmäßige Verteilung des Volkseinkommens und der Akkumulation zum Zwecke der Befriedigung der staatlichen und allgemeinen Bedürfnisse des Volkes und zur Beschleunigung der erweiterten Reproduktion in der Volkswirtschaft,
2. die Kontrolle über die Einnahmen und ihre Verteilung und Verwendung auch bezüglich der Akkumulation, des weiteren die Kontrolle durch die Mark über die Produktion und Zirkulation des Produkts.

Nun dürfen wir uns aber nicht über die besondere Lage in unserer Republik hinwegtäuschen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß durch das Nebeneinanderbestehen des volkseigenen Sektors und einer großen Zahl von privaten Betrieben die Möglichkeit von Planstörungen gegeben ist, Planstörungen, die in sozialistischen Staaten, wo es ein Privateigentum an den Produktionsmitteln nicht mehr gibt, ausgeschlossen sind. Es ist doch eine Tatsache, ja das Charakteristikum der kapitalistischen Wirtschaft und gilt daher auch für die privaten Betriebe in unserer Republik, daß sie sich den Mehrwert, der durch die Arbeitskraft in ihren Betrieben produziert wird, aneignen. Eine Frage unserer Finanzpolitik ist es, wie hoch der Staat diesen Mehrwert für sich in Anspruch nimmt, und zwar in Form der Steuern. Staatssekretär Rumpf sagte darüber auf der Haushaltskonferenz:

*„Werden auf diesem Gebiet falsche Maßnahmen getroffen oder werden die erlassenen Gesetze nicht eingehalten, sondern durchbrochen, dann tritt auf dem privaten Teil unserer Wirtschaft eine größere Akkumulation ein, als im Rahmen unserer Volkswirtschaftspläne beabsichtigt ist. Das heißt, es werden Voraussetzungen für Krisen geschaffen. Die privaten Betriebe*

*würden außerplanmäßig Kaufkraft für den außerplanmäßigen Erwerb von Produktionsmitteln bekommen“, um dann fortzufahren:*

*„Würden die privaten Unternehmen die außerplanmäßig und ungesetzlich angeeigneten Gewinne aber nicht zur Ausweitung ihrer Produktionsmittel verwenden, sondern würden sie sie als Kaufkraft für Konsumgüter auftreten lassen, dann würde das Preisgefüge für Konsumgüter gestört werden.“*

Anders ist es hinsichtlich des Teils unserer Wirtschaft, der volkseigen ist. Hier werden die Erträge in ihrer vollen Höhe durch unsere Pläne einer Neuverteilung zugeführt. Es ist selbstverständlich, daß das Gesamtprodukt nicht in seinem vollen Umfang an diejenigen verteilt werden kann, die mittelbar am Produktionsprozeß teilgenommen haben. Der Staat braucht für den gesellschaftlichen Bedarf wie für den Unterhalt des Verwaltungsapparats, für die Befriedigung der kulturellen und sozialen Bedürfnisse und für die Erweiterung der Produktion ebenfalls Mittel.

Die Säulen unseres Finanzsystems sind der Kreditplan und der Staatshaushaltsplan. Besondere Bedeutung kommt dem Staatshaushalt zu.

## II. Der Staatshaushalt als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes

Der Volkswirtschaftsplan ist das bestimmende Gesetz unserer Wirtschaft. Der Haushaltsplan wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes erstellt. Das bedeutet aber nicht, daß der Haushaltsplan lediglich eine mechanische Aufzählung der Meßzahlen des Volkswirtschaftsplanes in finanzieller Form darstellt. Der Haushalt stellt als Finanzplanung einen selbständigen entscheidenden Teil der staatlichen Planung dar.

Die Meßzahlen des Volkswirtschaftsplanes bilden für die Haushaltsberechnungen die Grundlage. Dem Volkswirtschaftsplan können aber nur die Hauptberechnungselemente entnommen werden, die durch Finanzmeßzahlen zu ergänzen sind, die von den Finanzorganen ausgearbeitet werden.

Der Volkswirtschaftsplan bestimmt z. B. das Netz der sozialen Einrichtungen am Ende des Planabschnitts. Aufgabe der Finanzorgane ist es, unter Beachtung der gewonnenen Richtsätze (Normen) den Stand am Beginn des Jahres und seine Veränderungen im Laufe des Planjahres zu ermitteln. — Für die Berechnung der Umlaufmittel und des Gewinns in der volks-

eigenen Wirtschaft bringt der Volkswirtschaftsplan nur die Produktionssteigerung und den Satz der Selbstkostensenkung. Aufgabe der Finanzorgane ist es nunmehr, an Hand dieser Grundmeßzahlen die Haushaltsberechnung durchzuführen. — Für die Kapitalinvestitionen ist im Volkswirtschaftsplan nur das Gesamtvolumen vorgesehen. Die Finanzierungsquellen müssen die Finanzorgane ermitteln. Der Haushaltsplan faßt die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans erforderlichen Finanzquellen zusammen.

Der Haushaltsplan stellt keine bloße Widerspiegelung des Volkswirtschaftsplans dar, sondern er ist ein aktiver Faktor bei der Aufstellung des Volkswirtschaftsplans und seiner Durchführung. Im Abschnitt seiner Aufstellung hilft er Reserven aufzuzeigen und den Plan in seinen richtigen Proportionen aufzustellen. Im Abschnitt seiner Durchführung ist er ein aktiver Faktor der Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplans. So stehen Volkswirtschaftsplan und Staatshaushalt in organischem Zusammenhang und enger Wechselbeziehung miteinander. So unmöglich es ist, den Volkswirtschaftsplan in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erfüllen, ohne daß der Staatshaushalt erfüllt wird, so unmöglich ist es, den Staatshaushalt zu erfüllen, wenn der Volkswirtschaftsplan nicht erfüllt ist.

Die Durchführbarkeit des Plans wird garantiert durch die Tatsache, daß der Staat den Plan lenkt, und nicht zuletzt durch den politischen Willen und die Kraft von Millionen Werktätigen, die hinter dem Plan stehen.

Wie sieht es nun mit der Haushaltsplanung in den kapitalistischen Ländern aus? Da die Voraussetzungen für eine Wirtschaftsplanung dort nicht gegeben sind, kann auch nicht von einer Planung des Staatshaushalts gesprochen werden. Dort lenkt nicht der Staat die Wirtschaft, sondern die Wirtschaft, d. h. eine Clique von Wirtschaftshyänen, hat den Staat in der Hand. Die in der Wirtschaft vorherrschenden anarchischen Kräfte sind auch für die Staatsfinanzen charakteristisch.

Man kann also in den kapitalistischen Staaten nicht von einem Haushalts„plan“ sprechen, sondern von einer Zusammenstellung, von einem Versuch, die Einnahmen und Ausgaben des Staates vorauszubestimmen. Der Haushalt ist dort eine Schätzung.

Da dort keine zusammenfassende Planung (wie bei uns der Volkswirtschaftsplan) vorhanden ist, haben die bürgerlichen Theoretiker keine Ausgangsbasis für ihre Haushaltsplanung. Sie wenden für die Aufstellung des Haushalts verschiedene Methoden an. Da ist

1. die automatische Veranschlagung, d. h. man veranschlagt die Einnahmen und Ausgaben des zu planenden Jahres nach den tatsächlichen Ansätzen des laufenden Jahres. Der Vorzug einer solchen Methode soll in der Einfachheit der Berechnung liegen. Für eine solche Methode ist aber eine Stabilität der ökonomischen und politischen Verhältnisse notwendig. Da aber gerade diese in den kapitalistischen Ländern nicht gegeben ist, wirft die Praxis alle Berechnungen über den Haufen.
2. Die zweite Methode ist eine verbesserte Art der Berechnung der Haushaltsansätze auf Grund der Istergebnisse des vergangenen Jahres. Diese Ansätze werden dann auf Grund von Durchschnittsberechnungen einer Reihe vergangener Jahre erhöht oder ermäßigt. Aber auch eine solche Berechnung kann keine brauchbare Grundlage geben, da eben der Charakter der kapitalistischen Wirtschaft mit seinen Widersprüchen dies nicht ermöglicht. Die geübteste Methode ist
3. die der Schätzung. Die Realität eines solchen Plans muß daher von vornherein angezweifelt werden.

Während also eine Wirtschaftsplanung eine ordentliche Haushaltsplanung ermöglicht, ist diese nicht gegeben in einem Staat, der seine Wirtschaft nicht

plant. Erinnern wir uns aber sehr wohl, welche Methoden wir noch bis vor gar nicht langer Zeit angewendet haben, und welche Vorstellungen auch manche unserer Mitarbeiter von der Aufstellung eines Haushalts noch haben. Der Plan ist keine Sammlung von Mutmaßungen und Wünschen!

Die Tatsache, daß der Haushalt im kapitalistischen Staat lediglich eine Prognose der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben darstellt, ändert aber nichts daran, daß dort dem Haushaltsplan eine gewaltige politische Bedeutung in seiner Funktion als Instrument der herrschenden Klasse zur Festigung ihrer Macht und Ausbeutung der Werktätigen zukommt.

### III. Die Funktion des Haushalts

In der Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten Otto Grotewohl heißt es:

*„Wir sind an unseren Aufbau herangegangen, ohne uns durch Dollar-Kredite in die Abhängigkeit ausländischer Finanzkreise zu begeben. Bei uns erfolgt der Aufbau mit den Kräften aller Schichten des deutschen Volkes, und es hat sich gezeigt, daß trotz des Krieges, trotz der Verwüstungen, trotz der Ausblutung diese Kräfte des deutschen Volkes größer sind als man annehmen konnte.“*

Aufgabe des Staatshaushalts ist es, einen bedeutenden Teil des Volkseinkommens einer Neuverteilung zuzuführen. Die Quelle allen Volkseinkommens ist die Arbeit. Darum ist das Volkseinkommen im Interesse der Werktätigen neu zu verteilen. In unserem Haushaltsplan werden daher die Mittel im weitesten Maße für die Weiterentwicklung unserer Volkswirtschaft und zur Hebung unseres kulturellen und sozialen Niveaus verwendet. Das entspricht den Interessen unserer werktätigen Bevölkerung. Das wissen auch unsere Werktätigen, und darum tragen sie ständig zur Vermehrung des Volkseinkommens bei durch Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und der Qualität ihrer Arbeit. Daraus ergibt sich aber auch die Konsequenz, keine Mittel unwirtschaftlich zu verwenden. Jeder Pfennig, der eingespart wird, kann zur weiteren Entwicklung unserer Wirtschaft und damit zur Beschleunigung der Verbesserung der Lage der Werktätigen beitragen. Deshalb ist jede unwirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel ein Verbrechen.

So sind die Haushaltspläne der Staaten ein sichtbarer Beweis ihrer Politik. Während die Haushalte der Volksdemokratien und auch unser Haushalt, insbesondere aber der Staatshaushalt der sozialistischen Sowjetunion von Jahr zu Jahr steigende Ausgaben für die Weiterentwicklung der Wirtschaft aufweisen, weisen die Haushalte der anglo-amerikanischen Staaten und ihrer Satelliten steigende Ziffern für Rüstung und Kriegsausgaben auf. Das von den bürgerlichen Ökonomen wirksam geglaubte Gesetz des wachsenden Finanzbedarfs soll über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegtäuschen. Rund 75 % des Haushalts der USA werden offen für Rüstungs- und Kriegsausgaben ausgewiesen. Ursprünglich war der Haushalt der USA für 1949/50 mit 42 Milliarden Dollar festgestellt worden. Darin waren rund 25 Milliarden für Rüstung und Kriegsausgaben enthalten. Nunmehr sind die Ausgaben für Rüstung und Krieg allein mit 40 Milliarden festgesetzt worden. Die Steuern wurden um rund 18 Milliarden erhöht, um die Kriegsausgaben zu ermöglichen.

Das Westberliner Wirtschaftsblatt vom 11. August 1950 schreibt: „Truman hat gefordert, die Steuersätze wieder auf Kriegshöhe zu bringen“, und weiter fährt es fort, daß alle diese neuen Ausgaben „nur auf Kosten

des privaten Verbrauchs“ gehen werden. Hier wird also keinesfalls der Teil des Volkseinkommens, der durch den Haushalt einer Neuverteilung zugeführt wird, im Interesse der Werktätigen verwendet. Hier werden die Mittel im Interesse einer kleinen Clique von Kriegstreibern verwendet. Dadurch unterscheiden sich die Haushalte der Kriegstreiber von denen der friedliebenden Völker.

#### IV. Die allgemeinen Erfordernisse des Staatshaushalts

Unser Staatshaushalt kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er alle finanzwirtschaftlichen Vorgänge umfaßt, d. h. ein Nebeneinanderbestehen verschiedener Finanzwirtschaften ist nicht möglich. Deshalb beinhaltet der Staatshaushalt die Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden. Jede Fondswirtschaft außerhalb des Haushalts bedeutet eine Gefährdung unserer Planung, da diese Fonds Anlagemöglichkeiten suchen. Das Halten von Fonds und ihre Verwendung sind daher verboten. Dazu gehört schon das Vorenthalten von Einnahmen, wie die Bildung stiller Reserven (hier insbesondere auf dem Sektor der Banken und Versicherungen).

Der Staatshaushalt kann aber auch seine Aufgabe nur erfüllen, wenn ihm ein einheitliches Rechnungswesen zugrunde liegt.

*„Das wirtschaftliche Rechnungswesen dient der Verwaltung, Planung, Kontrolle und Analyse wirtschaftlicher Vorgänge, d. h. der Produktion, der Verteilung dem Austausch und der Konsumtion, also der Prozesse, die in ihrer Gesamtheit die gesellschaftliche Reproduktion bilden (Kiparisow, „Die Theorie des sozietischen Buchhaltungswesens“).*

Gegenstand aller Arten des Rechnungswesens ist der Prozeß der erweiterten Reproduktion, die Erfüllung des einheitlichen Volkswirtschaftsplans. Jede Rechnungsart hat bestimmte Kennziffern über die Planerfüllung zu liefern. Aus diesem Grunde muß das Rechnungswesen aufeinander abgestimmt sein. Das gilt insbesondere auch von dem speziellen Rechnungswesen, mit dem wir uns zu befassen haben, dem Rechnungswesen des Staatshaushalts.

Das Rechnungswesen des Staatshaushalts ist mit den Elementen des Volkswirtschaftsplans abgestimmt. Der Rahmen des Haushaltsrechnungswesens ist die Gliederung des Staatshaushalts. Durch diese Gliederung

1. nach Aufgabenbereichen entsprechend den Elementen des Volkswirtschaftsplans,
2. nach Einzelplänen entsprechend der Verwaltungsstruktur und damit Zuordnung nach Kompetenzen,

3. in der Einteilung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend ihrem Charakter  
entspricht die Haushaltsplangliederung allen erforderlichen Voraussetzungen.

Dadurch, daß diese Gliederung in einheitlicher Form bestimmend ist für alle Haushaltsorganisationen, ist das Haushaltsrechnungswesen in der Lage, die Kontrollfunktionen in der Durchführung des Volkswirtschaftsplans zu übernehmen ist es in der Lage, die Grundlagen für die Planung zu liefern und die Kontrolle und Analyse über die Durchführung des Plans zu vermitteln. Dieses einheitliche Rechnungswesen ermöglicht ein einheitliches Buchhaltungswesen und gibt die Voraussetzung für die Sammlung von Unterlagen zur statistischen Auswertung. Das Haushaltsrechnungswesen muß mit dem gesamten Rechnungswesen abgestimmt sein. Ist dies nicht der Fall, so kann es seine Aufgabe nicht erfüllen. Dafür ein Beispiel: Nach der geltenden Verordnung für Kommunale Wirtschaftsunternehmen können Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser in die KWU mit einbezogen werden. Die KWU sind aber in der Gliederung unserer Wirtschaftsrechnung dem Sektor volkseigene Wirtschaft zuzuordnen, während die Krankenhäuser im Sektor Gesundheitswesen erscheinen. Durch eine solche „Kann“-Verordnung kann das Rechnungswesen seine Kontrollfunktion nicht mehr erfüllen, weil ja Teile des Gesundheitswesens noch in einem anderen Bereich (hier volkseigene Wirtschaft) wirksam werden.

#### V. Der Staatshaushalt — der Plan der Werktätigen

Der Staatshaushalt führt den größten Teil des Volkseinkommens einer Neuverteilung zu. Ich sagte schon eingangs, daß die Quelle allen Volkseinkommens die Arbeit sei und daher die Mittel durch den Staatshaushalt im Interesse der Werktätigen verwendet werden müssen. Die Werktätigen sind daher weitgehend interessiert an der Verwendung der öffentlichen Mittel. Der Staatshaushalt bietet weite Möglichkeiten der Einschaltung der Bevölkerung bei Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Plans. Es darf keinesfalls so sein, daß der Kreiskämmerer die Bürgermeister auffordert, zu ihm zu kommen, um Haushaltspläne aufzustellen. — Im Rahmen der ermittelten Kontrollziffern erstellt jede Haushaltsorganisation ihren Plan selbst, und zwar unter Einschaltung breiter Schichten der Bevölkerung. Es muß unseren Werktätigen immer wieder gesagt werden, daß das, was durch den Haushalt neu verteilt wird, ein Teil ihrer Arbeit ist, und ich bin der Auffassung: Eine Einschaltung der Bevölkerung bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Plans wird wertvolle Hinweise geben und wird garantieren, daß die Mittel wirtschaftlicher als bisher verwendet werden.

# Neue einheitliche Technik der Planung, Durchführung und Rechnungslegung des Staatshaushalts

Von Karl Pauligk

Die ökonomische Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die volkseigene Wirtschaft. Zu ihrer Entwicklung auf eine den Vorkriegsstand der Produktion überragende Höhe wurde der Zweijahrplan mit Hilfe der Aktivisten und Hunderttausender Werktätiger in 1½ Jahren erfüllt, beschloß die Regierung auf Vorschlag des III. Parteitages der SED den Fünfjahrplan. Ein Charakteristikum unserer Wirtschaftsordnung ist also die Wirtschaftsplanung; zu ihr gehört die Tatsache, daß die Finanzen der volkeigenen Wirtschaft mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

Diese Tatsache hat die Technik der Planung, Durchführung und Rechnungslegung der Haushalte bisher nicht beachtet. Sie berücksichtigte nicht, daß unser Finanzwesen und besonders unser Staatshaushalt eine aktive Rolle als wichtiger ökonomischer Hebel bei der Aufstellung, Erfüllung und Kontrolle der Wirtschaftspläne zu spielen hat. Gliederung des Haushaltsplans und Methode des Rechnungswesens waren die gleichen wie in der Zeit der kapitalistischen Haushaltspläne.

Deshalb faßte die große Haushaltskonferenz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13.—15. April 1950 mit Recht folgenden Beschluß:

*„Der einheitliche Staatshaushalt bedarf eines einheitlichen, den veränderten politischen und ökonomischen Verhältnissen angepaßten Rechnungswesens. Grundlage dieses Rechnungswesens muß eine klare Gliederung des Rechnungsstoffes nach Verwaltungszweigen und Sachkonten sein. Mit Beginn des neuen Haushaltsjahres ist daher ein einheitlicher Kontenplan zur Anwendung zu bringen. Die Buchhaltung hat sich die technischen Verbesserungen, die in der Betriebswirtschaft Anwendung finden, zunutze zu machen. Die Haushaltsrechnung besteht aus der verbundenen Haushalts- und Vermögensrechnung.“*

Die von der Haushaltskonferenz gewählten Fachausschüsse haben gemeinsam mit den Mitarbeitern des Ministeriums der Finanzen in langer und ernsthafter Arbeit die Richtlinien aufgestellt, die dazu dienen sollen, daß dieses Reformwerk in die Tat umgesetzt wird. Die Vorschläge wurden nicht nur am Schreibtisch erarbeitet. Sie wurden in einer zweiten Konferenz Ende Juni 1950 vorgelegt; sie wurden — wie beispielsweise das neue Buchungswesen — in einer Gemeinde an Hand des Haushaltsplanes 1950 auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft.

Für mehr als 500 Mitarbeiter aus den Gemeinden, Kreisen, Ländern und den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik wurden vier Kurse abgehalten, in denen die neuen Grundsätze gelehrt und gleichzeitig der Kritik der Praktiker unterworfen wurden.

Damit hat das Ministerium der Finanzen auch die Forderung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht verwirklicht, daß man neue Verwal-

tungsmethoden anwenden müsse, und es „nicht so sehr darauf ankommt, Gesetze bekanntzugeben, sondern zu sagen, wie sie durchzuführen sind.“

Das Ergebnis dieser Beratungen und der Kritik sind

1. die Haushaltsrichtlinien 1951,
2. der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltungen
3. die Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik,
4. die Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Vermögens,
5. die Inventurrichtlinien für die Verwaltung,
6. die Kassenordnung,
7. die Anweisung für Zentralbuchhaltungen.

## I.

### Was sind die Besonderheiten der Haushaltsrichtlinien 1951?

1. Entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ist die Aufstellung des Staatshaushaltes so rechtzeitig zu beenden, daß das Gesetz über den Staatshaushalt am 1. Dezember 1950 der Volkskammer zur Beschlussfassung zugestellt werden kann.
2. Durch die Haushaltsrichtlinien 1951 wird der einheitliche Staatshaushalt geschaffen. Zu ihm gehören nunmehr auch die Haushalte der Gemeinden.

Damit wird endgültig der Gegensatz beseitigt zwischen den staatlichen und lokalen Haushalten, wie er in kapitalistischen Staaten als Ausdruck des Kampfes der Unterdrückten und Ausbeuter gegen die Ausbeuteten oder des Gegensatzes zwischen verschiedenen Ausbeutergruppen üblich ist. Der bürgerliche Staat ist auf jede Weise bemüht, die Rechte der lokalen Selbstverwaltungen und deren finanzielle Grundlage zu beschneiden. Im demokratischen Staat können die staatlichen und lokalen Haushalte nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden. Gemeinde und Staat sind hier gleicherweise Selbstverwaltung. Die Wirtschaftsplanung erfordert eine Abstimmung der Haushaltspläne aller Ebenen; sie weist dabei den lokalen Haushalten die Einnahmen und Ausgaben zu, die der Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben und den Besonderheiten der Gebiete entspricht.

3. Die Gemeinden haben für ihre KWU den Haushaltsplänen Finanzpläne beizufügen. Damit werden den Gemeinden neue Einnahmequellen erschlossen: die Gewinne und die Körperschaftsteuern der KWU. Daneben erhalten die Gemeinden auch die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Gewerbesteuer der ihrer Aufsicht unterstellten volkseigenen Unternehmen. Gleichzeitig übernehmen sie aber die Verpflichtung, die notwendigen Umlaufmittel und

Investitionsmittel bereitzustellen und für die Rentabilität der Betriebe zu sorgen. Die Finanzen der KWU müssen für die Haushalte der Gemeinden die gleiche Bedeutung erlangen wie die Finanzen der übrigen volkseigenen Wirtschaft für die Haushalte der Länder und der Republik.

4. Neben der Eisenbahn und der Schifffahrt, neben dem Kraftverkehr und der Post, die bereits durch das Haushaltsgesetz 1950 dazu verpflichtet sind, haben ab 1951 auch die Sparkassen, Banken und Versicherungen (mit Ausnahme der Sozialversicherung) Finanzpläne aufzustellen, die mit den Haushalten ihrer Gewährsträger zu verbinden sind.

Der Staatshaushalt wird zu einem immer umfassenderen Instrument der Finanzkontrolle.

5. Die Haushaltsrichtlinien 1951 schreiben einen einheitlichen Kontenrahmen für alle Gebietskörperschaften vor. Die Haushaltsgliederung ist ebenfalls für alle Gebietskörperschaften einheitlich; die Einzelpläne sind grundsätzlich wie vorgeschrieben aufzustellen, auch wenn bei den Ländern, Kreisen und Gemeinden die Verwaltungsstruktur damit nicht übereinstimmt. So wird es vorkommen, daß dort mehrere Einzelpläne durch einen Minister oder Dezentern bewirtschaftet werden oder die Bewirtschaftung eines Einzelplanes unter Ministern bzw. Dezentern aufgeteilt werden muß.

6. In dem den Haushaltsrichtlinien 1951 beigegebenen Haushaltsschema werden die Kostenträger verbindlich vorgeschrieben.

Diese Arbeit dürfte nicht als beendet und auch nicht als restlos befriedigend anzusehen sein. Hier muß kritisch festgestellt werden, daß sowohl die Mitarbeiter des Ministeriums des Innern als auch die Vertreter aus den Kreisen und Ländern die Unklarheit und Unübersichtlichkeit hinsichtlich der Struktur der Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht überwunden haben.

7. Um die auf der Haushaltskonferenz beschlossene Verwaltungskostensenkung zu erreichen, wurden zwei besonders wichtige Grundsätze aufgestellt:

- a) Alle Einnahmen und Ausgaben sind dort in voller Höhe zu veranschlagen, wo sie entstehen. Erstattungen von einem Verwaltungsweig zum anderen oder von einer Gebietskörperschaft zur anderen haben zu unterbleiben.

- b) Für den gleichen Zweck dürfen Mittel im Haushalt nur an einer Stelle veranschlagt werden.

In diesem Zusammenhang wurde bestimmt, daß Mieten und Pachten innerhalb einer Gebietskörperschaft sowie von einer Gebietskörperschaft an eine andere nicht mehr zu zahlen sind. Das bedeutet, daß jede Verwaltungsstelle für das Vermögensobjekt, das sie nutzt, die erforderlichen Aufwendungen in den Haushalt einsetzt und eine Verrechnung untereinander wegfällt.

Diese Grundsätze werden weiterhin dazu führen, daß die Krankenhäuser in Zukunft keine Rechnungen mehr der Sozialversicherung für sozialversicherte Patienten ausstellen werden. Die Ausgaben werden in voller Höhe von den Krankenhäusern getragen. Da die Sozialversicherung im Staatshaushalt erscheint, senkt sich die Ausgabenseite des Haushaltsplanes Sozialversicherung und ermöglicht den erforderlichen Finanzausgleich. Es kann sich jeder ausrechnen, daß sowohl in den Kranken-

häusern als auch bei den Sozialversicherungsanstalten erhebliche Verwaltungskosten gespart werden, wenn die Verrechnung der Krankenhauskosten unterbleibt.

8. Rücklagen, Rückstellungen und Fonds jeder Art sind aufzulösen und im Jahre 1951 die Bestände als allgemeine Deckungsmittel in Einnahme zu setzen.

Das Ziel dieser Maßnahmen muß sein, die bankähnlichen Geschäfte, die bisher von den Ministereien, Gemeinden und Kreisen getätigt wurden, zu unterbinden.

9. Die Absicht, den Haushaltsrichtlinien verbindliche Veranschlagungsnormen beizufügen, läßt sich im Jahre 1951 noch nicht verwirklichen. Zwar sind eine große Anzahl von Normen erarbeitet worden, doch konnte noch nicht geprüft werden, wie diese Normen sich auf alle Haushalte auswirken. Erst wenn eine statistische Auswertung der Haushalte der Jahre 1949 und 1950 vorliegt, kann an die Erarbeitung verbindlicher Normen herangegangen werden.

## II.

### Was sind die Besonderheiten des Einheitskontenrahmens der öffentlichen Verwaltung?

#### 1. Der Plan der Aufgabenbereiche.

Die Einzelpläne bleiben nach wie vor an die bestehende Verwaltungsstruktur der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Damit wäre jedoch die Forderung nach Gliederung der Haushaltsrechnung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. nach den Elementen des Volkswirtschaftsplanes nicht erfüllt, weil volkswirtschaftliche Elemente und Verwaltungsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik nicht immer übereinstimmen. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Kapitelgliederung auf volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Gesichtspunkten beruht und die Hauptzwecke des Staatshaushaltes deutlich erkennbar werden läßt:

A) Die rechtzeitige und planmäßige Heranziehung der Überschüsse der volkseigenen Wirtschaft als immer entscheidender werdende Quelle der Haushaltseinnahmen. Diese von Jahr zu Jahr wachsende Position des Haushalts muß in der Haushaltsgliederung deutlich sichtbar werden zum Beweis der Überlegenheit der neuen Wirtschaftsordnung gegenüber dem Monopolkapitalismus.

B) Die produktive Verwendung des überwiegenden Teils der Finanzmittel, die aus dem Volkseinkommen in die Kassen des Staatshaushalts gelangt sind:

- a) als Aufwendungen für die Ausstattung der volkseigenen Wirtschaft mit Umlaufmitteln,

- b) als Aufwendungen für die Errichtung neuer Fabriken, Gruben, Werkstätten usw.,

- d. h. als Aufwendungen für die erweiterte Reproduktion, die über heute und bessere Verbrauchsgüter, Wohnungen und Lebensmittel zu niedrigeren Preisen in immer wachsendem Umfange den Werktätigen mittelbar wieder zufließen,

- c) als Aufwendungen für die Verbesserungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen, der Krankenhäuser, der Schulen, Kinderheime, Kindergärten und Altersheime,

d) als Aufwendungen für die ständige Senkung der Preise, für die Erhöhung der Löhne und Renten,

d. h. als Aufwendungen, die der Bevölkerung für die Verbesserung ihrer materiellen und geistigen Lebenshaltung unmittelbar zugute kommen.

Die ständig steigende Tendenz dieser produktiven Ausgaben muß deutlich sichtbar werden als Gegensatz zu der Entwicklung in den kapitalistischen Ländern, wo diese Ausgaben hinter den Aufwendungen für die Vorbereitung des Krieges immer mehr zurücktreten.

C. Die Finanzierung des staatlichen Verwaltungsapparates, der dazu dient, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu festigen, die Rechte des Volkes zu schützen und die Feinde der Demokratie, der Einheit Deutschlands und des Friedens zu treffen. Die Höhe dieser Ausgaben darf einen bestimmten Anteil an den Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Anteil der Ausgaben für die Verwaltung muß — im Gegensatz zu den Haushalten in den kapitalistischen Staaten — immer mehr zurückgehen, obwohl diese „unproduktiven“ Ausgaben ganz im Gegensatz stehen zu den tatsächlich unproduktiven Ausgaben in den kapitalistischen Staaten, wo mit ihnen der Apparat zur Unterdrückung des Volkes finanziert wird.

D. Die Erfüllung unserer internationalen Verpflichtungen, insbesondere des Potsdamer Abkommens.

Wie bisher, werden wir auch in den nächsten Jahren unsere Verpflichtungen, die aus dem verbrecherischen Hitlerkrieg stammen, erfüllen. Dank der Großzügigkeit der Sowjetunion werden die Ausgaben für Reparationen und Besatzungskosten — von denen die ersteren sich auf 15 Jahre verteilen — geringer sein als in den Vorjahren. Indem diese Ausgaben helfen, das Vertrauen der friedliebenden Völker zum deutschen Volke wachsen zu lassen, indem diese Ausgaben beitragen, den Frieden zu erhalten und die Freundschaft mit den demokratischen Kräften in der Welt, insbesondere mit der sozialistischen Sowjetunion zu festigen, wirken auch diese Ausgaben höchst produktiv, im Gegensatz zu den Besatzungskosten in Westdeutschland, wo sie dazu dienen, die Spaltung Deutschlands zu verewigen, die Unterdrückungspolitik der westlichen Besatzungsmächte zu finanzieren und den Krieg gegen den Osten vorzubereiten.

Um künftig aus dem Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik diese Hauptzwecke zu erkennen, wurde das gesamte volkswirtschaftliche Geschehen in folgende Aufgabenbereiche geteilt:

Aufgabenbereich	
Politische, kulturelle und soziale Verwaltung . . . . .	0
Wirtschaftliche Verwaltung . . . . .	1
Volkseigene Wirtschaft . . . . .	2
Volksbildung, Wissenschaft u. Kultur . . . . .	3
Verkehr . . . . .	4
Land- und Forstwirtschaft . . . . .	5
Arbeit und Sozialwesen . . . . .	6
Gesundheitswesen . . . . .	7
Förderung der demokratischen Ordnung, Jugend und Sport . . . . .	8
Übrige Aufgabenbereiche . . . . .	9.

Durch die Gliederung des Haushalts nach diesen Aufgabenbereichen besteht erstmalig die Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben nach den großen politischen Zielen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu ermitteln.

Der Staatshaushalt enthält somit alle Elemente des Volkswirtschaftsplanes, und erst dadurch kann die Forderung nach der Kontrolle von Produktion und Verteilung durch die Mark verwirklicht werden.

## 2. Der Sachkontenrahmen

trennt die Einnahmen und Ausgaben für Vermögen, für Verwaltung und für die bestimmten Zwecken dienenden Anstalten und Einrichtungen.

Er sieht folgende Gliederung vor:

Sachkontenklassen	Vermögenskonten
0	Sachvermögen
1	Kapitalvermögen und Schulden.
	Ertragskonten
2	Einnahmen der Verwaltung
3	Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stiftungen und aus Allgemeinem Sachvermögen
4	Einnahmen laut Abgabengesetz und Sondereinnahmen.
	Aufwandskonten
5	Verwaltungskosten
6	Zweckausgaben der Verwaltung
7	Kosten der Unterhaltung der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens
8	Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen
9	Sonderausgaben.

Bei den Einnahmen und Ausgaben ist also zuerst zu unterscheiden zwischen vermögensändernden und ergebniswirksamen. Vermögensändernde Vorgänge können nur die Kontenklassen 0 und 1 betreffen. Zinsen, Einnahmen aus Beteiligungen, laufende Unterhaltung von Gebäuden usw. sind nicht vermögensändernd und daher nicht auf den Vermögenskonten zu buchen.

Die wirkungsvollste Änderung ist die Trennung der Verwaltungskosten (Klasse 5) von den Betriebskosten der Anstalten und Einrichtungen (Kontenklasse 7). In die Kontenklasse 5 gehören nicht nur die Verwaltungskosten der Verwaltungsdienststellen, sondern auch die persönlichen und sächlichen Kosten der Anstalten und Einrichtungen, die sich auf deren Verwaltungspersonal und Verwaltungseinrichtungen beziehen. So werden Verwaltungskosten und Betriebskosten von Krankenhäusern, Kinderheimen, Schulen usw. genau getrennt. Der Senkung der Verwaltungskosten kann nicht mehr mit dem Argument begegnet werden, daß diese Kosten nicht bekannt sind. Andererseits kann auch eine bestimmte Zielsetzung für die Senkung der Betriebskosten erstellt werden. Der neue Kontenplan sichert durch den Haushaltsquerschnitt (Kapitel bzw. Aufgabenbereich vertikal, Sachkonto horizontal) die einwandfreie Feststellung:

- wie hoch sind die persönlichen Kosten der Verwaltungsdienststelle, der Ministerien, der Ämter, der Bürgermeistereien usw.?  
(Kapitelgruppen 00—19)  
(Sachkontengruppen 50—52)
- wie hoch sind die sächlichen Verwaltungskosten dieser Verwaltungsdienststellen?  
(Kapitelgruppen 00—19)  
(Sachkontengruppen 53—59)

- c) wie hoch sind die persönlichen Verwaltungskosten der Anstalten und Einrichtungen?  
(Kapitelgruppen 20—97)  
(Sachkontengruppen 50—52)
- d) wie hoch sind die sächlichen Verwaltungskosten der Anstalten und Einrichtungen?  
(Kapitelgruppen 20—97)  
(Sachkontengruppen 53—59)
- e) wie hoch sind die persönlichen Betriebskosten (Ärzte, Schwestern, Lehrer, Professoren) von Anstalten und Einrichtungen?  
(Kapitelgruppen 20—97)  
(Sachkontengruppen 70—72)
- f) wie hoch sind die sächlichen Betriebskosten (Lehrmittel, Arzneien, Heizstoffe usw.) von Anstalten und Einrichtungen?  
(Kapitelgruppen 20—97)  
(Sachkontengruppen 73—79).

Die Untergliederung dieser Konten ist bereits weitgehend vorgesehen und kann noch erweitert werden, so daß alle Erfordernisse der Betriebswirtschaft erfüllt werden können.

Die Kontenklasse 6 erfaßt die unmittelbaren Leistungen der Verwaltung für die Öffentlichkeit, während die Kontenklasse 8 die Leistungen aufnimmt, die seitens Anstalten und Einrichtungen im Interesse der Insassen oder Benutzer aufgewendet werden.

### III.

#### Was sind die Besonderheiten der neuen Verwaltungsbuchführung?

1. a) In dieser Buchführung wird nicht nur die Haushaltsrechnung, sondern auch die Vermögensrechnung erfaßt.

Es soll nicht abgestritten werden, daß die Aufnahme des Vermögens in die Verwaltungsbuchführung eine Mehrarbeit bedeutet, sie wird aber erforderlich, weil die werktätige Bevölkerung ein Recht darauf hat, daß das Vermögen des demokratischen Staates peinlich genau erfaßt, verwaltet, erhalten und vermehrt wird.

- b) Für die Wirtschaftsplanung ist es erforderlich, den Umfang des vorhandenen Vermögens zu kennen, damit in die Haushalte die richtigen Beträge für die Werterhaltung eingesetzt werden können.
- c) Die Vermögenskonten sollen dazu dienen, die Neuinvestitionen zu erfassen, damit jederzeit durch die Rechnungslegung nachgewiesen werden kann, in welchem Umfange das Vermögen des Staates gewachsen ist.

Wenn durch die Aufnahme des Vermögens in die Verwaltungsbuchführung die Grundlage für die Planung der Werterhaltung gegeben ist, so wird gleichzeitig davon ausgegangen, daß die Ersatzinvestitionen, die Generalreparaturen und sonstigen laufenden Instandsetzungen durch den Volkswirtschaftsplan festgelegt werden, aber die Realisierung unmittelbare Aufgabe der Gebietskörperschaften ist und die Beträge an die Investitionsbank nur abzuführen sind, soweit es sich um Bauobjekte einschließlich Ausrüstung handelt.

2. Die Verwaltungsbuchführung bleibt insofern kameralistisch, als in der Haushaltsrechnung nur Zahlungsvorgänge gebucht werden.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung kennt der Teil der Verwaltungsbuchhaltung, der die Haushaltsrechnung erfaßt, keine Nichtzahlungsvorgänge. Es werden daher nach wie vor eingehende Rechnungen erst gebucht, wenn sie bezahlt werden. Der Mangel, der in dieser Form liegen kann, muß durch eine musterhafte Haushaltsdisziplin wettgemacht werden. Am Jahresende darf es grundsätzlich weder Kasseneinnahmereste noch unbezahlte Rechnungen geben. Wo sich das nicht vermeiden läßt, wird der Weg offengelassen, diese Reste am Jahresende in der Vermögensrechnung zu erfassen.

In der Ausschaltung von Nichtzahlungsvorgängen aus der Haushaltsrechnung der Verwaltungsbuchhaltung sehen wir einen wesentlichen Vorteil der Kameralistik. Sie bedeutet das einfachste, schnellste, kosten- und menschenparendste Verfahren, das möglich ist.

3. Die Verwaltungsbuchführung legt das Haushaltsergebnis und das Reinvermögen offen.

Die Verwaltungsbuchführung weicht von der Kameralistik ab, sobald es sich um die Vermögensrechnung handelt. Hier gibt es Nichtzahlungsvorgänge, Abschreibungen, Eröffnungs- und Abschlußbuchungen, Forderungsausfälle.

Das Zeitbuch für Zahlungsvorgänge kontrolliert das Wirtschaftsergebnis der Haushaltsrechnung. Das Zeitbuch für Nichtzahlungsvorgänge kontrolliert die Höhe der Reinvermögenserhöhung bzw. -verminderung.

Indem die Verwaltungsbuchhaltung Vermögen und Schulden erfaßt, verhindert sie die Aufstellung von Jahreshaushaltsabschlüssen mit irreführenden Ergebnissen. So kann beim gegenwärtigen kameralistischen Verfahren der Haushaltsabschluß günstig sein — höherer Istüberschuß als geplant —, aber die Haushalts- und Vermögenslage durchaus katastrophal sein, indem der Haushaltsüberschuß auf Auflösung von Vermögen oder Aufnahme von Schulden beruht. Die neue Verwaltungsbuchhaltung legt sowohl das Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres als auch die Entwicklung des Reinvermögens bloß. Verschleierungen der Vermögenslage oder des Haushaltsergebnisses sind nicht mehr möglich.

4. Die Verwaltungsbuchführung ist eine Durchschreibebuchführung.

Sie kann sowohl manuell als auch maschinell betrieben werden. Original gebucht wird auf die Sachkarte, die Durchschrift bildet entweder das Zeitbuch für Zahlungsvorgänge oder das Zeitbuch für Nichtzahlungsvorgänge. Die meisten Nebenbücher fallen fort.

Übertragungsfehler werden ausgeschaltet. Alle Mittel der modernen Technik können und müssen angewendet werden. Die Vordrucke sind für alle Haushaltsbuchhaltungen einheitlich. Jeder Buchhalter kann heute in Sachsen, morgen in Brandenburg arbeiten, ohne umlernen zu müssen.

5. Die Verwaltungsbuchführung beruht auf einem Einheitskontenrahmen nach dem Dezimalsystem,

sie ist deshalb nicht beengt und in ihrer Entwicklung abgeschlossen. Sie läßt es zu, daß Arbeitsgebiete wegfallen und neue aufgenommen werden können. Sie ermöglicht es, daß auf Sondergebieten das Buchungssystem erweitert und den Erfordernissen der Fachverwaltung angepaßt wird.

6. Warum keine doppelte Buchhaltung?

Es wird die Frage auftauchen, warum in der Verwaltung nicht die doppelte Buchhaltung anzuwenden ist, und warum für Krankenhäuser, für Theater und alle sonstigen Einrichtungen, die brutto im Haushalt stehen, die Verwaltungsbuchführung zur Pflicht gemacht wird.

Die doppelte Buchhaltung ist erforderlich in allen Produktionsbetrieben, in allen Einrichtungen des Handels und Verkehrs, in denen sich der Akkumulationsprozeß abspielt oder eine genaue Kostenermittlung zum Zwecke der Preisbildung erforderlich ist.

Dagegen ist die doppelte Buchhaltung entbehrlich und kann nur die Verwaltungsbuchführung zweckmäßig sein in allen Einrichtungen, die der Verwaltung und den kulturellen und sozialen Aufgaben des Staates dienen. In allen diesen Fällen findet keine Preisbildung auf Grund der Kosten statt. Es wäre widersinnig und würde nicht dem Geiste der Menschlichkeit entsprechen, wenn die Entwicklung des Gesundheitswesens von Rentabilitätsberechnungen abhängig gemacht würde. Es wird Rentabilität mit Wirtschaftlichkeit verwechselt.

Die Wirtschaftlichkeit der Anstalten und Einrichtungen, die zukünftig die Verwaltungsbuchführung anwenden, wird gesichert durch die Aufstellung der Haushaltspläne nach bestimmten Normen und Erfahrungssätzen, durch den Vergleich der Kosten der einzelnen Anstalten miteinander auf Grund der in den Haushaltsrichtlinien vorgesehenen Sachkontengliederung und der Haushaltsquerschnitte.

Unserem planwirtschaftlichen Denken entspricht die Soll- und Istgegenüberstellung, die am reinsten

durch die Verwaltungsbuchführung verwirklicht wird.

#### IV.

Die Richtlinien für die Verwaltung von Vermögen und die Inventurrichtlinien werden an anderer Stelle dieses Heftes erläutert.

Die Inventur ist die Voraussetzung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1951, und ihrer richtigen Aufstellung müssen daher alle Ministerien und Gebietskörperschaften große Aufmerksamkeit widmen.

Die Haushaltskonferenz beschloß zur Erzielung einer besseren Haushaltsdisziplin, zur Erleichterung der Kontrolle und zur Zusammenfassung der Mittel, mit Beginn des neuen Planjahres die Kassengeschäfte den Kreditinstituten zu übertragen.

Die von der Haushaltskonferenz gewählte Kommission hat in der Nr. 17, 1950 der „Deutschen Finanzwirtschaft“ bereits ein ausführliches Gutachten über den Zustand des Kassenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik und Vorschläge für die Übertragung der Kassengeschäfte auf die Banken veröffentlicht.

Das Ministerium der Finanzen veröffentlicht gleichzeitig Richtlinien auch für das Kassenwesen, nämlich die neue Kassenordnung, und schließt mit ihr für das Jahr 1951 die Maßnahmen für die Reform im Haushaltswesen ab.

Mit den jetzt vorliegenden Richtlinien sind eine Reihe neuer Rechtsgrundsätze für die Aufstellung, Durchführung und Rechnungslegung der Haushalte geschaffen worden. Diese Rechtsnormen werden noch bis Ende dieses Jahres, spätestens jedoch Anfang des nächsten Jahres, in einer neuen „Haushaltsordnung“ — wie sie von der Haushaltskonferenz gefordert wurde — ihren Niederschlag finden.

Allen mit der Bewirtschaftung von Haushalten Betrauten und darüber hinaus allen in der staatlichen Verwaltung tätigen Mitarbeitern wird dann ein Werk in die Hand gegeben sein, das ihnen ermöglicht, die Finanzwirtschaft so zu gestalten, wie die Interessen des werktätigen deutschen Volkes es erfordern.

## Literatur,

### die jeder fortschrittliche Finanzwirtschaftler und Haushaltsbearbeiter kennen muß

*Die Mitarbeiter im Haushaltswesen der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr die „Finanzbeamten“ des monopolkapitalistischen Staatsapparates. Der Haushaltsplan hat heute eine überragende Bedeutung für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Der Haushaltsbearbeiter muß daher nicht nur seine Verwaltung und seinen Haushaltsplan kennen, sondern alle Teile der Finanzpolitik unserer Republik.*

*Besonderen Vorteil für seine Arbeit wird er auch aus der Literatur über die sowjetische Finanzwirtschaft ziehen.*

*Wir machen deshalb auf folgende Erscheinungen der Finanzliteratur aufmerksam:*

#### Politische Ökonomie

1. J. A. Kronrod: „Grundprobleme der marxistisch-leninistischen Lehre von der produktiven Arbeit im Kapitalismus und Sozialismus“. — „Sowjetwissenschaft“, Nr. 4/1948.
2. D. Tschernomordik: „Der Nutzeffekt der Kapitalinvestitionen und die Theorie der Reproduktion“. — „Sowjetwissenschaft“, Heft 3/1949.
3. G. Koslow: „Die politische Ökonomie des Sozialismus“. — „Neue Welt“, Nr. 14/1948.
4. J. A. Kronrod: „Die sozialistische Akkumulation“. — „Neue Welt“, Nr. 20/1948.
5. J. A. Kronrod: „Erfolge der sozialistischen erweiterten Reproduktion in der UdSSR“. — „Neue Welt“, Nr. 3/1948.
6. Schriftenreihe „Die Arbeit“, Heft 3.

#### Planwirtschaft

1. K. Ostrowitjanow: „Die sozialistische Planung und das Wertgesetz“. — „Sowjetwissenschaft“, Nr. 2/1948.
2. N. Wosnessenski: „Organisation der Arbeit und der Arbeitslohn“. Aus „Die Kriegswirtschaft der UdSSR während des Vaterländischen Krieges“. — „Sowjetwissenschaft“, 3. Beiheft.
3. N. Wosnessenski: „Die Planung der Produktion“. Aus „Die Kriegswirtschaft der UdSSR während des Vaterländischen Krieges“. — „Sowjetwissenschaft“, 3. Beiheft.
4. Akademie der Wissenschaften der UdSSR: „Mängel und Aufgaben der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeit“. — „Sowjetwissenschaft“, Heft 2 und 3/1949.
5. J. Joffe: „Die Planung der Industrieproduktion“. — „Sowjetwissenschaft“, Beiheft 4.
6. S. Gurowitsch: „Die Grundprinzipien der Verwaltung eines sowjetischen Industrieunternehmens“. — „Neue Welt“, Nr. 13/1948.
7. J. A. Kronrod: „Die Produktionssteigerung in der UdSSR“. — „Neue Welt“, Nr. 20/1948.
8. Fritz Selbmann: „Wandlungen im Wirtschaftsrecht der sowjetischen Besatzungszone“. — „Neue Welt“, Heft 12/1949.
9. Makarowa: „Über die wirtschaftlichen Erfolge der chinesischen Volksrepublik“. — „Neue Welt“, Nr. 13/1950.
10. Dr. Lola Zahn: „Die ökonomischen Grundbegriffe der Sowjetplanwirtschaft“. — „Einheit“, Nr. 2/1948.
11. W. Awarin: „Der staatliche und wirtschaftliche Aufbau der Volksrepublik China“. — „Einheit“, Heft 8/1950.
12. W. Awarin: „Der Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955)“. — „Einheit“, Heft Nr. 8/1950.
13. Aus der Zeitschrift „Dokumente der Gegenwart“: „Der polnische Weg“. — Allgem. Dt. Verlag GmbH, Bln. 1948.

#### Finanzen

1. A. Gussakow: „Die sowjetischen Finanzen in der ersten Entwicklungsphase des sozialistischen Staates — Von W. F. Djatschenko“. — „Sowjetwissenschaft“, Heft Nr. 4/1948.

2. N. Wosnessenski: „Budget, Kredit und Geld“. Aus „Die Kriegswirtschaft der UdSSR während des Vaterländischen Krieges“. — „Sowjetwissenschaft“, 3. Beiheft.
3. P. Mstislavski: „Zum Nutzeffekt der Kapitalinvestitionen in der sowjetischen Wirtschaft“. — „Sowjetwissenschaft“, Heft Nr. 4/1949.
4. „Investitionen sind wichtig“. — „Tägliche Rundschau“ vom 18. 6. 1949.
5. W. Djatschenko: „Funktionen und Bestimmung der sowjetischen Finanzwirtschaft“. — „Neue Welt“, Heft 11/1950.
6. Dr. Alfred Lemnitz: „Das Problem der Rentabilität in der demokratischen Wirtschaft“. — „Einheit“, Heft 8/1949.
7. Prof. Dr. Lola Zahn: „Was verstehen wir unter Finanzplanung?“. — „Einheit“, Heft 9/1949.
8. Willy Rumpf: „Probleme der Finanzpolitik“. — „Einheit“, Heft 2/1950.
9. Willy Rumpf: „Die neue Finanzpolitik“. — Dietz Verlag, Berlin.

#### Haushalt

1. A. Swerjew: „Der Staatshaushalt der UdSSR“. — „Neue Welt“, Nr. 3/1948.
2. A. Swerjew: „Der Staatshaushalt der UdSSR“. — „Neue Welt“, Nr. 6/1949.
3. A. Swerjew: „Über den Staatshaushalt der UdSSR für 1950 und über die Durchführung des Staatshaushalts der UdSSR in den Jahren 1948 und 1949“. — „Neue Welt“, Nr. 12/1950.
4. J. Kronrod: „Das Volkseinkommen der UdSSR“. — „Neue Welt“, Nr. 15/1950.

#### Preise

1. L. Maisenberg: „Über die einheitlichen staatlichen Einzelhandelspreise“. — „Sowjetwissenschaft“, Nr. 3/1948.
2. N. Wosnessenski: „Warenumlauf und Preise“. Aus „Die Kriegswirtschaft der UdSSR während des Vaterländischen Krieges“. — „Sowjetwissenschaft“, 3. Beiheft.

#### Geld und Kredit

1. I. Kowalew: „Währungsreform in der UdSSR und die Inflation in den kapitalistischen Ländern“. — „Sowjetwissenschaft“, Nr. 3/1948.
  2. J. Kronrod und G. A. Koslow: „Theorie des Geldes und des Geldumlaufes“. — „Sowjetwissenschaft“, Nr. 4/1949.
  3. B. Wolikow: „Die sowjetischen Banken“. — „Neue Welt“, Nr. 11/1948.
  4. W. Ikonnikow: „Rolle und Funktionen des Sowjetgeldes“. — „Neue Welt“, Nr. 11/1949.
  5. J. Kronrod: „Die Rolle des Geldes in der Ökonomie der sozialistischen Gesellschaft“. — „Einheit“, Nr. 7/1950.
- W. M. Molotow: „Rede in der Wahlversammlung des Molotow-Wahlkreises der Stadt Moskau am 10. März 1950“. — „Neue Welt“, Nr. 6/1950.

## Haushaltsrichtlinien 1951\*)

Der Haushalt 1951 stellt innerhalb des Fünfjahrplans den ersten, für die Erfüllung dieses Plans entscheidenden Abschnitt dar. Schärfste Disziplin und äußerste Sparsamkeit sowie die Zurückstellung aller Sonderwünsche müssen uns die Finanzierung der erforderlichen Investitionen bei ausgeglichenen Haushalten und ohne Aufnahme von Anleihen ermöglichen. Nur im engsten Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen, klar nach neuesten Erkenntnissen gegliederten und alle Teile des Volkswirtschaftsplans umfassenden Haushaltsführung, kann der Kampf um die weitere planmäßige Entwicklung unserer Volkswirtschaft und die Verbesserung unseres Lebensstandards Erfolg haben.

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt deshalb die Haushalte der Gemeinden, Kreise, Länder und der Republik einschließlich der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft. Die Durchführung eines gerechten Finanzausgleichs, der den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben sowie den örtlichen Bedürfnissen entspricht, erfordert den systematischen Aufbau des Staatshaushalts von unten nach oben.

Auf Grund des § 6, Absatz 2, der Verordnung über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951 vom 20. Juli 1950 werden für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1951 folgende Richtlinien erlassen:

### I.

#### Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts

1. Das Rechnungsjahr 1951 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951.
2. Grundlage des Haushaltsplans ist der Volkswirtschaftsplan.  
Soweit der Volkswirtschaftsplan Kontrollziffern festlegt, bilden diese die Grundlage für die Veranschlagung der Mittel.
3. Sämtliche im Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen sowie die Dezernenten der Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind für die vollständige Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben innerhalb ihres Verwaltungsbereichs selbst verantwortlich.
4. Die zu veranschlagenden Haushaltsbeträge sind mit der gebotenen Sparsamkeit genauestens nach dem tatsächlichen Bedarf zu errechnen. Alle nicht auf Gesetz oder rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben, insbesondere alle Verwaltungskosten (Sachkontenklasse 5) dürfen grundsätzlich nur mit höchstens 90 % der Ansätze des Jahres 1950 veranschlagt werden. Ausnahmen bedürfen einer eingehenden Begründung in den Erläuterungen.
5. Die Einnahmen und Ausgaben aller Verwaltungsstellen und Einrichtungen sind grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip und nach der vollen Haus-

haltsgliederung gemäß Anlage 1 zu veranschlagen, soweit diese Einrichtungen nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden und Wirtschaftspläne aufstellen. Hierunter fallen insbesondere die Nebenbetriebe der Anstalten. Die Wirtschaftspläne sind in diesen Fällen als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.

Alle sozialen und kulturellen Einrichtungen (Heime, Krankenhäuser und Theater) sind in die Haushaltsentwürfe mit der vollen Haushaltsgliederung gemäß Anlage 1 aufzunehmen.

Alle bisherigen Anweisungen auf Einführung der doppelten Buchhaltung in Krankenhäusern und Theatern sind mit den Haushaltsrichtlinien 1951 nicht vereinbar.

6. Mittel für den gleichen Zweck dürfen nur an einer Stelle des Haushaltsplans und nur bei dem dafür vorgesehenen Sachkonto veranschlagt werden (vgl. hierzu auch V A 3). Haushaltsverschleierungen sind grobe Verstöße gegen die Planung und werden nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgt.
7. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht als in das nächste Haushaltsjahr übertragbar bezeichnet werden.
8. Erstattungen von einem Verwaltungszweig zu einem anderen oder von einer Gebietskörperschaft zu einer anderen sind nicht zulässig. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen dort in voller Höhe veranschlagt werden, wo sie anfallen (vgl. hierzu auch V A 3).  
Unter „Erstattungen“ ist nicht die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen zu verstehen (z. B. Holzkaufgelder, Ausführung von Gartenarbeiten durch die Gemeindegärtnerei u. dgl. sowie sämtliche Verrechnungen unter kaufmännisch geführten Wirtschaftsbetrieben und zwischen diesen und der Verwaltung), Steuern, Gebühren und Beiträge sind keine Erstattungen.  
Eine Erstattung zwischen der Sozialversicherung und den Gebietskörperschaften wegen der Kosten für die Aufnahme und Behandlung in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens findet nicht mehr statt. Bei diesen Einrichtungen sind nur die Einnahmen zu verplanen, die von den Selbstzahlern zu leisten sind.  
Die für diese Verrechnungsarbeiten in den Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung bisher vorgesehenen Planstellen sind zu streichen.
9. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Stärkung der Selbstverantwortung der einzelnen Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen wird festgelegt, daß innerhalb eines Kapitels die Sachkonten einer Sachkontengruppe in den Sachkontenklassen 5, 6, 7 und 8 grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig sind. Ein besonderer Vermerk hierüber ist bei den einzelnen Sachkonten nicht erforderlich.  
Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Sachkonten der Sachkontengruppen 50 und 70 ausgenommen.
10. Für die Aufstellung der Haushaltsentwürfe gelten allein die Bestimmungen der Richtlinien und die Anlagen 1 bis 5. Alle mit der Aufstellung der Haus-

\*) In diesem Abdruck sind die Haushaltsrichtlinien 1951 vom 31. Juli 1950 und die 3 Nachträge zusammengestellt.

haltsentwürfe beschäftigten Stellen müssen sich also mit den Bestimmungen der Richtlinien eingehend vertraut machen und die Anlagen 1 bis 5 genauestens beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die haushaltsmäßige Einordnung aller Einnahme- und Ausgabemittel unabhängig von der Verwaltungsstruktur durch den 1.-3. Teil der Anlage 1 bindend vorgeschrieben ist. Die in den Anlagen aufgeführten Zuordnungsbeispiele sollen die Wahl des richtigen Kapitels bzw. Sachkontos erleichtern.

11. Einnahme- und Ausgabeansätze für Aufgaben, für die im Haushaltsschema (Anlage 1, 2. Teil) noch keine besondere Kapitelnummer vorgesehen ist, sind sinngemäß mit einer Kapitelnummer der Abschnitte 09 bis 99 des Aufgabenbereichsplans (Anlage 1. 1. Teil) zu bezeichnen und am Schluß des entsprechenden Einzelplans zu veranschlagen. Das gilt auch für etwa im Rechnungsjahr 1951 neu hinzukommende Aufgaben.
12. Es sind nur die Sachkonten in die Haushaltsentwürfe aufzunehmen, für die in einer der Spalten 5 bis 8 der Anlage 2 ein Betrag ausgewiesen werden kann. Dabei sind Sachkonten, für die im Rechnungsjahr 1951 kein Ansatz in Frage kommt, in der Zweckbestimmungsspalte mit „frei“ zu bezeichnen. Kapitel und Sachkonten, die erstmalig in die Haushaltsentwürfe aufgenommen werden, sind unter der Nummer mit dem Zusatz „(neu)“ zu versehen.
13. Der Wortlaut der Zweckbestimmung in der Anlage 1 ist unverändert in die Haushaltsentwürfe zu übernehmen. Er darf weder durch Zusätze erweitert noch durch Fortlassungen gekürzt werden. Sofern im Einzelfall ein besonderer Anlaß für den Einnahmen- oder Ausgabenansatz besteht, ist dieser in den Erläuterungen zum Haushaltsentwurf ersichtlich zu machen.
14. Die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen haben auf der gleichen Seite des Haushaltsentwurfs zu erfolgen, auf der sich der Ansatz befindet. Sie haben die genaue Berechnung des Haushaltsansatzes zu enthalten und seine Höhe außerdem im Vergleich mit den in den Spalten 6 bis 8 ausgewiesenen Beträgen zu begründen. Wird die Berechnung und Begründung des Ansatzes zu umfangreich, so ist sie in einer besonderen Anlage dem Haushaltsentwurf beizufügen (z. B. Kostenberechnungen für größere Instandsetzungen, Wirtschaftspläne für kaufmännisch eingerichtete Wirtschaftsbetriebe u. dgl.). In den Erläuterungen ist auf die Anlage zu verweisen.
15. Einnahmen und Ausgaben für gleichartige Anstalten und Einrichtungen sind in einem Kapitel zusammenzufassen. In den Erläuterungen sind die Stellenpläne und Haushaltsansätze nach den einzelnen Anstalten aufzugliedern. Aus den Erläuterungen muß auch der Sitz der einzelnen Anstalt sowie z. B. bei Heimen, Schulen usw. die Zahl der Insassen zu ersehen sein.
16. Die Ausgaben für die Minister der Landesregierungen, die Ministerbüros usw. sind einheitlich bei dem Einzelplan derjenigen Fachverwaltung zu veranschlagen, für die sie überwiegend tätig sind. Entsprechendes gilt für die Kreis- und Gemeindeverwaltungen.
17. **Kapitalanlagen (Investitionen)** sind alle neu anzuschaffenden bzw. neu zu erstellenden Vermögensobjekte, durch die der bisherige Vermögensfonds (Neuwert) erhöht wird (Erweiterung der Kapazität). Die Anträge für Kapitalanlagen sind an die Pla-

nungsstellen zu richten und im Haushaltsplan Mittel nur auf Grund des Investitionsplans in die Haushalte der Länder und der Republik einzusetzen.

Veranschlagt werden die Beträge bei der Sachkontenklasse 9.

Alle für Investitionen veranschlagten Beträge sind in monatlichen Raten an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

Die für die KWU im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen sind im Haushaltsplan derjenigen Gebietskörperschaft einzusetzen, zu der das KWU gehört. Diese Mittel werden ebenfalls an die Deutsche Investitionsbank abgeführt.

Für Investitionen sind keine besonderen Kapitel vorgesehen. Die von den Planungsstellen gegebenen Kontrollziffern sind im Haushaltsentwurf in jedem Einzelplan kapitelweise aufzugliedern und bei diesen auszuweisen.

Investitionen unter 500 DM (Gesamtobjekt) gelten als **Kleininvestitionen**, gehören nicht in den Investitionsplan, sondern in den „Plan der Werterhaltung“ und werden in der Sachkontenklasse 0 veranschlagt.

#### 18. „Plan der Werterhaltung“.

Hierzu gehören alle Aufwendungen, die der Werterhaltung der in der Sachkontenklasse 0 aufgeführten Vermögenswerte dienen:

Laufende und einmalige Instandsetzungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und die Kleininvestitionen. Die Veranschlagung dieser Kosten erfolgt bei der Sachkontenklasse 0 in den Haushalten aller Gebietskörperschaften. Diese Mittel entsprechen dem im Volkswirtschaftsplan enthaltenen „Plan der Werterhaltung für nicht amortisationspflichtige Einrichtungen“ und sind nur im Einvernehmen mit den Planungsstellen zu veranschlagen. Die Beträge werden nicht an die Deutsche Investitionsbank abgeführt.

Aufwendungen für Gegenstände oder Reparaturen unter 100 DM oder für Gegenstände und an Gegenständen mit einer Lebensdauer von weniger als 1 Jahr gehören nicht in den „Plan der Werterhaltung“, sondern zu den Unterhaltungskosten. Sie sind in den Sachkontenklassen 5 und 7 zu veranschlagen.

#### Zu I 17 und 18

Für das Jahr 1951 sind die Kontrollziffern für den Investitionsplan und den Plan der Werterhaltung erstmalig aufgestellt. Um die Erstellung der Planvorschläge in voller Übereinstimmung mit den Haushaltsrichtlinien zu sichern, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Kontrollziffern für den Investitionsplan 1951 umfassen sowohl Neuinvestitionen als auch Ersatzinvestitionen, soweit es sich um Bauobjekte mit der dazugehörigen Ausrüstung handelt.
2. Die Kontrollziffern für Werterhaltung umfassen die Aufwendungen für laufende und einmalige Instandsetzungen, Reparaturen und Kleininvestitionen (bis zu 500 DM), ferner die Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen, soweit es sich nicht um Bauobjekte und deren Ausrüstung handelt.
3. In den Werterhaltungsplan für 1951 können auch Neuinvestitionen (z. B. Möbel, PKW usw.), die nicht im Zusammenhang mit Bauobjekten und deren Ausrüstung stehen, über die in den Kontrollziffern festgelegte Höhe hinaus aufgenommen werden.

Bei Überschreitung der Kontrollziffern ist die Möglichkeit der erhöhten Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln unter Anlegung strengster Maßstäbe von den Planungsstellen und den Haushaltsstellen zu prüfen.

#### 19. Unterhaltungskosten

Hierzu rechnen:

- a) die Aufwendungen lt. Ziffer 18, Abs. 3;
- b) alle sonstigen Unterhaltungskosten, die keinen werterhaltenden oder werterhöhenden Charakter haben.

Alle Unterhaltungskosten sind bei den Sachkontenklassen 5 und 7 zu veranschlagen.

#### 20. Finanzpläne

Zugleich mit den Haushaltsvoranschlägen haben das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. Einrichtungen des volkseigenen Handels einen zusammengefaßten Finanzplan vorzulegen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat je einen Finanzplan für die volkseigenen Güter und die MAS, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Post und das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik für die Eisenbahn und die volkseigenen Kraftverkehrs- und Schiffahrtbetriebe je einen Finanzplan vorzulegen.

Die Länder haben gleichzeitig mit den Haushaltsentwürfen je einen zusammengefaßten Finanzplan für die länderverwalteten volkseigenen Betriebe und für die KWU der Kreise und Gemeinden vorzulegen.

Die Kreise und Gemeinden haben gleichzeitig mit den Haushaltsentwürfen einen Finanzplan für das KWU vorzulegen.

Entsprechend dem Verfahren bei der länderverwalteten und bei der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft sind aus den Finanzplänen der KWU in den Haushalt einzusetzen:

**Einnahmen:** Nettogewinne, Umlaufmittelabführung, Steuern (vgl. I, 24).

**Ausgaben:** Verluste, Umlaufmittelzuführung, Investitionen. Bis zur Aufstellung der Gemeindehaushalte und der Kreishaushalte werden genehmigte Finanzpläne der KWU noch nicht vorliegen; in die Haushaltspläne sind Schätzungsziffern aufzunehmen. Diese Schätzungsziffern sind von den kaufmännischen Leitern der KWU und den Leitern der Finanzabteilungen gemeinsam zu errechnen. Dabei ist davon auszugehen, daß 50% der von den KWU benötigten Umlaufmittel durch Kredite zu decken sind. Diese Schätzungsziffern werden von den Haushaltsabteilungen bei den Finanzministerien der Länder bis zum 1. Oktober 1950 in den Kreis- bzw. Gemeindehaushalten durch die gültigen Ziffern ersetzt, die sich aus den genehmigten Finanzplänen ergeben.

Die Investitionssumme, die für den Haushalt in Frage kommt, wird errechnet, indem von den Gesamtinvestitionen 65% der Amortisationssumme abgezogen werden. Mit den übrigen 35% der Amortisationen werden Generalreparaturen finanziert.

Für die Prüfung und Zusammenfassung sowie die Ergänzungen gilt das in Abschnitt III A und B Gesagte entsprechend.

Das Muster für die Finanzpläne wird in den Richtlinien für die Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für 1951 veröffentlicht. Betreffs Aufstellung von Finanzplänen der Sparkassen, Banken und Versicherungen vgl. II b, 17.

21. Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses von kaufmännisch eingerichteten Betrieben ist davon auszugehen, daß die Bildung irgendwelcher Fonds unzulässig ist. Vorhandene Fonds sind aufzulösen und in den Haushalt zu überführen. Derartige Einnahmen sind bei dem Sachkonto 4C1 (Abführung von Umlaufmitteln der übrigen öffentlichen Betriebe) zu veranschlagen.
22. Die **Rücklagenverordnung** ist nicht mehr anzuwenden.

Rücklagen, die bei Gebietskörperschaften angesammelt worden sind, sind ebenfalls aufzulösen und in den Haushalt zu überführen. Das gilt auch für Rücklagen, die in Wertpapieren angelegt sind, und die jederzeit flüssigzumachenden Landesanleihen. Einnahmen aus der Auflösung von Rücklagen sind bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 12 zu veranschlagen. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Zuführungen an Rücklagen und deren Aufrechterhaltung einen Verstoß gegen die Plandisziplin darstellen und entsprechend bestraft werden. Die Rücklagen der aufzulösenden Schulverbände fließen in den Haushalt des neuen Schulträgers.

Die Sachkonten der Sachkontengruppe 12 können daher nur noch im Haushalt 1951 letztmalig erscheinen. Ihre Bestände sind im Laufe des Rechnungsjahres 1951 aufzulösen und in den Haushalt zu überführen.

Rücklagen, die durch die Bankenschließung eingefroren sind (Uraltguthaben), sind nach den für die Privatkonten geltenden Bestimmungen bei den Kreditinstituten anzumelden. Die Anmeldung von Uraltguthaben der Gemeinden ist durch die Kreise zu überwachen.

23. Anteilige Sozialversicherungsbeiträge für sogenannte unständig Beschäftigte sind von den Gebietskörperschaften nicht mehr zu veranschlagen.
24. **Steuern und Finanzausgleich**

**Im Haushalt der Gemeinden sind zu veranschlagen:**

1. Grundsteuer A mit 200%, Grundsteuer B mit 300%,
2. Kraftfahrzeugsteuer,
3. Grunderwerbsteuer mit  $\frac{1}{3}$ ;
4. Vergnügungsteuer (einschließlich Kinosteuer) mit 20%,
5. Hundesteuer,
6. Körperschaft-, Umsatz-, Lohn- und Gewerbesteuer des KWU.

**Zu 1:** Der Teil der Grundsteuer A, der durch die Landwirtschaftsteuer abgelöst wird, ist als Steueranteil beim Einzelplan 21, Kapitel 980, Sachkonto 480 zu veranschlagen.

**Zu 2:** Die notwendigen Unterlagen für die Veranschlagung der Kraftfahrzeugsteuer sind beim zuständigen Finanzamt zu beschaffen. Grundlage des Aufkommens: 2. Halbjahr 1949 und 1. Halbjahr 1950.

**Zu 6:** Das Aufkommen an der Lohn-, Körper-, Umsatz- und Gewerbesteuer des KWU, das zu der betreffenden Gebietskörperschaft gehört, verbleibt der Gebietskörperschaft in vollem Umfange. Das Aufkommen ist im Einzelplan 21, Kap. 980, Sachkonto 480 zu veranschlagen.

**Abwicklung der nicht mehr den Gemeinden zustehenden Steuern:**

1. Gewerbesteuer einschließlich Lohnsummensteuer.  
Alle Nachzahlungen und Erstattungen der Gewerbesteuer 1950 sowie alle nach dem 1. Januar 1951 eingehenden Gewerbesteuerbeträge sind nicht mehr im Haushalt der Gemeinden zu veranschlagen und zu vereinnahmen.
2. Reste der weggefallenen Kommunalsteuern:  
Die Reste der weggefallenen Kommunalsteuern sind in den Haushalten der Gemeinden zu veranschlagen, und zwar im Einzelplan 19, Kapitel 914, Sachkonto 435 „Reste der weggefallenen Kommunalsteuern“.  
Die Reste der Getränkesteuer, insbesondere die Dezember-Monatsrate, sind noch bei den Gemeinden im Haushaltsplan zu veranschlagen und zu vereinnahmen.

**Im Haushalt der Kreise** erscheint keine Kreisumlage. Defizit oder Überschuß ist bei Einzelplan 21, Kapitel 980, Sachkonto 481 „Zuweisungen“ bzw. 984 „Abführungen“ einzusetzen.

**25. Normen**

Verbindliche Vereinbarungen über Haushaltsnormen sind für 1951 noch nicht getroffen worden.

**26. Zusätzliche Ausgaben**

Erhöhungen der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 1950 dürfen nur veranschlagt werden, soweit die entsprechenden Anweisungen der Fachministerien auf Gesetzen beruhen, mit dem Finanzministerium abgestimmt sind und im Rahmen des Volkswirtschaftsplans 1951 liegen. Anweisungen von Fachministerien, die vom Ministerium der Finanzen nicht mitgezeichnet worden sind, können bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht beachtet werden.

**27. Vergleichszahlen**

Da ein Titel vielfach in mehrere Sachkonten aufgespalten ist, so sind die entsprechenden Vergleichszahlen zu schätzen. Eine Aufteilung nach Durchsicht aller Belege ist nicht erforderlich, jedoch darf sich der Gesamttitelbetrag nicht verändern.

**II.**

**Einzelhinweise**

**a) Einnahmen**

1. Alle Einnahmen, die dem öffentlichen Haushalt zustehen, müssen veranschlagt werden.
2. **Schulgelder** sind für das Rechnungsjahr 1951 für 30% der Schüler zu veranschlagen.
3. Einnahmen aus der Zahlung von **Konzessionsabgaben der öffentlichen Hand** an Kreise, Gemeinden usw. sind nicht mehr zu veranschlagen. Sind bisher vom KWU Konzessionsabgaben geleistet worden, so ist darauf zu achten, daß der Gewinn des KWU entsprechend höher veranschlagt wird.
4. **Zuschüsse von einer Gebietskörperschaft an eine andere** für besondere Zwecke sind nicht mehr zulässig. Entsprechende Einnahmeansätze kommen daher nicht mehr in Frage.

5. Sämtliche **Hauszinssteuerrückflüsse** sind in voller Höhe bei den Gebietskörperschaften, bei denen sie anfallen, als allgemeine Deckungsmittel in Kapitel 920, Sachkonto 112, einzusetzen. Die Verbuchung über ein Verwahrkonto ist nicht statthaft. Die Ausgabe neuer Darlehen aus Hauszinssteuerrückflüssen wird untersagt. Eine Abführung an die Deutsche Investitionsbank entfällt ab 1. Januar 1951.

Die Rückflüsse aus der Wohnungsbauabgabe 1946 in Sachsen-Anhalt sind entsprechend den Rückflüssen aus der Hauszinssteuer zu behandeln.

6. Die Einnahmen, die in Sachkonto 123 eingehen, sind allgemeine Deckungsmittel. Das Sachkonto hat also nicht nur einen buchhalterischen Wert. Die Beträge der Straßenbaurücklagen (z. B. Pflasterkassen) sind hier zu vereinnahmen.
7. Zu Einzelplan 12, Kapitel 551, „Binnenfischerei und Fischwirtschaft“ gehört auch die Nutzung der Fischerei in den Wasserstraßen. Kostenträger dafür ist das Land, dem auch die Einnahmen daraus in voller Höhe zufallen. Für die Einnahmen der Fischereigebühren ist das Sachkonto 300 und für die Fischereipacht das Sachkonto 310 zutreffend. Eine Beteiligung der Wasserstraßendirektionen an diesen Einnahmen findet nicht mehr statt. (vgl. I 8).

**b) Ausgaben**

1. Die Berechnung der **Vergütungsmittel** hat auf Grund des bestätigten Stellenplanes zu erfolgen. Vergütungen können nur aus den Sachkonten der Sachkontengruppen 50 und 70 gezahlt werden. Für die Zahl und Qualifikation der Stellen sind nur die von der Kommission gemäß § 26 der Dienstordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Stellenpläne zugrunde zu legen. Veränderungen der Stellenpläne bedürfen der Bestätigung der Kommission. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der jeweilige Leiter der Verwaltungsstelle bzw. Einrichtung. Verstöße gegen die Stellenplandisziplin sind grobe Verstöße gegen die Planung und werden nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung bestraft.

Die Vergütungen für Lehrlinge, Pflichtassistenten, Pflegeanlernlinge, Referendare, Rechtspflegeranwärter, der bibliothekarischen Nachwuchskräfte erscheinen in den Sachkontengruppen 50 bzw. 70. Diese Stellen werden unterhalb der letzten bestätigten Tarifgruppe eingesetzt (vgl. Beispiel Anlage 2).

Sonstige Vergütungsmittel für ständig oder vorübergehend Beschäftigte (z. B. Saisonarbeiter usw.), welche bisher in anderen Titeln als dem Titel 100 bzw. 270 verplant waren, sind ebenfalls sinngemäß in den Sachkontengruppen 50 und 70 nach dem tatsächlichen Bedarf (z. B. 7 Stellen Verg.-Gr. VIII für 4 Monate) zu veranschlagen. Auch für diese Beschäftigten sind Stellenpläne unter Angabe der Beschäftigungsdauer einzureichen.

Um jeglichen Zweifel zu vermeiden, stellen wir ausdrücklich fest, daß die Betriebsarbeiter der Anstalten und Einrichtungen, bisher Titel 270, aus der Sachkontengruppe 70 zu bezahlen sind. Die erforderlichen Beträge sind in der Höhe des bisherigen Ansatzes zu planen. Die Stellenpläne sind zur Bestätigung einzureichen.

Für die Mittelberechnung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) Für Planstellen der Gruppen S und E 1 bis E 10 die Tabelle für Einzelgehälter,
- b) für Planstellen der Gruppen I A bis XI die Gehaltstabelle des Tarifvertrages der Gewerkschaft VBV (Länder),
- c) für Planstellen der Gruppen IA bis XII die Gehaltstabelle des Tarifvertrages der Gewerkschaft VBV (Berlin), entscheidend für die Anwendung des Tarifs, ob Berliner Tarif oder Ländertarif, ist der **Beschäftigungsort**.
- d) für Planstellen der Lehrer der Befehl 220/46 der SMAD,
- e) für Planstellen des Lehrkörpers an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik der Befehl 56/47 der SMAD,
- f) für Planstellen der wissenschaftlichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften die Verordnung über die vorläufige Regelung der Vergütung des Lehrkörpers der Akademie der Wissenschaften,
- g) für Planstellen der Ärzte die Gehaltstabelle des Tarifvertrages der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
- h) für Planstellen der Beschäftigten an den Theatern die Gehaltstabelle des Tarifvertrages der Gewerkschaft Bühne, Film, Funk, Musik, Artistik.
- i) für Planstellen der Beschäftigten in der Forstwirtschaft die Gehaltstabelle des Tarifvertrages der IG Land- und Forstwirtschaft,
- k) für Planstellen der Wahlangestellten die Richtlinien für die Vergütung der Wahlangestellten vom 17. Januar 1950.

Die Mittelberechnung erfolgt in der Weise, daß zu a) und f) das jeweilige Einzelgehalt nach der entsprechenden Ortsklasse zugrunde zu legen ist, zu b), c), h) und i) die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebene Tabelle Anwendung findet (vgl. c),

zu d) und e) das tatsächlich im Einzelfall bezogene Gehalt zugrunde zu legen ist. Für die nicht besetzten Stellen sind entsprechend dem Plan der Lehrerausbildung Mittel nur für den Zeitraum zu veranschlagen, in dem die Nachwuchskräfte als Lehrer tätig sein werden. Dabei ist die **Anfangsstufe** der jeweiligen Gruppe zugrunde zu legen,

zu k) die tatsächlich bezogenen Sätze, die über den Maximalbetrag der Sätze der Richtlinien nicht hinausgehen dürfen, zu veranschlagen sind.

Die Ortsklasse wird durch den Sitz der Verwaltungsstelle bestimmt, in der der Beschäftigte seinen Dienst verrichtet.

Die Ortsklasse ist in Klammer hinter der Vergütungsgruppe gemäß Anlage 2 anzugeben.

Als Haushaltsansatz für Löhne ist der Stundenlohn der im Stellenplan festgelegten Lohngruppe mit 216 zu multiplizieren und das Ergebnis als Monatsvergütung einzusetzen.

Die Beitragsleistung der Verwaltungsstelle zur Sozialversicherung ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Vergütungen von 600 DM monatlich an aufwärts sind 60 DM als Sozialversicherungsbeitrag zu veranschlagen.
- b) Bei allen Vergütungen unter 600 DM im Monat sind zehn Prozent der Monatsvergütung als Sozialversicherungsbeitrag einzusetzen.

c) Die Unfallversicherungsumlage ist jeweils nach der Gefahrenklasse zu berechnen, in welcher sich die Mehrzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigten befindet. Die Errechnung ist vom Sozialversicherungsbeitrag vorzunehmen und der Prozentsatz in den Erläuterungen anzugeben.

Mittel für zusätzliche Unfallversicherung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind in den Haushalten nicht zu veranschlagen.

Die bei den einzelnen Sachkonten der Sachkontengruppen 50 und 70 veranschlagten Mittel sind in den Erläuterungen zu unterteilen in

- a) Vergütungen
- b) Sozialversicherungsbeitrag der Verwaltungsstelle
- c) Unfallversicherungsumlage (Hundertsatz).  
Finden die unter der Ziffer 1 a) bis k) aufgeführten Vergütungsordnungen keine Anwendung, so ist
- d) die Vergütungsordnung zu bezeichnen, nach der die Berechnung der Vergütungen vorgenommen worden ist. In den Erläuterungen ist eine entsprechende Aufgliederung vorzunehmen.

2. **Leistungsprämien** (Sachkonto 520 bzw. 720) sind für die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder mit 3 Prozent, bei den Mittel- und nachgeordneten Behörden mit 2 Prozent der bei den Sachkontengruppen 50 bzw. 70 veranschlagten Mittel anzusetzen. Die Vergütungsmittel für Lehrkräfte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Von den Mitteln für Leistungsprämien können 20 Prozent für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen von Aktivisten verwendet werden.

Kreisangehörige Gemeinden und Kreise veranschlagen diese Mittel zentral für alle Einzelpläne im Einzelplan 03.

3. Mittel für **Unterstützungen** (Sachkonto 525 bzw. 725) sind innerhalb eines Einzelplans nur einmal, und zwar im Kopfkapitel zu veranschlagen. Für die Errechnung der Mittel sind für jede Planstelle 10 DM pro Jahr zugrunde zu legen. Kreisangehörige Gemeinden und Kreise veranschlagen diese Mittel zentral für alle Einzelpläne im Einzelplan 03.

4. Steuerfreie **Aufwandsentschädigungen** (Sachkonto 521 bzw. 721) sind zunächst wie im Vorjahr zu veranschlagen. Mit einer Neuregelung ist zu rechnen. Empfänger fester Aufwandsentschädigungen erhalten weder Leistungsprämien noch Reisekosten, jedoch werden die Fahrkosten erstattet.

Bei Dienstreisen, die zusammenhängend länger als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die im Laufe eines Kalendermonats über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.

5. Für **Überstunden** sind besondere Mittel nicht zu veranschlagen. Sollten dennoch Überstunden erforderlich werden, sind sie möglichst durch Freizeitgewährung abzugelten. Überstunden und Überstundenzuschläge können ausnahmsweise aus den bei den Sachkonten der Sachkontengruppen 50 und 70 durch die Zahlung von Krankengeld durch die Sozialversicherungsanstalten eingesparten Mitteln gezahlt werden.

Die tariflichen Zuschläge für Lohn- und Gehaltsempfänger bei betrieblich notwendigen Arbeiten (Sonntags-, Nacht- und Schmutzzulagen) sind in den Sachkonten 522 bzw. 722 zu veranschlagen.

Die Entschädigungen für Angestellte im Vollstreckungsdienst (Kilometergeld) erscheinen in dem Sachkonto 522.

6. Bei **Schulen** aller Art ist davon auszugehen, daß der Unterricht grundsätzlich von planmäßig angestellten Lehrkräften zu erteilen ist. Dabei können aus einer Planstelle mehrere Kräfte, die nur stundenweise arbeiten, bezahlt werden.
7. Entsprechend dem Grundsatz, daß Mittel für den gleichen Zweck nur an einer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagt werden dürfen und daß Erstattungen unter Gebietskörperschaften künftig entfallen, sind **Schullastenbeiträge** nicht mehr zu veranschlagen (vgl. VA 3 m). Schulverbände sind daher aufzulösen. Schulträger für diese Schulen wird diejenige Gemeinde, in deren Verwaltungsbereich die Schule liegt. Das gleiche gilt für die Zentralschulen.
8. Die Zahlung von **Miete und Pacht** innerhalb einer Gebietskörperschaft sowie von einer Gebietskörperschaft an eine andere ist nicht mehr zu veranschlagen.  
Die Unterhaltungskosten und sämtliche auf dem in Frage kommenden Vermögen liegenden Lasten einschließlich Hypothekenzinsen und -tilgungen sind von der Verwaltungsstelle zu tragen, die es ganz oder überwiegend nutzt. Der bisherige Kostenträger hat dem Benutzer die auf dem Vermögen liegenden Lasten mitzuteilen.
9. Der **Schuldendienst gemäß Befehl Nr. 66 der SMAD** ist nicht in den Haushalt einzustellen, wenn der Endbegünstigte, der seinerzeit das Darlehen erhalten hat, zu den Einrichtungen gehört, die Haushaltspläne führen oder mit ihren Zuschüssen oder Überschüssen im Haushalt stehen.

Der Befehl Nr. 66 behandelt die „Beitreibung der ausgeliehenen und für Hypotheken ausgegebenen Mittel der geschlossenen deutschen Banken und Sparkassen“.

Uneingeschränkt ist der Schuldendienst im Haushaltsplan zu veranschlagen, wenn der Gläubiger eine Kreditgenossenschaft ist (Befehl Nr. 66, 1e). Beispiel:

- a) Eine der jetzt geschlossenen Banken hat Gelder an eine Gemeinde ausgegeben; diese Gemeinde hat die Gelder an Private zum Bau von Wohnungen weitergegeben. Der Schuldendienst ist nach wie vor durchzuführen.
- b) Die Gemeinde hat die Gelder erhalten, um selbst Wohnungen herzustellen. Der Schuldendienst ist einzustellen.
- c) Die Gemeinde hat die Gelder einer Wohnungsbaugenossenschaft zur Verfügung gestellt. Die Wohnungsbaugenossenschaft ist enteignet und jetzt Eigentum des KWU. Der Schuldendienst ist einzustellen.
- d) Die Gelder sind einer Kreditgenossenschaft zugeflossen, die jetzt noch existiert. Der Schuldendienst ist fortzusetzen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Westbanken sind entsprechend den Verbindlichkeiten aus dem Befehl Nr. 66 der SMAD zu behandeln (vgl. ZVOBL 38/48 vom 15. 9. 1948).

10. Die Verwaltungsaufgaben können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zentralisiert werden.

Die Veranschlagung der Mittel erfolgt jedoch grundsätzlich nicht zentral, sondern der besseren Übersicht halber dort wo die Kosten anfallen.

Eine zentrale Veranschlagung von Mitteln ist nur in den Fällen gestattet, in denen die anteiligen Kosten nur auf Grund von Schlüsselzahlen auf die einzelnen Verwaltungsstellen verteilt werden können, z. B. Telefongebühren, Beheizungskosten, wenn mehrere Verwaltungsstellen einen Telefonanschluß haben oder in einem Gebäude untergebracht sind.

Für größere Verwaltungen können Verrechnungshaushalte geführt werden.

11. Die Mittel für die Beschaffung der **Schulungshäfte der Deutschen Demokratischen Republik** für die innerbetriebliche Schulung sind für die Gemeinden, Kreise und Länder bei den Landesregierungen im Einzelplan 05 bei Kapitel 030 zu veranschlagen. Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind diese Mittel ebenfalls nur im Einzelplan 05 bei Kapitel 030 zu veranschlagen.
12. Die Ansätze für die **Verfügungsmittel der Verwaltungsleiter** (Sachkonto 620) stellen Dispositionsmittel dar, die lediglich dem Präsidenten der Republik, den Präsidenten der Volkskammer und der Länderkammer, dem Ministerpräsidenten und dessen Stellvertretern sowie den Ministern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, ferner den Präsidenten der Landtage, den Ministerpräsidenten der Landesregierungen sowie den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste bewilligt werden. Außer den genannten Personen dürfen Verfügungsmittel niemandem zur Verfügung gestellt werden.
13. Mittel für Zeitungen und Zeitschriften, die unentgeltlich an die Angestellten abgegeben werden, dürfen nicht veranschlagt werden.
14. Im Haushalt jeder Gebietskörperschaft ist eine **Reserve** in Höhe von 1 % des Haushaltsvolumens vorzusehen. Die Mittel sind im Einzelplan 03 (Finanzen) Kapitel 971, Sachkonto 990, zu veranschlagen.
15. Im Haushalt jeder Gebietskörperschaft ist ferner ein **Sollüberschuß** in Höhe von 3 % des Haushaltsvolumens vorzusehen. Diese Mittel sind im Einzelplan 20 bei Kapitel 972, Sachkonto 991, zu veranschlagen.

#### Zu II b 14 und 15

Für die Berechnung des Sollüberschusses und der Reserve wird als Ausgang der größere Betrag der Gesamteinnahmen oder Gesamtausgaben ohne Sollüberschuß, Reserve und Finanzausgleich genommen.

16. Ausgaben für die Beschaffung der **Lernmittel** werden nur im Haushalt der Republik veranschlagt.
17. Die **Sparkassen, Banken und Versicherungen** erstellen Finanzpläne nach den Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft. Die Finanzpläne der Sparkassen sind vom Land, die der Banken durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, die der Versicherungen durch das Deutsche Aufsichtsamt für das Versicherungswesen zu bestätigen. Die Finanzpläne werden mit den Haushalten ihrer Gewährträger verbunden (vgl. I, 20).
18. In den Sachkonten 539 bzw. 739 können für **Gemeinschaftsfeiern** höchstens je Planstelle eingesetzt werden:

Ortsklasse S und A je 12.— DM

Ortsklasse B ja 10,— DM  
Ortsklasse C und D je 8,— DM

19. Die langfristigen Verbindlichkeiten der KWU, die bei Gründung der KWU vorhanden waren, werden zum 31. Dezember 1950 von den Gebietskörperschaften übernommen.
20. Aufwendungen für Bürgerschaftsanspruhenahmen gegenüber volkseigenen Banken, anderen volkseigenen Anstalten oder Haushaltsorganisationen dürfen nicht mehr geplant werden.
21. Die Haushalte der Stadttheater bzw. Kreistheater müssen in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Volksbildung und den Ministerien der Finanzen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellt und durchberaten werden.

Die Ministerien für Volksbildung sind bei Zustimmung der Ministerien der Finanzen befugt, den Stadt- und Kreistheatern Auflagen hinsichtlich der Bespielung der theaterlosen Gemeinden, der volkseigenen Betriebe, der MAS und der volkseigenen Güter zu machen.

Um die Bespielung auch der theaterlosen Gemeinden zu fördern, wird bestimmt:

Alle über 3000 Einwohner großen Gemeinden, in denen sich kein Theater befindet, haben Mittel für Theatervorstellungen beim Einzelplan 17 Kap. 354 einzuplanen:

Für die ersten 10 000 Einwohner 1,— DM je Kopf und Jahr der Bevölkerung.

Für jeden weiteren Einwohner 0,75 DM.

Diese Mittel sind zweckgebundene Unkostenbeiträge für die Gastspiele der Stadt-, Kreis- oder Landestheater.

Zu diesem Zweck wird das Sachkonto 616 — Theatergastspiele in Gemeinden ohne Theater — eingerichtet.

Die Theater haben diese Beträge bei den zu erwartenden Einnahmen zu berücksichtigen.

**C. Tabellen für die Mittelberechnung der Planstellen (II b Ziffer 1)**

Die für die Berechnung der Vergütungsmittel veröffentlichten Tabellen verändern nicht den Tarifvertrag, sondern bilden nur die Grundlage zur Errechnung des Haushaltsansatzes.

Die Tabellenzahlen stellen Durchschnittssätze dar, die zugleich die Beträge enthalten, die zur Vergebung der Leistungsstufen erforderlich sind.

**zu II b Ausgaben Ziffer 1 a**

**Tabelle**

für die Mittelberechnung der Planstellen der Gruppen E 2 — E 10 — Einzelgehälter

Gruppe	Ortsklasse				
	S DM	A DM	B DM	C DM	D DM
E 2	2010	1980	—	—	—
E 3	1880	1850	—	—	—
E 4	1670	1640	1610	—	—
E 5	1610	1580	1550	—	—
E 6	1500	1480	1460	—	—
E 7	1440	1420	1400	1370	1345
E 8	1380	1355	1330	1300	1275
E 9	1310	1285	1260	1230	1205
E 10	1250	1215	1190	1160	1135

**jährlich**

Vorstehende Monatsbeträge mal 12.

**a) Errechnung des Sozialversicherungsanteils der Verwaltungsstelle:**

Planstellenzahl mal 60 DM (monatlich) bzw. Planstellenzahl mal 720 DM (jährlich).

**b) Unfallversicherungsumlage:**

10% der zu a) errechneten Beträge mal 3 mal Gefahrenklasse.

**zu II b Ausgaben Ziffer 1 b**

**Tabelle**

für die Mittelberechnung der Planstellen der Gruppen IA — XI des Tarifvertrages der Gewerkschaft VBV (Länder)

Verg.-Gr.	Ortsklasse				
	S DM	A DM	B DM	C DM	D DM
<b>monatlich</b>					
IA ..	928,75	901,15	873,17	845,55	817,30
IB ..	822,—	797,70	772,60	748,30	723,10
I ..	735,—	713,10	690,85	668,95	646,70
II ..	643,—	623,75	604,40	585,15	565,80
III ..	564,50	547,50	530,50	513,50	496,50
IV ..	491,50	476,60	461,70	447,45	432,55
V ..	428,—	415,10	402,20	389,55	376,65
VI ..	373,50	362,60	351,05	340,25	328,70
VII ..	329,—	319,45	309,—	299,45	289,65
VIII ..	288,—	279,55	270,75	262,30	253,75
IX ..	261,—	253,55	245,35	237,90	229,80
X ..	232,50	225,40	218,70	211,60	204,90
XI ..	210,—	203,65	197,45	191,10	184,90
<b>jährlich</b>					
IA ..	11 145,—	10 813,80	10 477,80	10 146,60	9 807,60
IB ..	9 864,—	9 572,40	9 271,20	8 979,60	8 677,20
I ..	8 820,—	8 557,20	8 290,20	8 027,40	7 760,40
II ..	7 716,—	7 485,—	7 252,80	7 021,80	6 789,60
III ..	6 774,—	6 570,—	6 366,—	6 162,—	5 958,—
IV ..	5 898,—	5 719,20	5 540,40	5 369,40	5 190,60
V ..	5 136,—	4 981,20	4 826,40	4 674,60	4 519,80
VI ..	4 482,—	4 351,20	4 212,60	4 083,—	3 944,40
VII ..	3 948,—	3 833,40	3 708,—	3 593,40	3 475,80
VIII ..	3 456,—	3 354,60	3 249,—	3 147,60	3 045,—
IX ..	3 132,—	3 042,60	2 944,20	2 854,80	2 757,60
X ..	2 790,—	2 704,80	2 624,40	2 539,20	2 458,80
XI ..	2 520,—	2 443,80	2 369,40	2 293,20	2 218,80

**Anwendung**

**a) Bruttobezüge:**

Planstellenzahl der Vergütungsgruppen mal Schlüsselzahl.

**b) Sozialversicherungsanteil der Verwaltungsstelle:**

- Bei den Vergütungsgruppen IA bis II (über dem Trennungsstrich): Planstellenzahl mal 60 bzw. 720.
- Bei den Vergütungsgruppen II bis XI (unter dem Trennungsstrich): 10 % der zu a) errechneten Beträge.

**c) Unfallversicherungsumlage:**

1 % der zu b) errechneten Beträge mal 3 mal Gefahrenklasse.

## zu II b Ausgaben Ziffer 1 c

Tabelle

für die Mittelberechnung der Planstellen der Gruppen IA — XII des Tarifvertrages der Gewerkschaft VBV (Berlin)

Verg.-Gr.	monatlich DM	jährlich DM
IA	1012,50	12 150,—
IB	886,25	10 635,—
I	841,50	10 098,—
II	724,75	8 697,—
III	622,50	7 470,—
IV	545,75	6 549,—
V	475,75	5 709,—
VI	413,50	4 962,—
VII	361,25	4 335,—
VIII	319,—	3 828,—
IX	286,75	3 441,—
X	256,75	3 081,—
XI	226,75	2 721,—
XII	196,75	2 361,—

## a) Errechnung der Vergütungen:

Planstellenzahl der Vergütungsgruppe mal Schlüsselzahl.

## b) Errechnung des Sozialversicherungsanteils der Verwaltungsstelle:

- Für die Vergütungsgruppen IA bis III; Planstellenzahl mal 60 DM für einen Monat bzw. mal 720 DM für ein Jahr.
- Für die Vergütungsgruppen IV bis XII: 10 % der errechneten Beträge von a.

## c) Unfallversicherungsumlage:

Für Verwaltungsdienststellen 3% der Summe b (Sozialversicherungsanteil) oder der höhere Prozentsatz, wenn eine andere Gefahrenklasse in Anwendung zu bringen ist.

## zu II b Ausgaben Ziffer 1 h

Tabelle

für die Mittelberechnung der Planstellen der Beschäftigten, die nach dem Tarifvertrag der Gewerkschaft Bühne, Film, Funk, Musik, Artistik entlohnt werden

Verg.-Gr.	Ortsklasse			
	S DM	A DM	B DM	C DM
<b>monatlich</b>				
I	643,—	623,75	604,40	585,15
II	564,50	547,50	530,50	513,50
III	491,50	476,60	461,70	447,45
IV	428,—	415,10	402,20	389,55
V	373,50	362,60	351,05	340,25
VI	329,—	319,45	309,—	299,45
VII	288,—	279,55	270,75	262,30
VIII	261,—	253,55	245,35	237,90
IX	232,50	225,40	218,70	211,60
<b>jährlich</b>				
I	7716,—	7485,—	7252,80	7021,80
II	6774,—	6570,—	6366,—	6162,—
III	5898,—	5719,20	5540,40	5369,40
IV	5136,—	4981,20	4826,40	4674,60
V	4482,—	4351,20	4212,60	4083,—
VI	3948,—	3833,40	3708,—	3593,40
VII	3456,—	3354,60	3249,—	3147,60
VIII	3132,—	3042,60	2944,20	2854,80
IX	2790,—	2704,80	2624,40	2539,20

## Anwendung

## a) Bruttozüge:

Planstellenzahl der Vergütungsgruppen mal Schlüsselzahl.

## b) Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers:

- Vergütungsgruppe I der Ortsklassen S, A und B: Planstellenzahl mal 60 DM bzw. 720 DM.
- Verbleibende Vergütungsgruppen einschl. Vergütungsgruppe I der Ortsklasse C: 10 % der zu a errechneten Beträge.

## c) Unfallversicherungsumlage:

1 % der zu b errechneten Beträge mal Gefahrenklasse.

## zu II b Ausgaben Ziffer 1 i

Tabelle

für die Mittelberechnung der Beschäftigten in der Forstwirtschaft, die nach dem Tarifvertrag in der IG Land- und Forstwirtschaft entlohnt werden.

Verg.-Gr.	Ortsklasse		
	A DM	B DM	C DM
<b>monatlich</b>			
I	192,25	182,25	170,50
II	225,40	218,70	211,60
III	279,55	270,75	262,30
IV	319,45	309,—	299,45
V	362,60	351,05	340,25
VI	415,10	402,20	389,55
VII	476,60	461,70	447,45
VIII	547,50	530,50	513,50
IX	623,75	604,40	585,15
X	713,10	690,85	668,95
<b>jährlich</b>			
I	2 307,—	2 187,—	2 046,—
II	2 704,80	2 624,40	2 539,20
III	3 354,60	3 249,—	3 147,60
IV	3 833,40	3 708,—	3 592,40
V	4 351,20	4 212,60	4 083,—
VI	4 981,20	4 826,40	4 674,60
VII	5 719,20	5 540,40	5 369,40
VIII	6 570,—	6 366,—	6 162,—
IX	7 485,—	7 252,80	7 021,80
X	8 557,20	8 290,20	8 027,40

## Anwendung

a) Bruttozüge: Planstellenzahl der Vergütungsgruppe mal Schlüsselzahl.

## b) Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers:

- Vergütungsgruppe I — VIII einschl. der Vergütungsgruppe IX Ortsklasse C 10 % der zu a) errechneten Beträge.
- Vergütungsgruppe IX der Ortsklasse A und B und Vergütungsgruppe X: Planstellenzahl mal 60 bzw. 720.

## c) Unfallversicherungsumlage:

1 % der zu b) errechneten Beträge mal Gefahrenklasse.

## III.

## Termine

## A. Voranschläge und Entwürfe

Da das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 noch vor Beginn des neuen Rechnungsjahres von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beraten und beschlossen werden soll, müssen die fol-

genden Termine, die Endtermine darstellen, unbedingt eingehalten werden:

#### 1. Kreisangehörige Gemeinden

- a) bis 1. September 1950: Einreichung der Haushaltsentwürfe der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951 bei den Kreisen,
- b) bis 15. September 1950: Überprüfung der Haushaltsentwürfe der Gemeinden durch die Kreise und Zusammenfassung aller Gemeindehaushalte nach Sachkontengruppen zur Weiterleitung als Vorschlag an die Finanzministerien der Länder.

#### 2. Stadt- und Landkreise

- a) bis 15. September 1950: Einreichung der Haushaltsentwürfe der Kreise und der zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951 bei den Finanzministerien der Länder.
- b) bis 15. September 1950: Einreichung der Zusammenstellung der Entwürfe der Kreishaushalte nach dem Muster der Anlage 3 C und der zusammengefaßten Gemeindehaushalte nach dem Muster der Anlage 4 C beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung 2, Haushalt — über die Finanzministerien der Landesregierungen.
- c) bis 1. Oktober 1950: Überprüfung der Haushaltsentwürfe der Kreise und der zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Gemeinden durch die Finanzministerien der Länder und Zusammenfassung aller Kreishaushalte und aller zusammengefaßten Gemeindehaushalte nach Sachkontengruppen zur Weiterleitung als Vorschläge an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### 3. Länder

- a) bis 1. Oktober 1950: Einreichung der Haushaltsentwürfe der Länder, der zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Kreise und der zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951 beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung 2 — Haushalt.
- b) bis 15. Oktober 1950: Überprüfung der Haushaltsentwürfe der Länder und der zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Kreise und der Gemeinden sowie Zusammenfassung als Vorschlag für den Staatshaushaltsplan 1951.

#### 4. Republik

- a) bis 1. Oktober 1950: Einreichung der Haushaltsvoranschläge der Ministerien und anderen Organe der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung 2 — Haushalt.
- b) bis 15. Oktober 1950: Abgabe des Entwurfs des Staatshaushaltsplans 1951 an das Ministerium für Planung.
- c) bis 1. Dezember 1950: Vorlage eines Gesetzesentwurfs über den Staatshaushaltsplan 1951 bei der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Zusammenfassung der Haushaltsentwürfe der Gemeinden und Kreise ist das Muster der Anlage 4 (A—C) zu verwenden. Dabei sind wesentliche Abweichungen der Vorschläge von den eingereichten Entwürfen in der Anlage 4 C im einzelnen zu erläutern.

Bei der länderweisen Zusammenfassung der Gemeindehaushalte durch die Finanzministerien der Länder sind in den „Entwurf“-Spalten die „Vorschlag“-Zahlen der Kreise für die kreisweise zusammengefaßten Gemeindehaushalte auszuweisen und entsprechend

auch nur die Abweichungen zwischen den Vorschlägen der Kreise und den Vorschlägen des Landes zu erläutern.

Bei der Aufstellung und Überprüfung der Haushaltsentwürfe sind die demokratischen Vertretungskörperschaften zu beteiligen. Bei der Überprüfung der Entwürfe der Gemeindehaushalte und bei der Aufstellung der Entwürfe der Kreishaushalte in den Kreisen hat möglichst ein Vertreter des Finanzministeriums des betreffenden Landes mitzuwirken. Bei der Überprüfung der Entwürfe der Kreishaushalte und der Aufstellung der Haushaltsentwürfe der Länder hat ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

Die Änderungen der Entwürfe sind den einreichenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

#### B. Ergänzungen zu den Voranschlägen und Entwürfen

Für alle auf Grund von neuen Gesetzen oder Änderungen des Volkswirtschaftsplans nach Einreichung der Haushaltsentwürfe noch erforderlich werdenden Änderungen von Haushaltsansätzen sind ausführlich begründete Ergänzungen zu den Entwürfen einzureichen.

Die Ergänzungen zu den Entwürfen der Gemeinden dürfen nur die Beträge enthalten, um die die neuen Haushaltsansätze von den Vorschlägen der Kreise abweichen, während die Ergänzungen zu den Entwürfen der Kreise und Länder nur die Beträge enthalten dürfen, um die die neuen Haushaltsansätze von den Haushaltsansätzen ihrer eigenen ersten Entwürfe abweichen.

Als Endtermine für die Einreichung von Ergänzungen zu den Entwürfen werden festgelegt:

##### 1. Kreise und Gemeinden

- a) bis 1. Oktober 1950: Vorlage der Ergänzungen zu den Entwürfen bei den Finanzministerien der Landesregierungen.
- b) bis 10. Oktober 1950: Prüfung und Zusammenfassung der Ergänzungen zu den Entwürfen der Kreise und Gemeinden durch die Finanzministerien der Landesregierung zur Vorlage beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

##### 2. Länder

- bis 10. Oktober 1950: Vorlage der Ergänzungen zu den Entwürfen der Länder und der zusammengefaßten Ergänzungen zu den Entwürfen der Kreise und der Gemeinden beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

##### 3. Republik

- bis 10. Oktober 1950: Vorlage der Ergänzungen zu den Voranschlägen der Ministerien und der anderen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Für die Ergänzungen zu den Entwürfen ist das Muster der Anlage 5 A, für die Zusammenfassungen das Muster der Anlage 5 B zu verwenden.

In den Zusammenfassungen sind nur die geprüften Ansätze aufzuführen und entsprechend zu erläutern.

Nach den festgelegten Terminen eingehende Ergänzungen zu den Entwürfen können bei der endgültigen Aufstellung des Staatshaushaltes nicht mehr berücksichtigt werden.

#### C. Bestätigte Haushaltspläne

Nach der endgültigen Feststellung der Haushalte sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demo-

kratischen Republik die gedruckten Haushaltspläne der Länder bis zum 1. März 1951, die ländersweise zusammengefaßten Haushaltspläne der Kreise und der Gemeinden nach der vollen Haushaltsgliederung gemäß Anlage 1, jedoch ohne Erläuterungen und Vergleichszahlen, bis zum 1. April 1951 zu übersenden. Die bestätigten Einzelpläne der Haushalte der Stadt- und Landkreise sind mit Erläuterungen und Vergleichszahlen einzureichen.

#### IV.

##### Einreichung der Haushaltsentwürfe

Die Haushaltsentwürfe und -voranschläge sind dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu den im Abschnitt III A festgelegten Terminen in fünf Ausfertigungen nebst Anlagen, die Ergänzungen zu den Entwürfen und Voranschlägen zu den im Abschnitt II B festgelegten Terminen in drei Ausfertigungen zu übersenden.

Die gemäß Abschnitt III A 2 b einzureichenden Zusammenstellungen der Entwürfe der Kreishaushalte und zusammengefaßten Gemeindehaushalte sind für jeden Kreis getrennt in dreifacher Ausfertigung durch die Finanzministerien der Länder beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung 2, Haushalt — vorzulegen.

Über die eingereichten Voranschläge und Entwürfe ist der übersendenden Stelle eine Empfangsbestätigung zu erteilen.

Außerdem sind die Anlagen 3 (A und B) und 4 (A und B) in je einer Ausfertigung an die Planungsstellen abzuliefern, und zwar in den Kreisen für die Haushalte der Gemeinden und des Kreises an die Planungsabteilung innerhalb der Abteilung Planung und Materialversorgung bei den Landräten bzw. Oberbürgermeistern, in den Ländern für die Haushalte des Landes, der Kreise und Gemeinden an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung bei dem Ministerpräsidenten der Landesregierung, in der Republik für die Haushalte der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden an das Ministerium für Planung.

Für die Abgabe gelten die gleichen Termine wie für die Ablieferung der Haushaltspläne an die nächst höhere Verwaltungsstelle (Vgl. III A).

#### V.

##### Erläuterung der Anlagen

##### A. Der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung

##### Plan der Aufgabenbereiche (Anlage 1, 1. Teil)

1. Die Koordinierung des Haushalts mit dem Volkswirtschaftsplan erfordert eine Gliederung des Haushaltsplanes nach Aufgabenbereichen (Realprinzip).

Der Plan der Aufgabenbereiche bildet die Grundlage für die Ableitung und Numerierung der Kapitel.

Der Aufgabenbereich 0 (Politische, kulturelle und soziale Verwaltung) umfaßt danach alle Ministerien bzw. Dezernate und reinen Verwaltungsstellen der Volksvertretung, Verwaltungsleitung, des Innern, der Staatssicherheit, des Auswärtigen, der Justiz, Volksbildung, Arbeit, des Gesundheitswesens, der Jugendfürsorge usw.

Der Aufgabenbereich 1 (Wirtschaftliche Verwaltung) umfaßt alle übrigen Ministerien bzw. Dezernate und reinen Verwaltungsstellen. In diesen Kapiteln sind im allgemeinen nur Einnahmen der Sachkontenklasse 2 und Ausgaben der Sachkontenklassen 0, 5 und 6 zu veranschlagen.

Die Aufgabenbereiche 2 bis 9 umfassen systematisch gegliedert die übrigen Kapitel für Anstalten und Einrichtungen sowie für alle Zweckaufwendungen (früher allgemeine Förderungszwecke u. dgl.). In diesen Kapiteln können Einnahmen der Sachkontenklassen 0 bis 4 und Ausgaben der Sachkontenklassen 0 und 1 sowie 5 bis 9 veranschlagt werden.

Die Aufgabenbereiche sind nach dem Dezimalsystem in Abschnitte und diese nach dem gleichen System in Kapitel gegliedert.

Aus der Nummer der einzelnen Kapitel geht hervor, welchem Aufgabenbereich das Kapitel zuzuordnen ist, unabhängig davon, in welchem Einzelplan dieses Kapitel gemäß Anlage 1, 2. Teil, veranschlagt werden muß. Die erste Ziffer des Kapitels bezeichnet den Aufgabenbereich, die zweite den Abschnitt und die dritte Ziffer das Kapitel selbst.

Z. B. Kapitel 631

- 6 = Aufgabenbereich „Arbeit und Sozialwesen“
- 63 = Abschnitt „Einrichtungen der Sozialfürsorge“
- 631 = Kapitel „Obdachlosenheime“

##### Haushaltsschema (Anlage 1, 2. Teil)

2. Das Haushaltsschema legt die eigentliche Gliederung des Haushaltsplanes fest. Die bisherige Einteilung des Haushalts nach Einzelplänen wird beibehalten mit der Maßgabe, daß das Haushaltsschema für alle Gebietskörperschaften bindend vorgeschrieben wird, unabhängig davon, ob bei den Ländern, Kreisen oder Gemeinden mehrere Einzelpläne der Bewirtschaftung durch einen Minister bzw. Dezernenten unterliegen oder ein Einzelplan von mehreren Ministern bzw. Dezernenten bewirtschaftet werden muß. Die Abteilungen Wirtschaftsplanung bei den Ländern und Kreisen werden z. B. danach im Einzelplan 07 (Planung) geführt, obwohl die Mittelbewirtschaftung durch den Ministerpräsidenten bzw. Landrat oder Oberbürgermeister erfolgt und die fachliche Weisungsbefugnis beim Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

Grundsätzlich muß zu den Kapiteln, die nach Aufgabenbereichen geordnet sind, folgendes gesagt werden:

Es liegt im Wesen des Einheitskontenrahmens, daß ein und dasselbe Kapitel in mehreren Einzelplänen vorkommt, z. B. Kapitel 336 „Versuchs- und Forschungsanstalten“.

##### 3. Kostenträger

Im 2. Teil der Anlage 1 ist gleichzeitig der Kostenträger verbindlich vorgeschrieben.

Dabei ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß alle Mittel bei der Gebietskörperschaft zu verplanen sind, bei der sie anfallen. Dadurch wird das Weisungsrecht der übergeordneten Fachbehörde nicht beeinträchtigt, die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel gesichert und die Kontrolle wesentlich erleichtert. Erstattungen von einer Gebietskörperschaft zur anderen oder innerhalb einer Gebietskörperschaft entfallen (vgl. hierzu auch I 8).

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) **Kataster- und Vermessungswesen:** Die Mittel werden bei den Kreisen veranschlagt. Bei den Ländern werden nur die Mittel für die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Vermessungsinstrumenten sowie für den Ankauf von Kartenmaterial veranschlagt.

- b) **Renten** für Kriegsinvaliden, ehemalige Beamte, Offiziere und Wehrmachtsbeamte werden im Haushalt nicht mehr veranschlagt, sondern restlos von den Sozialversicherungsanstalten übernommen.
- c) Die **Kosten der Sozialfürsorge** entsprechen der Verordnung vom 22. April 1947 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie den Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 und 17. August 1950 und sind wie folgt zu veranschlagen:
- aa) Fürsorgekosten für hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger, die die Altersgrenze überschritten haben (Frauen vom vollendeten 60. Lebensjahr, Männer vom vollendeten 65. Lebensjahr ab), sowie für dauernd erwerbsunfähige Hilfsbedürftige ohne Rentenansprüche sind bei der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- bb) Fürsorgekosten für arbeitsfähige oder teilerwerbsfähige hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger (z. B. Frauen vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr oder Frauen mit 2 Kindern unter 8 Jahren oder mit einem Kind unter 3 Jahren) sind bei der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- cc) Unterstützungen, die bisher aus Fürsorgemitteln zusätzlich zur Sozialrente gezahlt wurden, sind im Haushalt der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- dd) Hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger, die nicht unter aa)–cc) fallen, werden auch künftig durch die Sozialämter betreut. Diese Fürsorgekosten sind bei den Sozialämtern der Kreise zu verplanen. Es sind 15% des bisherigen Bedarfs unter Ausschluß der gegenseitigen Erstattungen zwischen Kreis und Gemeinde einzuplanen. Grundlage für die Errechnung ist der in den Haushalten der Kreise und Gemeinden vorgesehene Betrag für das Rechnungsjahr 1950.
- d) Die **Einrichtungen des Fürsorgewesens** (Altersheime usw.) werden wie bisher bei der Gebietskörperschaft verplant, in deren Verwaltung sich die Einrichtung befindet.
- e) Die im öffentlichen Gesundheitswesen und seinen Anstalten und Einrichtungen festangestellten und besoldeten **Hebammen** (z. B. in Entbindungsheimen und Krankenhäusern) werden bei den entsprechenden Anstalten und Einrichtungen oder den Kreisgesundheitsämtern stellenplanmäßig eingeplant. Die Kosten der Hebammenhilfe für die niedergelassenen Hebammen trägt die Sozialversicherung.
- Die Kosten der Errichtung, der Erstaussstattung und Erweiterung der **poliklinischen Einrichtungen** (Polikliniken, poliklinische Ambulanzen, Landambulatorien) werden im Haushalt des Gesundheitswesens veranschlagt. Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung sowie die Kosten der Ersatzbeschaffung für medizinische Einrichtungen und Geräte sind im Haushalt der Sozialversicherungsanstalten zu verplanen.
- Für die Einrichtungen der **Betriebsgesundheitsfürsorge** (Betriebspolikliniken, ärztliche Sanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen) planen die Betriebe die Errichtung der Gebäude und die Ausgaben gemäß Befehl 234 der SMAD. Die Kosten der Erstaussstattung, der Ergänzung und Erweiterung der medizinischen Einrichtungen sowie die Kosten der laufenden Unterhaltung werden durch die Sozialversicherung getragen. Sämtliche Kosten der **Schwesternstationen** sind im Haushalt der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- f) Die Haushalte der **Sozialversicherungsanstalten** werden als besonderer Einzelplan 22 Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik und mit diesem zusammen von der Volkskammer bestätigt.
- g) **Impfwesen.** Die Kosten der Beschaffung von Impfstoffen sind bei der Republik, die Kosten der Durchführung der Impfungen bei den Kreisen zu veranschlagen. Die Kosten der Beschaffung von Impfstoffen für die Tierseuchenbekämpfung sind bei den Ländern zu veranschlagen.
- h) Die Kosten der Anstalten und Einrichtungen der **vorbugenden und heilenden Gesundheitsfürsorge** sind, soweit nicht bereits in Punkt 3e behandelt, in vollem Umfang von der Gebietskörperschaft oder Sozialversicherungsanstalt zu tragen, in deren Verwaltung sich die Anstalt oder Einrichtung zurzeit befindet. Zuschüsse untereinander werden nicht gewährt.
- i) Das gleiche gilt für alle übrigen Einrichtungen der öffentlichen Hand, soweit diese nicht in das KWU überführt sind und den Bestimmungen über die Finanzwirtschaft in den volkseigenen Betrieben, Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden unterliegen.
- k) **Straßenwesen:**
- aa) Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen trägt die Republik.
- bb) Kostenträger für die Landstraßen I. und II. Ordnung sind die Länder.
- cc) Kostenträger für die Durchfahrten bei den unter aa) bzw. bb) genannten Straßen in Gemeinden unter 6000 Einwohnern sind die Republik bzw. die Länder.
- dd) In Gemeinden über 6000 Einwohner sind die Kosten für diese Ortsdurchfahrten von den Gemeinden selbst zu tragen.
- ee) Die Unterhaltung und Instandsetzung aller kleineren Straßen und Wege obliegt den Gemeinden.
- l) Die Kosten der **Allgemeinen überörtlichen Jugendhilfe** (Kosten der Schulung, Weiterbildung und Heimerziehung) tragen die Länder, die Kosten der örtlichen Jugendhilfe die Kreise. Hier sind auch die Kosten für die Unterbringung von Jugendlichen in nicht öffentlichen Heimen zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgaben der Schulspeisung sind im Haushalt des Schulträgers zu planen.
- m) Für die **Schullastenverteilung** gilt folgende Regelung (vgl. hierzu auch II b 7):
- aa) Alle Kosten des Schulrates und seiner Dienststelle (Kreisreferent für Vorschulische Erziehung, Kreisreferent für Berufsschulinspektion, Inspekteur für den russischen Unterricht, Stellvertretende Schulräte und Kreisausbildungsleiter usw. sowie Hilfspersonal) tragen die Kreise.

- bb) Die Vergütungen, Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten der Lehrkräfte, Erzieher und Schulsekretärinnen in
- a) der vorschulischen Erziehung (Kindergärten, Betriebskindergärten),
  - b) der demokratischen Einheitsschule (Grund-, Ober-, Berufs-, Berufsfach- und Betriebsberufsschulen),
  - c) den Heimen für Kinder und Jugendliche (mit Ausnahme der Heime der FDJ und der JP)
- werden in den Haushalten der Länder — Einzelplan 17 — veranschlagt. Alle anderen Kosten fallen dem Träger der Schulen, Heime bzw. Kindergärten zur Last (Gemeinde, Kreis, Land, Betrieb).

Die Fachschulen (z. B. Finanzschulen, gewerbliche Fachschulen, Ingenieurschulen, Verwaltungsschulen usw.) sind mit sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten bei den Fachministerien der Republik oder der Länder, die die Fachschulen betreuen, zu veranschlagen.

Die Kosten für Lehrgesellen und Lehrmeister an Betriebsberufsschulen sind nicht im Landeshaushalt, sondern vom Schulträger zu veranschlagen.

Mittel für die Gewährung von **Stipendien und Unterhaltsbeiträgen** für Schüler und Studenten sind ebenfalls im Haushalt des Landes bzw. der Republik im Einzelplan 17 — Volksbildung — zu veranschlagen. Stipendien für Schüler an Fachschulen sind vom zuständigen Fachministerium einzuplanen.

Sämtliche Beiträge an Schulverbände (Schullastenbeiträge) entfallen.

Es kann nur jeweils eine Gebietskörperschaft Schulträger sein.

- cc) Schulträger für die **Volkshochschulen** sind die Länder. Die Volkshochschulen sind mit voller Klassifikation im Haushalt der Länder zu veranschlagen.
- dd) Alle **Schulgeld**einnahmen fließen dem Landeshaushalt zu, soweit als Schulträger nicht die Republik vorgesehen ist.
- n) Mittel für die **Unfallversicherung für Schüler, Studenten und für Jugendliche und Kinder in Heimen und Kindergärten** sind in den Haushalten der Länder zu veranschlagen. Es ist zu empfehlen, Globalversicherungen abzuschließen.
- o) Die Leiter und Stellvertreter der **Kreisbild- und -lehrmittelstellen** erhalten ihre Vergütung als Pädagogen ebenfalls aus Mitteln des Landeshaushalts.
- p) Zuschüsse und Zuwendungen für **demokratische Organisationen** werden aus dem Haushalt der Republik nur den Spitzenorganisationen gewährt. Bei Verhandlungen mit örtlichen Einheiten sind diese an die zentrale Leitung ihrer Organisation zu verweisen.

Die Zuschüsse für die Sekretariate der FDJ, JP und des Deutschen Sportausschusses in den Ländern und Kreisen sind nicht im Haushalt der Republik, sondern in den Landes- bzw. Kreishaushalten zu veranschlagen. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

Sportplätze, Stadien, Turnhallen, Tennisplätze, Liegewiesen, Bäder, Stalten, Jugendheime und

FDJ-Häuser, Pionerräume und -häuser sind in voller Haushaltsklassifikation bei den Gemeinden zu verplanen.

Für Jugenderholungsheime und Jugendherbergen ist Kostenträger die Jugendheim-GmbH.

- q) Die **zentrale Richterschule** in Babelsberg wird im Haushaltsplan der Republik veranschlagt. Die Kosten für die Ausbildungslehrgänge in Bad Schandau, Halle und Ettersburg (Thür.) werden letztmalig in den betreffenden Landeshaushalten verplant.
- r) Für die Beschäftigten der **Pflanzenschutzstellen** der Kreise einschließlich der mit der **Kartoffelkäferbekämpfung** in den Kreisen Beschäftigten sind die Mittel im Haushalt der Kreise zu veranschlagen.

Alle übrigen Kosten der Kartoffelkäferbekämpfung sind im Haushalt der Länder zu veranschlagen.

- s) Aufwendungen für die **Volkskontrollausschüsse** sind nicht zu veranschlagen.
- t) Die Kostenträger für die **Zentralbuchhaltung** der Kleingemeinden sind die Kreise. Die Bildung von Zweckverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften aus diesem Anlaß hat zu unterbleiben.
- u) Die Vergütungen, Reise-, Umzugs- und Fortbildungskosten der bibliothekarisch ausgebildeten Kräfte in den **Volksbüchereien** werden in den Haushalten der Länder — Einzelplan 17 — veranschlagt.

Alle anderen Kosten fallen dem Träger der Volksbücherei (Gemeinde, Kreis) zur Last.

#### Sachkontenrahmen (Anlage 1, 3. Teil)

4. Der Sachkontenrahmen entspricht dem bisherigen Titelplan; er ist nach folgenden Gesichtspunkten aufgebaut:

##### a) Sachkontenklassen (0—9)

Alle Einnahmen und Ausgaben, die im Staatshaushalt vorkommen können, werden in zehn Sachkontenklassen zusammengefaßt.

Die Sachkontenklasse 0 (Sachvermögen) umfaßt das gesamte Sachvermögen der öffentlichen Hand, gegliedert nach Verwaltungsvermögen, Vermögen der Anstalten und Einrichtungen, Sachvermögen der Stiftungen sowie das Allgemeine Sachvermögen.

Die Sachkontenklasse 1 (Kapitalvermögen und Schulden) enthält alle die Teile des öffentlichen Vermögens, die Geldcharakter haben. Verwahrungen und Vorschüsse sowie die beiden durch die neue Verwaltungsbuchhaltung erforderlich werdenden Sachkonten Zahlungsmittel und Reinvermögen sind ebenfalls in dieser Klasse enthalten.

Die Sachkontenklasse 2 (Einnahmen der Verwaltung) umfaßt alle Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Verwaltung ergeben, aber auch Erstattungen von Zweckausgaben (Leistungen) der Verwaltung. Die Einnahmen der Sachkontenklasse 2 stehen also den Ausgaben der Sachkontenklassen 5 und 6 gegenüber.

Die Einnahmen der Sachkontenklasse 3 (Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stiftungen und aus Allgemeinem Sachvermögen) korrespondieren mit den Ausgaben der Sachkontenklassen 7 und 8. Von den

- b) **Renten** für Kriegsinvaliden, ehemalige Beamte, Offiziere und Wehrmachtsbeamte werden im Haushalt nicht mehr veranschlagt, sondern restlos von den Sozialversicherungsanstalten übernommen.
- c) Die **Kosten der Sozialfürsorge** entsprechen der Verordnung vom 22. April 1947 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie den Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. November 1949 und 17. August 1950 und sind wie folgt zu veranschlagen:
- aa) Fürsorgekosten für hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger, die die Altersgrenze überschritten haben (Frauen vom vollendeten 60. Lebensjahr, Männer vom vollendeten 65. Lebensjahr ab), sowie für dauernd erwerbsunfähige Hilfsbedürftige ohne Rentenansprüche sind bei der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- bb) Fürsorgekosten für arbeitsfähige oder teilerwerbsfähige hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger (z. B. Frauen vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr oder Frauen mit 2 Kindern unter 8 Jahren oder mit einem Kind unter 3 Jahren) sind bei der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- cc) Unterstützungen, die bisher aus Fürsorgemitteln zusätzlich zur Sozialrente gezahlt wurden, sind im Haushalt der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- dd) Hilfsbedürftige Sozialunterstützungsempfänger, die nicht unter aa)–cc) fallen, werden auch künftig durch die Sozialämter betreut. Diese Fürsorgekosten sind bei den Sozialämtern der Kreise zu verplanen. Es sind 15% des bisherigen Bedarfs unter Ausschluß der gegenseitigen Erstattungen zwischen Kreis und Gemeinde einzuplanen. Grundlage für die Errechnung ist der in den Haushalten der Kreise und Gemeinden vorgesehene Betrag für das Rechnungsjahr 1950.
- d) Die **Einrichtungen des Fürsorgewesens** (Altersheime usw.) werden wie bisher bei der Gebietskörperschaft verplant, in deren Verwaltung sich die Einrichtung befindet.
- e) Die im öffentlichen Gesundheitswesen und seinen Anstalten und Einrichtungen festgestellten und besoldeten **Hebammen** (z. B. in Entbindungsheimen und Krankenhäusern) werden bei den entsprechenden Anstalten und Einrichtungen oder den Kreisgesundheitsämtern stellenplanmäßig eingeplant. Die Kosten der Hebammenhilfe für die niedergelassenen Hebammen trägt die Sozialversicherung.
- Die Kosten der Errichtung, der Erstaussstattung und Erweiterung der **poliklinischen Einrichtungen** (Polikliniken, poliklinische Ambulanzen, Landambulatorien) werden im Haushalt des Gesundheitswesens veranschlagt. Sämtliche Kosten der laufenden Unterhaltung sowie die Kosten der Ersatzbeschaffung für medizinische Einrichtungen und Geräte sind im Haushalt der Sozialversicherungsanstalten zu verplanen.
- Für die Einrichtungen der **Betriebsgesundheitsfürsorge** (Betriebspolikliniken, ärztliche Sanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen) planen die Betriebe die Errichtung der Gebäude und die Ausgaben gemäß Befehl 234 der SMAD. Die Kosten der Erstaussattung, der Ergänzung und Erweiterung der medizinischen Einrichtungen sowie die Kosten der laufenden Unterhaltung werden durch die Sozialversicherung getragen. Sämtliche Kosten der **Schwesterstationen** sind im Haushalt der Sozialversicherung zu veranschlagen.
- f) Die Haushalte der **Sozialversicherungsanstalten** werden als besonderer Einzelplan 22 Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik und mit diesem zusammen von der Volkskammer bestätigt.
- g) **Impfwesen.** Die Kosten der Beschaffung von Impfstoffen sind bei der Republik, die Kosten der Durchführung der Impfungen bei den Kreisen zu veranschlagen. Die Kosten der Beschaffung von Impfstoffen für die Tierseuchenbekämpfung sind bei den Ländern zu veranschlagen.
- h) Die Kosten der Anstalten und Einrichtungen der **vorbeugenden und helfenden Gesundheitsfürsorge** sind, soweit nicht bereits in Punkt 3e behandelt, in vollem Umfang von der Gebietskörperschaft oder Sozialversicherungsanstalt zu tragen, in deren Verwaltung sich die Anstalt oder Einrichtung zurzeit befindet. Zuschüsse untereinander werden nicht gewährt.
- i) Das gleiche gilt für alle übrigen Einrichtungen der öffentlichen Hand, soweit diese nicht in das KWU überführt sind und den Bestimmungen über die Finanzwirtschaft in den volkseigenen Betrieben, Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden unterliegen.
- k) **Straßenwesen:**
- aa) Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen trägt die Republik.
- bb) Kostenträger für die Landstraßen I. und II. Ordnung sind die Länder.
- cc) Kostenträger für die Durchfahrten bei den unter aa) bzw. bb) genannten Straßen in Gemeinden unter 6000 Einwohnern sind die Republik bzw. die Länder.
- dd) In Gemeinden über 6000 Einwohner sind die Kosten für diese Ortsdurchfahrten von den Gemeinden selbst zu tragen.
- ee) Die Unterhaltung und Instandsetzung aller kleineren Straßen und Wege obliegt den Gemeinden.
- l) Die Kosten der **Allgemeinen überörtlichen Jugendhilfe** (Kosten der Schulung, Weiterbildung und Heimerziehung) tragen die Länder, die Kosten der örtlichen Jugendhilfe die Kreise. Hier sind auch die Kosten für die Unterbringung von Jugendlichen in nicht öffentlichen Heimen zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgaben der Schulspeisung sind im Haushalt des Schulträgers zu planen.
- m) Für die **Schullastenverteilung** gilt folgende Regelung (vgl. hierzu auch II b 7):
- aa) Alle Kosten des Schulrates und seiner Dienststelle (Kreisreferent für Vorschulische Erziehung, Kreisreferent für Berufsschulinspektion, Inspekteur für den russischen Unterricht, Stellvertretende Schulräte und Kreisausbildungsleiter usw. sowie Hilfspersonal) tragen die Kreise.

Einnahmen aus Allgemeinem Sachvermögen sind hier nur die Einnahmen aus der Nutzung dieser Vermögensteile zu verstehen (Miete, Pacht usw.).

In der Sachkontenklasse 4 (Einnahmen laut Abgabengesetz und Sondereinnahmen) sind alle Steuerarten, Abführungen der VEW, Ausgleichsabgaben sowie die Einnahmekonten des Finanzausgleichs und das Konto Haushaltsüberschuß des Vorjahres enthalten.

Die Sachkontenklasse 5 (Verwaltungskosten) umfaßt alle Ausgaben, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeiten in der Verwaltung sowie den Anstalten und Einrichtungen erforderlich werden, während in die

Sachkontenklasse 6 (Zweckausgaben der Verwaltung) alle Leistungen der Verwaltung gehören, d. h. Ausgaben, die nicht der Unterhaltung und Durchführung der Verwaltung dienen, sondern Aufwendungen darstellen, die im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Einzelne, volkswirtschaftlich besonders wichtige Ausgabearten sind in der Sachkontenklasse 9 enthalten.

Die Sachkontenklasse 7 (Kosten der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens) schließt alle Ausgaben ein, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Anstaltsbetriebes erforderlich werden. Um Irrtümern vorzubeugen, wird hier nochmals ausdrücklich festgestellt, daß für die Veranschlagung der Verwaltungskosten der Anstalten und Einrichtungen nicht die Sachkontenklasse 7, sondern die Sachkonten der Sachkontenklasse 5 zu verwenden sind. In Sachkonten der Sachkontenklasse 7, sondern die Sachkonten der Sachkontenklasse 5 zu verwenden sind. In Sachkontenklasse 7 sind auch die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Bewirtschaftungskosten für öffentliche Anlagen (Straßen, Brücken, Parkanlagen, Wasserläufe usw.) zusammengefaßt.

In der Sachkontenklasse 8 (Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen) sind alle Leistungen der Anstalten und Einrichtungen enthalten, d. h. Ausgaben, die im Interesse der Benutzer dieser Einrichtungen und zur Erreichung des Zweckes, dem die Anstalten dienen, erforderlich werden.

Die Sachkontenklasse 9 (Sonderausgaben) enthält neben Zweckausgaben der Verwaltung, die von besonderem Interesse sind, auch die Ausgabenkonten für den Finanzausgleich und das Sachkonto Haushaltsfehlbetrag des Vorjahres.

**b) Sachkontengruppen (60 bis 99)**

Innerhalb der Sachkontenklassen sind nach dem Dezimalsystem die Sachkontengruppen abgeleitet.

Aus den Sachkontengruppen wurden ebenfalls nach dem Dezimalsystem die Sachkonten entwickelt. Sachkontenklassen und Sachkontengruppen sind lediglich die Oberbegriffe für die Sachkonten. Sie werden also im Haushaltsplan nicht aufgeführt.

**c) Sachkonten (000 bis 999)**

Verbindlich vorgeschrieben sind nur die im 3. Teil der Anlage 1 aufgeführten Sachkon-

ten. Die systematische Ableitung weiterer Unterkonten für Zwecke der Buchhaltung ist den einzelnen Gebietskörperschaften freigestellt.

Die Sachkonten der Sachkontenklassen 0 und 1 stellen gemischte Vermögens- und Ergebniskonten dar. Durch die Einführung der neuen Verwaltungsbuchhaltung ergibt sich die Notwendigkeit, auf diesen Konten die Haushaltseinnahmen, Haushaltsausgaben und die Vermögensbestände nachzuweisen. Für die Buchungen werden die erforderlichen Anweisungen in den Richtlinien für die Verwaltungsbuchhaltung bekanntgegeben.

Die Sachkonten der Sachkontenklassen 2 bis 9 stellen reine Ergebniskonten dar und sind entweder Einnahmekonten (Sachkontenklassen 2 bis 4) oder Ausgabekonten (Sachkontenklassen 5 bis 9).

Die Einnahmen aus der Nutzung des Vermögens (Miete, Pacht usw.) werden in den Sachkontenklassen 2 und 3 nachgewiesen. Wegen der Veranschlagung der Ausgaben in der Sachkontenklasse 0 verweisen wir auf I 17 und 18.

Von den Sachkonten der Sachkontenklassen 0 und 1 sind nur die Einnahme- und Ausgabekonten in die Haushaltsentwürfe einzusetzen und nicht die Bestandskonten.

**B. Muster eines Haushaltsplanes**

5. Als Muster für die Aufstellung der Haushaltsentwürfe ist das Muster der Anlage 2 für alle Gebietskörperschaften verbindlich.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsentwürfen der Republik, der Länder und Kreise in 1000 DM mit einer Dezimalstelle, in den Haushaltsentwürfen der kreisangehörigen Gemeinden in 1000 DM mit zwei Dezimalstellen zu veranschlagen.

Die veranschlagten Beträge sind in den Spalten 5 und 6 für jede Sachkontenklasse gesondert zusammenzuzählen.

Innerhalb der einzelnen Sachkontenklassen sind am Schluß der Seite die veranschlagten Beträge aufzurechnen und diese Angaben auf die nächste Seite zu übertragen. Diese Summe ist als „Seitenbetrag“ und „Übertrag“ zu bezeichnen.

Am Schluß eines jeden Kapitels sind die Einnahmen den Ausgaben gegenüberzustellen und der Überschuß oder Zuschuß zu errechnen. Am Schluß des Einzelplans ist eine Zusammenstellung der einzelnen Kapitel (Querschnitt und Abschluß) nach dem Muster der Anlage 2 erforderlich. Außerdem sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern Zusammenstellungen für alle Einzelpläne nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Für die Gemeinden werden bei dem volkseigenen Betrieb Vereinigte Druckereien und Verlag, Magdeburg, Olvenstädter Straße 37, Telefon: Magdeburg 3 11 20 oder 3 37 11, Haushaltsplanvordrucke als amtliche Vordrucke verlegt. Nur diese Vordrucke sind zu verwenden. Die Kreise geben Sammelbestellungen auf und rechnen mit dem Verlag ab.

Berlin, den 1. Oktober 1950

**Ministerium  
für Planung**  
Rau  
Minister

**Ministerium  
der Finanzen**  
Rumpf  
Staatssekretär

**Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung**

## I. Teil

**Plan der Aufgabenbereiche**

0	Politische, kulturelle und soziale Verwaltung	5	Land- und Forstwirtschaft
1	Wirtschaftliche Verwaltung	6	Arbeit und Sozialwesen
2	Volkseigene Wirtschaft	7	Gesundheitswesen
3	Volksbildung, Wissenschaft und Kultur	8	Förderung der demokratischen Ordnung Jugend und Sport
4	Verkehr	9	Übrige Aufgabenbereiche

Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung	Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung
0			<b>Politische, kulturelle und soziale Verwaltung</b>	(0)	071		Förderungsausschuß
00			<b>Volkvertretung</b>		072		Amt für Jugendfragen und Leibesübungen Büro für Jugendfragen und Leibesübungen
000			Volkskammer Landtag Kreistag, Stadtverordnetenversammlung Gemeindevertretung	08			<b>Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen</b>
001			Länderkammer	080			Ministerium, Abteilung Arbeit
01			<b>Präsident der Republik</b>	081			Ministerium, Abteilung Gesundheitswesen Gesundheitsämter
010			Präsident der Republik	082			Ministerium, Abteilung Soziales Sozialämter (einschl. Wohnungswesen)
02			<b>Verwaltungsleitung</b>	083			Ämter für Arbeit
020			Ministerpräsident Landrat Oberbürgermeister Bürgermeister	084			Landesarbeitsgerichte
03			<b>Staatliche Verwaltung, Inneres</b>	085			Arbeitsgerichte
030			Ministerium des Innern Hauptamt	086			Rechtsberatungsstellen
031			Standesamt	087			Zentralstellen für Hygiene
032			Verwaltungsgerichte	088			Hygieneinspektion
034			Umsiedlerwesen	09			<b>Sonstige politische, kulturelle und soziale Verwaltung</b>
04			<b>Staatssicherheit, Staatliche Kontrolle und Polizei</b>	090			Generalintendanz der Rundfunksender
040			Ministerium für Staatssicherheit	091			Amt für Information
041			Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle	1			<b>Wirtschaftliche Verwaltung</b>
042			Landeskommissionen für Staatliche Kontrolle	10			<b>Finanzen</b>
043			Kreisbeauftragte für Staatliche Kontrolle	100			Ministerium der Finanzen Abteilung für Finanzen
044			Volkskontrollausschüsse	101			Deutsche Zentralfinanzdirektion
045			Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei	102			Landesfinanzdirektionen
046			Hauptverwaltung für Ausbildung	103			Finanzämter (einschl. Preisbehörden)
047			Hauptverwaltung Seepolizei	104			Hauptzollämter und Einrichtungen
05			<b>Auswärtiges</b>	105			Finanzgerichte
050			Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	106			Monopolamt Berlin
051			Diplomatische Auslandsvertretungen	107			Zentralbuchhaltungen
052			Außenhandelsvertretungen	11			<b>Planung und Statistik</b>
06			<b>Justiz</b>	110			Ministerium für Planung Hauptabteilung Wirtschaftsplanung Abteilung Planung und Materialversorgung
060			Ministerium der Justiz	111			Zentrales Planungsamt
061			Oberstes Gericht der DDR	112			Statistischer Dienst
062			Oberste Staatsanwaltschaft der DDR	113			Wissenschaft und Technik
063			Gerichte und Staatsanwaltschaften	114			Deutsches Amt für Waren- und Materialprüfung
07			<b>Volksbildung</b>	115			Amt für Erfindungs- und Patentwesen
070			Ministerium für Volksbildung Amt für Volksbildung	116			Deutsches Amt für Maß und Gewicht
				117			Eich- und Prüfümter

Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung	Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung
(1)	12		<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	(2)	202		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Metallurgie
		120	Ministerium, Abteilung Landwirtschaft Abteilung für Landwirtschaft		203		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Chemie
		121	Ministerium, Abteilung Forstwirtschaft		204		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Maschinenbau und Elektrotechnik
		122	Ministerium, Abteilung Wasserwirtschaft Abteilung für Wasserwirtschaft		205		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Leichtindustrie
		123	Bodenwirtschaftsämter		206		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Steine und Erden
		124	Pflanzenschutzämter, Pflanzenschutzstellen		207		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Lebensmittelindustrie und Fischereibetriebe
		125	Körämter		208		Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Bauindustrie
		126	Tierzuchtinspektionen		209		Landesverwaltete volkseigene Industrie
		127	Forsteinrichtungsämter				
		128	Wasserwirtschaftsämter				
	13		<b>Industrie</b>	21			<b>Unternehmen der öffentlichen Hand</b>
		130	Ministerium für Industrie Abteilung Industrie		210		Wirtschaftsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (VWR)
	14		<b>Aufbau</b>		211		Selbständige landwirtschaftliche Betriebe
		140	Ministerium für Aufbau Abteilung Bauwesen Bauamt		219		Übrige Unternehmen der öffentlichen Hand
		141	Kataster- und Vermessungswesen	22			<b>Handel</b>
		142	Landesvermessungsamt		220		Außenhandelszentralen
	15		<b>Verkehr</b>		221		Handelsorganisation (HO)
		150	Ministerium für Verkehr Abteilung Verkehr Verkehrsamt		222		Vereinigung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
		151	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen		223		Handelszentralen
		152	Generaldirektion Schifffahrt		224		Ausgleichskassen
	16		<b>Post</b>	23			<b>Kultur</b>
		160	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen		230		VVB Kultur
	17		<b>Handel und Versorgung</b>	24			<b>Landwirtschaft</b>
		170	Ministerium für Handel und Versorgung Abteilung Handel und Versorgung, Kartenstelle		240		MAS
	18		<b>Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung</b>		241		VVG
		180	Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung Abteilungen Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung	25			<b>Kreditinstitute, Versicherungen und Lotterien</b>
		181	Amt für Kontrolle des Warenverkehrs		250		Banken
	19		<b>Sonstige wirtschaftliche Verwaltung</b>		251		Versicherungen
		190	Amt für Reparationen Abteilung Reparationen		252		Sparkassen
					253		Lotterien
				26			<b>Verkehr und Post</b>
					260		Kraftverkehrsbetriebe
					261		Schiffahrtsbetriebe
					262		Eisenbahn
					263		Post
				27			<b>Kommunalwirtschaftliche Unternehmen (KWU)</b>
					270		KWU
				28			...
				29			...
<b>2</b>			<b>Volkseigene Wirtschaft</b>	<b>3</b>			<b>Volksbildung, Wissenschaft und Kultur</b>
	20		<b>Industrie</b>		30		<b>Allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (einschl. Internate)</b>
		200	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Kohle		300		Grundschulen
		201	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Energie		301		Oberschulen

Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung	Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung
(3)		302	Deutsch-russische Schule	(3)		36	<b>Kulturelle Beziehungen zu anderen Völkern</b>
		303	Sonderschulen			360	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
	31		<b>Berufs- und Fachschulen (einschl. Internate)</b>			361	Deutsch-Polnische Gesellschaft für Frieden und gute Nachbarschaft
		310	Landwirtschaftliche Fachschulen			362	Förderung kultureller Beziehungen zum Ausland
		311	Forstwirtschaftliche Fachschulen			37	<b>Rundfunk</b>
		312	Bau- und Ingenieurschulen			370	Berliner Rundfunk und Deutschlandsender
		313	Gewerbliche Fachschulen			371	Leipziger Sender
		314	Verwaltungsschulen			372	Landessender
		315	Wirtschaftsschulen			373	Funkhaus Grünau
		316	Finanzschulen			38	<b>Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften</b>
		317	Richterschulen			380	Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften
		318	Berufsschulen und Betriebsberufsschulen			39	...
		319	Berufsfachschulen			4	<b>Verkehr</b>
	32		<b>Allgemeine Schulzwecke</b>			40	<b>Kraftverkehr und Straßenwesen</b>
		320	Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut			400	Straßenverkehr
		321	Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung			401	Straßenwesen
		322	Deutsches Zentralinstitut für Film und Bild			41	<b>Schifffahrt</b>
		323	Bild- und Lehrmittelstellen			410	Schifffahrt
		324	Sonstige Institute für Lehrerbildung			42	<b>Verkehrseinrichtungen</b>
		325	Lehrerausbildung in Kursen			420	Fuhrpark
	33		<b>Wissenschaft und Forschung</b>			421	Straßenbeleuchtung
		330	Hochschulen			422	Anschlagswesen
		331	Wissenschaftliche Bibliotheken			423	Sonstige Verkehrseinrichtungen
		332	Archive			5	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>
		333	Deutsche Akademie der Wissenschaften			50	<b>Landwirtschaft</b>
		334	Deutsches Wirtschaftsinstitut			500	Acker, Obst, Gemüse, Gartenbau, Weinbau, Seidenbau, Bodenkultur
		335	Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“			501	Saatenanerkennung
		336	Versuchs- und Forschungsanstalten			502	Sortenversuche
		337	Sonstige wissenschaftliche Anstalten			503	Allgemeiner Pflanzenschutz
		338	Sächsische Akademie der Wissenschaften			504	Technik in der Landwirtschaft
	34		<b>Allgemeine Volksbildung</b>			505	Landwirtschaftliche Ausstellungen
		340	Volkshochschulen			51	<b>Bodenreform</b>
		341	Volkskunst			510	Bodenreform
		342	Volksbüchereien			511	Neubauernhilfe
		343	Kulturelle Aufklärung			512	Ländliches Bauwesen
		344	Verlagswesen			52	<b>Tierzuchtwesen</b>
		345	Zoologische und Botanische Gärten			520	Allgemeine Tierzucht
		346	Denkmalpflege			521	Gestüte
	35		<b>Kultur (Theater, Film, Kunst, Literatur, Musik)</b>			53	<b>Veterinärwesen</b>
		350	Deutsche Akademie der Künste			530	Kreistierärzte
		351	Bildende Künste			531	Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter
		352	Schlösser und Gärten			54	<b>Forstwirtschaft</b>
		353	Haus der Kultur (chem. Zeughaus, Berlin)			540	Forstämter
		354	Bühnen			541	Gemeindewald
		355	Kunst- und Musikerziehung			542	Aufforstung
		356	Musikpflege				
		357	Literatur				
		358	Zentralstelle für wissenschaftlichen Literaturbedarf				
		359	Museen und Staatliche Sammlungen				

Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung	Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung
(5)		543	Forstwirtschaftliche Ausstellungen	(7)		72	<b>Seuchen- und Volkskrankheitenbekämpfung</b>
		544	Forstschutz			720	Geschlechtskrankheitenbekämpfung
	<b>55</b>		<b>Fischereiwesen</b>			721	Tuberkulosebekämpfung
		550	Hochsee- und Küstenfischerei			722	Krebs- und Geschwulstkrankheitenbekämpfung
		551	Binnenfischerei und Teichwirtschaft			723	Impfwesen
	<b>56</b>		<b>Schädlingsbekämpfung</b>			724	Seuchenbekämpfung
		560	Kartoffelkäferbekämpfung			<b>73</b>	<b>Gesundheitspflege</b>
		561	Bekämpfung sonstiger Schädlinge der Landwirtschaft			730	Kur- und Erholungsfürsorge
		563	Schutzmaßnahmen gegen Wildschaden			731	Jugendgesundheitsfürsorge und Jugendzahnpflege
	<b>57</b>		<b>Wasserwirtschaft</b>			732	Gesundheitsfürsorge für Körper- und Sinnesgeschädigte
		570	Flußwasseruntersuchungsämter			733	Gesundheitsfürsorge für seelisch Kranke und geistig Abnorme
		571	Wasserwirtschaftliche Anlagen			734	Krankentransportwesen
	<b>58</b>		...			<b>74</b>	<b>Apotheken</b>
	<b>59</b>		...			740	Apotheken
<b>6</b>			<b>Arbeit und Sozialwesen</b>			<b>75</b>	<b>Schutz von Mutter und Kind</b>
	<b>60</b>		<b>Steigerung der Arbeitsproduktivität</b>			750	Schwangeren-, Mutterschafts-, Säuglingsfürsorge (einschl. Krippen) und Kleinkinderfürsorge
		600	Aktivistenbewegung und Wettbewerbe			751	Säuglingsheime und Heime für Kleinkinder
		601	Fachkurse für Werktätige			752	Mutter-Kindheime
	<b>61</b>		<b>Arbeitsschutz</b>			753	Kinderkurheime
		610	Technische Bergbauinspektionen			754	Entbindungs- und Wöchnerinnenheime
		611	Technische Überwachung			755	Ehe- und Sexualberatung
	<b>62</b>		<b>Arbeitseinsatz</b>			<b>76</b>	<b>Nahrungsmittelkontrolle</b>
		620	Arbeitseinsatz			760	Nahrungsmittelkontrolle
	<b>63</b>		<b>Einrichtungen der Sozialfürsorge</b>			761	Chemische Untersuchungsanstalten
		630	Altersheime und Siechenheime			<b>77</b>	<b>Heil- und Pflegeanstalten, Genesungsheime u. a.</b>
		631	Obdachlosenheime			770	Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geisteskranke und Epileptiker
		632	Umschulungswerkstätten und -heime für Schwerbeschädigte			771	Anstalten für Sinnesgeschädigte
		633	Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte			772	Genesungsheime
		639	Sonstige Einrichtungen des Fürsorgewesens			773	Sanatorien
	<b>64</b>		<b>Sozialfürsorge</b>			<b>78</b>	<b>Ortshygiene</b>
		640	Sozialfürsorge			780	Desinfektion und Ungezieferbekämpfung
	<b>65</b>		...			781	Badeanlagen
	<b>66</b>		...			782	Park- und Gartenanlagen
	<b>67</b>		...			783	Entwässerungsanlagen
	<b>68</b>		...			784	Straßenreinigung
	<b>69</b>		<b>Sozialversicherung</b>			785	Bestattungswesen
		690	Sozialversicherungsanstalten			786	Bedürfnisanstalten
						787	Müllbeseitigung
						788	Tierkörperbeseitigung
<b>7</b>			<b>Gesundheitswesen</b>			<b>79</b>	...
	<b>70</b>		<b>Gesundheitswesen</b>			<b>8</b>	<b>Förderung der demokratischen Ordnung, Jugend und Sport</b>
		700	Deutsches Hygiene-Museum, Dresden			<b>80</b>	<b>Demokratische Organisationen</b>
	<b>71</b>		<b>Krankenhäuser</b>			800	DFD
		710	Universitätskliniken			801	Kulturbund
		711	Allgemeine Krankenhäuser			802	VVN
		712	Tbc-Krankenhäuser und Heilstätten				
		713	Sonstige Spezialkrankenhäuser				
		714	Zahnkliniken				
		715	Medizinisch-diagnostische Untersuchungsanstalten aller Art				
		716	Poliklinische Einrichtungen				

Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung	Aufgabenbereich	Abchnitt	Kapitel	Zweckbestimmung
(8)		803	VdgB	9			<b>Übrige Aufgabenbereiche</b>
		804	Volksbühne	90			<b>Kriegsfolgen</b>
81			<b>Nationale Front</b>	900			Reparationen
		810	Nationalrat der Nationalen Front	901			Sonstige Kriegsfolgen
		811	Antifablock	91			<b>Abgaben</b>
82			<b>Volkssolidarität</b>	910			Besitz- und Verkehrsteuern
		820	Volkssolidarität	911			Verbrauchsteuern
83			<b>Freie Deutsche Jugend und Junge Pioniere</b>	912			Zölle
		830	FDJ	913			Haushaltsaufschläge
		831	JP	914			Gemeindesteuern
		832	Jugend- und Kinderliteratur	92			<b>Vermögen und Schulden</b>
		833	Jugendheime und FDJ-Häuser	920			Kapitalvermögen
		834	Pionierräume und -häuser	921			Allgemeines Sachvermögen
84			<b>Berufsausbildung und -betreuung</b>	922			Stiftungen
		840	Lehrlingsausbildung	923			Schulden
		841	Lehrlings- und Jugendwohnheime	93			<b>Industrie und Handel</b>
85			<b>Sport und Erholung</b>	930			Vertragskontore
		850	Deutscher Sportausschuß	931			Private Unternehmen
		851	Hochschule für Körperkultur, Leipzig	932			Lagerhäuser
		852	Ferien- und Wanderwerk der FDJ	933			Gemeindewaagen
		854	Sportstätten	934			Märkte, Markthallen, Messen und Ausstellungen
86			<b>Vorschulische Erziehung</b>	94			<b>Sonstige Anstalten und Einrichtungen</b>
		860	Kindergärten	940			Vollzugsanstalten
87			<b>Jugendhilfe</b>	941			Löschwassieranlagen
		870	Überörtliche Jugendhilfe	95			...
		871	Kinderheime	96			...
		872	Erziehungsheime	97			<b>Vorjahr, Reserve und Sollüberschuß</b>
		873	Örtliche Jugendhilfe	970			Vorjahr
		874	Unterbringung außerhalb der Heime	971			Reserve
		876	Jugendförderung	972			Sollüberschuß
88		...		98			<b>Finanzausgleich</b>
89		...		980			Finanzausgleich
				99			...

## II. Teil

## Haushaltsschema

## Einzelpläne

01	Volksvertretung	12	Handel und Versorgung
02	Präsident der Republik	13	Arbeit und Gesundheitswesen
03	Verwaltungsleitung	14	Verkehr
04	Auswärtiges	15	Post und Fernmeldewesen
05	Staatliche Verwaltung und Inneres	16	Aufbau
06	Staatssicherheit	17	Volksbildung
07	Planung	18	Justiz
08	Finanzen	19	Abgaben
09	Industrie	20	Vorjahr und Sollüberschuß
10	Land- und Forstwirtschaft	21	Finanzausgleich
11	Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung	22	Sozialversicherung

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
01		<b>Volksvertretung</b>		(03)	219	Übrige Unternehmen der öffentlichen Hand .....	L K G
	000	Volkskammer .....	R			Hierher gehören z. B.: Gästehäuser, Erholungsheime, Kasinos, Druckereien	
		Landtag .....	L	711	Allgemeine Krankenhäuser ..	Hierher gehört nur das Regierungskrankenhaus der Deutschen Demokratischen Republik .....	R
		Kreistag, Stadtverordnetenversammlung .....	K		830	FDJ .....	R
		Gemeindevertretung .....	G		831	JP .....	R
	001	Länderkammer .....	R		833	Jugendheime und FDJ-Häuser	K G
02		<b>Präsident der Republik</b>			834	Pionierräume und -häuser ...	K G
	010	Präsident der Republik .....	R		850	Deutscher Sportausschuß ...	R
03		<b>Verwaltungsleitung</b>			852	Ferien- u. Wanderwerk d. FDJ	R
	020	Ministerpräsident u. Vertreter Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister .....	R L K G		854	Sportsstätten .....	K G
		Stellvertreter nur, soweit sie nicht Leiter einer Fachabteilung sind. Hierzu gehören z. B.: 1. Organisationsinstrukteure 2. Rechtsstelle Ausgenommen ist: Finanzkontrolle (Epl. 08 Kap. 100)			876	Jugendförderung .....	R L K
	041	Zentrale Kommission f. Staatliche Kontrolle .....	R	04		<b>Auswärtiges</b>	
	042	Landeskommissionen für Staatliche Kontrolle .....	R		050	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	R
	043	Kreisbeauftragte für Staatliche Kontrolle .....	R		051	Diplomatische Auslandsvertretungen .....	R
	044	Volkskontrollausschüsse .....	R		052	Außenhandelsvertretungen ...	R
	061	Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik ...	R	05		<b>Staatliche Verwaltung und Inneres</b>	
	062	Oberste Staatsanwaltschaft der DDR .....	R		030	Ministerium des Innern .....	R L
	071	Förderungsausschuß .....	R L K			Hauptamt .....	K G
	072	Amt für Jugendfragen und Leibesübungen .....	R			Hierher gehören z. B.: 1. Allgemeine Verwaltung 2. Personalamt 3. Schulung 4. Amt z. Schutz des Volkseigentums 5. Kommunalaufsicht 6. Ordnungswesen 7. Schiedsmänner 8. Zentrale Verwaltungsbücherei	
		Büro für Jugendfragen und Leibesübungen .....	L K		031	Standesamt .....	K G
	091	Amt für Information .....	R L K		032	Verwaltungsgerichte .....	L
	190	Amt für Reparationen .....	R		034	Umsiedlerwesen .....	L
		Landesregierung; Abteilung Reparationen .....	L			Hierher gehören auch Umsiedlerlager	
	210	Wirtschaftsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (VWR) .....	R				

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(05)	045	Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei .....	R	(07)	334	Deutsches Wirtschaftsinstitut	R
		Hierher gehören auch die Kosten der Kenntlichmachung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik, die Wiederherstellung von Grenzhäusern usw. sowie sämtliche Kosten des Feuerlöschwesens für die Berufs-, Pflicht- und Freiwilligen Feuerwehren sowie die Kosten des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Feuermeldeanlagen). Die Erstellung und Unterhaltung von Hydranten, Feuerlöschteichen sowie deren Verlegung usw. gehören nicht zu den Kosten der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei; sie sind von den Gemeinden zu tragen.			336	Versuchs- und Forschungsanstalten .....	R
	046	Hauptverwaltung für Ausbildung .....	R			Hierher gehören: 1. Geologische Landesanstalt 2. Geophysikalisches Institut	
	047	Hauptverwaltung Seepolizei ..	R		930	Vertragskontore .....	R
	314	Verwaltungsschulen .....	L	08		<b>Finanzen</b>	
	332	Archive .....	R L K G		100	Ministerium der Finanzen ....	R L
		Hierher gehört z. B.: Deutsches Zentralarchiv Potsdam				Abteilung für Finanzen .....	K G
	335	Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ .....	R		101	Deutsche Zentralfinanzdirektion	R
	336	Versuchs- und Forschungsanstalten .....	R		102	Landesfinanzdirektionen .....	R
		Hierher gehört: Meteorologischer Dienst			103	Finanzämter (einschl. Preisbehörden) .....	R
	337	Sonstige wissenschaftliche Anstalten .....	R		104	Hauptzollämter u. Einrichtungen	R
		Hierher gehört: Seehydrographisches Institut			105	Finanzgerichte .....	R
	941	Löschwasseranlagen .....	G		106	Monopolamt Berlin .....	R
06		<b>Staatssicherheit</b>			107	Zentralbuchhaltungen .....	K
	040	Ministerium f. Staatssicherheit	R		250	Banken .....	R
07		<b>Planung</b>			251	Versicherungen .....	L
	110	Ministerium für Planung ....	R		252	Sparkassen .....	K
		Hauptabteilung Wirtschaftsplanung .....	L		253	Lotterien .....	L
		Abteilung Planung und Materialversorgung .....	K		316	Finanzschulen .....	R
	111	Zentrales Planungsamt .....	R		360	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft .....	R
	112	Statistischer Dienst .....	R		361	Deutsch-Polnische Gesellschaft für Frieden und gute Nachbarschaft .....	R
	113	Wissenschaft und Technik ....	R			Kirchen u. sonstige Religionsgemeinschaften .....	L K G
	114	Deutsches Amt für Waren- und Materialprüfung .....	R		800	DFD .....	R
	115	Amt für Erfindungs- u. Patentwesen .....	R		801	Kulturbund .....	R
	116	Deutsches Amt für Maß und Gewicht .....	R		802	VVN .....	R
	117	Eich- und Prüfümter .....	R		810	Nationalrat der Nationalen Front .....	R
	330	Hochschulen .....	R			Antifablock .....	R
		Hierher gehört: Planökonomisches Institut			811	Volkssolidarität .....	R
					820	Reparationen .....	R
					900	Sonstige Kriegsfolgen .....	R
					901	Kapitalvermögen .....	R L K G
					920	Allgemeines Sachvermögen ..	R L K G
					921	Stiftungen .....	R L K G
					922	Schulden .....	R L K G
					923	Reserve .....	R L K G
					971		
				09		<b>Industrie</b>	
					130	Ministerium für Industrie ....	R
						Abteilung Industrie .....	L K G
					200	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Kohle .....	R
					201	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Energie .....	R
					202	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Metallurgie .....	R
					203	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Chemie .....	R
					204	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Maschinenbau und Elektrotechnik .....	R
					205	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Leichtindustrie ....	R
					206	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Steine und Erden ..	R
					207	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Lebensmittelindustrie und Fischereibetriebe ..	R

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(09)	208	Zentralverwaltete volkseigene Industrie, Bauindustrie .....	R	(10)	211	Selbständige landwirtschaftliche Betriebe .....	L K G
	209	Landesverwaltete volkseigene Industrie .....	L			Hierher gehören z. B.: Ricsselfelder, Güter, Staatliche Wiesen-, Weide- und Seewirtschaft	
	219	Übrige Unternehmen d. öffentlichen Hand .....	K G	219	Übrige Unternehmen d. öffentlichen Hand .....	Hierher gehört: Deutsche Düngerzentrale	R
		Hierher gehören z. B.: Wasserwerke, soweit nicht KWU		224	Ausgleichskassen .....	Hierher gehört: Ausgleichskasse Holzabfuhr	R
	223	Handelszentralen .....	R	240	MAS .....		R
		Hierher gehört nur: Handelszentrale Schrott		241	VVG .....		R
	224	Ausgleichskassen .....	R	310	Landwirtschaftl. Fachschulen..		R L
	270	KWU .....	K G	311	Forstwirtschaftl. Fachschulen..		R L
	312	Bau- und Ingenieurschulen ..	R L	312	Bau- und Ingenieurschulen ..	(z. B. Lehmbaufachschulen)	L
	313	Gewerbliche Fachschulen ....	R L	314	Verwaltungsschulen .....	Hierher gehört: Landwirtschaftliche Verwaltungsschule Genshagen	R
	315	Wirtschaftsschulen .....	R	318	Berufsschulen und Betriebsberufsschulen .....		L
	318	Berufsschulen und Betriebsberufsschulen .....	R L	319	Berufsfachschulen .....	(z. B. Landeshufbeschlagsleherschmieden)	L
		Hierher gehören nur: Betriebsberufsschulen		336	Versuchs- und Forschungsanstalten .....		R L
	325	Lehrerausbildung in Kursen..	R L	337	Sonstige wissensch. Anstalten	Hierher gehören z. B.: Zentralkontrollinstitut für Veterinärimpfstoffe Veterinärer Eisenbahnsanitätsdienst Dienststelle für Pflanzenbiologie und Pflanzungstechnik .....	R
		Hierher gehören nur: Lehrgänge für die technische Aus- und Fortbildung von Fachlehrern		500	Acker, Obst, Gemüse, Gartenbau, Weinbau, Seidenbau, Bodenkultur .....		R L K G
	330	Hochschulen .....	R	501	Saatenanerkennung .....		R L
		Hierher gehören: Techn. Hochschule Dresden Bergakademie Freiberg		502	Sortenversuche .....		R
	336	Versuchs- und Forschungsanstalten .....	R L	503	Allgemeiner Pflanzenschutz ..		R L
		Hierher gehören z. B.: Torfforschungsinstitut Eberswalde (R) Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf (R) Forschungsinstitut für N. E. Metalle, Freiberg (R)		504	Technik in der Landwirtschaft		R L
	337	Sonstige wissensch. Anstalten	R	505	Landwirtschaftl. Ausstellungen		R L K
		Hierher gehört z. B.: Institut für graphische Technik, Leipzig		510	Bodenreform .....	Hierher gehören z. B.: Bodenkommissionen (LKG) Bodenreformkaufgelder (L) sonstige Aufgaben der Agrar- und Bodenordnung	L K G
	601	Fachkurse für Werkstätige ....	R	511	Neubauernhilfe .....		L
		Hierher gehören: Kurse für Bergleute		520	Allgemeine Tierzucht .....		L K
	610	Techn. Bergbauinspektionen ..	R	521	Gestüte .....		L K G
	931	Private Unternehmen .....	L	530	Kreistierärzte .....	Hierher gehören auch: Tierseuchenbekämpfung (L) Fleischschau	L K
10		<b>Land- und Forstwirtschaft</b>		531	Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter .....		L K
	120	Ministerium, Abteilung Landwirtschaft .....	R L	540	Forstämter .....		L
		Abteilung für Landwirtschaft.	K G	541	Gemeindewald .....		G
	121	Ministerium, Abteilung Forstwirtschaft .....	R L	542	Aufforstung .....		L K G
	122	Ministerium, Abteilung Wasserwirtschaft .....	R L	543	Forstwirtschaftl. Ausstellungen		R L
		Abteilung für Wasserwirtschaft	K G				
	123	Bodenwirtschaftsämter .....	L				
	124	Pflanzenschutzämter .....	L				
		Pflanzenschutzstellen .....	K				
	125	Körämter .....	L				
	126	Tierzuchtinspektionen .....	L K				
	127	Forsteinrichtungsämter .....	L				
	128	Wasserwirtschaftsämter .....	L				

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(10)	544	Forstschutz .....	L K G	13		<b>Arbeit und Gesundheitswesen</b>	
		Hierher gehört nur die Katastrophenbekämpfung (Schädlings- und Waldbrandbekämpfung)		080		Ministerium, Abteilung Arbeit	R L
	560	Kartoffelkäferbekämpfung ...	L K	081		Ministerium, Abteilung Gesundheitswesen .....	R L
	561	Bekämpfung sonstiger Schädlinge der Landwirtschaft .....	L K G			Gesundheitsämter .....	K
	563	Schutzmaßnahmen gegen Wildschaden .....	K G	082		Ministerium, Abteilung Soziales Sozialämter (einschl. Wohnungswesen) ....	R L
	570	Flußwasseruntersuchungsämter	L	083		Ämter für Arbeit .....	L
	571	Wasserwirtschaftliche Anlagen	R L K G	084		Landesarbeitsgerichte .....	L
		Hierher gehören z. B.: Deichbauten Talsperren Wehranlagen		085		Arbeitsgerichte .....	L
	803	VdgB .....	R	086		Rechtsberatungsstellen .....	K G
11		<b>Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung</b>		087		Zentralstellen für Hygiene ...	L
	180	Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung .....	R	088		Hygieneinspektion .....	R
		Landesregierung: Abteilungen Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung	L	314		Verwaltungsschulen .....	P
	181	Amt für Kontrolle des Warenverkehrs .....	R			Hierher gehört z. B.: Verwaltungsschule Neuenhagen	
	220	Außenhandelszentralen .....	R	319		Berufsfachschulen .....	L
	223	Handelszentralen .....	R			Hierher gehören z. B.: Kranken- und Säuglingspflegeschulen	
	224	Ausgleichskassen .....	R	336		Versuchs- und Forschungsanstalten .....	R
		Hierher gehört z. B.: Ausgleichskasse für Schnitt- und Rundholz				Hierher gehört z. B.: Anstalt für Vitaminforschung und Vitaminprüfung, Potsdam-Rehbrücke	
	934	Märkte, Markthallen, Messen und Ausstellungen .....	R	337		Sonstige wissensch. Anstalten	R
		Hierher gehört: Leipziger Messe				Hierher gehört z. B.: Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene, Berlin-Lichtenberg	
12		<b>Handel und Versorgung</b>		600		Aktivistenbewegung und Wettbewerbe .....	R
	170	Ministerium für Handel und Versorgung .....	R L	601		Fachkurse für Werktätige ....	L
		Abteilung Handel und Versorgung, Kartenstelle .....	K G			Hierher gehören auch: Umschulungswerkstätten	
	221	Handelsorganisation (HO) ....	R	611		Technische Überwachung .....	L
	222	Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) .....	R	620		Arbeitseinsatz .....	L
	224	Ausgleichskassen .....	R	630		Altersheime und Siechenheime	L K G
		Hierher gehören: Mühlenausgleichskassen, Butterausgleichskassen, Transportkostenausgleichskassen		631		Obdachlosenheime .....	K G
	336	Versuchs- und Forschungsanstalten .....	R L	632		Umschulungswerkstätten und -heime für Schwerbeschädigte	L K G
	550	Hochsee- und Küstenfischerei.	R L	633		Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte .....	L
	551	Binnenfischerei und Teichwirtschaft .....	R L K G	639		Sonstige Einrichtungen des Fürsorgewesens .....	L
		Hierher gehört auch die Nutzung der Fischerei in den Wasserstraßen (vgl. IIa 7)				Hierher gehören auch: Sonstige, sich aus einem besonderen Notstand ergebende, durch örtlich bedingte Umstände erforderliche Einrichtungen, deren Zuständigkeit durch Erlaß und Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik, der Landes- und Kreisorgane den Sozialämtern übertragen wird	
	932	Lagerhäuser .....	L K G	640		Sozialfürsorge .....	K
	933	Gemeindewaaagen .....	K G	700		Deutsches Hygiene-Museum, Dresden .....	R
	934	Märkte, Markthallen, Messen und Ausstellungen .....	L K G	711		Allgemeine Krankenhäuser ..	K G
				712		Tbc-Krankenhäuser und Heilstätten .....	L K

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(13)	713	Sonstige Spezialkrankenhäuser	L K	(13)		Leichenhallen, Verbrennungsanlagen	
	714	Zahnkliniken	K G	786		Bedürfnisanstalten	K G
	715	Medizinisch-diagnostische Untersuchungsanstalten aller Art	L	787		Müllbeseitigung	K G
	716	Poliklinische Einrichtungen	L K G			Hierher gehören z. B.:	
		Hierher gehören:				Müllabfuhr	
		Polikliniken, poliklinische Ambulanzen, Landambulatorien				Müllverbrennung	
	720	Geschlechtskrankheitenbekämpfung	L			Schuttabladeplätze	
	721	Tuberkulosebekämpfung	L	788		Tierkörperbeseitigung	K G
		Hierher gehört z. B.:				Hierher gehören z. B.:	
		Tbc-Kurverschickung				Tierkörpervernichtungsanstalten	
	722	Krebs- und Geschwulstkrankheitenbekämpfung	L			Abdeckereien	
	723	Impfwesen	R K	840		Lehrlingsausbildung	R L K G
	724	Seuchenbekämpfung	L			Hierher gehören z. B.:	
	730	Kur- und Erholungsfürsorge	K			Lehrwerkstätten	
	731	Jugend - Gesundheitsfürsorge und Jugendzahnpflege	L	841		Lehrlings- und Jugendwohnheime	L K G
	732	Gesundheitsfürsorge für Körper- und Sinnesgeschädigte	L			Hinweis: Die den Dezernaten Volksbildung unterstellten Jugendwohnheime sind im Einzelplan 17 zu veranschlagen.	
	733	Gesundheitsfürsorge f. seelisch Kranke und geistig Abnorme	K	874		Unterbringung außerhalb der Heime	K
	734	Krankentransportwesen	K G			Hierher gehören z. B.:	
	740	Apotheken	R L			Kosten für Kinder in Familienpflege	
	750	Schwangeren-, Mutterschafts-, Säuglingsfürsorge (einschließlich Krippen) und Kleinkinderfürsorge	K	14		<b>Verkehr</b>	
	751	Säuglingsheime und Heime für Kleinkinder	L K G	150		Ministerium für Verkehr	R
	752	Mutter-Kindheime	L K G			Landesregierung; Abteilung Verkehr	L
	753	Kinderkurheime	R L			Verkehrsamt	K
	754	Entbindungs- und Wöchnerinnenheime	L K G	151		Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	R
	755	Ehe- und Sexualberatung	K	152		Generaldirektion Schifffahrt	R
	760	Nahrungsmittelkontrolle	K	260		Kraftverkehrsbetriebe	R L
	761	Chem. Untersuchungsanstalten	L			Hierher gehören z. B.:	
	770	Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geistesranke und Epileptiker	L			Deutscher Kraftverkehr und Speditionsbetriebe (R)	
	771	Anstalten für Sinnesgeschädigte	L K			VVB Kraftverkehr (L)	
		Hierher gehören z. B.:		261		Schifffahrtbetriebe	R
		Blinden-, Taubstummenanstalten		262		Eisenbahn	R
	772	Genesungsheime	L K	319		Berufsfachschulen	R
	773	Sanatorien	L K	336		Versuchs- und Forschungsanstalten	R L
	780	Desinfektion und Ungezieferbekämpfung	K G	337		Sonstige wissenschaftliche Anstalten	R
	781	Badeanlagen	K G	400		Straßenverkehr	R L K
		Hierher gehören:		401		Straßenwesen	R L K G
		Badeanstalten				Hierher gehören z. B.:	
		Freibäder				Straßenbauämter, Brückenbauämter	
		Schwimmbädern				Straßenunterhaltung und -instandsetzung	
	782	Park- und Gartenanlagen	K G			Straßenbrückenunterhaltung und -instandsetzung	
		Hierher gehören z. B.:				Straßenschilder und Wegweiser	
		Grünanlagen		410		Schifffahrt	R
	783	Entwässerungsanlagen	K G	420		Fuhrpark	L K G
		Hierher gehören z. B.:		421		Straßenbeleuchtung	K G
		Abwasserbeseitigung		422		Anschlagswesen	K G
		Kanalisation				Hierher gehören z. B.:	
	784	Straßenreinigung	K G			Anschlagssäulen	
	785	Bestattungswesen	K G			Anschlagtafeln	
		Hierher gehören z. B.:					
		Friedhöfe, Krematorien					

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(14)	423	Sonstige Verkehrseinrichtungen Hierher gehören z. B.: Kioske, öffentliche Uhren Tankstellen, Wetterhäuschen, Raststätten	L K G	(17)	340	Volkshochschulen ..... Hierher gehört auch die Betriebsvolkshochschule der Regierung (R)	R L
15		<b>Post und Fernmeldewesen</b>		341	Volkskunst ..... Hierher gehören z. B.: Laienspiele	L K G	
	160	Ministerium für Post und Fern- meldewesen .....	R	342	Volksbüchereien ..... Hierher gehören auch: Lesehallen	R L K G	
	263	Post .....	R	343	Kulturelle Aufklärung .....	R L K G	
16		<b>Aufbau</b>		344	Verlage ..... Hierher gehören z. B.: Kultureller Beirat, Verlag Volk und Wissen	R	
	140	Ministerium für Aufbau ..... Abteilung Bauwesen ..... Bauamt .....	R L K G	345	Zoologische und Botanische Gärten .....	L K G	
	141	Kataster- und Vermessungs- wesen .....	L K	346	Denkmalpflege ..... Hierher gehören: Denkmalschutz Naturschutz	R L K G	
	142	Landesvermessungsamt .....	L	350	Deutsche Akademie der Künste	R	
	337	Sonstige wissenschaftliche An- stalten ..... Hierher gehört: Institut für Städtebau und Hochbau	R	351	Bildende Künste ..... Hierher gehören z. B.: Kunstgalerien	R L	
	512	Ländliches Bauwesen .....	R	352	Schlösser und Gärten .....	L K G	
	901	Sonstige Kriegsfolgen .....	R	353	Haus der Kultur ..... Hierher gehört: Ehemaliges Zeughaus, Berlin	R	
17		<b>Volksbildung</b>		354	Bühnen ..... Hierher gehören z. B.: Festspiele Freilicht- und Jugendbühnen Staatstheater, Landestheater, Stadttheater	R L K G	
	070	Ministerium für Volksbildung Amt für Volksbildung .....	R L K G	355	Kunst- und Musikerziehung .. Hierher gehören z. B.: Hochschulen für bildende Künste Hochschulen für Musik Musikschulen	R L	
	090	Generalintendanz der Rund- funksender .....	R	356	Musikpflege ..... Hierher gehören z. B.: Chor- und Orchesterwesen (soweit nicht bei den Thea- tern veranschlagt) Konzertunternehmen Konzertveranstaltungen Stadtmusikskapellen	L K G	
	230	VVB Kultur .....	L	357	Literatur ..... Hierher gehören z. B.: Ausstellungen Literaturpreise	R L K	
	300	Grundschulen .....	L K G	358	Zentralstelle für wissenschaft- lichen Literaturbedarf .....	R	
	301	Oberschulen .....	L K G	359	Museen und staatliche Samm- lungen .....	R L K G	
	302	Deutsch-russische Schule .....	R	362	Förderung kultureller Bezie- hungen zum Ausland .....	R	
	303	Sonderschulen ..... Hierher gehören z. B.: Blinden-, Gehörlosen-, Hilfs- schulen, Schulen für Seh- und Gehörgeschädigte	L K G	370	Berliner Rundfunk und Deutschlandsender .....	R	
	318	Berufsschulen und Betriebs- berufsschulen .....	R L K G	371	Leipziger Sender .....	R	
	319	Berufsfachschulen .....	R L K G	372	Landessender .....	R	
	320	Deutsches Pädagogisches Zen- tralinstitut .....	R	373	Funkhaus Grünau .....	R	
	321	Deutsches Zentralinstitut für Berufsbildung .....	R				
	322	Deutsches Zentralinstitut für Film und Bild .....	R				
	323	Bild- und Lehrmittelstellen ..	L K				
	324	Sonstige Institute für Lehrer- bildung .....	L				
	325	Lehrerausbildung in Kursen ..	L				
	330	Hochschulen ..... Hierher gehören nicht: Klinische Anstalten der Uni- versitäten	R L				
	331	Wissenschaftliche Bibliotheken	R L				
	333	Deutsche Akademie der Wis- senschaften .....	R				
	337	Sonstige wissenschaftliche An- stalten .....	R L				
	338	Sächsische Akademie der Wis- senschaften .....	L				

Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger	Einzelplan	Kapitel	Zweckbestimmung	Kostenträger
(17)	710	Universitätskliniken .....	R L	18		<b>Justiz</b>	
		Hierher gehören:		060		Ministerium für Justiz .....	R L
		Klinische Anstalten der Uni-		063		Gerichte und Staatsanwalt-	
		versitäten				schaften .....	L
		Charité		317		Richterschulen .....	R L
	304	Volksbühne .....	R	940		Vollzugsanstalten .....	R L
	832	Jugend- und Kinderliteratur .	R	19		<b>Abgaben</b>	
	841	Lehrlings- und Jugendwohn-		910		Besitz- und Verkehrsteuern ..	R
		heime .....	L K G	911		Verbrauchssteuern .....	R
		Hinweis: Hier sind die den		912		Zölle .....	R
		Dezernaten Volksbildung un-		913		Haushaltsaufschläge .....	R
		terstellten Jugendwohnheime		914		Gemeindesteuern .....	G
		zu veranschlagen		20		<b>Vorjahr und Sollüberschuß</b>	
	851	Hochschule für Körperkultur,		970		Vorjahr .....	R L K G
		Leipzig .....	R			Hierher gehören:	
	860	Kindergärten .....	L K G			Haushaltsüberschuß oder	
	870	Überörtliche Jugendhilfe .....	L			-fehlbetrag des Vorjahres	
		Hierher gehören z. B.:		972		Sollüberschuß .....	R L K G
		Kosten der Schulung, Wei-		21		<b>Finanzausgleich</b>	
		terbildung, Heimerziehung		980		Finanzausgleich .....	R L K G
	871	Kinderheime .....	L K G	22		<b>Sozialversicherung</b>	
	872	Erziehungsheime .....	L K G	600		Sozialversicherungsanstalten ..	R
		Hierher gehören z. B.:					
		Jugendwerkhöfe					
	873	Örtliche Jugendhilfe .....	K G				

## III. Teil

**Sachkontenrahmen****Sachkontenklassen**

	<b>Vermögenskonten:</b>		<b>4</b>	Einnahmen lt. Abgabengesetz und Sondereinnahmen
<b>0</b>	Sachvermögen			
<b>1</b>	Kapitalvermögen und Schulden			
	<b>Ertragskonten:</b>		<b>5</b>	<b>Aufwandskonten:</b> Verwaltungskosten
<b>2</b>	Einnahmen der Verwaltung		<b>6</b>	Zweckausgaben der Verwaltung
<b>3</b>	Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stiftungen und aus Allgemeinem Sachvermögen		<b>7</b>	Kosten der Unterhaltung der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens
			<b>8</b>	Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen
			<b>9</b>	Sonderausgaben

Sachkonten- klasse	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse	Sach- konto	Zweckbestimmung
<b>0</b>		<b>Sachvermögen</b>	<b>(0)</b>	<b>040</b>	Unbebaute Grundstücke
	<b>00</b>	Unbewegliches Verwaltungsvermögen		<b>041</b>	Bebaute Grundstücke Hierher gehören Grundstücke unter Ausschluß der Gebäude
	<b>000</b>	Unbebaute Grundstücke		<b>042</b>	Gebäude Hierher gehören Gebäude unter Ausschluß der Grundstücke
	<b>001</b>	Bebaute Grundstücke Hierher gehören bebaute Grund- stücke unter Ausschluß der Gebäude		<b>043</b>	Grundstücksgleiche Rechte
	<b>002</b>	Verwaltungsgebäude Hierher gehören nur die Gebäude unter Ausschluß der Grundstücke		<b>044</b>	Nicht fertiggestellte Anlagen
	<b>003</b>	Grundstücksgleiche Rechte		<b>049</b>	Sonstiges unbewegliches Allgemeines Sachvermögen
	<b>004</b>	Nicht fertiggestellte Anlagen		<b>05</b>	Bewegliches Allgemeines Sach- vermögen
	<b>009</b>	Sonstiges unbewegliches Verwaltungsvermögen		<b>050</b>	Ausstattungs- und Gebrauchsgegen- stände
	<b>01</b>	Bewegliches Verwaltungsvermögen		<b>051</b>	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
	<b>010</b>	Büro- und Geschäftsausstattung		<b>052</b>	Fahrzeuge
	<b>011</b>	Büromaschinen, -instrumente, -apparate		<b>053</b>	Transportanlagen und -geräte
	<b>012</b>	Fahrzeuge		<b>054</b>	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
	<b>013</b>	Transportanlagen und -geräte		<b>059</b>	Sonstiges bewegliches Allgemeines Sachvermögen
	<b>014</b>	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen		<b>06</b>	Unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen
	<b>019</b>	Sonstiges bewegliches Verwaltungsvermögen		<b>060</b>	Unbebaute Grundstücke
	<b>02</b>	Unbewegliches Vermögen der An- stalten und Einrichtungen		<b>061</b>	Bebaute Grundstücke Hierher gehören Grundstücke unter Ausschluß der Gebäude
	<b>020</b>	Unbebaute Grundstücke		<b>062</b>	Gebäude Hierher gehören Gebäude unter Ausschluß der Grundstücke
	<b>021</b>	Bebaute Grundstücke Hierher gehören die Grundstücke unter Ausschluß der Gebäude		<b>063</b>	Grundstücksgleiche Rechte
	<b>022</b>	Anstaltsgebäude Hierher gehören nur die Gebäude unter Ausschluß der Grundstücke		<b>064</b>	Nicht fertiggestellte Anlagen
	<b>023</b>	Grundstücksgleiche Rechte		<b>069</b>	Sonstiges unbewegliches Sach- vermögen der Stiftungen
	<b>024</b>	Nicht fertiggestellte Anlagen		<b>07</b>	Bewegliches Sachvermögen der Stiftungen
	<b>029</b>	Sonstiges unbewegliches Anstalts- vermögen		<b>070</b>	Ausstattungs- und Gebrauchsgegen- stände
	<b>03</b>	Bewegliches Anstaltsvermögen		<b>071</b>	Werkzeuge, Instrumente, Apparate
	<b>030</b>	Fachausstattung Z. B.: Museumsstücke der Museen Bücher der Volksbücherei Krankenbetten, Operationstische in Krankenhäusern		<b>072</b>	Fahrzeuge
	<b>031</b>	Werkzeuge, Instrumente, Apparate		<b>073</b>	Transportanlagen und -geräte
	<b>032</b>	Fahrzeuge		<b>074</b>	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen
	<b>033</b>	Transportanlagen und -geräte		<b>079</b>	Sonstiges bewegliches Sachvermögen der Stiftungen
	<b>034</b>	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen		<b>08</b>	Verkehrsanlagen
	<b>035</b>	lebendes Inventar (z. B. Vieh)		<b>080</b>	Autobahnen und Fernverkehrsstraßen
	<b>039</b>	Sonstiges bewegliches Anstalts- vermögen		<b>081</b>	Landstraßen I. Ordnung
	<b>04</b>	Unbewegliches Allgemeines Sach- vermögen		<b>082</b>	" II. Ordnung
				<b>083</b>	" III. Ordnung und öffent- liche Wege aller Art

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(0)	084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen	(1)		unter anderer Zweckbestimmung erfaßt sind
	085	Anlagen an Flußläufen und Seen	117		Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945
	086	Kanäle			Hierher gehören nur Wertpapiere und Beteiligungen, die nicht bereits unter anderer Zweckbestimmung erfaßt sind
	087	Schleusen	118		Kapitalvermögen der Stiftungen
	088	Deiche	119		Sonstiges Kapitalvermögen
	089	Sonstige Verkehrsanlagen Hinweis zu 080—083: einschl. Brücken im Zuge der Straßenführung			z. B. Ansprüche auf Grund dinglicher Rechte, soweit sie nicht bereits unter anderer Zweckbestimmung erfaßt sind, wie Reallasten, Nießbrauch u. ä.
09		Sonstiges Vermögen	12		Rücklagen und Guthaben bei Kreditinstituten
	090	Forsten (soweit nicht KWU)	120		Verfügbare Rücklagen
	091	Kunstwerke, Museumswerte der Stiftungen	121		Rücklagen, die in Wertpapieren oder Beteiligungen angelegt sind
1		<b>Kapitalvermögen und Schulden</b>	122		Rücklagen auf Sperrkonten
10		Kapitalvermögen auf Grund von Ansprüchen gegen Gebietskörperschaften	123		Kontenbestände für fremde Rechnung Hierher gehören z. B.: Bestände der Pflasterkassen
	100	Darlehnsforderungen gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat	124		Sonstige Guthaben bei Kreditinstituten
	101	Darlehnsforderungen gegen andere Gebietskörperschaften	13		Auslandsschulden
	102	Wertpapiermäßig verbriefte Forderungen gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat	130		Auslandsschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945
	103	Wertpapiermäßig verbriefte Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften	131		Auslandsschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945, z. B.: Warenkredite
	104	Sonstige Forderungen gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat z. B. kurzfristige Forderungen, Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Erstattungsansprüche	132		Reparationsverpflichtungen
	105	Sonstige Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften z. B. kurzfristige Forderungen, Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Erstattungsansprüche	14		Inlandsschulden gegenüber Gebietskörperschaften
11		<b>Kapitalvermögen</b>	140		Darlehnschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußischen Staat
	110	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	141		Darlehnschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften
	111	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	142		Darlehnschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945
	112	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945	143		Anleiheschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußischen Staat
	113	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	144		Anleiheschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften
	114	Sonstige Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 z. B. kurzfristige Forderungen, Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen	145		Anleiheschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945
	115	Sonstige Forderungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 z. B. kurzfristige Forderungen, Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen	146		Sonstige Schulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußischen Staat z. B. Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Schulden auf Grund dinglicher Rechte (Reallasten), Grund- und Rentenschulden
	116	Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 Hierher gehören nur Wertpapiere und Beteiligungen, die nicht bereits	147		Sonstige Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften
			148		Sonstige Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 z. B. Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Schulden auf Grund dinglicher Rechte (Reallasten), Grund- und Rentenschulden

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(1)	15	Übrige Inlandschulden	(2)		Verleih von Sachvermögen der Verwaltung
	150	Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 z. B. Darlehnschulden, Anleihe- schulden, Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Schul- den auf Grund dinglicher Rechte (Reallasten), Grund- und Renten- schulden		22	Erstattung von Verwaltungskosten Hierher gehören nur Erstattungen der Ausgaben der Sachkonten- klasse 5
	151	Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 z. B. Darlehnschulden, Anleihe- schulden, Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Schul- den auf Grund dinglicher Rechte (Reallasten), Grund- und Renten- schulden		220	Unterkunft und Verpflegung Hierher gehören nur Erstattungen der Dienstkräfte der Verwaltung
	16	Verwahrungen		221	Dienstkleidung Hierher gehören nur Erstattungen der Dienstkräfte der Verwaltung
	160	Verwahrungen		222	Erstattung sonstiger Aufwendungen für die Dienstkräfte der Verwaltung
	17	Vorschüsse		223	Gerichtliche Kosten z. B. Erstattungen von Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Sachver- ständigenkosten
	170	Vorschüsse		224	Erstattungen von Sonderausgaben der Polizei und der Justiz
	18	Zahlungsmittel		229	Erstattung sonstiger Verwaltungs- kosten
	180	Zahlungsmittel		23	Erlöse
	19	Reinvermögen		230	Drucksachen und Veröffentlichungen
	190	Reinvermögen		231	Altmaterial
<b>2</b>		<b>Einnahmen der Verwaltung</b>		24	Erstattung von Zweckausgaben der Verwaltung Hierher gehören nur Erstattungen von Ausgaben der Sachkonten- klasse 6
	20	Verwaltungsgebühren und Strafen		240	Erstattung von Zuwendungen z. B. Erstattung von Geld- und Sach- zuwendungen Erstattung der Kosten von Dienstleistungen
	200	Verwaltungsgebühren z. B. Gebühren für Bescheinigungen, Ausweise, Beglaubigungen, Taxen, Auskunftserteilungen, Urkunden, Schätzungen, Gutachten, Zwangs- vollstreckung und Versteigerung, Erlaubnisse (Konzessionen), Kon- trollen, Verfahrensgebühren, Ger- ichtsgebühren, Prozeßgebühren, Schiedsmannsgebühren, Mahnge- bühen, Hebegebühren, Baugebüh- ren, Bauabnahmegebühren, Ver- messungsgebühren, Ausgleichsab- gaben für Schwerbeschädigte		28	Einnahmen aus Kapitalvermögen
	201	Strafen z. B. Polizeistrafen, Gerichtsstrafen, Steuerstrafen, Disziplinarstrafen, Strafen bei Preisüberschreitungen Mehrerlöse, Wertersatzstrafen Gebührenpflichtige Verwarnungen, Forst- und Feldrügegebühren, Zwangsgelder für Zuwiderhand- lungen Strafen aus dem Sühneverfahren nach der StPO		280	Zinseinnahmen
	202	Erlös aus der Verwertung eingezoge- ner Sachen		281	Einnahmen aus Beteiligungen
	21	Einnahmen aus dem Sachvermögen der Verwaltung		29	Sonstige Verwaltungseinnahmen
	210	Miete und Pacht z. B. für Dienstwohnungen einschließ- lich der Einrichtung in Verwal- tungsgebäuden, für Räume für Veranstaltungen in Verwaltungs- gebäuden	<b>3</b>	290	Sonstige Verwaltungseinnahmen
	211	Nutzung des Sachvermögens z. B. Entgelt für die Benutzung von Büromaschinen, Fahrzeugen der Verwaltung, Einnahmen aus dem		<b>Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stif- tungen und aus Allgemeinem Sachvermögen</b>	
				30	Benutzungsgebühren, Beiträge
				300	Benutzungsgebühren Hierher gehören auch gebühren- artige Entgelte und Beiträge im Sinne des Abgabenrechtes. z. B. Gebühren (Beiträge) für Stra- ßenreinigung und -beleuch- tung, Gebühren (Beiträge) für Müllbeseitigung (-abfuhr), so- weit diese Einrichtungen noch nicht in das KWU eingeglied- ert sind Feuerwehrrabgaben, Feuerlösch- gebühren (Stellung von Brand- wachen) Schulgelder Anliegerbeiträge für Straßen und Wasserstraßen (soweit nicht langfristige Forderungen), An- erkennungsggebühren Brückengelder und -zölle, Fähr-, Hafen-, Kanal- und Schleusen- gebühren

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(3)		Gebühren (Beiträge) für Benutzung von Vieh- und Schlachthöfen, Fleischbeschau Freibank, Tierkörperbeseitigungsanstalten Kurtaxen Kur-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Krankenhäuser, Anstalten, Heime Internate Desinfektionsgebühren Gebühren für Marktstände und Markthallen Gebühren für Waagen Gebühren für Friedhöfe, Friedhofskapellen, Krematorien Gebühren für Badeanstalten Gebühren für Bedürfnisanstalten Gebühren für Holz-, Pilz- und Beerensammeln Gebühren für Anglerscheine Sprunggelder, Körgebühren Untersuchungs- und Prüfgebühren, Gebühren für Gutachten Entgelte für ambulante Behandlung Krankentransporte Inanspruchnahme der Rettungstellen Fischereigegebühren	(3)	322	Erstattung sonstiger Aufwendungen für das Personal
	301	Eintritts- und Besichtigungsgelder z. B.: Eintritts- und Besichtigungsgelder für Theater, Museen, Konzerte, Ausstellungen, Spiel- und Sportveranstaltungen, Zoologische und Botanische Gärten, Besichtigungen, Führungen, auch Garderobengebühren, Erlöse aus Programmen, Prospekten, Führern		323	Gerichtliche Kosten
	31	Einnahmen aus dem Sachvermögen der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und aus dem Allgemeinen Sachvermögen		329	Erstattung sonstiger Betriebskosten Hierher gehören nur Erstattungen von Kosten der Sachkontenklasse 7, soweit sie nicht beim Sachkonto 300 zu veranschlagen sind, z. B. Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalten Zuschüsse aus Stiftungen für die Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen
	310	Miete und Pacht z. B. für Dienst- und Werkwohnungen einschließlich der Einrichtung in Gebäuden der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens, für Räume für Veranstaltungen Fischereipacht		33	Erlöse
	311	Nutzung des Sachvermögens z. B. Entgelt für die Benutzung von Fahrzeugen, Maschinen, Einnahmen aus dem Verleih von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten		330	Veröffentlichungen z. B. Erlöse für Werbedrucke
	32	Erstattung von Betriebskosten Hierher gehören nur Erstattungen der Ausgaben der Sachkontenklasse 7		331	Altmaterial und Abfallstoffe
	320	Unterkunft und Verpflegung Hierher gehören nur Erstattungen des Personals		332	Abgabe von Erzeugnissen z. B. Erlöse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Gemüse, Obst, Blumen, Viehhaltung, Dünger, Holz, Rinde, Harz, Baumaterial, Gegenstände
	321	Dienstkleidung Hierher gehören nur Erstattungen des Personals		34	Erstattung von Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen Hierher gehören nur Erstattungen von Ausgaben der Sachkontenklasse 8
				340	...
				341	Sonder- und Nebenleistungen z. B. Erstattungen der Kosten für zahntechnische Arbeiten Prothesen, Bruchbänder Röntgenuntersuchungen und -behandlungen Medizinische Bäder, Licht- und Radiumbehandlungen Massagen Blutuntersuchungen Medikamente, Arzneien u. dgl.
				342	Entgelte Dritter für besondere Arbeiten
				39	Sonstiges
				390	Sonstiges
			4		<b>Einnahmen lt. Abgabengesetz und Sondereinnahmen</b>
			40		Besitz- und Verkehrsteuern (einschl. Kapitalertragsteuer)
				400	Veranlagte Einkommensteuer
				401	Lohnsteuer
				402	Körperschaftsteuer der volkseigenen Wirtschaft
				403	Körperschaftsteuer der privaten Wirtschaft
				404	Vermögensteuer
				405	Umsatzsteuer
				406	Gewerbesteuer
				407	Beförderungsteuer
				408	Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer
				409	Erbschaftsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer
			41/42		Verbrauchssteuern und Zölle
				410	Tabaksteuer
				411	Biersteuer
				412	Branntweinsteuer (Hektoliter-Einnahme einschl. Sonderabgabe)

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(4)	413	Zuckersteuer einschl. Sonderzuschlag für Likörzucker	(5)	501	Vergütungen an Beschäftigte mit technischer Tätigkeit im Verwaltungsdienst z. B. (siehe Anhang zur Anlage 1 unter Ziffer 2)
	414	Salzsteuer		51	Vergütungen für sonstige Beschäftigte
	415	Zündwarensteuer		510	Honorare z. B. Honorare für freie Mitarbeiter
	416	Mineralölsteuer		511	Vergütungen für ehrenamtlich Tätige z. B. Entschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeinderäte, Standesbeamte, Schiedsmänner, Diäten für Abgeordnete, Sitzungsgelder für Beisitzer, Ausschußmitglieder, Entschädigung für Schöffen
	417	Spielkartensteuer		52	Zusätzliche persönliche Aufwendungen
	418	Süßstoffsteuer		520	Leistungsprämien
	419	Leuchtmittelsteuer		521	Aufwandsentschädigung der Verwaltungsleiter
	420	Essigsäuresteuer		522	Besondere tarifrechtliche Entschädigungen
	421	Aufbauzuschlag auf Schaumwein		523	Trennungsentschädigungen
	422	Umsatzausgleichsteuer		524	Vergütung für nebenberufliche Tätigkeit
	429	Zölle		525	Unterstützungen
43		Gemeindesteuern	3		Sächliche Aufwendungen für das Verwaltungspersonal
	430	Grundsteuer		530	Fortbildung
	431	Kraftfahrzeugsteuer		531	Reisekosten Hierher gehören Fahrgelder, Tage- und Übernachtungsgelder
	432	Grunderwerbsteuer		532	Umzugskosten
	433	Vergnügungsteuer		533	Schutz- und Dienstkleidung Hierher gehört auch Barabgeltung für nicht gelieferte Dienstkleidung
	434	Hundesteuer		534	Sanitätsdienst
	435	Reste der weggefallenen Kommunalsteuern		535	Unterhaltung der Ausstattung von Speisesälen, Kulturräumen u. ä.
	436	Kinosteuer Hinweis: In den Haushaltsentwürfen ist zunächst die Kinosteuer zusammen mit der Vergnügungssteuer bei dieser zu planen		538	Unterkunft und Verpflegung
44		Haushaltsaufschläge		539	Sonstiges z. B. Zuschüsse zu Betriebsveranstaltungen
	440	Haushaltsaufschläge (HO)	54		Allgemeine sächliche Verwaltungskosten
	441	Sonstige Haushaltsaufschläge		540	Allgemeiner Geschäftsbedarf z. B. Schreib- und Zeichenbedarf Druck- und Buchbinderarbeiten Vordrucke, Zeitschriften, Zeitungen Bekanntmachungen Post-, Fernsprech- und Überweisungsgebühren Fernschreib- und Rundfunkgebühren Fahrgelder, Transport- und Frachtkosten Umzugskosten
45		Gewinne		541	Besonderer Geschäftsbedarf z. B. Plan- und technisches Zeichenmaterial Lichtpausen, Karteikarten, einfache Karteikarten Lochkarten, Adremaplatten Miete für Büromaschinen Druckkosten für Verwaltungsberichte, Lebensmittelkarten usw.
	450	Gewinne der VEW (einschließlich KWU)			
	451	Betriebsüberschüsse Hierher gehören die Überschüsse der kaufmännisch eingerichteten Wirtschaftsbetriebe (Banken, Güter usw.)			
46		Abführung von Umlaufmitteln			
	460	Abführung von Umlaufmitteln der VEW (einschließlich KWU)			
	461	Abführung von Umlaufmitteln der übrigen öffentlichen Betriebe z. B. Abführung der aufgelösten Rückstellungen und Rücklagen der kaufmännisch eingerichteten Wirtschaftsbetriebe			
47		Ausgleichsabgaben			
	470	Ausgleichsabgaben der VEW			
	471	Ausgleichsabgaben der übrigen Wirtschaft Hierher gehören nicht Ausgleichsabgaben der Betriebe für die Nichtbeschäftigung von Schwerbeschädigten u. ä.			
48		Finanzausgleich und Haushaltsüberschuß			
	480	Steueranteile			
	481	Zuweisungen			
	482	Abführungen			
	488	Sonderfinanzausgleich			
	489	Haushaltsüberschuß des Vorjahres			
49		...			
		<b>Verwaltungskosten</b>			
50		Vergütungen nach dem Stellenplan			
	500	Vergütungen an Beschäftigte mit Verwaltungstätigkeit z. B. (siehe Anhang zur Anlage 1 unter Ziffer 1)			

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(5)	542	Unterhaltung der Büroausstattung Hierher gehört auch die Unterhaltung der Büromaschinen	(5)		richtungen, von Schankkappen usw.
	543	Gutachtengebühren z. B. Gebühren für Gutachten, Abschätzungen, Auskünfte, Prüfungen und Untersuchungen		576	Polizeiärztlicher Dienst z. B. Erste Hilfe, Arzneien, Verbandsmittel Blutuntersuchungen auf Alkohol chemische Untersuchungen
	544	Veröffentlichungen z. B. Herausgabe von Jahrbüchern und Mitteilungsblättern		579	Sonstige Aufwendungen der Polizei und Justiz z. B. Transport von Leichen im kriminaltechnischen Interesse, von Hilflosen und Betrunknen, Ausführung von Zwangsmaßnahmen, Kosten der Versteigerung von herrenlosen Sachen
	545	Gerichtliche Kosten z. B. Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten für Zeugen und Sachverständige im Prozeß, Auslagen in Rechtssachen, Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen	59		Kosten der Verwaltungsgrundstücke, -gebäude und -räume
	546	Verwaltungstagungen		590	Miete und Pacht
	547	Entschädigungen z. B. Schadenersatzleistungen für unrechtmäßige Handlungen des Verwaltungspersonals, Entschädigungen bei Bränden und Katastrophen für hinzugezogene Hilfskräfte		591	Unterhaltung
	549	Sonstige Verwaltungskosten, z. B. Kassenverlustentschädigungen		592	Bewirtschaftung z. B. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
55		Unterhaltung der Fahrzeuge, Transportanlagen und -geräte	6		<b>Zweckausgaben der Verwaltung</b>
	550	Betriebsstoffe		60	Ehrungen und Preise
	551	Unterhaltung der Kraftfahrzeuge		600	Nationalpreis
	552	Abgaben z. B. Versicherung, Steuern, Gebühren		601	Prämien gemäß § 22 des Gesetzes der Arbeit
	553	Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge: z. B. Aktenwagen, Fuhrwerke und Fahrräder		602	Sonstige Preise z. B. für Literatur- und Kunstwerke, Entwürfe auf Grund von Ausschreibungen
	554	Zugtierhaltung		603	Ehrengelöhler
	555	Mietfahrzeuge z. B. Entschädigungen für Fahrzeuge des Verwaltungspersonals		604	Emeritenbezüge
	556	Unterhaltung der Transportanlagen und -geräte		605	Prämien auf Grund der Kulturverordnung
	559	Sonstiges z. B. Garagenmiete, Kleinwerkzeug usw.	61		Beiträge und Zuwendungen
56		Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen		610	Mitgliedsbeiträge z. B. Beitrag an den Landesverkehrsverband Beitrag an Flußunterhaltungsgenossenschaften
	560	Betriebsstoffe		611	Zuwendungen an demokratische Organisationen, Verbände u. ä. z. B. Zuwendungen an: Freie Deutsche Jugend Demokratischer Frauenbund Deutschlands Nationale Front Kulturbund, Kulturausschüsse Siedlungs- und Baugenossenschaften Zweckverbände Stiftungen
	561	Unterhaltung		612	Leistungen an die ev. Kirche
	562	Kosten für gemietete Maschinen Hierher gehören auch Mieten für maschinelle und technische Anlagen		613	Leistungen an die kath. Kirche
57		Besondere Aufwendungen der Polizei und Justiz		614	Leistungen an sonstige Religionsgemeinschaften
	570	Waffen und Munition		615	Besondere Zuwendungen an Einzelpersonen z. B. für Zuchtvieh
	571	Haltung von Hundstuden		616	Theatergastspiele in Gemeinden ohne Theater
	572	Fahndungskosten		617	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnungen
	573	Bewegungsgelder der Kriminalpolizei			
	574	Vorführungs- und Transportkosten Hierher gehören auch Vergütungen an Dritte für Unterbringung, Verpflegung und Versorgung von Gefangenen			
	575	Gewerbeaufsichtsdienst, polizeilicher Überwachungsdienst z. B. Ankauf und Untersuchung von Lebensmitteln, Prüfung von Lichtbildvorführern und -ein-			

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(6)	62	Verfügungsmittel	(7)		Hierzu gehören z. B.:
	620	Verfügungsmittel der Verwaltungsleiter			Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung
	63	Verschiedenes		723	Trennungentschädigung
	630	Öffentliche Veranstaltungen		724	Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeit
	631	Werbung und Aufklärung			z. B. Vergütungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse
	632	Wahlkosten z. B. Miete, Transport, Beleuchtung, Heizung usw.			Vergütungen für Arbeiten im Werkvertrag und besondere Arbeiten
	633	Forschungsaufträge			Anteile an Rechnungsgebühren und ähnliches
	634	Zinsen		725	Unterstützungen
	635	Bürgschaftsinanspruchnahmen		726	Vorlesungshonorare für festangestellte Hochschullehrer
	64	Fürsorgeunterstützung		73	Sächliche Aufwendungen für das Fach- und Wirtschaftspersonal
	640	Fürsorgemaßnahmen für Gefangene und Entlassene		730	Fortbildung
	641	Armengerichtskosten		731	Reisekosten
	642	...		732	Umzugskosten
	643	Sozialfürsorge		733	Schutz- und Dienstkleidung
	65	Gesundheitsfürsorge		734	Sanitätsdienst
	650	Fürsorgemaßnahmen für Krüppel, Körperbehinderte und Sinnesgeschädigte		735	Unterhaltung der Ausstattungen von Speisesälen, Kulturräumen u. ä.
	651	Fürsorge für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche		738	Unterkunft und Verpflegung
	652	Kurbeihilfen		739	Sonstiges
	653	Ärztliche und zahnärztliche Behandlung			z. B. Zuschüsse zu Betriebsveranstaltungen
	654	Wirtschaftsbeihilfen der Gesundheitsfürsorge		74	Allgemeine sächliche Betriebskosten
	66	Arbeitsfürsorge		740	Allgemeiner Fachbedarf
	660	Arbeitseinsatzregelung und Arbeitsvermittlung z. B. Lohnausfallentschädigungen bei Arbeitseinweisung durch das Arbeitsamt bei Sonderarbeits-einsätzen, Fahrgelderstattung			z. B. kleiner Schreibbedarf
	661	Umschulungskosten			Formulare
	662	Arbeitsfähigkeitsuntersuchungen			Fachliteratur
	67	...			Post- und Telegrammgebühren des Wettermeldedienstes
	68	Jugendfürsorge			Meldebogen der Radiosondenstationen
	680	Unterbringung von Jugendlichen in nicht öffentlichen Heimen		741	Betriebsbedarf
	681	Kindererholung und örtliche Ferien-gestaltung			z. B. Verbrauchsmaterial der Werkstätten
	682	Zuführungskosten von Jugendlichen ins Elternhaus oder in Anstalten			Lehr- und Forschungsbedarf
	69	...			Bekleidung und Wäsche für Anstaltsinsassen
					Küchengeschirr
					Impfstoffe
					Schädlingsbekämpfungsmittel
7		<b>Kosten der Anstalten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens</b>		742	Unterhaltung der Fachausstattung
	70	Vergütungen nach dem Stellenplan			Hierher gehört auch die Unterhaltung der Fachausrüstung und Gebrauchsgegenstände
	700	Vergütungen an das Fachpersonal z. B. (siehe Anhang zur Anlage 1 unter Ziffer 3)		743	Gutachtengebühren
	701	Vergütungen an Beschäftigte mit technischer Tätigkeit in Anstalten und Einrichtungen z. B. (siehe Anhang zur Anlage 1 unter Ziffer 4)			z. B. Gebühren für Gutachten, Abschätzungen, Prüfungen und Untersuchungen
	71	Vergütung für sonstige Beschäftigte		744	Veröffentlichungen
	710	Honorare z. B. Honorare an freie Mitarbeiter			z. B. Herausgabe v. Fachzeitschriften
	711	Persönliche Kosten der Werterhaltung		745	Gerichtliche Kosten
	72	Zusätzliche persönliche Aufwendungen			z. B. Gerichts-, Anwalts-, Notarkosten
	720	Leistungsprämien		746	Fachtagungen
	721	Aufwandsentschädigungen			z. B. Tagungen der Fachärzte, der Lehrer usw.
	722	Besondere tarifrechtliche Entschädigungen		747	Entschädigungen
					Hierher gehören z. B.:
					Schadenersatzleistungen für unrechtmäßige Handlungen des Fachpersonals, Entschädigungen an bei Bränden und Katastrophen hinzugezogene Hilfskräfte

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(7)	748	Wettbewerbe	(7)	790	Miete und Pacht
	749	Sonstige Betriebskosten (Versicherungsprämien, Umsatzsteuer)		791	Unterhaltung
75		Unterhaltung der Fahrzeuge, Transportanlagen und -geräte		792	Bewirtschaftung z. B. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
	750	Betriebsstoffe		793	Abgaben und Lasten
	751	Unterhaltung der Kraftfahrzeuge		799	Sonstige Grundstückskosten z. B. Feuersicherheit, Bewachung, Erwerbskosten, wie Notar-, Auflassungs-, Umschreibungsgebühren
	752	Abgaben z. B. Versicherung, Steuern, Gebühren	8		<b>Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen</b>
	753	Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge z. B. Fuhrwerke, Fahrräder	80		Aufwendungen für Anstaltsinsassen
	754	Zugtierhaltung		800	Verpflegung
	755	Mietfahrzeuge z. B. Entschädigungen für Fahrzeuge des Personals		801	Medikamente
	756	Unterhaltung der Transportanlagen und -geräte		802	Ärztliche Betreuung z. B. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung durch nicht im Dienstverhältnis stehende Ärzte, z. B. ärztliche Betreuung der Kinder in Kindergärten, der Schüler in Gehörlosenschulen
	759	Sonstiges z. B. Garagenmiete, Kleinwerkzeuge		803	Reinigungsmittel für körperliche Reinigung
76		Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen		804	Zu- und Überführungskosten, Fahrgelder an Anstaltsinsassen
	760	Betriebsstoffe		805	Arbeitsbelohnung und Taschengeld für Anstaltsinsassen
	761	Unterhaltung		806	Kulturelle Betreuung z. B. Unterhaltungsschriften und -spiele, Ausflüge, Veranstaltungen
	762	Kosten für gemietete Maschinen Hierher gehören auch Mieten für maschinelle und technische Anlagen		807	Beerdigungskosten für Anstaltsinsassen
77		Besondere sächliche Betriebsaufwendungen der Land- u. Forstwirtschaft		809	Sonstige Aufwendungen
	770	Kosten der Viehhaltung z. B. Futter, Streu, tierärztliche Betreuung, Stallreinigung	81		Aufwendungen für Schüler und Studenten
	771	Saatgut und Düngemittel z. B. Sämereien, Pflanzen, Sträucher		810	Lernmittel Die im Zuge der Durchführung der Lernmittelfreiheit erforderlichen Mittel sind nur in den Haushaltsplänen der Republik zu veranschlagen
	772	Besondere Betriebsaufwendungen der Landwirtschaft z. B. Kosten der Landbestellung durch die MAS		811	Wissenschaftliche Ausbildung z. B. Studienreisen, Schülerwanderungen, Besuche von Theatern
	775	Sächliche Betriebsaufwendungen der Forstwirtschaft Hierher gehören: Forstämter, Holzwerbung, Forstkulturen, Forstwegebauten, Forstschutz (Schädlingsbekämpfung, Waldbrandbekämpfung), Vermessungsarbeiten, Wasserbauarbeiten, Jagd und Fischerei, Nebenbetriebe (Kühlerei, Steinbruch, Tongrube, landwirtschaftlicher Betrieb)		812	Schülerprämien, besondere Belohnungen
78		Öffentliche Anlagen (Straßen, Plätze, Wasserläufe, Schleusen, Brücken, Parkanlagen, Friedhöfe, Feuerlöschteiche u. dgl.)		813	Stipendien Hierher gehören auch Erziehungsbeihilfen für Oberschüler
	780	Unterhaltung Hierher gehören nur sächliche Kosten, z. B. Materialkosten für Straßenausbesserung, Räumung und Unterhaltung der Wasserläufe Sämereien und Pflanzen für die Anlagen Reparatur von Straßenschildern u. dgl.		814	Schulsport Hierher gehören z. B.: Beihilfen für Sportkleidung, Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen durch Schüler und Studenten (z. B. Bäder, Sport- und Spielplätze)
	781	Bewirtschaftung z. B. Kosten der Straßenbeleuchtung, Sprengwasser, Streusand usw.	86		Unfallversicherung für Schüler, Studenten, Jugendliche und Kinder
	782	Arbeiten für Private u. dgl.		816	Schulspeisung Verschiedenes
79		Kosten der Grundstücke, Gebäude und Räume der Anstalten und Einrichtungen und des Allgemeinen Sachvermögens	9		Öffentliche Veranstaltungen
			90		Werbung und Aufklärung
					<b>Sonderausgaben</b>
					Kriegsfolgekosten
				900	Mieterstattungen gemäß Befehl 245/46
				901	Instandsetzungskosten gemäß Befehl 185/46

Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung	Sachkonten- klasse gruppe	Sach- konto	Zweckbestimmung
(9)	902	Vermögenserstattungen gemäß Proklamation 2/45 des Kontrollrats	(9)	96	Umlaufmittelzuführungen
	903	Besatzungskosten		960	Umlaufmittelzuführungen an die VEW
	904	Reparationsleistungen			z. B. VEB, KWU
	905	genehmigte Preisstützungen bei Reparationsleistungen		961	Umlaufmittelzuführungen an übrige öffentliche Betriebe
	906	Transportkosten für Reparationslieferungen		97	Preisstützungen
	907	Nebenkosten bei Reparationsleistungen		970	Preisstützungen für VEB (einschließlich KWU)
	909	Sonstige Kriegsfolgekosten		971	Preisstützungen für freien Aufkauf
91		Abführungen an die Deutsche Investitionsbank für Investitionen		972	Außenhandelsverluste
	910	Investitionen für VEW		98	Finanzausgleich und Haushaltsfehlbetrag
		z. B. VEB, KWU		980	Anteile der Länder am Steueraufkommen der DDR
	911	Investitionen für Anstalten und Einrichtungen		981	Anteile der Kreise am Steueraufkommen der DDR
	912	...		982	Anteile der Gemeinden am Steueraufkommen der DDR
	913	Investitionen für Verwaltung		983	Zuweisungen
	914	Kosten für Vorprojektierung		984	Abführungen
92		Umsetzungskosten		988	Sonderfinanzausgleich
	920	Umsetzungskosten		989	Haushaltsfehlbetrag des Vorjahres
95		Verlustabdeckung		99	Reserve
	950	Verluste der VEW		990	Reserve
		z. B. VEB, KWU		991	Sollüberschuß
	951	Zuschüsse an kaufmännisch eingerichtete Wirtschaftsbetriebe			

## Anhang zur Anlage I

Vergütungen erhalten:

### 1. Aus dem Sachkonto 500:

z. B.:

Abrechner	Generalstaatsanwalt
Abteilungsleiter	Gerichtsvollzieher
Aktenführer	Gruppenleiter
Amtsanwalt	Hauptbuchhalter
Amtsarzt	„ sachbearbeiter
Amtsleiter	„ referent
Anstaltsleiter	„ abteilungsleiter
(Verwaltung)	Heimverwalter
Arbeitsschutzinspektor	Hollerithkräfte
Berufsberater	Instrukteur
Berufsvormund	Intendant
Betriebsprüfer	Justitiar
Betriebswirtschaftler	Justizwachtmeister
Bodenschätzer	„ oberwachtmeister
Bote	„ hauptwachtmeister
Botenmeister	Kalkulator
Buchhalter	Kanzler
Bürgermeister	Karteiführer
Bürogehilfe	Kassenleiter
Chef der Mission	Kassierer
Chefsekretärin	Kreisrat
Chiffrent	Kurier
Devisenbearbeiter	Landrat
Fahrdienstleiter	Maschinenbuchhalter
Fernschreiber	Maschinenschreiber
Gehaltsabrechner	Missionsrat
Geldzähler	Oberbürgermeister
Gemeinderat	Oberreferent
Gemeindeschwester	Oberstaatsanwalt

Personalleiter	Staatssekretär
Preisprüfer	Stadtkämmerer
Prokurist	Stadtrat
Redakteur	Statistiker
Referent	Stenograph
Registrator	Stenotypistin
Revisor	Strafanstaltsleiter
Richter	Techniker (Verwaltung)
Sachbearbeiter	Verwaltungslehrlinge
Schriftleiter	Verwaltungspraktikanten
Sekretärin	
Staatsanwalt	
<b>2. Aus dem Sachkonto 501:</b>	
z. B.:	Handwerker
Außermakräfte	Hausmeister
Arbeiter	Heizer
Bauarbeitskräfte	Kartograph
Dekorateur	Küchenkräfte
Desinfektionsarbeiter	Pförtner
Eichkräfte	Präparator
Elektrokarrenführer	Reinigungskräfte
Fahrkräfte	Techniker
Fahrstuhlführer	technische Küchenkräfte
Fotograf	technische Zeichner
Gärtner	Telefonisten
Garagenaufseher	Transportarbeiter
Garagenmeister	Vervielfältiger
Gemeindearbeiter	Graphiker
Graphiker	Geräte- und Materialverwalter
Geräte- und Materialverwalter	Wächter

**3. Aus dem Sachkonto 700:**

z. B.:	Entomologe
Amme	Erzieherkräfte
Analytiker	„ hilfskräfte
Anatomiegehilfe	Fischzuchtpersonal
Anstaltsleiter (wissen-	Forstarbeiter
schaftlicher oder tech-	Förster
nischer Leiter)	Fürsorger
Apotheker	
Archivar	Geograph
Arzt	Geologe
Assistent (techn. u.	Geophysiker
wissenschaftl.)	Gynäkologen
Astronom	Hebamme
Badefrau	
Bademeister	Kindergärtnerin
Bakteriologe	Laborant
Bandagist	Landarbeiter (auf selbst-
Bibliothekar	ständigen Gütern)
Biologe	Lehrer
Botaniker	Lehrlinge
	Masseur
Chemiker	Meteorologe
Dentist	Physiker
Desinfektor	Praktikanten
Dozent	Professor

Schulinspektor	Trichinenschauer
Schulrat	Waldarbeiter
Schwimmeister	Wetterwart
Tierarzt	Zahnarzt

**4. Aus dem Sachkonto 701:**

Alle unter Ziffer 2 (Sachkonto 501) aufgeführten Arbeitskräfte, wenn sie in Anstalten, Einrichtungen oder Stiftungen beschäftigt werden. Darüber hinaus

z. B.:	einer Anstalt ange-
Anstaltswärter	schlossen sind)
Aufkäufer	Lotsen
Aufwärter	
Brückenwärter	Meliorationsarbeiter
Gartenarbeiter	Schaffner
Kanalisationsreiniger	Straßenmeister
Kohlenarbeiter	Straßenwärter
Kulturarbeiter	Teichwärter
Landwirtschaftliche Ar-	
beiter (auf Gütern, die	Wirtschaftsleiter

Zu Ziffer 1—4: Bei einzelnen Tätigkeiten (z. B. Intendant, Wirtschaftsleiter, leitender Arzt) ist die Beschäftigung sowohl als Verwaltungstätigkeit als auch als Tätigkeit in Anstalten und Einrichtungen anzusehen. Für die Veranschlagung der Mittel (Sachkonto 500/501 bzw. 703/701) ist in diesen Fällen entscheidend, auf welchem Gebiete der Betreffende überwiegend tätig ist.

**Alphabetisches Stichwortverzeichnis zum Haushaltsschema**

	Einzel-	Kapitel		Einzel-	Kapitel
	plan			plan	
Abdeckereien .....	13	788	Arbeitsgerichte .....	13	085
Abteilung Handel und Versorgung .....	12	170	Archive .....	05	332
Abteilung Industrie .....	09	130	Aufforstung .....	10	542
Abteilung für Landwirtschaft .....	10	120	Ausbildung, Hauptverwaltung für .....	05	046
Abteilung für Wasserwirtschaft .....	10	122	Ausgleichskassen .....	09, 10, 11,	224
Abwässerbeseitigung .....	13	783	Ausland, Förderung der kulturellen Be-		
Ackerbau .....	10	500	ziehungen zum .....	17	362
Akademie der Künste, Deutsche .....	17	350	Auslandsvertretungen, diplomatische ....	04	051
Akademie der Wissenschaften, Deutsche	17	333	Ausstellungen .....	11	934
Aktivistenbewegung .....	13	600	Ausstellungen, Forstwirtschaftliche .....	10	543
Allgemeine Krankenhäuser .....	13	711	Ausstellungen, Landwirtschaftliche .....	10	505
Allgemeiner Pflanzenschutz .....	10	503	Außenhandelsvertretungen .....	04	052
Allgemeines Sachvermögen .....	08	921	Außenhandelszentralen .....	11	223
Allgemeine Tierzucht .....	10	520	<b>Badeanlagen .....</b>	<b>13</b>	<b>781</b>
Allgemeine Verwaltung .....	05	030	Badeanstalten .....	13	781
Altersheime .....	13	630	Banken .....	08	250
Ambulanzen, Poliklinische .....	13	716	Bauamt .....	16	140
Amt für Erfindungs- und Patentwesen ..	07	115	Bau- und Ingenieurschulen .....	09, 10	312
Amt für Information .....	03	091	Bauwesen, Ländliches .....	16	512
Amt f. Jugendfragen u. Leibesübungen ..	03	072	Bedürfnisanstalten .....	13	786
Amt für Kontrolle des Warenverkehrs ..	11	181	Bekämpfung sonstiger Schädlinge der		
Amt für Maß und Gewicht .....	07	116	Landwirtschaft .....	10	561
Amt für Reparationen .....	03	190	Bergakademie Freiberg, Hochschule ....	09	331
Amt zum Schutze des Volkseigentums ..	05	030	Bergbauinspektionen, Technische .....	09	610
Amt für Volksbildung .....	17	070	Berliner Rundfunk .....	17	370
Amt für Waren- und Materialprüfung ..	07	114	Berufsfachschulen .....	10, 13, 14,	319
Ämter für Arbeit .....	13	083	Berufsfeuerwehren .....	05	045
Anschlagswesen .....	14	422	Berufsschulen .....	09, 10,	318
Anstalten für Sinnesgeschädigte .....	13	771	Besitz- und Verkehrsteuern .....	19	910
Anstalten, Sonstige wissenschaftl. 03, 10,	17	337	Bestattungswesen .....	13	785
Antifablock .....	08	811	Betriebsberufsschulen .....	09, 10,	318
Äpotheken .....	13	740	Betriebsvolkshochschule der DDR .....	17	340
Arbeitseinsatz .....	13	620			

	Einzelplan	Kapitel		Einzelplan	Kapitel
Bibliotheken, Wissenschaftliche .....	17	331	Einrichtungen d. Fürsorgewesens, Sonstige	13	639
Bildende Künste .....	17	351	Eisenbahn .....	14	282
Bild- und Lehrmittelstellen .....	17	323	Eisenbahnsanitätsdienst, Veterinärer ...	10	337
Binnenfischerei .....	12	551	Entbindungsheime .....	13	754
Blindenanstalten .....	13	771	Entwässerungsanlagen .....	13	783
Blindenschulen .....	17	303	Erfindungswesen, Amt für .....	07	115
Bodenkommissionen .....	10	510	Erholungsheime (Unternehmen der öffent-		
Bodenkultur .....	10	500	lichen Hand) .....	03	219
Bodenordnung .....	10	510	Erholungsfürsorge .....	13	730
Bodenreform .....	10	510	Erwerbsbeschränkte, Einrichtungen für..	13	633
Bodenreformkaufgelder .....	10	510	Erziehungsheime .....	17	872
Bodenwirtschaftsämler .....	10	123			
Botanische Gärten .....	17	345	Fachkurs für Werkttätige .....	03, 13	601
Brandschutz, Vorbeugender .....	05	045	Fachschulen, forstwirtschaftliche .....	10	311
Brückenbauämter .....	14	401	Fachschulen, landwirtschaftliche .....	10	310
Brückenunterhaltung .....	14	401	FDJ .....	03	830
Bühnen .....	17	354	FDJ-Häuser .....	03	833
Bürgermeister .....	03	020	Ferien- und Wanderwerk der FDJ .....	03	852
Büro f. Jugendfragen u. Leibesübungen .	03	072	Festspiele .....	17	354
			Feuerlöschteiche .....	05	045
Charité .....	17	710	Feuerlöschwesen .....	05	045
Chemische Untersuchungsanstalten .....	13	761	Feuermeldeanlagen .....	05	045
Chor- und Orchesterwesen (soweit nicht bei Theatern) .....	17	356	Feuerwehren .....	05	045
			Finanzämter (einschl. Preisbehörde) ....	08	103
Deichbauten .....	10	571	Finanzausgleich .....	21	980
DFD .....	08	800	Finanzen, Abteilung für .....	08	100
Denkmalpflege .....	17	346	Finanzgerichte .....	08	105
Denkmalschutz .....	17	346	Finanzkontrolle .....	08	100
Desinfektion .....	13	780	Finanzschulen .....	08	316
Deutsche Akademie der Künste .....	17	350	Fleischbeschau .....	10	530
Deutsche Akademie der Wissenschaften..	17	333	Flußwasseruntersuchungsämter .....	10	570
Deutsche Düngerzentrale .....	10	219	Förderung kultureller Beziehungen zum Ausland .....	17	362
Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ .....	05	335	Förderungsausschuß .....	03	071
Deutsche Volkspolizei, Hauptverwaltung.	05	045	Forschungs- und Versuchsanstalten 07, 09, 10, 12, 13, 14	14	336
Deutsche Zentralfinanzdirektion .....	08	101	Forstämter .....	10	540
Deutscher Kraftverkehr und Speditions- betriebe .....	14	260	Forsteinrichtungsämter .....	10	127
Deutscher Sportausschuß .....	03	850	Forstschutz .....	10	544
Deutsches Amt für Maß und Gewicht ...	07	116	Forstwirtschaftliche Ausstellungen .....	10	543
Deutsches Amt für Waren und Material- prüfung .....	07	114	Forstwirtschaftliche Fachschulen .....	10	311
Deutsches Hygiene-Museum, Dresden ...	13	700	Freibäder .....	13	781
Deutsches Pädagogisches Zentralinstitut .	17	320	Friedhöfe .....	13	785
Deutsches Seehydrographisches Institut .	14	337	Fuhrpark .....	14	420
Deutsches Wirtschaftsinstitut .....	07	334	Funkhaus Grünau .....	17	373
Deutsches Zentralarchiv, Potsdam .....	05	332	Fürsorgewesen, Sonstige Einrichtungen .	13	639
Deutsches Zentralinstitut für Berufs- bildung .....	17	321			
Deutschlandsender .....	17	370	Gartenanlagen .....	13	782
Deutsch-Polnische Gesellschaft für Frie- den und gute Nachbarschaft .....	08	361	Gartenbau .....	10	500
Deutsch-russische Schule .....	17	302	Gärten und Schlösser .....	17	352
Deutsch-Sowjetische Freundschaft, Ge- sellschaft für .....	08	360	Gästehäuser .....	03	219
Dienststelle für Pflanzenbiologie und Pflanzungstechnik .....	10	337	Gehörlosenschulen .....	17	303
Diplomatische Auslandsvertretungen ...	04	051	Gemeindesteuern .....	19	914
Druckereien .....	03	219	Gemeindevertretung .....	01	000
Düngerzentrale, Deutsche .....	10	219	Gemeindewaagen .....	12	933
			Gemeindefeld .....	10	541
Eheberatung .....	13	755	Gemüsebau .....	10	500
Eichämter und Prüfämter .....	07	117	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen .....	14	151
Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte ..	13	638	Generaldirektion Schifffahrt .....	14	152
			Generalintendanz der Rundfunksender ..	17	090
			Genesungsheime .....	13	772
			Geologische Landesanstalt .....	07	336
			Geophysikalisches Institut .....	07	336
			Gestüte .....	10	521
			Geschlechtskrankheitenbekämpfung ....	13	720

	Einzelplan	Kapitel		Einzelplan	Kapitel
Geschwulstkrankheitenbekämpfung .....	13	722	Kanalisation .....	13	783
Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft .....	08	360	Kapitalvermögen .....	08	920
Gestüte .....	10	521	Kartenstelle .....	12	170
Gesundheitsämter .....	13	081	Kartoffelkäferbekämpfung .....	10	560
Gesundheitsfürsorge, Jugend- .....	13	731	Kasinos .....	03	219
Gesundheitsfürsorge für Körper- und Sinnesgeschädigte .....	13	732	Katasterwesen .....	16	141
Gesundheitsfürsorge für scelisch Kranke und geistig Abnorme .....	13	733	Kindergärten .....	17	860
Gewerbliche Fachschulen .....	09	313	Kinderheime .....	17	871
Gewicht, Deutsches Amt für Maß und ..	07	116	Kinderkurheime .....	13	753
Grenzen, Kosten der Kenntlichmachung	05	045	Kinderliteratur .....	17	832
Grenzhäuser, Wiederherstellung .....	05	045	Kioske .....	14	423
Grünanlagen .....	13	782	Kirchen und sonstige Religionsgemein-	08	380
Grünau, Funkhaus .....	17	373	schaften .....	08	380
Grundschulen .....	17	300	Kleinkinderfürsorge .....	13	750
Güter .....	10	211	Kleinkinderheime .....	13	751
<b>Handelsorganisation (HO) .....</b>	<b>12</b>	<b>221</b>	Klinische Anstalten der Universitäten ..	17	710
Handelszentralen .....	09, 11	223	Kommunalaufsicht .....	05	030
Hauptamt .....	05	030	Konzertunternehmen, -veranstaltungen .	17	356
Hauptverwaltung für Ausbildung .....	05	046	Körämter .....	10	125
Hauptverwaltung Seepolizei .....	05	047	Krankenhäuser, Allgemeine .....	03, 13	711
Hauptverwaltung der Deutschen Volks-	05	045	Krankenhäuser, Tbc- .....	13	712
polizei .....	05	045	Krankenhäuser, Sonstige Spezial- .....	13	713
Hauptzollämter und Einrichtungen .....	08	104	Krankentransportwesen .....	13	734
Haus der Kultur (chem. Zeughaus, Berlin)	17	353	Krebskrankheitenbekämpfung .....	13	722
Haushaltsaufschläge .....	19	913	Kreisbeauftragte für Staatliche Kontrolle	03	043
Heilstätten, Tbc- .....	13	712	Kreistag .....	01	000
Heil- und Pflegeanstalten für Nerven-	13	770	Kreistierärzte .....	10	530
und Geisteskranke und Epileptiker ..	13	770	Krematorien .....	13	785
Hilfsschulen .....	17	303	Kriegsfolgen, Sonstige .....	08, 16	901
Hochbau, Institut für Städtebau und ....	16	337	Krippen .....	13	750
Hochschule, Bergakademie Freiberg ....	09	330	Kulturbund .....	08	801
Hochschule für Körperkultur, Leipzig ..	17	851	Kulturelle Aufklärung .....	17	343
Hochschule, Technische, Dresden .....	09	330	Kultureller Beirat .....	17	344
Hochschulen .....	07, 09, 17	330	Kunstgalerien .....	17	351
Hochschulen für bildende Künste .....	17	355	Kunst- und Musikerziehung .....	17	355
Hochschulen für Musik .....	17	355	Kur- und Erholungsfürsorge .....	13	730
Hochseefischerei .....	12	550	Kurse, Lehrerausbildung .....	09	325
Hydranten .....	05	045	Küstenfischerei .....	12	550
Hygiene-Museum, Deutsches .....	13	700	KWU .....	09	270
Hygiene, Zentralstelle für .....	13	087	Lagerhäuser .....	12	932
Hygieneinspektion .....	13	088	Ländambulatorien .....	13	716
<b>Impfwesen ..</b> .....	<b>13</b>	<b>723</b>	Länderkammer .....	01	001
Industrie, Volkseigene .....	09	200—209	Landesarbeitsgerichte .....	13	084
Information, Amt für .....	03	091	Landesfinanzdirektionen .....	08	102
Ingenieurschulen .....	09, 10	312	Landeshufbeschlagsleherschmiedcn .....	10	319
Institut für Städtebau und Hochbau ....	16	337	Landeskommissionen für Staatliche Kon-	03	042
Institute für Lehrerbildung, Sonstige ..	17	324	trolle .....	03	042
<b>Jugendförderung .....</b>	<b>03</b>	<b>876</b>	Landesregierung Abteilung Arbeit .....	13	080
Jugendfragen, Amt für .....	03	072	Landesregierung Abteilung Bauwesen ..	16	140
Jugendfragen, Büro für .....	03	072	Landesregierung Abteilung Finanzen ..	08	100
Jugendheim-GmbH .....	03	852	Landesregierung Abteilung Forstwirt-	10	121
Jugendheime und FDJ-Häuser .....	03	833	schaft .....	10	121
Jugendhilfe, Überörtliche (Kosten der	17	870	Landesregierung Abteilung Gesundheits-	13	081
Schulung, Weiterbildung und Heim-	17	873	wesen .....	13	081
erziehung) .....	17	870	Landesregierung Abteilung Handel und	12	170
Jugendhilfe, Örtliche .....	17	873	Versorgung .....	12	170
Jugendliteratur .....	17	832	Landesregierung Abteilung Industrie ...	09	130
Jugendwerkhöfe .....	17	872	Landesregierung Abteilung Inneres ....	05	030
Jugendwohnheime .....	13	841	Landesregierung Abteilung Justiz .....	18	060
Jugendzahnpflege .....	13	731	Landesregierung Abteilung Landwirt-	10	120
Junge Pioniere (JP) .....	03	831	schaft .....	10	120
			Landesregierung Abteilungen Innerdeut-		
			scher Handel, Außenhandel und Ma-		
			terialversorgung .....	11	180
			Landesregierung Abteilung Soziales ...	13	082
			Landesregierung Abteilung Verkehr ....	14	150

	Einzelplan	Kapitel		Einzelplan	Kapitel
Landesregierung Abteilung Volksbildung	17	070	Müllabfuhr — Verbrennung	13	787
Landesregierung Abteilung Wasserwirtschaft	10	122	Müllbeseitigung	13	787
Landesregierung Abteilung Wirtschaftsplanung	07	110	Museen	17	359
Landessender	17	372	Musikkapellen	17	356
Landesvermessungsamt	16	142	Musikpflege	17	356
Landesverwaltete volkseigene Industrie	09	209	Musikschulen	17	355
Ländliches Bauwesen	16	512	Mutter — Kind — Heime	13	752
Landrat	03	020	Mutterschaftsfürsorge	13	750
Landtag	01	000	Nahrungsmittelkontrolle	13	760
Landwirtschaft, Abteilung für	10	120	Nationalrat der Nationalen Front	08	810
Landwirtschaft, Technik in der	10	504	Naturschutz	17	346
Landwirtschaftliche Ausstellungen	10	505	Neubauernhilfe	10	511
Landwirtschaftliche Betriebe, Selbständige	10	211	Obdachlosenheime	13	631
Landwirtschaftliche Fachschulen	10	310	Oberbürgermeister	03	020
Lehmbaufachschulen	10	312	Oberschulen	17	301
Lehrerausbildung in Kursen	09, 17	325	Oberste Staatsanwaltschaft der DDR	02	062
Lehrerbildung, Sonstige Institute für	17	324	Oberstes Gericht der DDR	03	061
Lehrlingsausbildung (Lehrwerkstätten)	13	840	Obstbau	10	500
Lehrlingswohnheime	13	841	Öffentliche Uhren	14	423
Lehrmittelstellen	17	323	Orchesterwesen	17	356
Leibesübungen, Amt für	03	072	Organisationsinstrukteur	03	020
Leibesübungen, Büro für	03	072	Pädagogisches Zentralinstitut, Deutsches	17	320
Leichenhallen	13	785	Park- und Gartenanlagen	13	782
Leipziger Sender	17	371	Patentwesen, Amt für	07	115
Literatur-Ausstellungen, -Preise	17	357	Personalamt	05	030
Literatur, Jugend- und Kinder-	03	832	Pflanzenbiologie und Pflanzungstechnik, Dienststelle für	10	337
Löschwasseranlagen	05	941	Pflanzenschutz, Allgemeiner	10	503
Lotterien	08	253	Pflanzenschutzämter	10	124
			Pflanzenschutzstellen	10	124
<b>Märkte</b>	11	934	Pflegeanstalten für Nerven- und Geistes- kranke und Epileptiker	13	770
Markthallen	11	934	Pionierräume und -häuser	03	834
MAS	10	240	Planung und Materialversorgung	07	110
Maß und Gewicht, Deutsches Amt für	07	116	Planökonomisches Institut	07	330
Materialprüfung, Amt für	07	114	Planungsamt, Zentrales	07	111
Materialversorgung, Abteilung	11	180	Polikliniken	13	716
Medizinisch-diagnostische Untersuchungsanstalten aller Art	13	715	Poliklinische Einrichtungen	13	716
Messen	11	934	Poliklinische Ambulanzen	13	716
Meteorologischer Dienst	05	336	Post	15	263
Ministerium (Arbeit)	13	080	Präsident	02	010
Ministerium für Aufbau	16	140	Preisbehörden (Finanzämter)	08	103
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	04	050	Private Unternehmen	09	931
Ministerium der Finanzen	08	100	Prüf- und Eichämter	07	117
Ministerium Abteilung Forstwirtschaft	10	121	Raststätten	14	423
Ministerium Abteilung Gesundheitswesen	13	081	Rechtsberatungsstellen	13	086
Ministerium für Handel und Versorgung	12	170	Rechtsstelle	03	020
Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung	11	180	Regierungskrankenhaus	03	711
Ministerium des Innern	05	030	Reparationen	08	900
Ministerium für Industrie	09	130	Reparationen, Abteilung für	03	190
Ministerium der Justiz	18	060	Reparationen, Amt für	03	190
Ministerium Abteilung Landwirtschaft	10	120	Reserve	08	971
Ministerium für Post und Fernmelde- wesen	15	160	Richterschulen	18	317
Ministerium für Planung	07	110	Rieselfelder	10	211
Ministerium (Soziales)	13	080	Rundfunksender, Generalintendanz der..	17	090
Ministerium für Staatssicherheit	06	040	Russische Schule, Berlin	17	302
Ministerium für Verkehr	14	150	Saatenanerkennung	10	501
Ministerium für Volksbildung	17	070	Sächsische Akademie der Wissenschaften	17	338
Ministerium Abteilung Wasserwirtschaft	10	122	Sachvermögen, Allgemeines	08	921
Ministerpräsident	03	020	Sanatorien	13	773
Monopolamt Berlin	08	108	Säuglingsfürsorge	13	750
Mühlenausgleichskassen	12	224	Säuglingsheime	13	751
			Seehydrographisches Institut, Deutsches	05	337
			Seepolizei, Hauptverwaltung	05	047

	Einzelplan	Kapitel		Einzelplan	Kapitel
Seewirtschaft, Staatliche .....	10	211	Tbc-Kurverschickung .....	13	721
Seidenbau .....	10	500	Technik in der Landwirtschaft .....	10	504
Seuchenbekämpfung .....	13	724	Technik, Wissenschaft und .....	07	113
Sexualberatung .....	13	755	Technische Bergbauinspektionen .....	09	610
Siechenheime .....	13	630	Technische Hochschule, Dresden .....	09	339
Sinnesgeschädigte .....	13	771	Technische Überwachung .....	13	611
Sonderschulen (Blinden-, Gehörlosen-, Hilfsschulen, Schulen für Seh- und Gehörgeschädigte) .....	17	303	Teichwirtschaft .....	12	551
Sollüberschuß .....	20	972	Theater .....	17	354
Sonstige Kriegsfolgen .....	08	901	Tiergesundheitsämter .....	10	531
Sonstige Verkehrseinrichtungen .....	14	423	Tierkörperbeseitigung .....	13	788
Sonstige wissenschaftl. Anstalten 05, 09, 10	10	337	Tierkörpervernichtungsanstalten .....	13	788
Sortenversuche .....	10	502	Tierseuchenbekämpfung .....	10	530
Sozialämter (einschl. Wohnungswesen) ..	13	082	Tierzucht, Allgemeine .....	10	520
Sozialfürsorge .....	13	640	Tierzuchtinspektionen .....	10	126
Sozialversicherungsanstalten .....	22	690	Überwachung, Technische .....	13	611
Sparkassen .....	08	252	Uhren, Öffentliche .....	14	423
Speditionsbetriebe .....	14	260	Umschulungswerkstätten und Heime für Schwerbeschädigte .....	13	632
Spezialkrankenhäuser .....	13	713	Ungezieferbekämpfung .....	13	780
Sportausschuß, Deutscher .....	03	850	Universitätskliniken .....	17	710
Sportstätten .....	03	854	Unterbringung außerhalb der Heime ..	13	874
Schädlinge, Bekämpfung sonstiger Schäd- linge der Landwirtschaft .....	10	561	Unternehmen der öffentlichen Hand, Übrige .....	03, 09, 10	219
Schiedsmänner .....	05	030	Unternehmen, Private .....	09	931
Schiffahrt .....	14	410	Untersuchungsanstalten, Medizinisch-dia- gnostische, aller Art .....	13	715
Schiffahrt, Generaldirektion .....	14	152	VdgB .....	10	803
Schiffahrtsbetriebe .....	14	261	Verbrauchssteuern .....	19	911
Schlösser und Gärten .....	17	352	Verbrennungsanlagen .....	13	785
Schulden .....	08	923	Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) .....	12	222
Schulung .....	05	030	Verkehrsamt .....	14	150
Schuttabladeplätze .....	13	787	Verkehrseinrichtungen, Sonstige .....	14	423
Schutzmaßnahmen gegen Wildschaden ..	10	563	Verlag Volk und Wissen .....	17	344
Schwangerenfürsorge .....	13	750	Verlage .....	17	344
Schwerbeschädigte, Umschulungswerk- stätten und Heime für .....	13	632	Vermessungswesen .....	16	141
Schwimmballen .....	13	781	Vermögen, Sach-, Allgemeines .....	08	921
Staatliche Kontrolle — Zentrale Kom- mission .....	03	041	Vermögen, Kapital- .....	08	920
Staatliche Kontrolle — Landeskommis- sionen .....	03	042	Verordnungswesen .....	05	930
Staatliche Kontrolle — Kreisbeauftragte	03	043	Versicherungen .....	08	251
Staatliche Sammlungen .....	17	359	Versuchs- und Forschungs- anstalten .. 05, 07, 09, 10, 12, 13,	14	336
Staatliche Wiesen-, Weide- und See- wirtschaft .....	10	211	Vertragskontore .....	07	930
Staatsanwaltschaften .....	18	063	Verwaltungsakademie, Deutsche .....	05	335
Staatsanwaltschaft, Oberste der DDR ..	03	062	Verwaltungsbücherei, Zentrale .....	05	030
Städtebau, Institut für .....	16	337	Verwaltungsgerichte .....	05	932
Standesamt .....	05	031	Verwaltungsschulen .....	05, 10, 13	314
Statistischer Dienst .....	07	112	Veterinärer Eisenbahnsanitätsdienst ....	10	337
Stellvertreter des Ministerpräsidenten ..	03	020	Veterinärimpfstoffe, Zentralkontrollinsti- tut für .....	10	337
Stiftungen .....	08	922	Veterinäruntersuchungsämter .....	10	531
Straßenbauämter .....	14	401	Volksbüchereien .....	17	342
Straßenbeleuchtung .....	14	421	Volksbühne .....	17	804
Straßenreinigung .....	13	784	Volkseigene Industrie .....	09	200—209
Straßenschilder .....	14	401	Volkseigentum, Amt zum Schutze des ..	05	030
Straßenunterhaltung einschließlich Brücken .....	14	401	Volkshochschulen .....	17	340
Straßenverkehr .....	14	400	Volkskammer .....	01	000
Straßenverkehrsbetriebe .....	14	260	Volkskontrollausschüsse .....	03	044
Straßenwesen .....	14	401	Volkskunst (Laienspiele) .....	17	341
Talsperren .....	10	571	Volkspolizei, Hauptverwaltung .....	05	045
Tankstellen .....	14	423	Volkssolidarität .....	08	820
Taubstumme, Anstalten für .....	13	771	Vollzugsanstalten .....	18	940
Tbc-Bekämpfung .....	13	721	Vorjahr (Überschuß oder Fehlbetrag) ..	20	970
Tbc-Krankenhäuser und -Heilstätten ....	13	712	VVB Kraftverkehr .....	14	260
			VVB Kultur .....	17	230

	Einzelplan	Kapitel		Einzelplan	Kapitel
VVEAB .....	12	222	Zahnkliniken .....	13	714
VVG .....	10	211	Zentralarchiv, Deutsches, Potsdam ....	05	332
VVN .....	08	802	Zentralbuchhaltungen .....	08	107
VWR .....	03	210	Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle .....	03	041
Waren- und Materialprüfung, Amt für	07	114	Zentrale Verwaltungsbücherei .....	05	030
Warenverkehr, Amt für Kontrolle des..	11	181	Zentrales Planungsamt .....	07	111
Wasserwerke, soweit nicht KWU .....	09	219	Zentralfinanzdirektion, Deutsche .....	08	101
Wasserwirtschaft, Abteilung für .....	10	122	Zentralinstitut für Berufsbildung .....	17	321
Wasserwirtschaftliche Anlagen .....	10	571	Zentralinstitut für Film und Bild .....	17	322
Wasserwirtschaftsämter .....	10	128	Zentralkontrollinstitut für Veterinärimpf- stoffe, Berlin .....	10	337
Wegweiser .....	14	401	Zentralstelle für wissenschaftlichen Literaturbedarf .....	17	358
Wehranlagen .....	10	571	Zentralstellen für Hygiene .....	13	087
Weidewirtschaft, Staatliche .....	10	211	Zentralverwaltete volkscigene Industrie	09	200—208
Weinbau .....	10	500	Kohle .....		200
Werktätige, Fachkurse für .....	09, 13	601	Energie .....		201
Wettbewerbe .....	13	600	Metallurgie .....		202
Wetterhäuschen .....	14	423	Chemie .....		203
Wiesenwirtschaft, Staatliche .....	10	211	Maschinenbau und Elektrotechnik ....		204
Wildschaden, Schutzmaßnahmen gegen..	10	563	Leichtindustrie .....		205
Wirtschaftsplanung .....	07	110	Steine und Erden .....		206
Wissenschaftliche Anstalten, Sonstige			Lebensmittelindustrie und Fischereibetriebe .....		207
05, 09, 10, 13, 14, .....	16	337	Bauindustrie .....		208
Wissenschaftliche Bibliotheken .....	17	331	Zölle .....	19	912
Wissenschaft und Technik .....	07	113	Zoologische Gärten .....	17	345
Wirtschaftsbetriebe der Deutschen Demo- kratischen Republik (VWR) .....	03	210			
Wirtschaftsinstitut, Deutsches .....	07	334			
Wirtschaftsschulen .....	09	315			
Wöchnerinnenheime .....	13	754			

### Alphabetisches Stichwortverzeichnis zum Sachkontenrahmen

	Sachkonten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950	Sachkonten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Abdeckereigebühren .....		300	3	Altmaterial, Erlöse für (Verwaltung)	231	2
Abfallstoffe, Erlöse für .....		331	2	Altmaterial, Erlöse für (Anstalten) ..	331	2
Abführungen (Finanzausgleich) ....		482	74-76	Ambulante Behandlung, Entgelte für	300	17
Abführungen (Finanzausgleich) ....		984	360-363, 365	Anerkennungsgebühren .....	300	3
Abführung der aufgelösten Rückstel- lungen und Rücklagen der kauf- männisch eingerichteten Wirt- schaftsbetriebe .....	461			Anglerscheine, Gebühren für .....	300	3
Abführung der Umlaufmittel VEB und KWU .....	460	25		Anlagen an Flußläufen und Seen ..	085	
Abführung der Umlaufmittel der übrigen öffentlichen Betriebe ....	461	25		Anlagen, nicht fertiggestellte (Ver- waltung) .....	004	
Abführungen an die DIB .....	91			Anlagen, nicht fertiggestellte (An- stalten) .....	024	
Abgaben (Benutzungsgebühren) ....	300	3		Anlagen, nicht fertiggestellte (Allge- meines Sachvermögen) .....	044	
Abgaben für Fahrzeughaltung (Ver- waltung) .....	552	202		Anlagen, nicht fertiggestellte (Stif- tungen) .....	064	
Abgaben für Fahrzeughaltung (An- stalten) .....	752	202		Anleiheschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußischen Staat (In- landsschulden) .....	143	
Abgaben für Grundstücke (Verwal- tung) .....	593	200		Anleiheschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Ge- bietskörperschaften (Inlandsschul- den) .....	144	
Abgaben für Grundstücke (Anstalten)	793	200		Anleiheschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (Inlandsschulden)	145	
Abgeordnete, Diäten .....	511	204		Anliegerbeiträge für Straßen und Wasserstraßen (soweit nicht lang- fristige Forderungen) .....	300	4
Abschätzungen, Gebühren für (Ver- waltung) .....	543	205		Anstaltsgebäude ohne Grundstück ..	022	
Abschätzungen, Gebühren für (An- stalten) .....	743	205		Anstaltsvermögen, Sonstiges beweg- liches .....	039	
Abzugsgräben (Forst) .....	775	270				
Adremaplatten .....	541	200				
Aktenwagen, Unterhaltung .....	553	200				

	Sach- konto	Titel 1950	Sach- konto	Titel 1950
Anstaltsvermögen, sonstiges unbe- wertliches .....	029		Auskünfte (Gutachten), Gebühren für, (Verwaltung) .....	543 205
Anteile der Gemeinden am Steuer- aufkommen der Deutschen Demo- kratischen Republik .....	982		Auskünfte (Gutachten), Gebühren für, (Anstalten) .....	743 205
Anteile der Kreise am Steuerauf- kommen der Deutschen Demokra- tischen Republik .....	981		Auskunftsgebühren .....	200 3
Anteile der Länder am Steuerauf- kommen der Deutschen Demokra- tischen Republik .....	980		Auskunftsgebühren (gerichtliche), Erstattung .....	223 6
Anwaltskosten (Verwaltung) .....	545	206	Auslagen in Rechtssachen .....	545 206
Anwaltskosten (Anstalten) .....	745	206	Auslandsschulden .....	13
Anwaltskosten, Erstattung .....	223	6	Auslandsschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	130
Apparate in Anstalten .....	031		Auslandsschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945, z. B. Warenkredite .....	131
Apparate (Allgemeines Sachver- mögen) .....	051		Außenhandelsverluste .....	972
Apparate (Stiftungen) .....	071		Ausschußmitglieder, Sitzungsgelder für .....	511 203
Arbeiten für Private und dergleichen Arbeiterwohnungen, Grundsteuer- beiträgen für .....	782		Ausstattungsgegenstände (Verwaltung) .....	010
Arbeitslohnung für Anstalts- insassen .....	617	212a	Ausstattungsgegenstände (Allgemeines Sachvermögen) .....	050
Arbeitseinsatzregelung .....	805	315	Ausstattungsgegenstände (Stiftungen) .....	070
Arbeitsfähigkeitsuntersuchungen ..	660	312	Auswärtige Beschäftigung, Entschä- digungen für .....	522 203
Arbeitsvermittlung .....	660	312	Auswärtige Beschäftigung, Entschä- digungen für .....	722 203
Arbeitseinweisung bei Schlechtwetter, Lohnausfallentschädigung .....	660	212a	Ausweise, Gebühren für .....	200 3
Arbeitsfürsorge .....	641	206	Autobahnen .....	080
Armengerichtskosten .....	341	17	Badeanstalten, Gebühren für .....	300 3
Arzneien, Erstattung der Kosten ....	576		Barabgeltung für nicht gelieferte Dienstkleidung .....	533 207
Arzneien für polizeilärztlichen Dienst Ärztliche Behandlung (Gesundheits- fürsorge) .....	653		Baubahngeländegebühren .....	200 3
Ärztliche Betreuung der Anstalts- insassen .....	802	315	Baugebühren .....	200 3
Aufbauzuschlag auf Schaumwein ...	421	55	Baugenossenschaften, Zuwendungen an .....	611 212
Aufbewahrungsgebühren .....	301	3	Baumaterial, Erlöse für .....	332 17
Aufklärung .....	631	211	Bedürfnisanstalten, Gebühren für ...	300 3
Aufklärung (Anstalten) .....	861		Reerdigungskosten für Anstalts- insassen .....	807 315
Auflassungskosten (Verwaltung) ....	599	200	Beerensammeln, Gebühren für .....	300 3
Auflassungskosten (Anstalten) ....	799	200/270	Beförderungsteuer .....	407 43
Aufwandsentschädigung der Verwal- tungsleiter .....	521	103	Beglaubigungen, Gebühren für .....	200 3
Aufwandsentschädigung der An- staltsleiter .....	721	103	Beisitzer, Sitzungsgelder für .....	511 204
Aufwendungen für Anstaltsinsassen ..	80		Beiträge .....	61
Aufwendungen für Schüler und Stu- denten .....	80		Bekanntmachungen .....	540 200
Aufwendungen, allgemein sächliche für Verwaltungspersonal .....	50		Bekleidung für Anstaltsinsassen ....	741 351
Aufwendungen, allgemein sächliche für Fach- und Wirtschaftspersonal ..	70		Beleuchtung für Verwaltungsgebäude ..	592 200
Aufwendungen, Sonstige für An- staltsinsassen .....	809	315	Beleuchtung für Anstaltsgebäude ...	792 200/270
Ausläufe von Anstaltsinsassen .....	806	315	Beleuchtung bei Wahlen .....	632 290
Ausgleichsabgaben .....	40		Belohnungen für Schüler und Studenten .....	812 212a
Ausgleichsabgaben der VEW .....	470		Benutzungsentgelt für Einrichtungen durch Schüler und Studenten (Bäder, Sportplätze) .....	814 200
Ausgleichsabgaben für übrige Wirt- schaft .....	471		Benutzungsgebühren, Beiträge .....	30
Darüber gehören nicht Ausgleichs- abgaben der Betriebe für die Nicht- beschäftigung von Schwerbeschä- digten.	200		Benutzungsgebühren .....	300 3
Ausgleichsabgaben für Schwerbeschä- digte .....	200		Berufsschulbeiträge .....	300 4
			Besatzungskosten .....	903 393
			Besichtigungsgelder .....	301 17
			Besitz- und Verkehrsteuern .....	40
			Bescheinigungen, Gebühren für ....	200 3
			Beteiligungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	116
			Beteiligungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	117

	Sach- konten gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Beteiligungen, Einnahmen aus .....		281	14	Büroausstattung .....		010	
Beteiligungen, Angelegte Rücklagen in		121		Büroausstattung, Unterhaltung ....		542	200
Betriebsaufwendungen, Besondere				Büromaschinen, -instrumente,			
sächliche, der Land- und Forst-				-apparate .....		011	
wirtschaft .....	77			Büromaschinen, Miete für .....		541	200
Betriebsaufwendungen der Land-		772	270	Büromaschinen, Unterhaltung .....		542	200
wirtschaft .....				Büromöbel .....		010	
Betriebsbedarf für Anstalten .....		741	270	Chemische Untersuchungen für poli- zeiärztlichen Dienst .....		576	
Betriebskosten, Allgemeine sächliche	74			Darlehnsforderungen gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat ....		100	
Betriebskosten, Erstattung von .....	32			Darlehnsforderungen gegen andere Gebietskörperschaften .....		101	
Hierher gehören nur Erstattungen				Darlehnsforderungen o h n e dingliche Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....		110	
der Ausgaben der Sachkonten-				Darlehnsforderungen o h n e dingliche Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....		111	
klasse 7.				Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....		112	
Betriebskosten, Erstattung sonstiger ..	329	17		Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....		113	
Hierher gehören nur Erstattungen				Darlehnschulden gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preußischen Staat (In- landsschulden) .....		140	
von Kosten der Sachkontenklasse 7, soweit sie nicht beim Sachkonto 300 zu veranschlagen sind.				Darlehnschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Ge- bietskörperschaften (Inlandsschul- den) .....		141	
Betriebskosten, Sonstige .....	749	270		Darlehnschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (Inlandsschulden)		142	
Betriebsstoff für Fahrzeuge				Deiche .....		088	
(Verwaltung) .....	550	202		Demokratischer Frauenbund Deutsch- lands, Zuwendungen an .....		611	212
Betriebsstoff für Fahrzeuge				Demokratische Organisationen, Zu- wendungen .....		611	212
(Anstalten) .....	750	202		Desinfektionsgebühren .....		300	3
Betriebsstoff für Maschinen usw.				Diäten für Abgeordnete .....		511	204
(Verwaltung) .....	560			Dienstaufwandsentschädigungen (Verwaltung) .....		521	103
Betriebsstoff für Maschinen				Dienstaufwandsentschädigungen (Anstalten) .....		721	103
(Anstalten) .....	760	270		Diensthunde der Justiz und der Po- lizei .....		571	207
Betriebsüberschüsse (Wirtschafts- betriebe, Banken, Güter usw.) ....	451	14		Dienstkleidung, auch Barabgeltung für (Verwaltung) .....		533	207
Betriebsveranstaltungen, Zuschüsse zu (Verwaltung) .....	539	290		Dienstkleidung, auch Barabgeltung für (Anstalten) .....		733	207
Betriebsveranstaltungen, Zuschüsse zu (Anstalten) .....	739	290		Dienstkleidung, Erstattung für (Ver- waltung) .....		221	6
Bewachung der Verwaltungsgebäude	599	200		Dienstkleidung, Erstattung für (An- stalten) .....		321	6
Bewachung der Anstaltsgebäude ....	799	209/270		Dienstleistungen, Erstattung von Zu- wendungen für Kosten von .....		240	6
Bewegungsgelder der Kriminalpolizei	573	300		Dienstwohnungen, Miete für (Ver- waltung) .....		210	1
Bewehrungen (Forst) .....	775	270		Dienstwohnungen, Miete für (Anstal- ten, Einrichtungen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens)		310	1
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume der Anstalten, Einrichtungen und des Allgemeinen Sachvermögens .....	79						
Bewirtschaftung von öffentlichen Anlagen .....	781	327					
Bewirtschaftungskosten der Verwal- tungsgrundstücke, -gebäude und -räume .....	59	592	200				
Bewirtschaftungskosten der Anstalten	792	200					
Biersteuer .....	411	52					
Blumen, Erlöse für .....	332	17					
Blutuntersuchungen auf Alkohol ...	576						
Blutuntersuchung, Erstattung der Kosten .....	341	6					
Böschungsbefestigungen (Forst) ....	775	270					
Brandwachen, Gebühren für .....	300						
Branntweinsteuer einschließlich Sonderabgabe .....	412	53					
Bruchbänder, Erstattung der Kosten	341	6					
Brücken, Unterhaltung und Instand- setzung .....	780	327					
Brückengelder und -zölle .....	300	3					
Bücher der Volksbücherei .....	030						
Buchbinderarbeiten .....	540	200					
Bürgermeister, ehrenamtliche, Ent- schädigung für .....	511	204					
Bürgermeistertagungen .....	546	209					
Bürgerschaftsinanspruchnahmen .....	635	217					



	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Fachbedarf, Allgemeines .....		740	200/270	Forderungen, Sonstige, gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat ....		104	
Fachliteratur (Anstalten) .....		740	200/270	z. B. kurzfristige, auf Grund von Lieferungen und Leistungen (Reich und Preußen)			
Fachtagungen (Fachärzte, Lehrer) ..		746	209	Forderungen, Sonstige, gegen andere Gebietskörperschaften .....		105	
Fachzeitschriften, Herausgabe von..		744	211	z. B. kurzfristige, auf Grund von Lieferungen und Leistungen gegen andere Gebietskörper- schaften			
Fahndungskosten .....		572	300	Forderungen, Sonstige, aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....		114	
Fährgebühren .....		300	4	z. B. kurzfristige, auf Grund von Lieferungen und Leistungen			
Fahrgelder, allgemein .....		540	200	Forderungen, Sonstige, aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....		115	
Fahrgelder für Anstaltsinsassen ....		804	315	z. B. kurzfristige, auf Grund von Lieferungen und Leistungen			
Fahrgelder bei Reisekosten (Verwal- tung) .....		531	203	Forschungsaufträge .....		633	210
Fahrgelder für Reisekosten (An- stalten) .....		731	203	Forschungsbedarf (Anstalten) .....		741	210/270
Fahrgelder bei Kranken (Anstalten)		731	203	Forstämter .....		775	270
Fahrgelderstattung .....		660	212a	Forsten (soweit nicht KWU) .....		090	
Fahrräder, Unterhaltung (Verwal- tung) .....		553	202	Forstkulturen .....		775	270
Fahrräder, Unterhaltung (Anstalten)		753	202/270	Forstländereien, Nutzung für eigene Zwecke .....		775	270
Fahrzeuge .....		012		Forst- und Feuerschutz .....		775	202/270
Fahrzeuge in Anstalten .....		032		Forstwegebauten .....		775	270
Fahrzeuge (Allgem. Sachvermögen):		052		Forstwirtschaft, sächliche Betriebs- aufwendungen .....		775	270
Fahrzeuge (Stiftungen) .....		072		Forstrüegegebühren .....		201	5
Fahrzeuge, Unterhaltung der (Ver- waltung) .....	55			Fortbildung, Aufwendungen für (Verwaltung) .....		530	209
Fahrzeuge, Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge (Verwaltung) .....		553	202	Fortbildung, Aufwendungen für (An- stalten) .....		730	209
Fahrzeuge, Unterhaltung der (An- stalten) .....	75			Freibankgebühren .....		300	4
Fahrzeuge, Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge (Anstalten) .....		753	202/270	Freie Deutsche Jugend, Zuwendun- gen an .....		611	212
Fahrzeughaltung, Einnahmen aus ..		311	17	Freie Mitarbeiter, Honorare (Ver- waltung) .....		510	110
Fehlbetrag des Vorjahres .....		989	357	Freie Mitarbeiter, Honorare (An- stalten) .....		710	110
Feldrüegegebühren .....		201	5	Friedhöfe, Unterhaltung und In- standsetzung .....		780	327
Feriengestaltung, örtliche .....		681		Friedhofsgebühren, einschl. Kapelle		300	4
Fernschreibgebühren .....		540	200	Führer, Erlöse aus .....		301	2
Fernsprechgebühren .....		540	200	Fuhrwerke, Unterhaltung .....		553	202
Fernverkehrsstraßen .....		080		Fürsorgemaßnahmen für Gefangene und Entlassene .....		610	301
Feuerlöschgebühren .....		300	4	Fürsorgemaßnahmen für Krüppel, Körperbehinderte und Sinnes- geschädigte .....		650	212a
Feuerlöschteiche, Unterhaltung und Instandsetzung .....		780	327	Fürsorgeunterstützung .....	64		
Feuerschutzsteuer .....		408	43	Fürsorge für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche .....		651	212
Feuersicherheit (Verwaltungsgebäude)		599	200	Futter für Viehhaltung .....		770	270
Feuersicherheit (Anstalten) .....		799	200/270	Garagenmieten (Verwaltung) .....		559	202
Feuerwehragaben .....		300	4	Garagenmieten (Anstalten) .....		759	202/270
Finanzausgleich (Abführungen) ....		482		Garderobengebühren .....		301	17
Finanzausgleich (Abführungen) ....		984		Gebäude (Verwaltung) ohne Grund- stücke .....		002	
Finanzausgleich und Haushaltsfehl- betrag .....	98			Gebäude (Anstalten) ohne Grund- stücke .....		022	
Finanzausgleich und Haushaltüber- schuß .....	48						
Finanzausgleich (Sonder-) .....		988					
Finanzausgleich, Zuweisungen ....		481	74-76				
Finanzausgleich, Zuweisungen .....		983					
Fischerei (Forst) .....		775	270				
Fischereigegebühren .....		300	3				
Fischereipacht .....		310					
Fleischbeschaugebühren .....		300	3				
Flußläufe, Anlagen an .....		085					
Flußwasserunterhaltungsgenossen- schaften, Beiträge .....		610	212				
Forderungen, wertmäßig verbrieft, gegen das frühere Deutsche Reich und den ehemaligen Preußischen Staat .....		102					
Forderungen, wertmäßig verbrieft, gegen andere Gebietskörperschaften		103					

	Sach- konto- gruppe	Sach- konto	Titel 1950	Sach- konto- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Gebäude (Allgem. Sachvermögen)				Grundstücke, Kosten der (Anstalten,		
ohne Grundstücke .....		012		Einrichtungen und des Allgem.		
Gebäude (Stiftungen) .....		632		Sachvermögens) .....	79	
Gebäude, Kosten der (Anstalten, Ein-				Grundstückskosten, Sonstige (Ver-		
richtungen und des Allgemeinen	75			waltung) .....	599	200
Sachvermögens) .....				Grundstückskosten, Sonstige (An-		
Gebrauchsgegenstände (Verwaltung)		010		stalten) .....	799	200/270
Gebrauchsgegenstände (Allgem. Sach-				Grundstücksgleiche Rechte (Verwal-		
vermögen) .....		650		tung) .....	003	
Gebrauchsgegenstände (Stiftungen) ..		070		Grundstücksgleiche Rechte (An-		
Gebrauchsgegenstände, Unterhaltung				stalten) .....	023	
der (Anstalten) .....		742	200/270	Grundstücksgleiche Rechte (Allgem.		
Gebühren .....		200		Sachvermögen) .....	043	
Gebühren für Fahrzeuge (Verwal-				Grundstücksgleiche Rechte (Stif-		
tung) .....		552	202/270	tungen) .....	063	
Gebühren für Fahrzeuge (Anstalten)		752	202/270	Gutachten, Gebühren für .....	200	3
Gebührenpflichtige Verwarnungen ..		201	5	Gutachtengebühren (Verwaltung) ...	543	205
Gefangene, Vergütungen an Dritte				Gutachtengebühren (Anstalten) .....	743	205
für Unterbringung, Verpflegung				Guthaben bei Kreditinstituten .....	12	
und Versorgung .....		574	301	Guthaben bei Kreditinstituten, Son-		
Gefangene, Fürsorgemaßnahmen ...		640	301	stige .....	124	
Gegenstände, Erlöse für .....		332	17	Haftengebühren .....	300	17
Geldzuwendungen, Erstattung von ..		240	9a	Harz, Erlöse aus .....	332	17
Gemeinderäte, Entschädigungen ....		511	204	Haushaltsaufschläge .....	44	
Gemeindesteuern .....				Haushaltsaufschläge, HO .....	440	73
Gemeinschaftsfeiern (Verwaltung) ..		539	290	Haushaltsaufschläge, Sonstige .....	441	73
Gemeinschaftsfeiern (Anstalten) ....		739	290	Haushaltsfehlbetrag des Vorjahres ..	98	989 357
Gemüse, Erlöse aus .....		332	17	Haushaltsüberschuß des Vorjahres ..	48	489 36
Gerichtliche Kosten, Erstattung ....		223	6	Hebegebühren .....	200	3
Gerichtliche Kosten (Verwaltung) ..		545	206	Heizung (Verwaltung) .....	592	200
Gerichtliche Kosten (Anstalten) ....		745	206	Heizung (Anstalten) .....	792	200/270
Gerichtsgebühren .....		200	3	Heizung bei Wahlen .....	652	290
Gerichtsstrafen .....		201	5	Hochschullehrer, Vorlesungshonorare		
Gerichtsvollzieherkosten (Verwaltung)		545	206	für festangestellte .....	726	
Gerichtsvollzieherkosten (Anstalten)		745	206	Holz, Erlöse aus .....	332	17
Geschäftsausstattung .....		010		Holzabfuhrwege, Anlage, Unter-		
Geschäftsbedarf (Verwaltung) .....		540	200	haltung .....	775	270
Geschäftsbedarf (Anstalten) .....		740	200/270	Holzfuhrn, Gespannkosten .....	775	270
Gespänne, Unterhaltung (Verwaltung)		554	202	Holz sammeln, Gebühren für .....	300	17
Gespänne, Unterhaltung (Anstalten)		754	202/270	Holzwerbung .....	775	270
Gespannhaltung für eigene Zwecke				Honorare (Verwaltung) .....	510	110
(Forst) .....		775	270	Honorare (Anstalten) .....	710	110
Gespannkosten für Holzfuhrn .....		775	270	Hundesteuer .....	434	62
Gesundheitsfürsorge .....	6			Impfstoffe .....	741	
Gewerbeaufsichtsdienst .....		575		Inlandschulden gegenüber Gebiets-		
Gewerbesteuer .....		406	61	körperschaften .....	14	
Gewinne der VEB einschl. KWU ....		450	14	Inlandschulden Übrige .....	15	
Gewinne .....	1			Instandsetzungskosten gemäß Befehl		
Gratifikationen (Verwaltung) .....		539	290	185/46 der SMAD .....	901	329
Gratifikationen (Anstalten) .....		739	290	Instrumente in Anstalten .....	051	
Grunderwerbsteuer .....		432	43	Instrumente (Allgem. Sachvermögen)	051	
Grundsteuer .....		439	60	Instrumente (Stiftungen) .....	071	
Grundsteuerbeihilfen für Arbeiter-				Investitionen für VEB und KWU ...	910	500
wohnungen .....		617	212a	Investitionen für Anstalten und Ein-		
Grundstücke unbebaute (Verwaltung)		000		richtungen .....	911	550
Grundstücke, bebaute (Verwaltung)				Investitionen für Verwaltung .....	913	550
ohne Gebäude .....		001		Jagd .....	775	270
Grundstücke, unbebaute (Anstalten)		020		Jahrbücher .....	544	211
Grundstücke, bebaute (Anstalten)				Jugendfürsorge .....	68	
ohne Gebäude .....		021		Jugendliche, Fürsorge für erholungs-		
Grundstücke, unbebaute (Unbeweg-				bedürftige .....	651	212a
liches Allgem. Sachvermögen) ....		040		Jugendliche, Unterbringung in nicht		
Grundstücke, bebaute (Unbewegliches				öffentlichen Heimen .....	689	
Allgem. Sachvermögen) ohne Gebä-		041				
äude .....		060				
Grundstücke, unbebaute (Stiftungen)		061				
Grundstücke, bebaute (Stiftungen) ..						

	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Jugendliche, Zuführungskosten von..		632		Kulturen (Forst) .....		775	270
Justiz, Besondere Aufwendungen für	57			z. B. Kosten der Nachbesserung und Wiederholungen			
Justiz, Erstattung von Sonderaus- gaben .....		224		Kulturgeräte, Beschaffung von .....	775	200/270	
Kanäle .....	086			Kulturpflege der Forstkulturen .....	775	270	
Kanalgebühren .....	300	4		Kulturräume, Unterhaltung der Aus- stattungen (Verwaltung) .....	535	200	
Kapitalvermögen auf Grund von Ansprüchen gegen Gebietskörper- schaften .....	10			Kulturräume, Unterhaltung der Aus- stattungen (Anstalten) .....	735	200/270	
Kapitalvermögen .....	11			Kurbeihilfen .....	652	212a	
Kapitalvermögen der Stiftungen ....	118			Kunstwerke .....	091		
Kapitalvermögen, Sonstiges .....	119			Kurkosten der Krankenhäuser, An- stalten, Heime, Internate .....	300	7	
z. B. Ansprüche auf Grund ding- licher Rechte, Reallasten, Nieß- brauch				Kurtaxen .....	300	4	
Kapitalvermögen, Einnahmen aus ..	28			Landbestellung, Kosten der .....	772	270	
Karteikarten .....	541	200		Landesverkehrsverband, Beitrag an ..	610	212	
Kassenverlustentschädigungen .....	549	204		Landstraßen I. Ordnung .....	081		
Kinder, Fürsorge für erholungs- bedürftige .....	651			Landstraßen II. Ordnung .....	082		
Kindererholung .....	681			Landstraßen III. Ordnung .....	083		
Kinosteuern .....	436			Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Er- löse .....	332	17	
Kirche, Leistungen an evang. Kirche	612	333		Lasten für Verwaltungsgebäude ....	593	200	
Kirche, Leistungen an kath. Kirche	613	333		Lasten für Anstaltsgebäude .....	793	200/270	
Kleinwerkzeug für Kraftfahrzeuge (Verwaltung) .....	559	202		Lebendes Inventar .....	035	270	
Kleinwerkzeug für Kraftfahrzeuge (Anstalten) .....	759	202/270		Lebensmittel, Ankauf und Unter- suchung .....	575		
Kontenbestände für fremde Rech- nung .....	123			Lebensmittelkarten .....	541	270	
Kontrollen, Gebühren für .....	200	3		Lehrbedarf (Anstalten) .....	741		
Konzessionsgebühren .....	200	3		Leistungen an evang. Kirche .....	612	333	
Körgebühren .....	300	4		Leistungen an kath. Kirche .....	613	333	
Körperbehinderte, Fürsorgemaß- nahmen .....	650	212a		Leistungen an sonstige Religions- gemeinschaften .....	614	333	
Körperschaftsteuer der volkseigenen Wirtschaft .....	402	40		Leistungsprämien (Verwaltung) ....	520	102	
Körperschaftsteuer der privaten Wirtschaft .....	403			Leistungsprämien (Anstalten) .....	720	102	
Kosten, Gerichtliche, Erstattung ....	223	6		Lernmittel .....	810	210	
Kosten, Gerichtliche, Erstattung (An- stalten) .....	323			Leuchtmittelsteuer .....	419	55	
Kosten der Landbestellung durch MAS .....	772	270		Lichtbehandlung, Erstattung der Kosten für .....	341	6	
Kraftfahrzeuge, Unterhaltung der Verwaltung) .....	551	202		Lichtbildvorführer und -einrichtun- gen, Prüfung von .....	575		
Kraftfahrzeuge, Unterhaltung der (Anstalten) .....	751	202/270		Lichtpausen .....	541	200	
Kraftfahrzeuge, Versicherung, Steu- ern, Gebühren (Verwaltung) .....	552	202		Lochkarten .....	541	200	
Kraftfahrzeugsteuer .....	431	43		Lohnausfallentschädigung .....	660	212a	
Krankenbetten in Krankenhäusern ..	030			Lohnsteuer .....	401	40	
Krankentransporte, Gebühren für ..	300	4		Lotteriesteuer .....	409	43	
Krematorien, Gebühren .....	300	4		Mahngebühren .....	200	3	
Kriegsfolgekosten .....	90			Marktgebühren .....	300	4	
Kriegsfolgekosten, Sonstige .....	909	329		Markthallengebühren .....	300	4	
Kriminalpolizei, Bewegungsgelder ..	573	300		Maschinenausleihstationen, Kosten der Landbestellung durch die ...	772	270	
Küchengeschirr (Anstalten) .....	741	270		Maschinen, Entgelt für Eeutzung ..	311	17	
Kulturarbeiten, Besondere .....	776	270		Maschinen, maschinelle Anlagen (Verwaltung) .....	014		
Kulturbund, Kulturausschüsse, Zu- wendungen an .....	611	212		Maschinen, maschinelle Anlagen (An- stalten) .....	034		
Kulturelle Betreuung der Anstalts- insassen .....	806	315		Maschinen, maschinelle Anlagen (Allgem. Sachvermögen) .....	054		
				Maschinen, maschinelle Anlagen (Stiftungen) .....	074		
				Maschinen, maschinelle Anlagen, Unterhaltung .....	56	561	
				Maschinen, maschinelle Anlagen, Kosten für Mieten .....	562		
				Maschinen und maschinelle Anlagen, Unterhaltung .....	76		
				Maschinen, Kosten für gemietete ...	762	200/270	

	Sach- konto	Sach- gruppe	Titel 1950		Sach- konto	Sach- gruppe	Titel 1950
Massagen .....	341		6	Operationstische in Krankenhäusern	030		
Materialkosten für Straßenaus- besserung .....	780		327	Örtliche Feriengestaltung .....	681		
Medikamente .....	801		317	Pacht (Verwaltung) .....	210		1
Medikamente, Erstattung der Kosten für .....	341		6	Pacht (Anstalten und Allgem. Sach- vermögen) .....	310		1
Medizinische Bäder, Erstattung der Kosten für .....	341		6	Pacht für Verwaltungsgrundstücke, -gebäude und -räume .....	590		
Mehrerlöse .....	201		5	Pacht für Grundstücke (Anstalten)	790	200/270	
Miete aus Verwaltungsgrundstücken	210		1	Parkanlagen, Unterhaltung und In- standsetzung .....	780		327
Miete aus Anstaltsgrundstücken und Allgem. Sachvermögen .....	310		1	Parks .....	084		
Miete für Büromaschinen .....	541		200	Persönliche Kosten der Werterhaltung	711		
Miete für Verwaltungsgrundstücke, -gebäude und -räume .....	590			Pflanzen für Anlagen .....	780		327
Miete für Grundstücke und Gebäude der Anstalten .....	790	200/270		Pflanzen für Forstkulturen .....	776		270
Miete für Maschinen .....	762	200/270		Pflanzen für Landwirtschaft .....	771		270
Miete bei Wahlen .....	632		290	Pflanzenkämpfen, Anlegung und Un- terhaltung von .....	775		270
Mieterstattungen gem. Befehl 245/46 der SMAD .....	900		329	Pflasterkassen, Kontenbestände ....	123		
Mietfahrzeuge (Verwaltung) .....	555		202	Pilzsammeln, Gebühren für .....	300		3
Mietfahrzeuge (Anstalten) .....	755	200/270		Planmaterial .....	541		200
Mineralölsteuer .....	416		55	Plätze .....	084		
Mitgliedsbeiträge .....	610		212	Plätze, Unterhaltung und Instand- setzung .....	780		327
Mitteilungsblätter .....	544		211	Polizei, Erstattung von Sonder- ausgaben .....	224		
Mobiliar in Anstalten .....	030			Polizei, besondere Aufwendungen ..	57		
Müllabfuhrgebühren .....	300		4	Polizeilicher Überwachungsdienst ..	575		
Müllbeseitigungsgebühren .....	300		4	Polizeiärztlicher Dienst .....	576		
Munition für Justiz und Polizei ....	570		207	Polizeistreifen .....	201		5
Museumstücke der Museen .....	030			Postgebühren .....	540		200
Museumswerte aller Art .....	091			Prämien für Schüler .....	812		212
Nationale Front, Zuwendungen an ..	611		212	Prämien gem. § 22 des Gesetzes der Arbeit .....	601		
Nationalpreis .....	600			Prämien auf Grund der Kultur- verordnung .....	605		
Nebenberufliche Tätigkeit, Ver- gütungen .....	524		108	Preise, Sonstige, z. B. für Literatur- und Kunstwerke, Entwürfe auf Grund von Ausschreibungen .....	602		
Nebenbetriebe (Forst) .....	775		270	Preisstützungen .....	97		
Nebenleistungen, Erstattung für ....	341		6	Preisstützungen für freien Kauf	971		223
Nießbrauch .....	119			Preisstützungen für VEB und KWU	970		221
Notargebühren für Grundstücks- erwerb (Verwaltung) .....	590			Preisstützungen bei Reparationslei- stungen .....	905		395
Notargebühren für Grundstücks- erwerb (Anstalten) .....	799			Preisüberschreitungen, Strafen bei	201		5
Notarkosten, Erstattung .....	223			Private, Arbeiten für .....	782		
Notarkosten (Verwaltung) .....	545		236	Programme, Prospekte, Erlöse für ..	301		2
Notarkosten (Anstalten) .....	745		236	Promenadenwege (Forst) .....	778		270
Nutzung der Forstländereien für eigene Zwecke .....	775		270	Prothesen, Erstattung der Kosten für	341		6
Nutzung des Sachvermögens (Ver- waltung) .....	211			Prozeßgebühren .....	200		3
Nutzung des Sachvermögens (An- stalten) .....	311			Prüfgebühren .....	300		3
Obst, Erlöse für .....	332		17	Prüfung von Lichtbildvorführern und -einrichtungen .....	575		
Öffentliche Anlagen .....	084			Prüfungen, Gebühren für (Ver- waltung) .....	543		205
Öffentliche Anlagen (Straßen usw.) ..	084			Prüfungen, Gebühren für (Anstalten)	743		205
Öffentliche Veranstaltungen .....	630		200	Prüfungsausschuß, Vergütung an Mitglieder .....	724		204
Öffentliche Veranstaltungen (An- stalten) .....	830			Radfahrwege .....	775		270
Öffentliche Wege aller Art .....	083			Radiosendenstationen .....	740		270
				Radiumbehandlung Erstattung der Kosten von .....	311		6

	Sach- gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Reallasten .....		119		Samen für Forstkulturen .....		775	270
Rechnungsgebühren, Anteile an ....		724		Sämereien für Landwirtschaft .....		771	
Rechtssachen, Auslagen in .....		545	206	Sämereien für Anlagen .....		780	327
Reinigung der Verwaltungsräume ..		592	200	Sanitätsdienst (Verwaltung) .....		534	305
Reinigung der Anstaltsgrundstücke		792	200/270	Sanitätsdienst (Anstalten) .....		734	305
Reinigungsmittel für körperliche				Seen, Anlagen an .....		085	
Reinigung der Anstaltsinsassen ...		803	315	Siedlungsgenossenschaften, Zuwen-			
Reinvermögen .....	19	190		dungen an .....		611	212
Reisekosten (Verwaltung) .....		531	203	Sinnesgeschädigte, Fürsorgemaßnah-			
Reisekosten (Anstalten) .....		731	203	men .....		650	315
Religionsgemeinschaften, Leistungen				Sitzungsgelder für Beisitzer, Aus-			
an sonstige .....		614	333	schußmitglieder und Schöffen ....		511	204
Rennwettsteuer .....		409	43	Sollüberschuß .....		991	
Reparationsleistungen .....		904	392	Sonderarbeitseinsätze, Lohnausfall-			
Reparationsleistungen, Nebenkosten				entschädigungen .....		660	212a
bei .....		907	397	Sonderausgaben der Justiz und			
Reparationsleistungen, Preisstützun-				Polizei, Erstattung von .....		224	
gen bei .....		905	395	Sonderfinanzausgleich .....		988	
Reparationslieferungen, Transport-				Sonderleistungen, Erstattung der			
kosten für .....		906	397	Kosten für .....		341	6
Reparationsverpflichtungen .....		132		Sonstige Aufwendungen der Polizei			
Reserve .....	99	990		und Justiz .....		579	
Reste der weggefallenen Kommunal-				Sonstige Ausgaben für Verwaltungs-			
steuern .....		435		personal .....		539	290
Rettungsstellen, Gebühren für Inan-				Sonstige Ausgaben für Fahrzeug-			
sprachnahme .....		300	6	haltung (Verwaltung) .....		559	202
Rinde, Erlöse aus .....		332	17	Sonstige Ausgaben für Fahrzeug-			
Röntgenuntersuchung und -behand-				haltung (Anstalten) .....		759	202/270
lung, Erstattung der Kosten .....		341	6	Sonstige Einnahmen der Verwaltung	29	290	20
Rücklagen bei Kreditinstituten ....	12			Sonstige Einnahmen der Anstalten..	39	390	20
Rücklagen, verfügbare .....		120		Sonstige Verkehrsanlagen .....		089	
Rücklagen, auf Sperrkonto .....		122		Sonstiges Vermögen .....	09		
Rücklagen, in Wertpapieren oder				Sozialfürsorge .....		643	
Beteiligungen angelegt .....		121		Sozialversicherungsanstalten, Zu-			
Rundfunkgebühren .....		540	200	schüsse für die Unterhaltung von			
Saatgut für Landwirtschaft .....		771	270	Anstalten und Einrichtungen von			
Saatkämper, Anlegung und Unter-				den .....		329	9a
haltung von .....		775	270	Speisesäle, Unterhaltung der Aus-			
Sächliche Aufwendungen für das				stattung (Verwaltung) .....		535	
Fach- und Wirtschaftspersonal ....	73			Speisesäle, Unterhaltung der Aus-			
Sächliche Betriebsaufwendungen der				stattung (Anstalten) .....		735	
Forstwirtschaft .....		775	270	Spielkartensteuer .....		417	55
Sachvermögen, Bewegliches Allge-	05			Sportbekleidung, Beihilfen für ....		814	212a
meines .....		059		Sprengwasser .....		781	327
Sachvermögen, Sonstiges bewegliches				Sühneverfahren, Strafen .....		201	
Allgemeines .....		059		Süßstoffsteuer .....		418	55
Sachvermögen, Bewegliches der Stif-	07			Schadenersatzleistungen für unrecht-			
tungen .....		07		mäßige Handlungen des Verwal-			
Sachvermögen, Unbewegliches All-	04			tungspersonals .....		547	204
gemeines .....		04		Schadenersatzleistungen für unrecht-			
Sachvermögen, Sonstiges unbeweg-				mäßige Handlungen des Anstalts-			
liches Allgemeines .....		049		personals .....		747	204
Sachvermögen, Unbewegliches der	06			Schädlingsbekämpfungsmittel .....		741	
Stiftungen .....		06		Schädlingsbekämpfung in der Forst-			
Sachvermögen, Sonstiges unbeweg-				wirtschaft .....		775	270
liches der Stiftungen .....		069		Schankapparate, Prüfung von .....		575	
Sachvermögen, Nutzung des .....		211		Schätzungsgebühren .....		200	3
Sachverständigengebühren im Prozeß		545	204	Schaumwein, Aufbauzuschlag auf ..		414	
Sachverständigenkosten, Erstattung .		223	6	Schiedsmänner, Entschädigung .....		511	204
Sachzuwendungen, Erstattung von ..		240	6	Schiedsmannsgebühren .....		200	3
Salzsteuer .....		414	55				

	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Schlachthofgebühren .....		300	4	Straßenbeleuchtungsgebühren .....	300	4
Schleusen .....		987		Straßenreinigungsgebühren .....	300	4
Schleusengebühren .....		300	4	Straßenschilder, Reparatur .....	780	327
Schleusenunterhaltung .....		780	327	Straßenunterhaltung und -instand- setzung (ohne Löhne) .....	780	327
Schöffen, Entschädigung an .....		511	204	Streusand .....	781	327
Schreibbedarf (Verwaltung) .....		540	200	Sträucher für die Landwirtschaft .....	771	270
Schreibbedarf (Anstalten) .....		740	200/270	Studienreisen .....	811	209
Schulden, Inlandschulden gegenüber Gebietskörperschaften .....	14			Tabaksteuer .....	410	51
Schulden, Sonstige, gegenüber dem früheren Deutschen Reich und dem ehemaligen Preussischen Staat (In- landschulden) .....	146			Tagegelder (Verwaltung) .....	531	203
z. B. Schulden auf Grund von Lie- ferungen und Leistungen, Real- lasten, Grund- und Rentenschulden				Tagegelder (Anstalten) .....	731	203
Schulden, Sonstige, aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften (Inland- schulden) .....	147			Tagungen, Verwaltungstagungen .....	546	209
Schulden, Sonstige, aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (Inland- schulden) .....	148			Tagungen der Fachärzte, Lehrer ....	746	209
z. B. Schulden auf Grund von Lie- ferungen und Leistungen, Real- lasten, Grund- und Rentenschulden				Tarifrechtliche Entschädigungen, Be- sondere .....	522	
Schulden, Sonstige, aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften (Inland- schulden) .....	15			Tarifrechtliche Entschädigungen, Be- sondere .....	722	
Schulden, Sonstige, aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	150			Taschengeld für Anstaltsinsassen ..	805	315
z. B. Darlehensschulden, Anleihe- schulden, Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Real- lasten, Grund- und Rentenschulden				Taxen, Gebühren für .....	200	3
Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	151			Technische Anlagen .....	014	
z. B. Darlehensschulden, Schulden auf Grund von Lieferungen und Leistungen, Reallasten, Grund- und Rentenschulden				Technische Anlagen, Unterhaltung ..	581	
Schülerprämien .....		812	209	Technische Anlagen, Kosten der Mieten .....	562	
Schulgelder .....		300	3	Theaterbesuche durch Schüler und Studenten .....	811	209
Schulspeisung .....		816	212	Theatergastspiele in Gemeinden ohne Theater .....	616	
Schulsport .....		814	210	Tierärztliche Betreuung (Anstalten)	770	270
Schutzkleidung (Verwaltung) .....		533	207	Tierkörperbeseitigungsanstalten ....	300	
Schutzkleidung (Anstalten) .....		733	207	Transportanlagen und -geräte (Ver- waltung) .....	013	
Schutzräume, Errichtung und Unter- haltung (Forst) .....		775	270	Transportanlagen und -geräte (An- stalten) .....	033	
Schwerbeschädigte, Ausgleichsgebüh- ren .....		200		Transportanlagen und -geräte (All- gemeines Sachvermögen) .....	053	
Stallreinigung .....		770	270	Transportanlagen und -geräte (Stif- tungen) .....	073	
Standesbeamte, Entschädigungen ...		511	204	Transportanlagen und -geräte (Un- terhaltung) .....	556	
Steuerranteile .....		480	74-76	Transport von Leichen in kriminal- technischem Interesse, von Hilflosen und Betrunknen .....	579	
Steuern für Fahrzeuge (Verwaltung)		552	202	Transportanlagen und -geräte, Un- terhaltung der Anstalt .....	75	756 270
Steuern für Fahrzeuge (Anstalten)		752	202	Transport bei Wahlen .....	632	290
Steuerstrafen .....		200	5	Transportkosten, allgemein .....	540	200
Stiftungen, Zuwendungen an .....		611	212	Transportkosten, Justiz und Polizei	574	301
Stipendien .....		813	212a	Transportkosten bei Reparations- lieferungen .....	906	394
Strafen .....	20	201	5	Trennungsentschädigungen (Verwal- tung) .....	523	203
Strafen aus Sühneverfahren .....		201	5	Trennungsentschädigungen (An- stalten) .....	723	203
Straßenbeleuchtung .....		781	327	Übernachtungsgelder (Verwaltung)	531	203
				Übernachtungsgelder (Anstalten) ...	731	203
				Überschuß des Vorjahres .....	489	38
				Überwachungsdienst, Polizeilicher ..	575	
				Überweisungsgebühren .....	540	200
				Umlaufmittelabführung .....	48	

	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Umlaufmittelabführung der VEB und KWU .....		460	25	Unterhaltung öffentlicher Anlagen (Straßen, Plätze, Wasserläufe, Brücken, Friedhöfe, Feuerlöschteiche)	780		327
Umlaufmittelabführung der übrigen öffentlichen Betriebe .....		461	25	Unterhaltung der Transportanlagen und -geräte .....	556		
Umlaufmittelzuführung .....	96			Unterhaltung der Verwaltungsgrundstücke, -gebäude und -räume ....	591		
Umlaufmittelzuführung an VEB und KWU .....		960	213	Unterhaltungsschriften und -spiele	806		315
Umlaufmittelzuführung an die übrigen öffentlichen Betriebe .....		961	214	Unterkunft und Verpflegung für Verwaltungspersonal .....	538		208
Umsatzausgleichsteuer .....		422	42	Unterkunft und Verpflegung für Fach- und Wirtschaftspersonal in Anstalten .....	738	270/315	
Umsatzsteuer, Einnahme .....		405	42	Unterkunft, Entgelte für (Anstalten)	340		7/17
Umsatzsteuer (Verwaltung) .....		549	200	Unterkunft, Erstattung der Kosten von Dienstkräften (Verwaltung) ..	220		7
Umsatzsteuer (Anstalten) .....		749	270	Unterkunft, Erstattung der Kosten von Anstaltspersonal .....	320		7/17
Umschreibungskosten (Verwaltungsgebäude) .....		599	200	Unterkunftskosten der Krankenhäuser, Anstalten, Heime, Internate ..	300		7/17
Umschreibungskosten (Anstaltsgebäude) .....		799	200	Unterstützungen (Verwaltung) .....	525		104
Umschulungskosten .....		661	312	Unterstützungen (Anstalten) .....	725		315
Umsetzungskosten .....	92	920		Untersuchungen, Gebühren für (Verwaltung) .....	543		205
Umzugskosten (Verwaltung) .....		532	203	Untersuchungen, Gebühren, für (Anstalten) .....	743		205
Umzugskosten (Anstalten) .....		732	203	Untersuchungsgebühren .....	300		4
Umzugskosten der Dienststelle .....		540	200	Urkunden, Gebühren für .....	200		3
Unfallversicherung für Schüler, Studenten, Jugendliche und Kinder ..		815		Veranstaltungen, Kulturelle, für Anstaltsinsassen .....	806		315
Unterbringung von Gefangenen, Kosten für .....		574		Veranstaltungen, Öffentliche .....	630		211
Unterbringung von Jugendlichen in nicht öffentlichen Heimen .....		680		Veranstaltungen, Öffentliche (Anstalten) .....	860		
Unterhaltung der Ausstattung von Speisesälen, Kulturräumen usw. (Verwaltung) .....		535		Veranstaltungen in Verwaltungsgebäuden, Miete und Pacht für ...	210		200
Unterhaltung der Ausstattung von Speisesälen, Kulturräumen usw. (Anstalten) .....		735		Verbandsmittel für polizeiärztlichen Dienst .....	576		
Unterhaltung der Büroausstattung (Verwaltung) .....		542	200	Verbesserungen im Walde .....	775		270
Unterhaltung der Büromaschinen (Verwaltung) .....		542	200	Verbotsschilder (Forst) .....	775		270
Unterhaltung der Büromaschinen (Anstalten) .....		742	270	Verbrauchsmaterial der Werkstätten	741	200/270	
Unterhaltung der Fachausstattung (Anstalten) .....		742	270	Verbrauchssteuern .....	41/42		
Unterhaltung der Fahrzeuge, Transportanlagen und -geräte .....	75			Verfahrensgebühren .....	200		3
Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Anstalten) ....		791		Verfüngungsmittel der Verwaltungsleiter .....	62	620	280
Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge (Verwaltung) .....		553	202	Vergnügungssteuer .....	433		62
Unterhaltung sonstiger Fahrzeuge (Anstalten) .....		753	270	Vergütungen nach dem Stellenplan	50		
Unterhaltung der Kraftfahrzeuge (Verwaltung) .....		551	202	Vergütungen an Beschäftigte mit Verwaltungstätigkeit (siehe Anhang zur Anlage 1, Ziffer 1) .....	500		100
Unterhaltung der Kraftfahrzeuge (Anstalten) .....		751	270	Vergütungen an Beschäftigte mit technischer Tätigkeit im Verwaltungsdienst (siehe Anhang zur Anlage 1, Ziffer 2) .....	501		100
Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen (Verwaltung) .....	58	561		Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit .....	511		204
Unterhaltung der Maschinen, maschinellen und technischen Anlagen (Anstalten) .....	76	761	270	Vergütungen für sonstige Beschäftigte (Verwaltung) .....	51		
				Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeit (Verwaltung) .....	524		108
				Vergütungen nach dem Stellenplan ..	70		

	Sach- konto	Sach- konto	Titel 1950	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Vergütungen an das Fachpersonal (siehe Anhang zur Anlage 1, Ziffer 3) .....	700		212a		749	290
Vergütungen an Beschäftigte mit technischer Tätigkeit in Anstalten und Einrichtungen (siehe Anhang zur Anlage 1, Ziffer 4) .....	701		109		574	301
Vergütungen für sonstige Beschäf- tigte (Anstalten) .....	71				63	
Vergütungen für nebenberufliche Tä- tigkeit (Anstalten) .....	724		108		86	
Vergütungen für Arbeiten im Werk- vertrag und besondere Arbeiten	724		204		200	3
Verhegungen (Forst) .....	775		270		579	
Verkehrsanlagen .....	98				16	160
Verleih von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Instrumenten .....	311		17		541	200
Verlustabdeckung .....	95				29	290
Verluste der VEB und KWU .....	950				290	20
Vermessungsarbeiten, sächliche Ko- sten einschließlich Einrichtungs- arbeiten (Forst) .....	775				002	
Vermessungsgebühren .....	200		3		20	200
Vermögen der Anstalten, Unbeweg- liches .....	02				59	
Vermögen der Anstalten, Beweg- liches .....	93				54	
Vermögen, Rein- .....	190				22	
Vermögen, Sonstiges bewegliches (Verwaltung) .....	019				229	8
Vermögen, Sonstiges bewegliches (Stiftungen) .....	079				549	290
Vermögenssteuer .....	404		41		546	209
Vermögenserstattungen gemäß Pro- klamation 2/45 des Kontrollrates	902		329		01	
Veröffentlichungen, Erlöse für (Ver- waltung) .....	230		2		019	
Veröffentlichungen, Erlöse für (An- stalten) .....	330		2		00	
Veröffentlichungen (Verwaltung) ...	544		211		009	
Veröffentlichungen (Anstalten) .....	744		211		201	5
Verpflegung, Erstattung der Kosten von Dienstkräften (Verwaltung) ..	220		7		202	5
Verpflegung, Erstattung der Kosten von Dienstkräften (Anstalten) ....	320		7/17		332	17
Verpflegung, Entgelte für (Anstalten)	340		7/17		770	270
Verpflegung (Verwaltung) .....	538		208		300	17
Verpflegung (Anstalten) .....	738		270/315		030	
Verpflegung der Anstaltsinsassen ...	800		270		522	108
Verpflegung von Gefangenen, Ver- gütungen an Dritte für .....	574		301		540	200
Verpflegungskosten der Kranken- häuser, Anstalten, Heime, Inter- nate, Erstattung .....	300		7/17		574	301
Versicherungssteuer .....	408		43		726	
Versicherung für Fahrzeuge (Ver- waltung) .....	552		202		914	
Versicherung für Fahrzeuge (An- stalten) .....	752		202		17	170
Versicherung von Schülern und Stu- denten .....	815		290		300	3
Versicherungsprämien .....					570	207
Versorgung von Gefangenen, Ver- gütungen an Dritte für .....					632	290
Verschiedene Ausgaben (Verwaltung)					775	270
Verschiedene Ausgaben (Anstalten)					775	270
Versteigerungsgebühren .....					131	
Versteigerung herrenloser Sachen, Kosten .....					775	270
Verwahrungen .....					780	327
Verwaltungsberichte, Druckkosten ..					741	315
Verwaltungseinnahmen, Sonstige ....					775	270
Verwaltungsgebäude (ohne Grund- stücke) .....					330	2
Verwaltungsgebühren .....					631	211
Verwaltungsgrundstücke, Kosten der					861	
Verwaltungskosten, Allgemeine säch- liche .....					741	270
Verwaltungskosten, Erstattung ....					031	
Verwaltungskosten, Erstattung son- stiger .....						
Verwaltungskosten, Sonstige .....						
Verwaltungstätigkeiten .....						
Verwaltungsvermögen, Bewegliches						
Verwaltungsvermögen, Sonstiges be- wegliches .....						
Verwaltungsvermögen, Unbeweg- liches .....						
Verwaltungsvermögen, Sonstiges un- bewegliches .....						
Verwarnungen, Gebührenpflichtige ..						
Verwertung eingezogener Sachen, Erlös .....						
Viehhaltung, Erlöse aus .....						
Viehhaltung, Kosten der .....						
Viehhofgebühren .....						
Volksbücherei, Bücher .....						
Vollstreckungsdienst, Entschädigun- gen für Angestellte im .....						
Vordrucke .....						
Vorführungskosten, Justiz- u. Polizei						
Vorlesungshonorare für fest- angestellte Hochschullehrer .....						
Vorprojektierung, Kosten für .....						
Vorschüsse .....						
Waagen, Gebühren für .....						
Waffen für Justiz und Polizei .....						
Wahlkosten .....						
Waldbrandbekämpfung .....						
Waldsäuberung .....						
Warenkredite (Auslandsschulden) ...						
Wasserbauarbeiten .....						
Wasserläufe, Unterhaltung und Räu- mung .....						
Wäsche für Anstaltsinsassen .....						
Wegemarkierungsschilder (Forst) ...						
Werbedrucke, Erlöse für .....						
Werbung .....						
Werbung (Anstalten) .....						
Werkstätten, Verbrauchsmaterial ...						
Werkzeuge in Anstalten .....						

	Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950		Sach- konten- gruppe	Sach- konto	Titel 1950
Werkvertrag, Vergütung für Arbei- ten im .....		724	204	Zinseinnahmen .....		280	10
Werkzeuge (Allgemeines Sachver- mögen) .....		051		Zölle .....	41/42	429	50
Werkzeuge (Stiftungen) .....		071		Zuchtvieh, Zuwendungen für .....		615	212a
Werterhaltung, Persönliche Kosten der .....		711		Zuckersteuer einschließlich Sonder- zuschlag .....		413	54
Wertersatzstrafen .....		201	5	Zuführungskosten von Jugendlichen .....		682	
Wertpapiere aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....		116		Zugtierhaltung (Verwaltung) .....		554	202
Wertpapiere aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....		117		Zügtierhaltung (Anstalten) .....		754	202
Wertpapiere (Rücklagen) .....		121		Zündwarensteuer .....		415	55
Wettbewerbe (Anstalten) .....		748	211	Zusätzliche persönliche Aufwen- dungen .....	52		
Wettermeldedienst, Post- und Tele- grammgebühren .....		740	308	Zusätzliche persönliche Aufwen- dungen .....	72		
Wildgehege, Wildfütterung .....		775	270	Zuschüsse aus Stiftungen .....		329	
Wirtschaftsbeihilfen der Gesundheits- fürsorge .....		654		Zuschüsse von Sozialversicherungs- anstalten .....		329	6
Wissenschaftliche Ausbildung .....		811	209	Zuschüsse zu Betriebsveranstaltungen (Verwaltung) .....		539	290
Zahlungsmittel .....	18	180		Zuschüsse zu Betriebsveranstaltungen (Anstalten) .....		739	290
Zahnärztliche Behandlung (Gesund- heitsfürsorge) .....		653		Zuschüsse an kaufmännisch eingerich- tete Wirtschaftsbetriebe .....		951	
Zahnärztliche Behandlung (Anstalten)		802	315	Zuweisungen (Finanzausgleich) .....		481	74-76
Zahntechnische Arbeiten, Erstattung der Kosten .....		341	6	Zuweisungen (Finanzausgleich) .....		983	
Zeichenbedarf .....		540	200	Zuwendungen .....	61	611	212, 212a
Zeichenmaterial, Technisches .....		541	200	Zuwendungen an Einzelpersonen .....		615	212a
Zeitschriften .....		540	200	Zuwendungen an Zweckverbände .....		611	212
Zeitungen .....		540	200	Zuwendungen an demokratische Or- ganisationen, Verbände u. ä. ....		611	
Zeugengebühren im Prozeß .....		545	206	Zwangsgelder f. Zuwiderhandlungen .....		201	5
Zinsen .....		634	219	Zwangmaßnahmen, Polizeiliche .....		579	
				Zwangsvollstreckungsgebühren .....		200	3
				Zweckverbände, Zuwendungen .....		611	212



**Einzelplan 17**  
**Volksbildung (Seite 3)**

Kapitel 070: Ministerium für Volksbildung

Kontonummer			Zweckbestimmung	Sollbetrag für das Rechnungsjahr		Istbetrag für	
Einzelplan	Kapitel	Sachkonto		1951	1950	1.1. bis 30.6.1950	1.7. bis 31.12.1949
1	2	3	4	5	6	7	8
(17)	(070)	301	Übertrag:	716,8	800,0		
			Vergütungen an Beschäftigte mit technischer Tätigkeit im Verwaltungsdienst .....	117,4	135,7	67,2	70,6
			I. Nach Tarif IG VBV (Länder)				
			Verg.-Gr. Stellen				
			II 3				
			IV 16				
			usw.				
			Zusammen I: 19 Stellen				
			II. Nach Tarif IG				
			Verg.-Gr. Stellen				
			A 2				
			B 5				
			usw.				
			Zusammen II: 7 Stellen				
			Zusammen I u. II: 26 Stellen				
		540 usw.	Allgemeiner Geschäftsbedarf .....	26,0	30,0	14,2	16,7
			Verwaltungskosten zusammen:	860,2	965,7		

## Erläuterungen:

Zu Kto. 501: Veranschlagt sind:	DM
I Nach Tarif IG VBV (Länder) Ortsklasse A	
Vergütungen .....	63 718
Sozialversicherungsbeitrag der Verwaltungsstelle	6 212
Unfallversicherungsumlage (3%) .....	186
Zusammen I:	70 116
II Nach Tarif IG .....	Ortsklasse A
Vergütungen .....	40 212
Kinderzuschlag .....	2 600
Sozialversicherungsbeitrag der Verwaltungsstelle	4 261
Unfallversicherungsumlage (4%) .....	171
Zusammen II:	47 264
Insgesamt I u. II:	117 380

Zu Kto. 540: Veranschlagt sind:	DM
1. Telefon- und Telegrammgebühren .....	17 000
2. Schreib- und Zeichenbedarf .....	4 000
3. Sonstiges .....	2 000
Zusammen:	23 000

**Kapitel 070: Ministerium für Volksbildung**  
**Kapitel 352: Schlösser und Gärten**
**Einzelplan 17**  
**Volksbildung (Seite 4)**

Kontonummer			Zweckbestimmung	Sollbetrag für das Rechnungsjahr		Istbetrag für	
Einzelplan	Kapitel	Sachkonto		1951	1950	1.1. bis 30.6.1950	1.7. bis 31.12.1949
1	2	3	4	5	6	7	8
(17)	(070)	620 usw.	<b>Zweckausgaben der Verwaltung</b>				
			Verfüungsmittel der Verwaltungsleiter .....	20,0	20,0	7,2	13,1
			Zweckausgaben der Verwaltung zusammen:	20,0	20,0		
			Summe Ausgaben Kapitel 070	940,2	1034,9		
			Summe Einnahmen Kapitel 070	6,4	7,9		
			Mithin Zuschuß	933,8	1027,0		
		352	<b>Schlösser und Gärten</b>				
			Es folgt die Darstellung der einzelnen Sachkonten wie bei Kapitel 070				
			Summe Ausgaben Kapitel 352				
			Summe Einnahmen Kapitel 352				
			Mithin Überschuß				

**Querschnitt und Abschluß**Einzelplan 17  
Volksbildung (Seite 5/6)**A. Einnahmen**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Kapitel	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe								Sachkonto 402	Zusammen
		0	1	2	3	40-44 (ohne 402) 47-49	45	46	47		
0	070	—	—	6,4	—	—	—	—	—	—	6,4
0	090	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	—	—	6,4	—	—	—	—	—	—	6,4
3	302	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	318	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	usw. 352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
usw.											

**Zusammenstellung**

0	—	—	—	6,4	—	—	—	—	—	—	6,4
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einzelplan 17											

**B. Ausgaben**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Kapitel	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe													Zusammen
		0	1	50-52	53-59	6	70-72	73-79	8	90 98, 99	91	95	96	97	
0	070	60,0	—	834,2	26,0	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	940,2
0	090	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	—	60,0	—	834,2	26,0	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	940,2
usw.															

**Zusammenstellung**

0	—	60,0	—	834,2	26,0	20,0	—	—	—	—	—	—	—	—	940,2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einzelplan 17															

**Einzelplan 17**  
Volksbildung

**Querschnitt und Abschluß**

**C. Abschluß**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben		+ Überschuß - Zuschuß	
	1951	1950	1951	1950	1951	1950
1	2	3	4	5	6	7
17	6,4	7,9	940,2	1034,9	- 933,8	- 1027,0

**Anlage 3**

**Haushaltsplan für 1951**

des Landes .....

des Kreises .....

der Gemeinde .....

**Gesamtquerschnitt und Abschluß**

**A. Einnahmen**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe							Sachkonto 402	Zusammen
	0	1	2	3	40-44 (ohne 402) 47-49	45	46		
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0-9									

**B. Ausgaben**

Aufgabenbereich	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe												Zusammen	
	0	1	50-52	53-59	6	70-72	73-79	8	90, 98, 99	91	95	96		97
0														
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
0-9														

**C. Abschluß**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		+ Überschuß - Zuschuß	
		1951	1950	1951	1950	1951	1950
1	2	3	4	5	6	7	8

**Erläuterung zur Anlage 3**

Die für die Anlage 3 A und B erforderlichen Angaben müssen aus den Einzelplänen zusammengestellt werden. Hierfür wird folgendes Muster vorgeschlagen:

**A. Einnahmen** in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Zusammenfassung des Anlagen- bereichs	aus Einzel- plänen	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe							Sach- konto 402	Zusammen
		0	1	2	3	40--44 (ohne 402) 47--49	45	46		
0	01 02 06 03 usw.									
0	—									
1	03 08 12 usw.									
1	—									

usw.

**B. Ausgaben** in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Zusammenfassung des Ausgaben- bereichs	aus Einzel- plänen	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe												Zusammen			
		0	1	50-52	53--9	6	70-72	73-79	8	90, 98, 99	91	95	96		97		
0	02 04 usw.																
0	—																

Die nach vorstehendem Muster von der betr. Verwaltungsstelle gefertigten Aufstellungen sind nur für sie selbst bestimmt. An die übergeordnete Verwaltungsstelle ist nur die Anlage 3 zu übersenden.

**Anlage 4**

**Muster für die Zusammenfassung  
der Haushalte**

**Zusammengefaßter Haushalt  
der Gemeinden  
der Kreise**

Kreis: .....

..... Gemeinden unter 2000 Einwohnern

..... Gemeinden von 2000 bis 10000 Einwohnern

..... Gemeinden über 10000 Einwohner

Land: .....

..... Stadtkreise

..... Landkreise

**Gesamtquerschnitt und Abschluß**

**A. Einnahmen** in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle  
vergleiche Anlage 3 A

**B. Ausgaben** in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle  
vergleiche Anlage 3 B

**C. Abschluß**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß — Zuschuß		
		Soll 1950	Entwurf	Vorschlag	Soll 1950	Entwurf	Vorschlag	Soll 1950	Entwurf	Vorschlag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Erläuterung zur Anlage 4**

Für die Zusammenstellungen nach Anlage 4 A und B wird gleichfalls das vorstehend unter „Erläuterung zur Anlage 3“ gegebene Muster in Vorschlag gebracht. Lediglich in der zweiten

Spalte ist hier statt „aus Einzelplänen“ zu setzen: „aus Plänen der Kreise bzw. Gemeinden“. Im übrigen gilt das unter „Erläuterung zur Anlage 3“ Gesagte. An die übergeordnete Verwaltungsstelle ist daher nur die Anlage 4 zu übersenden.

Gemeinde: .....

**Anlage 5**

Kreis: .....

**Muster für Ergänzungen zum Entwurf**

Land: .....

**A. Ergänzung zum Entwurf**

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Einzelplan	Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		Begründung
			mehr	weniger	mehr	weniger	
1	2	3	4	5	6	7	8

**B. Zusammengefaßte Ergänzung zum Entwurf**

der Kreise  
der Gemeinden

Land: .....

in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		Begründung
		mehr	weniger	mehr	weniger	
1	2	3	4	5	6	7

**Anordnung Nr. 50****Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik****I. Geltungsbereich****§ 1**

Die Annahme von Haushaltseinnahmen und die Leistung von Haushaltsausgaben für das Büro der Volkskammer, die Kanzlei beim Präsidenten der Republik, das Büro des Ministerpräsidenten, alle Ministerien der Republik, die Landesregierungen, die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Kassenordnung.

**II. Kassenvollzugsorgan****§ 2**

(1) Kassenvollzugsorgan für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik (Haushalt der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden) ist die Deutsche Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank erledigt die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben in einer besonderen Abteilung.

**§ 3**

Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe:

1. die Haushaltseinnahmen anzunehmen,
2. die Haushaltsausgaben auf Grund von Anweisungen der Konteninhaber im Rahmen des Kassenplans und der Erfüllung der Einnahmen zu leisten.

**§ 4**

(1) Die Deutsche Notenbank errichtet auf Antrag des zuständigen Finanzorgans für die mittelbewirtschaftenden Stellen der Haushalte der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern je Einzelplan ein Einnahme- und ein Ausgabekonto.

(2) Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ist für sämtliche Einzelpläne nur ein Einnahme- und ein Ausgabekonto zu errichten.

(3) Die für die Bewirtschaftung des Einzelplans Berechtigten können mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans die Eröffnung von Unterkonten für einzelne Teile des Einzelplans (Kapitel und Unterkapitel) bei der Deutschen Notenbank beantragen.

**§ 5**

An Orten ohne Niederlassungen der Deutschen Notenbank werden die Konten bei den Sparkassen geführt. Die Sparkassen sind in solchen Fällen für die Führung der Haushaltskonten den Anordnungen der Deutschen Notenbank unterworfen.

**§ 6**

(1) Über alle Einnahmekonten verfügt nur das zuständige Finanzorgan.

(2) Über die Ausgabekonten verfügt der Konteninhaber im Rahmen des Kassenplans.

**§ 7**

Das zuständige Finanzorgan teilt der Deutschen Notenbank die Verfügungsberechtigten für die einzelnen Konten der Einzelpläne mit.

**§ 8**

(1) Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur über die Haushaltskonten geleistet werden.

(2) Die Haushaltskonten sind als solche kenntlich zu machen, die Kontennummern sind der Haushaltsplangliederung anzupassen.

**III. Kassenplan****§ 9**

(1) Die Deutsche Notenbank führt die ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben auf Grund der von den Finanzorganen zu erstellenden Kassenpläne durch.

Soweit Unterkonten geführt werden, ist der Kassenplan von dem Kontoinhaber des Hauptkontos zu unterteilen.

(2) Der Kassenplan hat die im Rahmen des Haushaltsplans für einen bestimmten Zeitabschnitt (Monat) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von Zahlungsterminen auszuweisen.

**§ 10**

Die Deutsche Notenbank läßt Ausgaben nur im Rahmen des Kassenplans zu. Diese finden ihre Deckung in den Einnahmekonten des Gesamthaushalts der betreffenden Gebietskörperschaft.

**§ 11**

Von den Unterkonten sind die Endbeträge an jeden. 10., 20. und Monatsende auf die Einzelplankonten zu übertragen.

**IV. Buchhaltung****§ 12**

(1) Die Pflicht zur Buchführung nach dem Haushaltsplan (gemäß den „Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik“) obliegt den anweisenden Stellen. Die Belege bleiben bei der anweisenden Stelle.

(2) Die Buchführung der Deutschen Notenbank kann sich auf die Kontenführung nach Einzelplänen beschränken.

## § 13

(1) Die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden sind berechtigt, ihre Buchhaltungen zu zentralisieren.

(2) Für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sind in den Kreisen Zentralbuchhaltungen einzurichten. Gemeinden mit über 2000 Einwohnern dürfen sich dieser Zentralbuchhaltung anschließen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreisrats.

## V. Abrechnung

## § 14

Die Deutsche Notenbank gibt monatlich dem Kontoinhaber und dem zuständigen Finanzorgan einen Bericht über die Erfüllung des Kassenplans.

## § 15

Die dem Finanzorgan für den Einzelplan verantwortliche mittelbewirtschaftende Stelle erstellt nach näherer Anweisung des Finanzorgans die Rechenschaftsberichte.

## VI. Ausnahmeregelung

## § 16

(1) Für sämtliche bei der Deutschen Notenbank eingehenden ungeklärten Beträge eröffnet die Deutsche Notenbank je Gebietskörperschaft und je Zentralbuchhaltung ein Sammelkonto (Verwahrgeld).

(2) Das zuständige Finanzorgan hat für schnellste Klärung und Abwicklung dieser Beträge Sorge zu tragen. Nach Klärung sind solche Beträge unverzüglich auf das Konto der empfangsberechtigten Stelle zu

überweisen. Ungeklärte Beträge sind sechs Monate nach Eingang auf das Konto des Einzelplans Finanzen zu überweisen.

## § 17

(1) Zur Bestreitung kleinster Ausgaben sowie zur Empfangnahme kleinerer Beträge (Gebühren usw.) können von den mittelbewirtschaftenden Stellen mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans Bürokassen unterhalten werden.

(2) Die Höhe der für die Bürokasse aus den Haushaltsmitteln zu entnehmenden Vorschüsse richtet sich nach der Größe des Verwaltungsapparates und der Entfernung der Verwaltung vom zuständigen Bankinstitut.

Der Vorschuß soll bei großen Verwaltungen DM 300,— und bei nachgeordneten Dienststellen DM 100,— nicht übersteigen.

(3) Die Einnahmen sind täglich auf das Einnahmekonto einzuzahlen.

## VII. Schlußbestimmung

## § 18

Diese Kassenordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1950.

Ministerium der Finanzen

Rumpf

Staatssekretär

## Anordnung Nr. 51

## Ausführungsanweisung zur Kassenordnung

## Zu § 1 und § 2

Die bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei den Regierungen der Länder und bei den Räten der Kreise und Gemeinden bestehenden Kassen sind zum 31. Dezember 1950 zu schließen. Die Überleitung der Kassengeschäfte auf die Deutsche Notenbank ist rechtzeitig vorzubereiten. Für das Rechnungsjahr 1951 sind alle Kassengeschäfte ausschließlich durch die Deutsche Notenbank durchzuführen und zwar sowohl der bare als auch der unbare Verkehr.

## Zu § 3

Haushaltseinnahmen bzw. Haushaltsausgaben sind Einzahlungen oder Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung im Staatshaushaltsplan (Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik, Länder, Kreise und Gemeinden) veranschlagt oder außerplanmäßig nachzuweisen sind.

Der Deutschen Notenbank wird das Recht zugestanden:

- a) mit Genehmigung des Finanzorgans Abbuchungen von den Konten der volkseigenen Industrie- und Wirtschaftsbetriebe vorzunehmen, wenn diese ihren Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen,
- b) die Durchführung der Anweisungen zu verweigern, wenn es sich um eine Überschreitung des Kassenplans handelt oder eine Deckung durch die Einnahmekonten der Gebietskörperschaft nicht gegeben ist.

## Zu § 4

Die zuständigen Finanzorgane sind:

- a) für die Haushalte der Republik das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die Haushalte der Länder die Ministerien der Finanzen,
- c) für die Haushalte der Kreise die Finanzdezernate,
- d) für die Haushalte der Gemeinden die Räte der Gemeinden bzw. deren Finanzdezernate.

Die Finanzorgane teilen der Bank mit, für welche mittelbewirtschaftenden Stellen Konten einzurichten sind. Unterkonten können für nachgeordnete Verwaltungen eingerichtet werden, die örtlich getrennt liegen oder eine überragende Bedeutung besitzen. Der Bank, die das Einzelplankonto führt, ist eine Übersicht über die Unterkonten zu übergeben.

## Zu § 6

Erstattungen (Rückzahlungen) zu Lasten von Einnahmekonten können nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans erfolgen.

Die Ausstellung von Verrechnungsschecks ist unzulässig.

## Zu § 7

Anweisungs- und verfügungsberechtigt sind jeweils 2 Personen:

der fachlich zuständige Verfügungsberechtigte und der Haushaltsreferent.

Welche Personen gemeinsam zeichnen, bestimmt das Finanzorgan.

Der Leiter der mittelbewirtschaftenden Stelle (der Fachminister, der Leiter des Fachdezernats) bestimmt die für seinen Geschäftsbereich in Frage kommenden Verfügungsberechtigten und deren Aufgabengebiete und den Haushaltsreferenten. Er reicht dem zuständigen Finanzorgan eine Aufstellung in dreifacher Ausfertigung aller Verfügungsberechtigten mit Name, Dienststellung, Zuständigkeit und Unterschriftsprobe in Tintenstift und Tinte ein. Das Finanzorgan entscheidet über die Zeichnungsbefugnis. Eine Ausfertigung wird der Deutschen Notenbank durch das Finanzorgan zugestellt, die zweite erhält die mittelbewirtschaftende Stelle und die dritte Ausfertigung verbleibt bei dem Finanzorgan.

#### Zu § 8 — Abs. 1 —

Neben den nach § 4 und § 16 der Kassenordnung zu errichtenden Konten dürfen keine weiteren Konten errichtet werden. Mit Abschluß des Rechnungsjahres 1950 sind alle bisherigen Konten und zwar sowohl Haushaltskonten, Ein.-Konten und etwa bestehende Sonderkonten der Gebietskörperschaften aufzulösen. Die alten Bestände sind auf die neu zu errichtenden Konten zu übertragen und bei Expl. 08 zu vereinnahmen. Das gleiche gilt für Konten bei sonstigen Kreditinstituten und für Postscheckkonten.

Die mittelbewirtschaftenden Stellen haben alle Zahlungsaufforderungen mit folgendem Aufdruck zu versehen:

#### Beispiel:

Zahlungen sind zu leisten:	
Rat der Stadt Dresden	
Konto-Nr.: 22 15 000 bei der Deutschen Notenbank, Zweigniederlassung: Dresden	
Bei der Zahlung ist anzugeben:	bei Postscheck-Überweisungen:
A. Haushaltskonto Nr. 15 100 280	Deutsche Notenbank, Zweigniederlassung Dresden
B. Aktenzeichen und Datum der Zahlungsaufforderung	Postscheckkonto Nr. 1287 4 Postscheckamt Dresden
C. Zahlungsgrund	zugunsten: Rat der Stadt Dresden, Konto-Nr.: 2 15 000 dazu die nebenstehenden Angaben

Für die Einzahlungen von Steuern gelten die Anordnungen der Zentralfinanzdirektion.

#### Zu § 8 — Abs. 2 —

Die Kontennummer ist siebenstellig und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten beiden Ziffern zeigen an, ob es sich um ein Konto der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde handelt,
- die nächsten beiden Ziffern werden gebildet, entweder durch die Nummer des Einzelplans, wenn es sich um ein Einzelplan-Konto handelt, oder durch die Zahl 33 bei Gemeinden, für die nur je ein Einnahme- und Ausgabekonto zu führen ist, oder durch die Zahl 44 für alle Verwaltungskonten.

- Die letzten drei Ziffern sind für die Unterkonten bestimmt. Sie werden durch die Kapitelnummern gebildet. Bei Einzelplankonten wird zur Ausfüllung der siebenstelligen Kontonummer für die letzten drei Ziffern 000 eingesetzt.

#### Beispiel für die Kennzeichnung der Konten

	Einzelplan-konten			Unter-konten			Verwahr-geld-konten		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Deutsche Demokratische Republik	11	15	000	11	15	337	11	44	000
<b>Land</b>									
Sachsen	12	15	000	12	15	337	12	44	000
Sachsen-Anhalt	13	15	000	13	15	337	13	44	000
Thüringen	14	15	000	14	15	337	14	44	000
Brandenburg	15	15	000	15	15	337	15	44	000
Mecklenburg	16	15	000	16	15	337	16	44	000
<b>Städtkreise</b>									
Sachsen	22	15	000	22	15	337	22	44	000
Sachsen-Anhalt	23	15	000	23	15	337	23	44	000
Thüringen	24	15	000	24	15	337	24	44	000
Brandenburg	25	15	000	25	15	337	25	44	000
Mecklenburg	26	15	000	26	15	337	26	44	000
<b>Landkreise</b>									
Sachsen	32	15	000	32	15	337	32	44	000
Sachsen-Anhalt	33	15	000	33	15	337	33	44	000
Thüringen	34	15	000	34	15	337	34	44	000
Brandenburg	35	15	000	35	15	337	35	44	000
Mecklenburg	36	15	000	36	15	337	36	44	000
<b>Gemeinden (über 10 000 Einwohner)</b>									
Sachsen	42	15	000	42	15	337	42	44	000
Sachsen-Anhalt	43	15	000	43	15	337	43	44	000
Thüringen	44	15	000	44	15	337	44	44	000
Brandenburg	45	15	000	45	15	337	45	44	000
Mecklenburg	46	15	000	46	15	337	46	44	000
<b>Gemeinden (unter 10 000 Einwohner und Zentralbuchhaltungen)</b>									
Sachsen	52	33	000	52	33	000	52	44	000
Sachsen-Anhalt	53	33	000	53	33	000	53	44	000
Thüringen	54	33	000	54	33	000	54	44	000
Brandenburg	55	33	000	55	33	000	55	44	000
Mecklenburg	56	33	000	56	33	000	56	44	000

Den Zahlungspflichtigen von laufend wiederkehrenden Zahlungen, z. B. Mieten, Pachten usw., sind die ab 1. Januar 1951 gültigen Kontennummern rechtzeitig mitzuteilen.

#### Zu § 9 und § 10

Die den Einzelplan bewirtschaftende Stelle hat für jeden Monat einen Kassenplan nach Anlage 1 zu erstellen und diesen in dreifacher Ausfertigung bis zum 25. jeden Monats für den folgenden Monat dem zuständigen Finanzorgan einzureichen. Das Finanzorgan prüft und genehmigt den Kassenplan und leitet je eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung am 25. jeden Monats der mittelbewirtschaftenden Stelle sowie der Deutschen Notenbank zu.

Die Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern stellen einen Kassenplan nicht für jeden Einzelplan, sondern für den Gesamthaushalt auf.

Die Zentralbuchhaltungen stellen einen Kassenplan für alle angeschlossenen Gemeinden auf.

Die Aufstellung der Kassenpläne erfolgt in der Republik und in den Ländern kapitelweise nach Sachkontenklassen; in den Kreisen und Gemeinden nur nach Einzelplänen.

Abweichungen von 20 Prozent und mehr gegenüber einem Zwölftel des Solis nach dem Haushaltsplan sind in den Kassenplänen oder in einer besonderen Anlage zu begründen.

Sind für die Mittelbewirtschaftung eines Einzelplans Unterkonten für nachgeordnete Dienststellen errichtet worden, so muß in einer besonderen Anlage zu den Kassenplänen eine Aufgliederung zu den Unterkonten erfolgen. Diese Aufgliederung ist durch die Deutsche Notenbank ihren zuständigen Niederlassungen zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 11

Für die richtige und termingemäße Übertragung der Endbeträge der Unterkonten auf die Einzelplankonten ist die Deutsche Notenbank verantwortlich.

Die Buchungsmethode für die Übertragung der Endbeträge der Unterkonten auf die Einzelplankonten wird durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

#### Zu § 12

Belege sind Unterlagen, die die Buchungen begründen. Die Belege sind sicher aufzubewahren und in der Reihenfolge Einzelplan — Kapitel — Sachkonto und

innerhalb der Sachkonten zeitlich zu ordnen. Die Bank ist berechtigt, vor Durchführung von Anweisungen Einsicht in die der Anweisung zugrunde liegenden Belege zu nehmen.

#### Zu § 13

Für die Zentralbuchhaltungen ergeht besondere Anweisung.

#### Zu § 14

Die Berichte über die Erfüllung des Kassenplans sind nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu erstellen. Sie sind bis zum 3. des nachfolgenden Monats dem Kontoinhaber und dem Finanzorgan zu übersenden.

#### Zu § 17

Die Vorschüsse für die Bürokasse sind aus Haushaltsmitteln — Sachkonto 540, allgemeiner Geschäftsbedarf — zu entnehmen. Bei Abrechnung der Bürokasse sind die angefallenen Ausgaben bei den in Frage kommenden Sachkonten zu buchen; durch Zuführung dieser Beträge wird der Vorschuß wieder aufgefüllt. Am Jahreschluß ist der Vorschuß bei der Bank einzuzahlen und durch Absetzung bei Sachkonto 540 zu vereinnahmen. Die Bürokasse wird durch einen von der mittelbewirtschaftenden Stelle besonders beauftragten Angestellten verwaltet, der nicht zum Personal der Buchhaltung gehören darf.

Berlin, den 1. Oktober 1950.

Ministerium der Finanzen  
R u m p f, Staatssekretär

### Anordnung Nr. 52

## Anweisung für Zentralbuchhaltungen

Auf Grund des § 13 (2) der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik vom 1. Oktober 1950 wird angeordnet:

- In jedem Kreis ist eine Zentralbuchhaltung für alle Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern am Sitz der Kreisverwaltung als Verwaltungsstelle des Kreises zu errichten. Gemeinden über 2000 Einwohner können ihre Buchhaltungsgeschäfte ebenfalls von der Zentralbuchhaltung abwickeln lassen.
- Die Zentralbuchhaltung hat die Aufgabe, die Haushaltspläne der angeschlossenen Gemeinden zu überwachen, die Anweisungen der Räte der angeschlossenen Gemeinden zu prüfen und im Rahmen des Haushaltsplans auszuführen, Ausgabeanweisungen, die über den Rahmen des Haushaltsplans hinaus gehen, den Räten der Gemeinden vor der Ausführung unverzüglich zur Einholung der erforderlichen Genehmigung zurückzureichen, Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die Belege zu sammeln und den Gemeinden gegenüber Rechnung zu legen.
- Die Zentralbuchhaltung überwacht die Haushaltspläne der angeschlossenen Gemeinden und führt die erforderlichen Buchungen durch. Verantwortlich für die Einhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Haushaltsplans bleibt der Rat der Gemeinde. Nur er ist anweisungsberechtigt; er ist zur Führung der Haushaltsüberwachungsliste verpflichtet.
- Für die Zentralbuchhaltung ist die durch die Anordnung Nr. 53 des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1950 vorgeschriebene Verwaltungsbuchführung verbindlich.

Für jede Gemeinde sind besondere Zeitbücher und Sachkonten anzulegen.

- Die Berichterstattung hat monatlich und vierteljährlich zu erfolgen. Am Jahreschluß ist die Jahresrechnung zu erstellen und der betreffenden Gemeindevertretung vorzulegen. Die übergeordneten Finanzorgane sind berechtigt, Berichte über die Durchführung des Haushalts der Zentralbuchhaltung angeschlossenen Gemeinden unmittelbar anzufordern.
  - Die Haushalte der angeschlossener Gemeinden sind getrennt zu führen und nicht gegenseitig deckungsfähig.
  - Das Finanzorgan des Kreises hat für die Zentralbuchhaltung einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.
  - Die Gemeinden sind verpflichtet, der Zentralbuchhaltung eine Abschrift ihres Haushaltsplans einzureichen. Die Zentralbuchhaltungen stellen im Einvernehmen mit den Räten der Gemeinden einen Kassenplan für alle Gemeinden auf.
  - Für Ausgaben bis zu 5,— DM im Einzelfall kann bei den Gemeinden eine Bürokasse mit einem Höchstbestand von 50,— DM geführt werden. Bareinzahlungen bis zur Höhe von 10,— DM im Einzelfall können von den Gemeinden angenommen werden. Dafür ist ein besonderes Quittungsbuch mit Durchschrift und fortlaufender Numerierung zu führen. Die vereinnahmten Beträge dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, sondern sind wöchentlich unter Vorlage des Quittungsbuches auf das Bankkonto der Zentralbuchhaltung abzuführen.
- Berlin, den 1. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen  
R u m p f, Staatssekretär



Anlage 2  
der Ausführungsanweisung zur Kassenordnung

## Bericht

über die Erfüllung des Kassenplans des Haushaltes der DDR\*)  
für Monat ..... 1951

(in Tausend DM mit einer Dezimalstelle \*\*)

Nr. des Epl.	Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme		Ausgabe	
		Soll	Ist	Soll	Ist
01	Volkvertretung .....				
02	Präsident der Republik .....				
03	Verwaltungsleitung .....				
04	Auswärtiges .....				
05	Staatl. Verwaltung und Inneres ..				
06	Staatssicherheit .....				
07	Planung .....				
08	Finanzen .....				
09	Industrie .....				
10	Land- und Forstwirtschaft .....				
11	Innerdeutscher Handel, Außen- handel und Materialversorgung ..				
12	Handel und Versorgung .....				
13	Arbeit und Gesundheitswesen ....				
14	Verkehr .....				
15	Post und Fernmeldewesen .....				
16	Aufbau .....				
17	Volksebildung .....				
18	Justiz .....				
19	Abgaben .....				
20	Vorjahr und Sollüberschuß .....				
21	Finanzausgleich .....				
22	Sozialversicherung .....				
Insgesamt:					
Isteinnahme und -ausgabe am Monatsende für den Berichts- zeitraum .....					

### Bemerkungen

\*) Haushalt des Landes .....

Haushalt des Kreises .....

Haushalt der Gemeinde .....

....., den ..... 1951  
Für die Richtigkeit der Angaben

\*\*) Für Gemeinden unter 10 000 Einwohner  
(in Tausend DM mit zwei Dezimalstellen)

.....  
(Leitung der Deutschen Notenbank)

## Anordnung Nr. 53

## Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik

Der einheitliche Staatshaushalt bedarf eines einheitlichen, den veränderten politischen und ökonomischen Verhältnissen angepaßten Rechnungswesens. Deshalb wird angeordnet:

Ab 1. Januar 1951 ist in allen Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Anstalten und Einrichtungen, die mit der vollen Klassifikation im Haushaltsplan stehen zur Erfassung des Vermögens, der Vermögensveränderungen, der durchlaufenden Gelder und aller Vorgänge auf Grund der Durchführung der Haushaltspläne die einheitliche

### Verwaltungsbuchführung

anzuwenden.

Für die Einrichtung und Führung der Verwaltungsbuchführung gelten folgende Richtlinien:

### A. Grundlagen

#### I. Einheitskontenrahmen

Grundlage der gesamten Buchführung ist der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung gemäß Haushaltsrichtlinien für 1951. Er besteht aus 3 Teilen (siehe auch Anlagen 1 und 2):

1. Teil: Plan der Aufgabenbereiche,
2. Teil: Haushaltsschema,
3. Teil: Sachkontenrahmen.

Der Sachkontenrahmen tritt an die Stelle des bisherigen Titelplans. Sind Kapitel oder Sachkonten zu ändern oder neu zu bilden, so ist dazu die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

Kapitel und Sachkonten können für die Buchführung durch Anhängen von Ziffern untergliedert werden. In den Haushaltsplänen und in der Berichterstattung sind jedoch nur die Kapitel und Sachkonten aufzuführen.

#### II. Inventur und Bilanz

Nach den Inventur-Richtlinien für die öffentliche Verwaltung vom 1. Oktober 1950 hat am 31. Dezember 1950 eine mengen- und wertmäßige Erfassung der Vermögens- und Schuldenteile aller Gebietskörperschaften zu erfolgen. Aus dem anzulegenden Inventarverzeichnis ist die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Neuwert des Vermögens erscheint auf der Aktivseite (Vermögen) der Bilanz; aus der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert wird die natürliche Abnutzung und die bisher unterlassene Werterhaltung ermittelt, die als Wertberichtigung auf der Passivseite (Schulden) der Bilanz einzusetzen sind.

Ein verbindliches Bilanzschema ist in der Anlage beigefügt (Anlage 3). Bei den Sachkontengruppen 08 und 09 erscheinen am 1. Januar 1951 noch keine Bestände. Es sind nur die Werterhaltungskonten einzurichten.

#### III. Der Haushaltsplan

Neben dem Einheitskontenrahmen und der Bilanz ist der Haushaltsplan die wichtigste Grundlage für die Buchführung. Die Einrichtung der Ergebniskonten erfolgt auf Grund des Haushaltsplans der Gebietskörper-

schaft. Die Verwaltungsbuchführung hat alle ergebnis- und vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans widerzuspiegeln.

#### IV. Die Vordrucke

In der Verwaltungsbuchführung sind folgende Bücher und Sachkonten zu führen:

1. das Zeitbuch für Zahlungsfälle, in dem in zeitlicher Reihenfolge alle Vorfälle festgehalten werden, die bei der zuständigen Kasse (Bank) eine Geldbewegung auslösen. Die Trennung der Zahlungsfälle in Haushaltseinnahmen und -ausgaben, Verwahrgeld und Vorschuß erfolgt nachrichtlich in den Spalten 1 bis 4 bzw. 15 bis 17 (Vordruck 1).
2. das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle für den Nachweis der Veränderungen des Vermögens und der Schulden, die außerhalb der Haushaltsrechnung laufen (Vordruck 2).
3. Vermögenskonten — Bestand für den Bestandsnachweis der Vermögens- und Schuldenteile (Vordruck 3).
4. Vermögenskonten — Werterhaltung für den Nachweis der natürlichen Abnutzung und der bisher unterlassenen Werterhaltung (Wertberichtigung).  
Auf diesen Sachkonten werden die Werterhaltungsquoten und die für die Werterhaltung verausgabten Beträge einschließlich Ersatzinvestitionen und Kleininvestitionen verbucht (Vordruck 4).
5. Vermögenskonten — Verwahrgeld und Vorschuß (Vordruck 5).  
für die Fremdgeldrechnung.
6. Ergebniskonten — Ertrag für die Sachkontenklassen 2—4 (Vordruck 6).
7. Ergebniskonten — Aufwand für die Sachkontenklassen 5—9 (Vordruck 7).

8. Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluss für die monatlichen Abschlüsse der Sachkonten (Vordruck 8).

9. Sachkontenzusammenstellung für Verwahrgeld und Vorschuß, zugleich Jahresabschluss.

Da die Fremdgeldrechnung das Haushaltsergebnis nicht beeinflusst, wird sie in einer besonderen Sachkontenzusammenstellung abgerechnet (Vordruck 9).

#### 10. Tagesabschlußbuch

für den täglichen Abschluß der Buchhaltung. Aus dem Anfangsbestand und den Veränderungen des abgelaufenen Tages ergibt sich der Sollbestand der Zahlungsmittel, der an Hand der Bankauszüge nachzuweisen ist (Vordruck 10).

Die Formulare sind zu beziehen vom Sachsen-Verlag, Freiberg i. Sa.

#### V. Buchführungstechnik

Die Verwaltungsbuchführung ist eine Durchschreibebuchführung. Sie kann manuell und maschinell eingerichtet werden. Vorhandene Nebenbuchhaltungen sind ebenfalls auf das Durchschreibeverfahren umzustellen.

Die Urschrift erfolgt auf das Sachkonto, die Durchschrift ins Zeitbuch. Jede Buchung muß durchgeschrieben werden.

Die in der Anlage beigefügten Vordrucke sind nur für manuelle Buchhaltungen verbindlich. Bei Buchungsmaschinen kann die Form der Vordrucke der Eigenart der Maschinentype angepaßt werden.

Für Nebenbuchhaltungen (Personenkonto der Steuerbuchhaltungen u. a.) können bisher verwandte Zeitbücher und Sachkonten (Hinz usw.) beibehalten werden, soweit sie auf dem Durchschreibeverfahren beruhen.

## B. Der Buchungsablauf

### I. Eröffnungsbuchungen

Ausgangspunkt der Buchführung ist die Eröffnungsbilanz. Die darin ausgewiesenen Vermögens- und Schuldenteile werden auf die Vermögenskonten der Sachkontenklassen 0 und 1 übernommen. Die Aktivposten der Bilanz erscheinen auf den Vermögenskonten in Spalte 9, die Passivposten in Spalte 10. Bei der Eröffnung sind die einzelnen Vermögensarten auf die Einzelpläne bzw. Kapitel aufzuspalten.

Vermögensobjekte, die von verschiedenen Verwaltungsstellen oder Anstalten genutzt werden, sind der Verwaltungsstelle oder Anstalt zuzuschreiben, deren Nutzungsanteil der größte ist. Rathäuser usw., die alle Verwaltungsstellen aufnehmen, sind bei Einzelplan 05 zu buchen.

Kapitalvermögen ist nur bei Einzelplan 08 (Finanzen) zu buchen.

Die Durchschrift dieser Eröffnungsbuchungen erfolgt in das erste Blatt des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle, das durch die Bezeichnung „Eröffnungsblatt“ besonders kenntlich gemacht wird.

Nachdem alle Bilanzposten auf die Sachkonten übernommen sind, ist das Eröffnungsblatt abzuschließen. Bei richtiger Verbuchung müssen die Endsummen der Eröffnungsbilanz und des Eröffnungsblattes übereinstimmen.

### II. Auflösung der Einnahmereste und der unbezahlten Rechnungen aus den Beständen der Sachkonten

115 — Einnahmereste

151 — unbezahlte Rechnungen

Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres sind die Einnahmereste des Vorjahres und die unbezahlten Rechnungen als Vermögen- bzw. Schuldenteile aufzulösen, d. h. mit Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle auf den Vermögenskonten abzubuchen. Die Einnahmereste sind einzeln nachrichtlich ins Anordnungssoll der entsprechenden Sachkonten zu stellen.

### III. Auflösung der Bestände auf den Sachkonten 160, 170, 180 und Übernahme in die Rechnung des laufenden Jahres.

Die Bestände der Sachkonten, Verwahrgeld, Vorschuß und Zahlungsmittel sind ebenfalls mit Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle aufzulösen. Sie sind anschließend wie folgt in die Rechnung des laufenden Jahres zu übernehmen:

- Die Bestände auf den Sachkonten Verwahrgeld und Vorschuß sind in Spalte 11 bzw. 12 des Sachkontos zu buchen; die Durchschrift erfolgt ins Zeitbuch für Zahlungsfälle; hier sind sie in den Spalten 1—3 aufzugliedern.
- Aus dem Bestand des Sachkontos Zahlungsmittel ist der Haushaltsüberschuß wie folgt zu errechnen:

Zahlungsmittel
zuzüglich Vorschüsse
abzüglich Verwahrgelder
= Haushaltsüberschuß.

Dieser Betrag ist auf dem Sachkonto Haushaltsüberschuß des Vorjahres (489) zu buchen.

### IV. Buchung der Werterhaltungsquoten

Die Jahresquoten für die Werterhaltung werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung festgesetzt und in Prozentsätzen des Vermögens-Neuwertes ausgedrückt. Die aus den Quoten errechneten Beträge sind über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle in die Spalte 10 der Werterhaltungskonten zu buchen.

### V. Die laufende Buchung der Haushaltserfüllung

Die laufenden Buchungen erfolgen auf die Ertrags-, Aufwands- und Vermögenskonten (Werterhaltung) und Vermögenskonten (Bestand). Der Sachkontenrahmen ist entsprechend unterteilt in die

Klassen 0 und 1 für Vermögen und Schulden (Einnahmen und Ausgaben),

Klassen 2 bis 4 für Erträge = Einnahmen,

Klassen 5 bis 9 für Aufwendungen = Ausgaben.

Vermögensunwirksame Einnahmen gehören in die Sachkontenklassen 2 bis 4, vermögensunwirksame Ausgaben in die Sachkontenklassen 5 bis 9. Zu den vermögensunwirksamen Ausgaben gehören auch die Investitionsmittel, die an die Deutsche Investitionsbank abzuführen sind.

### VI. Buchung der Vermögensveränderungen außerhalb der Haushaltsrechnung

- Die von der Deutschen Investitionsbank finanzierten Investitionen werden nach Erfüllung der Auflage als Nichtzahlungsvorgang ins Vermögen übernommen.
- Tritt infolge Schenkung oder anderer Ereignisse eine Vermögensänderung ein, ohne daß ein Zahlungsvorgang damit verbunden ist, erfolgt die Buchung über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle. Bei diesen Vermögenszugängen müssen Neuwert und Wertminderung getrennt auf die Vermögenskonten „Bestand“ und „Werterhaltung“ gebucht werden.
- Bei Übergang der Nutzung von Vermögensteilen von einem Teil der Verwaltung auf einen anderen oder auf eine andere Gebietskörperschaft ist eine Umbuchung bei den Vermögenskonten „Bestand“ und „Werterhaltung“ vorzunehmen.

### VII. Die Haushaltsüberwachungsliste

Damit die mittelbewirtschaftenden Stellen einen Überblick über die Erfüllung der Einnahmen- und Einnahme der Ausgabenansätze des Haushalts haben, wird die sorgfältige Führung einer Haushaltsüberwachungsliste angeordnet. Sie ist überall dort einzurichten, wo eine zentrale Buchhaltung besteht. Bei dezentralen Buchhaltungen ist die Haushaltsüberwachungsliste nicht erforderlich.

## C. Abschluß

### I. Abschluß des Zeitbuchs für Zahlungsfälle

Das Zeitbuch für Zahlungsfälle wird am Schluß des Jahres in Spalten 11 und 12 aufgerechnet. Der Differenzbetrag ergibt den Bestand der Zahlungsmittel, der über das Vermögensbestandskonto „Zahlungsmittel“ (180) auszubuchen ist. Nach dieser Buchung weist das Zeitbuch für Zahlungsfälle in beiden Spalten gleichhohe Schlußsummen aus und kann abgeschlossen werden.

### II. Abschluß der Haushaltsrechnungen

Zur Aufstellung der Haushaltsrechnung werden die einzelnen Sachkonten (Ergebnis- und Vermögenskonten), soweit die Spalte „Aufrechnung“ nicht vorgesehen ist, in Spalten 11 und 12 aufgerechnet. Diese Endsummen müssen mit der Sachkontenzusammenstellung

(Vordruck 8) übereinstimmen. Für den Abschluß der Vorschüsse und Verwahrgelder ist die Kontenzusammenstellung (Vordruck 9) vorgesehen. Aus der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) ist die Berichterstattung bzw. die Haushaltsrechnung zu entwickeln:

1. monatlich nach Einzelplänen (siehe Anlage 4,
2. vierteljährlich und jährlich nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen:
  - a) Haushaltsrechnung je Einzelplan (siehe Anlage 5;
  - b) Haushaltsrechnung aller Einzelpläne einer Gebietskörperschaft (siehe Anlage 6).

### III. Einnahmereste und unbezahlte Rechnungen

Einnahmereste, die sich aus der Differenz zwischen Anordnungssoll und Haushaltsist ergeben, werden auf das Vermögensbestandskonto „kurzfristige Forderungen“ (115) gebucht. Sollten wider Erwarten am Jahres-schluß unbezahlte Rechnungen vorliegen, so sind sie auf dem Vermögensbestandskonto 151 als Verbindlichkeiten auszuweisen. Beide Buchungen gehen über das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

### IV. Umbuchung der Vermögensveränderungen

1. Auf den Vermögenskonten (Bestand) sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ (Spalten 11 und 12) im Saldo in die Bestands-Rechnung (Spalten 9 und 10) zu übernehmen.
2. Von den Vermögenskonten (Werterhaltung) sind die Kleininvestitionen und Neuschaffungen in einer Summe auf die Vermögenskonten (Bestand) zu übertragen.
3. Auf den Vermögenskonten (Werterhaltung) sind die Endsummen der „Vermögensänderung in der Haushaltsrechnung“ ohne Kleininvestitionen und Neuschaffungen im Saldo in die 11-Spalte (9) zu übertragen.

### V. Abschluß des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle

Aus der Addition der Spalten 9 und 10 des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle ergibt sich als Differenzbetrag die Reinvermögensveränderung (Vermehrung oder Minderung). Dieser Betrag ist auf das Bestandskonto „Reinvermögen“ (190) auszubuchen. Die Durchschrift ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle bewirkt dort den Ausgleich und Abschluß.

### VI. Abschluß der Vermögenskonten

Aus den Anfangsbeständen und den Veränderungen des abgelaufenen Jahres in den Spalten 9 und 10 wird der Schlußbestand der einzelnen Vermögenskonten festgestellt. Dieser wird auf die Seite, die die

kleinere Summe ausweist, gesetzt (Spalten 9 oder 10). Die Durchschrift erfolgt in ein leeres Blatt des Zeitbuches für Nichtzahlungsfälle, das durch die Bezeichnung „Abschlußblatt“ besonders kenntlich zu machen ist.

Die Vermögenskonten (Vordruck 3, 4, 5) sind in Spalten 9 und 10 abzuschließen. Sie müssen auf beiden Seiten gleichhohe Summen ausweisen.

### VII. Schlußbilanz

Durch Zusammenfassung der einzelnen Vermögensarten wird aus dem Abschlußblatt die Schlußbilanz entwickelt. Dabei ist darauf zu achten, daß, bedingt durch das Durchschreibeverfahren, im Abschlußblatt die Seiten vertauscht sind, d. h. das Vermögen steht in Spalte 10 und die Schulden in Spalte 9.

Die Schlußbilanz ist ebenso wie die Eröffnungsbilanz nach Sachkonten aufzustellen.

### D. Termine

#### I. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1951 ist bis zum 1. Februar 1951 für die Haushalte der Länder und der Republik, für die Haushalte der Gemeinden und Kreise bis zum 1. März 1951 zu erstellen und den bestätigten Haushaltsplänen für das Jahr 1951 beizufügen (siehe HHR 1951 III C).

Eröffnungs- und Schlußbilanzen sind vom Jahre 1951 ab Bestandteil der Rechnungslegung jedes Haushaltsplanes. Die Rechnungslegung hat

- für die Gemeinden bis zum 15. Februar,
  - für die Kreise bis zum 15. März,
  - für die Länder bis zum 15. April,
  - für die Republik bis zum 15. Mai,
  - für den Staatshaushalt bis zum 1. Juni jeden Jahres
- für das vorangegangene Jahr

zu erfolgen.

Die Kreise haben die Rechnung für den Kreishaushalt und gesondert für alle Gemeinden des Kreises zusammenzustellen. Die Länder haben die Rechnung für den Haushalt des Landes und gesondert für die Haushalte der Kreise und für die der Gemeinden aufzustellen. Die Rechnungslegung des Staatshaushalts umfaßt die Rechnungen des Haushalts der Republik, der Haushalte der Länder, der Kreise und der Gemeinden.

Berlin, den 1. Oktober 1950.

<b>Ministerium für Planung</b>	<b>Ministerium der Finanzen</b>
Rau	Rumpf
Minister	Staatssekretär

Die Vordrucke 1—10 für die Verwaltungsbuchführung sind zu beziehen durch:

**SACHSEN-VERLAG**

**Freiberg/Sachsen, August-Bebel-Straße**

**Telefon-Nr.: 23 34**



**Zeitbuch für NICHTzahlungsfälle**

Rechnungsjahr 195...

Monat .....

Seite .....

Darschrift													Konto-Nummer	15	16	17	
1	2	3-4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14					
Tag der Zahlung	Deleg. Nr.	Name und Bezeichnung	Vermögensrechnung	Vermögens-Zug. / Schulden-Abg.	Vermögens-Abg. / Schulden-Zug.	Zeitbuch Seite	Zeitbuch Zeile										
													1				
													2				
													3				
													4				
													5				
													6				
													7				
													8				
													9				
													10				
													11				
													12				
													13				
													14				
													15				
													16				
													17				
													18				
													19				
													20				
													21				
													22				
													23				
													24				
													25				
			Seitenaddition:														
			Übertrag v. d. Vorseite:														
			zu übertragen a. d. n. Seite:														

Vordruck 3

01		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	12
02	<b>VERMOGENSKONTO Bestand</b>																					13
03											Rechnungsjahr 195.....	Einzelplan	KONTONUMMER Kapital			Sachkonto	Blatt	14				
04	Bezeichnung																					15
05	Einzelplan:						1. Haush.-Plansoll												16			
06							davon in Ausgabe lt. Verfügung vom gesperrt nachbewilligt												17			
07	Kapital:						2. Ist (Sp. 11 u. 12) gegen Haush.-Plansoll (Ziff. 1)						Invest. Plan-Soll						18			
08							3. mehr — weniger						Invest. durchgeführt						19			
09													mehr — weniger						20			
10	Sachkonto:						Kassensoll laut Kassenplan im Monat															21
11							Jan	Feb	Mz.	Apr.	Mai	Junl	Juli	Aug.	Sep.	Ok.	Nov.	Dez.	22			
													Vermögensrechnung				Einnahme		Ausgabe		Zeit-	
													Verm.-Zug. Schuld.-Abg.		Verm.-Abgang Schuld.-Zug.		Verm.-Änder. in d. Haush.-Rech.		buch			
													11		12		Seite					
													8		9		Zeile					
													10		11		12					
													12		13		13					
													13		14		14					
													14		15		15					
													15		16		16					
													16		17		17					
													17		18		18					
													18		19		19					
													19		20		20					
													20		21		21					
													21		22		22					
													22		23		23					
													23		24		24					
													24		25		25					
													25		26		26					
													26		27		27					
													27		28		28					
													28		29		29					
													29		30		30					
													30		31		31					
													31		32		32					
													32		33		33					
													33		34		34					
													34		35		35					
													35		36		36					
													36		37		37					
													37		38		38					
													38		39		39					
													39		40		40					
													40		41		41					
													41		42		42					
													42		43		43					
													43		44		44					
													44		45		45					
													45		46		46					
													46		47		47					
													47		48		48					
													48		49		49					
													49		50		50					
													50		51		51					
													51		52		52					
													52		53		53					
													53		54		54					
													54		55		55					
													55		56		56					
													56		57		57					
													57		58		58					
													58		59		59					
													59		60		60					
													60		61		61					
													61		62		62					
													62		63		63					
													63		64		64					
													64		65		65					
													65		66		66					
													66		67		67					
													67		68		68					
													68		69		69					
													69		70		70					
													70		71		71					
													71		72		72					
													72		73		73					
													73		74		74					
													74		75		75					
													75		76		76					
													76		77		77					
													77		78		78					
													78		79		79					
													79		80		80					
													80		81		81					
													81		82		82					
													82		83		83					
													83		84		84					
													84		85		85					
													85		86		86					
													86		87		87					
													87		88		88					
													88		89		89					
													89		90		90					
													90		91		91					
													91		92		92					
													92		93		93					
													93		94		94					
													94		95		95					
													95		96		96					
													96		97		97					
													97		98		98					
													98		99		99					
													99		100		100					
													100		101		101					
													101		102		102					
													102		103		103					
													103		104		104					
													104		105		105					
													105		106		106					
													106		107		107					
													107		108		108					
													108		109		109					
													109		110		110					
													110		111		111					
													111		112		112					
													112		113		113					
													113		114		114					
													114		115		115					
													115		116		116					
													116		117		117					
													117		118		118					
													118		119		119					
													119		120		120					
													120		121		121					
													121		122		122					
													122		123		123					
													123		124		124					
													124		125		125					
													125		126		126					
													126		127		127					
													127		128		128					
													128		129		129					
													129		130		130					
													130		131		131					
													131		132		132					
													132		133		133					
													133		134		134					
													134		135		135					
													135		136		136					
													136		137		137					
													137		138		138					
													138		139		139					
													139		140		140					
													140		141		141					
													141		142		142					
													142		143		143					
													143		144		144					
													144		145		145					
													145		146		146					
													146		147		147					
													147		148		148					
													148		149		149					
													149		150		150					
													150		151		151					
													151		152		152					
													152		153		153					
													153		154		154					
													154		155		155					
													155		156		156					
													156		157		157					
													157		158		158					
													158		159		159					
													159		160		160					
													160		161		161					
													161		162		162					
													162		163		163					
													163									











I S T												Reste	Vermögensrechnung			Zeile	
I. Vierteljahr			II. Vierteljahr			III. Vierteljahr			IV. Vierteljahr			Reste in das nächste Rj. Sp. 12 v. 24	Vermögens- Zugang	Schulden- Abgang	Abgang Zugang		
bis 31. 1.	bis 28. 2.	bis 31. 3.	bis 30. 4.	bis 31. 5.	bis 30. 6.	bis 31. 7.	bis 31. 8.	bis 30. 9.	bis 31. 10.	bis 30. 11.	bis 31. 12.					25	26
																	1
																	2
																	3
																	4
																	5
																	6
																	7
																	8
																	9
																	10
																	11
																	12
																	13
																	14
																	15
																	16
																	17
																	18
																	19
																	20
																	21
																	22
																	23
																	24
																	25
																	26
																	27
																	28
																	29
																	30
																	31
																	32

Blatt..... **Sachkontenzusammenstellung für Verwahrgeld/Vorschuß\*), zugleich Jahresabschluß** 1. und 2. Seite  
linke Seite

94

IST-ENDE DER MONATE														Bezeichnung
I. Vierteljahr						Abschluß	II. Vierteljahr						Abschluß	
Januar		Januar-Februar		Januar-März			Januar-April		Januar-Mai		Januar-Juni			
Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe		Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe		
														1
														2
														3
														4
														5
														6
														7
														8
														9
														10
														11
														12
														13
														14
														15
														16
														17
														18
														19
														20
														21
														22
														23
														24
														25
														26
														27
														28
														29
														30
														31
														32
														Zu übertragen

**Vordruck 9**  
rechte Seite

Konto Nr.	IST-ENDE DER MONATE														Ab- schluß	Zeile	Bemerkungen	
	III. Vierteljahr						Ab- schluß	IV. Vierteljahr						Ab- schluß				
	Januar-Juli		Januar-August		Januar-September			Januar-Oktober		Januar-November		Januar-Dezember						
	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe		Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe					
																1		
																	2	
																	3	
																	4	
																	5	
																	6	
																	7	
																	8	
																	9	
																	10	
																	11	
																	12	
																	13	
																	14	
																	15	
																	16	
																	17	
																	18	
																	19	
																	20	
																	21	
																	22	
																	23	
																	24	
																	25	
																	26	
																	27	
																	28	
																	29	
																	30	
																	31	
																	32	

96

Vordruck 10  
linke Seite

**Tagesabschlußbuch**

Tag des Abschlusses		Soll		Geldbestand	Ist	
		Einnahme lt. Zeitbuch für Zahlungsfälle Haushalt	Ausgabe		Einnahme laut Bankkonto Haushalt	Ausgabe
Vortag	Bestand					
Buchungen insgesamt am .....				Bestand am .....		
				lt. Tagesauszug vom .....		
				Schwebende Lastschriften		
	Bestand			Bestand am .....		
Buchungen insgesamt am .....				Bestand am .....		
				lt. Tagesauszug vom .....		
				Schwebende Lastschriften		
	Bestand			Bestand am .....		
Buchungen insgesamt am .....				Bestand am .....		
				lt. Tagesauszug vom .....		
				Schwebende Lastschriften		
	Bestand			Bestand am .....		
Buchungen insgesamt am .....				Bestand am .....		
				lt. Tagesauszug vom .....		
				Schwebende Lastschriften		
	Bestand			Bestand am .....		

Bestell-Nr. BfV 42, Buchhaltung für Verwaltungen

Tag des Abschlusses		Soll				Ist		Abschlußbescheinigung für Haushalt und Verwahrgeld
		Einnahme lt. Zeitbuch für Zahlungenfälle Verwahrgeld	Ausgabe	Einnahme ab Ausgabe - Bestand		lt. Bankkonto Verwahrgeld		
Vortag	Bestand							
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:
Buchungen insgesamt am .....					Bestand am .....			Die Richtigkeit anerkannt:  (Unterschrift) (Unterschrift)
					lt. Tagesauszug vom .....			
	Bestand				Schwebende Lastschriften			Prüfungsvermerke:

7

97



**Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung**

Anlage 2

**3. Teil: Sachkontenrahmen**

Klasse 0 Sachvermögen		Klasse 2 Einnahmen der Verwaltung		Klasse 4 Einnahmen lt. Abgabengesetz und Sondereinnahmen		Klasse 6 Zweckausgaben der Verwaltung		Klasse 8 Zweckausgaben der Anstalten und Einrichtungen	
Gruppe	Zweckbestimmung	Gruppe	Zweckbestimmung	Gruppe	Zweckbestimmung	Gruppe	Zweckbestimmung	Gruppe	Zweckbestimmung
00	Unbewegliches Verwaltungs- vermögen	20	Verwaltungsgebühren und Strafen	40	Besitz- und Verkehrsteuern	60	Ehrungen und Preise	80	Aufwendungen für Anstalts- insassen
01	Bewegliches Verwaltungs- vermögen	21	Einnahmen aus dem Sach- vermögen der Verwaltung	41	Verbrauchssteuern und Zölle	61	Beiträge und Zuwendungen	81	Aufwendungen für Schüler und Studenten
02	Unbewegliches Vermögen der Anstalten und Ein- richtungen	22	Erstattung von Verwal- tungskosten	42	Gemeindesteuern	62	Verschiedenes	82	.....
03	Bewegliches Anstaltsver- mögen	23	Erlöse	43	Haushaltsaufschläge	63	Fürsorgeunterstützung	83	.....
04	Unbewegliches Allgemeines Sachvermögen	24	Erstattung von Zweckaus- gaben der Verwaltung	44	Gewinne	64	Gesundheitsfürsorge	84	.....
05	Bewegliches Allgemeines Sachvermögen	25	.....	45	Abführung von Umlauf- mitteln	65	Arbeitsfürsorge	85	.....
06	Unbewegliches Sachvermö- gen der Stiftungen	26	.....	46	Ausgleichsabgaben	66	Jugendfürsorge	86	Verschiedenes
07	Bewegliches Sachvermögen der Stiftungen	27	.....	47	Finanzausgleich und Haus- haltsüberschuß	67	.....	87	.....
08	Verkehrsanlagen	28	Einnahmen aus Kapital- vermögen	48	.....	68	.....	88	.....
09	Sonstiges Sachvermögen	29	Sonstige Verwaltungsein- nahmen	49	.....	69	.....	89	.....
		<b>Klasse 3</b> Einnahmen der Anstalten und Einrichtungen, Einnahmen aus dem Sachvermögen der Stiftungen und aus Allgemeinem Sachvermögen		<b>Klasse 5</b> Verwaltungskosten		<b>Klasse 7</b> Kosten der Anstalten, Einrichtun- gen, Stiftungen und des Allgemeinen Sachvermögens		<b>Klasse 9</b> Sonderausgaben	
10	Kapitalvermögen auf Grund von Ansprüchen gegen Geb- ietskörperschaften	30	Benutzungsgebühren und Beiträge	50	Vergütungen nach dem Stellenplan	70	Vergütungen nach dem Stellenplan	90	Kriegsfolgekosten
11	Kapitalvermögen	31	Einnahmen aus dem Sach- vermögen der Anstalten und Einrichtungen, Stiftungen und des Allgem. Sachver- mögens	51	Vergütungen für sonstige Beschäftigte	71	Vergütungen für sonstige Beschäftigte	91	Abführungen an die DIB für Investitionen
12	Rücklagen und Guthaben bei Kreditinstituten	32	Erstattung von Betriebs- kosten	52	Zusätzliche persönliche Aufwendungen	72	Zusätzliche persönliche Aufwendungen	92	Umsetzungskosten
13	Auslandsschulden	33	Erlöse	53	Sächliche Aufwendungen für das Verwaltungs- personal	73	Sächliche Aufwendungen für das Fach- und Wirt- schaftspersonal	93	.....
14	Inlandsschulden gegenüber Gebietskörperschaften	34	Erstattung von Zweckaus- gaben der Anstalten und Einrichtungen	54	Allgemeine sächliche Ver- waltungskosten	74	Allgemeine sächliche Be- triebskosten	94	.....
15	Übrige Inlandsschulden	35	.....	55	Unterhaltung der Fahr- zeuge, Transportanlagen und -geräte	75	Unterhaltung der Fahr- zeuge, Transportanlagen und -geräte	95	Verlustabdeckung
16	Verwahrgeld	36	.....	56	Unterhaltung d. Maschinen, maschinellen u. technischen Anlagen	76	Unterhaltung d. Maschinen, maschinellen u. technischen Anlagen	96	Umlaufmittelzuführungen
17	Vorschüsse	37	.....	57	Besondere Aufwendungen der Polizei und Justiz	77	Besondere sächliche Be- triebsaufwendungen der Land- und Forstwirtschaft	97	Preisstützungen
18	Zahlungsmittel	38	.....	58	.....	78	Kosten der öffentlichen Anlagen	98	Finanzausgleich und Haus- haltsfehlbetrag
19	Reinvermögen	39	Sonstiges	59	Kosten der Verwaltungs- grundstücke, -gebäude und -räume	79	Kosten der Grundstücke, Gebäude und Räume der Anstalten und Einrichtun- gen und des Allgemeinen Sachvermögens	99	Reserve

**Bilanz**

Aktiva (Vermögen)	zum .....	Passiva (Schulden)
<b>00 Unbewegliches Verwaltungsvermögen</b>		<b>00 Wertberichtigung auf unbewegliches Verwaltungsvermögen</b>
000 Unbebaute Grundstücke .....		001 Bebaute Grundstücke .....
001 Bebaute Grundstücke .....		002 Verwaltungsgebäude .....
002 Verwaltungsgebäude .....		003 Grundstücksgl Rechte .....
003 Grundstücksgl Rechte .....		004 Nicht fertiggestellte Anlagen .....
004 Nicht fertiggestellte Anlagen .....		009 Sonstiges unbewegliches Verwaltungsvermögen .....
009 Sonstiges unbewegliches Verwaltungsvermögen .....		
<b>01 Bewegliches Verwaltungsvermögen</b>		<b>01 Wertberichtigung auf bewegliches Verwaltungsvermögen</b>
010 Büro- und Geschäftsausstattung .....		010 Büro- und Geschäftsausstattungen .....
011 Büromaschinen, -instrumente und -apparate .....		011 Büromaschinen, -instrumente und -apparate .....
012 Fahrzeuge .....		012 Fahrzeuge .....
013 Transportanlagen und -geräte .....		013 Transportanlagen und -geräte .....
014 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....		014 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....
019 Sonstiges bewegliches Verwaltungsvermögen .....		019 Sonstiges bewegliches Verwaltungsvermögen .....
<b>02 Unbewegliches Vermögen der Anstalten und Einrichtungen</b>		<b>02 Wertberichtigung auf unbewegliches Vermögen der Anstalten und Einrichtungen</b>
020 Unbebaute Grundstücke .....		021 Bebaute Grundstücke .....
021 Bebaute Grundstücke .....		022 Anstaltsgebäude .....
022 Anstaltsgebäude .....		023 Grundstücksgl. Rechte .....
023 Grundstücksgl. Rechte .....		024 Nicht fertiggestellte Anlagen .....
024 Nicht fertiggestellte Anlagen .....		029 Sonstiges unbewegliches Anstaltsvermögen .....
029 Sonstiges unbewegliches Anstaltsvermögen .....		
<b>03 Bewegliches Anstaltsvermögen</b>		<b>03 Wertberichtigung auf bewegliches Anstaltsvermögen</b>
030 Fachausstattung .....		030 Fachausstattung .....
031 Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....		031 Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....
032 Fahrzeuge .....		032 Fahrzeuge .....
033 Transportanlagen und -geräte .....		033 Transportanlagen und -geräte .....
034 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....		034 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....
035 Lebendes Inventar .....		039 Sonstiges bewegliches Anstaltsvermögen .....
039 Sonstiges bewegliches Anstaltsvermögen .....		
<b>04 Unbewegliches Allgem. Sachvermögen</b>		<b>04 Wertberichtigung auf unbewegliches Allgemeines Sachvermögen</b>
040 Unbebaute Grundstücke .....		040 Unbebaute Grundstücke .....
041 Bebaute Grundstücke .....		041 Bebaute Grundstücke .....
042 Gebäude .....		042 Gebäude .....
043 Grundstücksgl. Rechte .....		043 Grundstücksgl. Rechte .....
044 Nicht fertiggestellte Anlagen .....		044 Nicht fertiggestellte Anlagen .....
049 Sonstiges unbewegliches Allgem. Sachvermögen .....		049 Sonstiges unbewegliches Allgemeines Sachvermögen .....
<b>05 Bewegliches Allgem. Sachvermögen</b>		<b>05 Wertberichtigung auf bewegliches Sachvermögen</b>
050 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände .....		050 Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände .....
051 Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....		051 Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....
052 Fahrzeuge .....		052 Fahrzeuge .....
053 Transportanlagen und -geräte .....		053 Transportanlagen und -geräte .....
054 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....		054 Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....
059 Sonstiges bewegliches Allgem. Sachvermögen .....		059 Sonstiges bewegliches Allgemeines Sachvermögen .....
Seitenbetrag .....		Seitenbetrag .....

**Aktiva (Vermögen)****Passiva (Schulden)**

Übertrag:

**06 Unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen**

060	Unbebaute Grundstücke .....	.....
061	Bebaute Grundstücke .....	.....
062	Gebäude .....	.....
063	Grundstücksgl. Rechte .....	.....
064	Nicht fertiggestellte Anlagen .....	.....
069	Sonstiges unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen .....	.....

**07 Bewegliches Sachvermögen der Stiftungen**

070	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände .....	.....
071	Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....	.....
072	Fahrzeuge .....	.....
073	Transportanlagen und -geräte .....	.....
074	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....	.....
079	Sonstiges bewegliches Sachvermögen der Stiftungen .....	.....

**08 Verkehrsanlagen**

080	Autobahnen und Fernverkehrsstraßen .....	1951 noch nicht ausfüllen
081	Landstraßen 1. Ordnung .....	.....
082	Landstraßen 2. Ordnung .....	.....
083	Landstraßen 3. Ordnung und öffentliche Wege aller Art .....	.....
084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen .....	.....
085	Anlagen an Flußläufen und Seen ..	.....
086	Kanäle .....	.....
087	Schleusen .....	.....
088	Deiche .....	.....
089	Sonstige Verkehrsanlagen .....	.....

**09 Sonstiges Sachvermögen**

090	Forsten, soweit nicht KWU .....	.....
091	Kunstwerke, Museumswerte .....	.....

**10 Kapitalvermögen a. Gr. v. Anspr. gegen Gebietskörperschaften**

101	Darlehnsforderungen gegen andere Gebietskörperschaften .....	.....
103	Wertpapiermäßig verbr. Forderungen gegen and. Gebietskörperschaften .....	.....
105	Sonstige Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften .....	.....

**11 Kapitalvermögen**

110	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit vor 9. Mai 1945 .....	.....
111	Darlehnsforderungen ohne dingliche Sicherung aus der Zeit n. 8. Mai 1945 .....	.....
112	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit vor 9. Mai 1945 .....	.....
113	Darlehnsforderungen mit dinglicher Sicherung aus der Zeit n. 8. Mai 1945 .....	.....
114	Sonstige Forderungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	.....
115	Sonstige Forderungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	.....
116	Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	.....

Seitenbetrag .....

Übertrag:

**06 Wertberichtigung auf unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen**

061	Bebaute Grundstücke .....	.....
062	Gebäude .....	.....
063	Grundstücksgl. Rechte .....	.....
064	Nicht fertiggestellte Anlagen .....	.....
069	Sonstiges unbewegliches Sachvermögen der Stiftungen .....	.....

**07 Wertberichtigung auf bewegliches Sachvermögen der Stiftungen**

070	Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände .....	.....
071	Werkzeuge, Instrumente, Apparate .....	.....
072	Fahrzeuge .....	.....
073	Transportanlagen und -geräte .....	.....
074	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen .....	.....
079	Sonstiges bewegliches Sachvermögen der Stiftungen .....	.....

**08 Wertberichtigung auf Verkehrsanlagen**

080	Autobahnen und Fernverkehrsstraßen .....	1951 noch nicht ausfüllen
081	Landstraßen 1. Ordnung .....	.....
082	Landstraßen 2. Ordnung .....	.....
083	Landstraßen 3. Ordnung und öffentliche Wege aller Art .....	.....
084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen .....	.....
085	Anlagen an Flußläufen und Seen ..	.....
086	Kanäle .....	.....
087	Schleusen .....	.....
088	Deiche .....	.....
089	Sonstige Verkehrsanlagen .....	.....

**09 Wertberichtigung auf sonstiges Sachvermögen**

090	Forsten, soweit nicht KWU .....	.....
091	Kunstwerke, Museumswerte .....	.....

**13 Auslandsschulden**

130	Auslandsschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....	.....
131	Auslandsschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	.....
132	Reparationsverpflichtungen .....	.....

**14 Inlandsschulden gegenüber Gebietskörperschaften**

140	Darlehnschulden gegenüber dem fr. D.R. u. ehem. Preußen .....	.....
141	Darlehnschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften .....	.....
142	Darlehnschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	.....
143	Anleiheschulden gegenüber fr. D.R. und ehemaligem Preußen .....	.....
144	Anleiheschulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gebietskörperschaften .....	.....
145	Anleiheschulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....	.....

Seitenbetrag .....

**Aktiva (Vermögen)**

**Passiva (Schulden)**

Übertrag:

Übertrag:

- 117 Wertpapiere und Beteiligungen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....
- 118 Kapitalvermögen der Stiftungen.....
- 119 Sonstiges Kapitalvermögen .....

- 146 Sonstige Schulden gegenüber d. fr. D. R. und ehemaligem Preußen .....
- 147 Sonstige Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gegen sonstige Gesellschaftskörperschaften .....
- 148 Sonstige Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....

**12 Rücklagen und Guthaben bei Kreditinstituten**

**15 Übrige Inlandsschulden**

- 120 Verfügbare Rücklagen .....
- 121 Rücklagen, die in Wertpapiere oder Beteiligungen angelegt sind .....
- 122 Rücklagen auf Sperrkonten .....
- 123 Kontenbestände für fremde Rechnung .....
- 124 Sonst. Guthaben bei Kreditinstituten .....

- 150 Schulden aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 .....
- 151 Schulden aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 .....

**17 Vorschuß**

**16 Verwahrgeld**

**18 Zahlungsmittel**

**19 Reinvermögen**

..... am ..... 19.....  
(Ort) (Datum)

Unterschrift  
des Leiters der Verwaltung

Unterschrift  
des Haushaltsreferenten

# Bericht

über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Landes, Kreises, der Gemeinde\*) .....

für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis .....

in Tausend DM mit einer Dezimalstelle

Epl.	Bezeichnung	Einnahme			Ausgabe		
		Jahres-soll	Ist	% vom Jahres-soll	Jahres-soll	Ist	% vom Jahres-soll
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Volksvertretung .....						
03	Verwaltungsleitung .....						
	dav. Jugend und Sport .....						
05	Staatliche Verwaltung und Inneres .....						
07	Planung .....						
03	Finanzen .....						
	dav. a) übergehende Bestände am 1. Januar 1951 .....						
	b) Kirchen .....						
	c) Reserve .....						
09	Industrie .....						
	dav. a) Gewinne .....						
	b) Umlaufmittel .....						
	c) Preisstützungen und Verluste .....						
10	Land- und Forstwirtschaft .....						
	dav. a) Bodenreform .....						
	b) Kartoffelkäferbekämpfung .....						
	c) Forstwirtschaft .....						
	d) Wasserwirtschaft .....						
11	Innerdeutscher Handel, Außenhandel und Materialversorgung .....						
12	Handel und Versorgung .....						
13	Arbeit und Gesundheitswesen .....						
	dav. a) Unterstützungen .....						
	b) Gesundheitswesen .....						
	c) Lehrlingsbetreuung .....						
14	Verkehr .....						
16	Aufbau .....						
17	Volksbildung .....						
	dav. Jugendhilfe .....						
18	Justiz .....						
19	Abgaben .....						
20	Vorjahr und Sollüberschuß .....						
	dav. Vorjahr .....						
	zusammen						
	dav. Investitionen .....						
21	Finanzausgleich .....						
	dav. Steueranteile .....						
	insgesamt						

\*) Nichtzutreffendes streichen!

104

**Haushaltsrechnung für die Zeit vom ..... bis .....**

*Anlage 5a*

Einzelplan:

A. Einnahmen

In 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Kapitel	Bezeichnung	Sachkontenklassen bzw. Sachkontengruppen												Sachkonto 402		Zusammen			
			0 Sachvermögen		1 Kapitalvermögen		2 Einnahmen der Verwaltung		3 Einnahmen d. Ansätzen usw.		40-44 (ohne 402) 40-44 Abgaben		45 Gewinne		46 Umlaufmittel				Körperschaftsteuer der Volkseig. Wirtschaft	
			Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
0	070																			
0	080																			
0	—																			
3	302																			
3	318																			
3	352																			
3	—																			
8	804																			
8	851																			
8	usw.																			
8	870																			
8	—																			
usw.																				
Zusammenstellungen																				
0		Politische Verwaltung																		
1		Wirtschaftliche Verwaltung																		
2		Volkseigene Wirtschaft																		
3		Volksbildung																		
4		Verkehr																		
5		Land- und Forstwirtschaft																		
6		Arbeit und Sozialwesen																		
7		Gesundheitswesen																		
8		Förderung der dem. Ordnung Jugend u. Sport																		
9		Übrige																		
Einzelplan	—																			



des Landes ..... **Haushaltsrechnung für die Zeit vom** ..... **bis** ..... **Anlage 6**  
 des Kreises .....  
 der Gemeinde ..... **A) EINNAHMEN** in 1000 DM mit 1 Dezimalstelle

Aufgabenbereich	Sachkontenklasse bzw. Sachkontengruppe														Sachkonto		Zusammen	
	0 Sachvermögen		1 Kapitalvermögen		2 Einnahmen der Verwaltung		3 Einnahmen der Anstalten usw.		40-44 (ohne 402) 47-49 Abgaben		45 Gewinne		46 Umlaufmittel		402 Körperschaftsteuer			
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
0																		
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
0-9																		

**B) AUSGABEN**

Aufgabenbereich	Sachkontenklassen, -gruppen bzw. Sachkonten																		Zusammen									
	0 Sachvermögen		1 Kapitalvermögen		50-52 Verwaltungskosten persönliche		53-59 sächliche		6 Zweckausgaben der Verwaltung		70-72 Kosten der Anstalten usw. persönliche		73-79 sächliche		8 Zweckausgaben der Anstalten		90, 98, 99 Sonderausgaben				91 Investitionen		95 Verluste		96 Umlaufmittel		97 Preisstützungen	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
0																												
1																												
2																												
3																												
4																												
5																												
6																												
7																												
8																												
9																												
0-9																												

**C) ABSCHLUSS**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		+ Überschuß %, Zuschuß	
		Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
1	2	3	4	5	6	7	8
01							
02							
usw.							

**Anordnung Nr. 54****Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Vermögens**

Das von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden sowie das von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts verwaltete Vermögen dient in seiner Gesamtheit dem demokratischen Aufbau.

Für seine Verwaltung gelten die nachstehend festgesetzten Richtlinien:

**I. Das Vermögen des früheren Deutschen Reiches und des aufgelösten preußischen Staates**

1.

(1) Das Vermögen des früheren Deutschen Reiches und des aufgelösten preußischen Staates ist,

- a) insoweit es für Zwecke eines bestimmten Verwaltungszweiges der Deutschen Demokratischen Republik verwendet wird (zweckgebundenes Vermögen), eigenverantwortlich durch das zuständige Fachministerium bzw. Fachressort der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) insoweit die Voraussetzungen gemäß Abs. a) oder die Ausnahmen gemäß Punkte 5—7 nicht vorliegen, eigenverantwortlich durch die Finanzministerien der Länder unter Aufsicht des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

zu verwalten.

(2) Die Finanzministerien der Länder bedienen sich der Finanzdezernate der Stadt- und Landkreise zur Durchführung der örtlichen Verwaltung.

2.

Entfällt die zweckgebundene Nutzung eines Vermögensobjektes, so geht dessen Verwaltung auf das Finanzministerium desjenigen Landes über, in dessen Gebiet es liegt. Für die Überleitung der Verwaltungsgeschäfte ist dasjenige Fachministerium verantwortlich, das die Verwaltung bis zum Fortfall der zweckgebundenen Nutzung ausgeübt hat.

3.

(1) Tritt innerhalb eines Verwaltungszweiges der Deutschen Demokratischen Republik ein Bedarf an bestimmten Objekten des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens ein, so ist von dem zuständigen Fachministerium ein Antrag auf entsprechende Zuweisung an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(2) Über den Antrag auf Zuweisung entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Wird dem Antrag auf Zuweisung nicht stattgegeben, so kann das antragstellende Fachministerium die Entscheidung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einholen. Dasselbe Recht steht sowohl dem Ministerium der Finanzen wie auch dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zu, wenn zwischen beiden ein Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 nicht zu erzielen ist. Die Regierung entscheidet in allen Fällen endgültig.

4.

(1) Die unmittelbare Abgabe von Objekten des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens von einem Verwaltungszweig an einen anderen erfolgt auf Grund eines Übergabeprotokolls und ist nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Die nach Vorstehendem für die Verwaltung der einzelnen Objekte zuständigen Ministerien bzw. Fachressorts haben für diese Objekte eine besondere Anlagenkartei in doppelter Ausfertigung einzurichten. Eine Ausfertigung der Anlagenkartei ist für das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Über die Einrichtung dieser Kartei ergehen noch besondere Anweisungen. Die für die Verwaltung zuständigen Ministerien bzw. Fachressorts haben diese Objekte in ihre Vermögensrechnung aufzunehmen. Im Falle des Wechsels der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hat die übernehmende Stelle das Objekt mit den bisherigen Buchwerten in die Anlagenkartei und in die Vermögensrechnung aufzunehmen, während die abgebende Stelle in der Anlagenkartei sowie in der Vermögensabrechnung entsprechende Abbuchungen vorzunehmen hat.

5.

(1) Objekte des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens, die für Aufgaben eines Landes bereits genutzt werden, sind durch das zuständige Fachministerium bzw. Fachressort des Landes zu verwalten. Die Fachministerien der Länder sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzministerium eine Nachweisung über sämtliche von ihnen genutzten Objekte dieses Vermögens zu erbringen.

(2) Tritt innerhalb des Verwaltungszweiges eines Landes ein Bedarf an bestimmten Objekten des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens ein, so ist von dem zuständigen Fachministerium des Landes ein Antrag auf entsprechende Zuweisung an das Finanzministerium des Landes zu richten.

(3) Über den Antrag auf Zuweisung entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes.

(4) Wird dem Antrag auf Zuweisung nicht stattgegeben, so kann das antragstellende Fachministerium auf dem Dienstwege die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einholen. Dasselbe Recht steht sowohl dem Finanzministerium wie dem Innenministerium des Landes zu, wenn zwischen beiden ein Einvernehmen im Sinne des Abs. 3 nicht zu erzielen ist. Das Ministerium der Finanzen entscheidet gemeinsam mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik in allen Fällen endgültig.

(5) Die Bestimmungen der Punkte 2 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die unmittelbare Abgabe von einem Verwaltungszweig an einen anderen ist hier nur mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes zulässig.

5.

(1) Objekte des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens, die für Aufgaben eines Kreises, einer Gemeinde oder einer mit dem Haushalt verbundenen nicht volkseigenen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes bereits genutzt wurden, gehen in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit der nutznießenden Stelle über. Vertragliche Vereinbarungen, die im Hinblick auf das Nutzungsverhältnis begründet worden sind, erlöschen damit.

(2) Wird zukünftig einem Kreis, einer Gemeinde oder einer Körperschaft bzw. Anstalt gemäß Abs. 1 für eigene Zwecke die Nutzung von Objekten des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens gewährt, so geht gleichzeitig die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf die nutznießende Stelle über. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommt nicht in Betracht.

(3) Punkt 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Entfällt die Nutzung, für kreis-, gemeinde-, körperschafts- oder anstaltseigene Zwecke, so fällt die Verwaltung an das zuständige Finanzministerium zurück.

7.

(1) Soweit das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik es für erforderlich hält, daß für einzelne Objekte des hier behandelten Sachvermögens bestimmte Rechtsträger eingesetzt werden, und diese damit aus der staatl. Verwaltung ausscheiden, stellt es im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Verzeichnisse auf und nimmt die Überführung in Rechtsträgerschaft vor, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Für Grundstücke und Gebäude des unter Punkt 1 bezeichneten Vermögens, die nur in einzelnen Teilen (bzw. Stockwerken) von der volkseigenen Wirtschaft, überwiegend aber von anderer Seite genutzt werden, sind durch die für die Verwaltung zuständige Stelle von den nutznießenden Stellen der volkseigenen Wirtschaft die anteiligen Bewirtschaftskosten zu erheben.

8.

(1) Hinsichtlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß Punkt 1 dieser Anordnung findet die Vorschrift des Artikels 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß als zuständige Volkvertretung die Volkskammer zu gelten hat.

(2) Für den Tausch von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

9.

(1) Der Erwerb von Grundbesitz aus öffentlichen Mitteln ist nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Die Zustimmung soll nicht erteilt werden, wenn

- a) der beabsichtigte Erwerb im Investitionsplan nicht berücksichtigt worden ist,
- oder

- b) ein geeignetes Grundstück aus dem in dieser Anordnung behandelten Vermögen zur Verfügung gestellt werden kann,
- oder

- c) der mit dem Erwerb verfolgte Zweck auch auf der Grundlage von Miet- und Pachtverträgen erreicht werden kann.

10.

(1) Das Vermögen gemäß Punkt 1 dieser Anordnung ist im Rahmen der für das Eigentum des Volkes geltenden Bestimmungen pfleglich und wirtschaftlich zu ver-

walten. Bei der Bewirtschaftung ist die gebotene Sparsamkeit zu beachten.

(2) Die Objekte dieses Vermögens dürfen privaten Personen oder Vereinigungen nur entgeltlich und nur insoweit zur Nutzung überlassen werden, als sie für eine Verwendung durch die öffentliche Hand oder durch volkseigene Betriebe nicht benötigt werden.

(3) Die Laufzeit von Miet- und Pachtverträgen über Objekte des Vermögens gemäß Punkt 1 dieser Anordnung darf nicht länger ausgedehnt werden, als es bei Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach Lage der Verhältnisse unbedingt erforderlich ist. Miet- und Pachtpreise dürfen nur auf der Grundlage gutachtlicher Ermittlungen der für die bauliche Betreuung zuständigen Stelle und unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

(4) Miet- und Pachtverträge, denen ein Jahresmiet- bzw. Pachtwert von mehr als 3000 DM zugrunde liegt, dürfen nur durch das zuständige Finanzministerium und mit Genehmigung des zuständigen Innenministeriums des Landes abgeschlossen werden.

11.

(1) Für die bauliche Betreuung sämtlicher Liegenschaften des in Punkt 1 bezeichneten Vermögens sind — soweit nicht besondere Dienststellen hierfür eingerichtet worden sind — die zuständigen Bauämter der Kreise verantwortlich.

(2) Die für die Verwaltung der einzelnen Objekte dieses Vermögens zuständigen Stellen sind verpflichtet, beim Bekanntwerden von Mängeln in der baulichen Betreuung diese den für die Beaufsichtigung der Kreisbauämter eingesetzten Dienststellen zum Zwecke der Abhilfe mitzuteilen.

(3) Zu den Aufgaben der baulichen Betreuung gehört auch die gutachtliche Feststellung von Miet-, Pacht- und Inventarwerten.

12.

(1) Nach dem Stande vom 31. Dezember 1950 ist von den für die Verwaltung gemeinsam mit den für die bauliche Betreuung zuständigen Stellen für jedes einzelne Objekt des in Punkt 1 bezeichneten Vermögens eine Bewertung durchzuführen.

(2) Die Bewertung ist nach der Anordnung betreffend Inventur-Richtlinien für die öffentliche Verwaltung vorzunehmen.

13.

(1) Die mit der Bewirtschaftung der Objekte des Vermögens gemäß Punkt 1 dieser Anordnung verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Bruttoprinzip in den Haushaltsplan derjenigen Stelle einzusetzen, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung für die Verwaltung zuständig ist.

(2) Für die haushaltsmäßige Behandlung und die Verbuchung der mit der Bewirtschaftung von Objekten dieses Vermögens verbundenen Einnahmen und Ausgaben gelten im übrigen die Haushalts-Richtlinien.

## II. Das Sachvermögen der Länder

14.

(1) Das Sachvermögen der Länder besteht aus den Objekten, die

- a) aus dem Vermögen der früheren preußischen Provinzen und Provinzialverbände,

- b) aus dem Vermögen der früheren deutschen Länder (ohne Preußen),

- c) auf Grund besonderer Rechtsvorschriften auf die einzelnen Länder übergegangen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über die Eigentumsverhältnisse.

(2) Für die Verwaltung des Landesvermögens gelten die Vorschriften des Punktes 1 Abs. 1 und 2 sinngemäß, d. h. grundsätzlich ist das zweckgebundene Landesvermögen durch die Fachministerien bzw. Fachressorts der Länder, das sonstige Landesvermögen durch die Finanzministerien der Länder zu verwalten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, in denen nach dieser Anordnung eine andere Stelle als für die Verwaltung zuständig zu gelten hat.

(3) Die Fachministerien bzw. Fachressorts der Länder sind verpflichtet, dem zuständigen Finanzministerium eine Nachweisung über sämtliche von ihnen genutzten Objekte des Landesvermögens zu erbringen.

#### 15.

(1) Entsprechende Anwendung auf das Sachvermögen der Länder finden weiterhin die folgenden Vorschriften dieser Anordnung.

##### Punkt 2

- " 4 mit der Maßgabe, daß hier für die Zustimmung gemäß Abs. 1 das Finanzministerium des Landes zuständig ist,
- " 5 Abs. 2
- " 3
- " 4 mit der Maßgabe, daß hier die endgültige Entscheidung durch die Landesregierung getroffen wird,
- " 6
- " 7 Abs. 2
- " 9
- " 10 mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 an Stelle des ersten Satzes hier folgender Wortlaut tritt:  
„Das Landesvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.“
- " 11
- " 12
- " 13

(2) Für die Veräußerung und Belastung von landeseigenen Grundstücken gelten die einschlägigen Vorschriften der Landesverfassungen.

### III. Das Sachvermögen der Kreise und Gemeinden

#### 16.

Das Sachvermögen eines Kreises oder einer Gemeinde ist in einer besonderen Anlagenkartei des Kreises oder der Gemeinde zu erfassen. Über Einrichtung und Führung der Kartei ergehen besondere Vorschriften. Gleichzeitig ist dieses Vermögen in die Vermögensrechnung des Kreises oder der Gemeinde aufzunehmen.

#### 17.

(1) Objekte des Sachvermögens eines Kreises oder einer Gemeinde, die für Aufgaben eines anderen Kreises bzw. einer anderen Gemeinde, für Aufgaben einer mit dem Haushalt verbundenen Körperschaft oder Anstalt oder aber für Aufgaben eines Landes oder der Deutschen Demokratischen Republik bereits genutzt werden, gehen in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit derjenigen Stelle über, die die Nutzung ausübt (Kreis, Gemeinde, Fachministerium bzw. Fachressort usw.). Vertragliche Vereinbarungen, die im Hinblick auf das Nutzungsverhältnis begründet worden sind, erlöschen damit.

(2) Werden zukünftig Sachvermögensobjekte eines Kreises oder einer Gemeinde einem anderen Kreise

bzw. einer anderen Gemeinde, einer mit dem Haushalt verbundenen Körperschaft oder Anstalt, einem Land oder der Deutschen Demokratischen Republik zur Nutzung für eigene Zwecke überlassen, so geht gleichzeitig die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf diejenige Stelle über, die die Nutzung ausübt. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommt nicht in Betracht.

(3) Die vorstehend unter Abs. 1 und 2 behandelten Objekte sind von der für die Verwaltung zuständigen Stelle in ihre Anlagenkartei sowie ihre Vermögensrechnung aufzunehmen. Im Falle des Wechsels der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hat die übernehmende Stelle das Objekt kartei- und buchmäßig zu erfassen, während die abgebende Stelle entsprechende Abbuchungen vorzunehmen hat. Übergabeprotokolle sind anzufertigen.

(4) Entfallen die Zwecke, deretwegen die Objekte zur Nutzung überlassen worden sind, so fällt die Verwaltung an den überlassenden Kreis bzw. die überlassende Gemeinde zurück.

#### 18.

Die folgenden Vorschriften dieser Anordnung finden auf das Sachvermögen der Kreise und Gemeinden entsprechende Anwendung:

##### Punkt 7 Abs. 2

- " 9 mit der Maßgabe, daß hier für die Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 das Finanzministerium des Landes zuständig ist,
- " 10 mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 an Stelle des ersten Satzes folgender Wortlaut tritt:  
„Das Sachvermögen der Kreise und Gemeinden ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.“
- " 12
- " 13

#### 19.

(1) Die Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Kreise und Gemeinden ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und nur mit Zustimmung des Finanzministeriums sowie des Innenministeriums des Landes zulässig. Dies gilt für den Tausch von Grundstücken sinngemäß.

(2) Für die bauliche Betreuung der von einem Kreise verwalteten Grundstücke sind die Kreisbauämter, für die von einer Gemeinde verwalteten Grundstücke die Gemeindebauämter verantwortlich. Besteht in der Gemeinde kein Bauamt, ist das Kreisbauamt zuständig.

Zu den Aufgaben der baulichen Betreuung gehört auch die gutachtliche Feststellung von Miet-, Pacht- und Inventarwerten.

### IV.

#### Das Sachvermögen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und der übrigen, mit dem Haushalt verbundenen Anstalten und Einrichtungen.

#### 20.

Das Sachvermögen einer nichtvolkseigenen, mit dem Haushalt verbundenen Körperschaft oder Anstalt, die keinen Finanzplan aufstellt, ist in einer besonderen Anlagenkartei zu erfassen. Über Einrichtung und Führung der Kartei ergehen besondere Vorschriften. Gleichzeitig ist dieses Vermögen in die Vermögensrechnung der Körperschaft oder Anstalt aufzunehmen.

#### 21.

(1) Objekte des Sachvermögens einer Körperschaft oder Anstalt gemäß Punkt 20 dieser Anordnung, die bereits für Aufgaben einer anderen Körperschaft oder Anstalt dieser Art oder aber für Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder

einer Gebietskörperschaft genutzt werden, gehen in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit derjenigen Stelle über, die die Nutzung ausübt. Vertragliche Vereinbarungen, die im Hinblick auf das Nutzungsverhältnis begründet worden sind, erlöschen damit.

(2) Werden zukünftig Sachvermögensobjekte einer Körperschaft oder Anstalt gemäß Abs. 1 einer anderen Körperschaft oder Anstalt dieser Art oder aber der Deutschen Demokratischen Republik, einem Lande, einem Kreise oder einer Gemeinde zur Nutzung für eigene Zwecke überlassen, so geht gleichzeitig die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf diejenige Stelle über, die die Nutzung ausübt. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommt nicht in Betracht.

(3) Die vorstehend unter Abs. 1 und 2 behandelten Objekte sind von der für die Verwaltung zuständigen Stelle in ihre Anlagenkartei sowie ihre Vermögensrechnung aufzunehmen. Im Falle des Wechsels der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit hat die übernehmende Stelle das Objekt kartei- und buchmäßig zu erfassen, während die abgebende Stelle entsprechende Abbuchungen vorzunehmen hat. Übergabeprotokolle sind anzufertigen.

(4) Entfallen die Zwecke, deretwegen die Objekte zur Nutzung überlassen worden sind, so fällt die Verwaltung an die überlassende Körperschaft oder Anstalt zurück.

22.

(1) Die folgenden Bestimmungen dieser Anordnung finden auf das Sachvermögen der nichtvolkseigenen, mit dem Staats- oder Landeshaushalt verbundenen Körperschaften und Anstalten entsprechende Anwendung:

Punkt 7 Abs. 2,

Punkt 9 mit der Maßgabe, daß hier für die Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder das Finanzministerium des Landes zuständig ist, je nachdem ob die fragliche Körperschaft bzw. Anstalt aufsichtsmäßig einem Fachministerium bzw. Fachressort der Deutschen Demokratischen Republik oder einem solchen des Landes unterstellt ist,

Punkt 10 mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 an Stelle des ersten Satzes folgender Wortlaut tritt:

„Das Sachvermögen der mit dem Republik- oder Landeshaushalt verbundenen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.“

Punkt 11

Punkt 12

Punkt 13

(2) Die Veräußerung und Belastung von Grundstücken der in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften oder Anstalten bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik oder des Finanzministeriums des Landes, je nachdem ob die fragliche Körperschaft oder Anstalt aufsichtsmäßig einem Fachministerium bzw. Fachressort der Deutschen Demokratischen Republik oder einem solchen des Landes unterstellt ist.

Berlin, den 1. Oktober 1950.

Ministerium des Innern

Warnke  
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

Humpf  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 55****Inventurrichtlinien für die öffentliche Verwaltung**

In der gesamten Verwaltung ist zur Ermittlung des Vermögens nach dem Stande vom 31. 12. 1950 eine Inventur aufzunehmen, deren Ergebnisse in einem Inventarverzeichnis festzuhalten sind.

**I. Bestimmungen für die Vorbereitung der Inventur und allgemeine Hinweise.**

- (1) Die Inventur bedarf einer gründlichen Vorbereitung, damit ihr ordnungsmäßiger Ablauf gewährleistet ist und Störungen des Verwaltungsablaufs vermieden werden. Die Verwaltungsleitung bestellt einen Inventurleiter und seinen Stellvertreter (Inventurleitung).
- (2) Die Inventurleitung muß sofort einen Inventurplan aufstellen, aus dem
  1. die fest umrissenen Aufnahmebereiche,
  2. die mit der Aufnahme betrauten Personen (Ansager und Schreiber),
  3. die zur Kontrolle der Aufnahme bestimmten Personen (Kontrolleure),
  4. der Zeitpunkt (Aufnahmetag und Stunde) der Inventur zu ersehen sind.
- (3) Die Inventurleitung hat mit den bei der Inventur beteiligten Personen eine Arbeitsbesprechung unter Zugrundelegung der Inventurrichtlinien und des vorerwähnten Inventurplanes durchzuführen.
- (4) Soweit in einzelnen Abteilungen oder Dienststellen einer Verwaltung die Inventur nicht zu dem festgesetzten Inventurzeitpunkt möglich ist, kann mit Genehmigung der Verwaltungsleitung die Aufnahme vor dem Inventurzeitpunkt beginnen und nach ihm beendet werden.
- (5) Der Verwaltungsleitung sind der Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Inventuraufnahme mitzuteilen. Die Verwaltungsleitung hat die ordnungsmäßige Vornahme der Inventur zu überwachen. Für die Inventur sind entsprechende Aufnahmelisten in ausreichender Menge vorzubereiten, ihre Ausgabe und ihr Rücklauf sind stückzahlmäßig zu kontrollieren.
- (6) Kein Verwalter von Vermögensteilen, wie Kassierer, Lagerverwalter u. a., darf die von ihm verwalteten Bestände selbst und allein verantwortlich aufnehmen.
- (7) Alle Eintragungen müssen vollständig und unzweideutig erfolgen. Die ursprünglichen Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Rasuren sind unstatthaft. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Inventurleiters vorgenommen und müssen von ihm unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift bestätigt werden. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen, vielmehr müssen diese mit Leerstrichen ausgefüllt werden.
- (8) Die Aufnahmelisten sind entsprechend Ziffer II/12 aufzustellen und mindestens nach Kapiteln und Sachkontengruppen zu gliedern und zu beschriften. Die Positionen sind im Zuge der Aufnahme fortlaufend, und zwar auf jeder Seite neu mit der Nr. 1 beginnend, zu numerieren.

Um eine einheitliche Gestaltung der Aufnahmelisten sicherzustellen, sind darin für das Sachvermögen Spalten für folgende Mindestangaben vorzusehen:

Laufende Nummer,  
Sachkonto,  
Gegenstand (einheitliche fachgerechte Bezeichnung),  
Dimensionen, Beschaffenheit (Betriebsnotwendigkeit usw.), Typen, Menge lt. körperlicher Aufnahme,  
Bestandsveränderungen (+ /-) zwischen Aufnahmetag und 31. 12. 1950,  
Bruttowert zum 31. 12. 1950,  
Wertberichtigung zum 31. 12. 1950.

Die Aufnahmelisten müssen mit Ort und Datum versehen und vom Ansager und Aufschreiber mit vollem Namenszug unterschrieben werden. Die Inventur ist durch Kontrolleure mittels ausgewählter Stichproben spätestens nach Beendigung der Aufnahme zu überprüfen. Die durch die Kontrolleure auf Art und Menge geprüften Posten sind mit Haken und Namenszug zu versehen.

Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen sind lückenlos nachzurechnen und vom Nachrechner mit Namenszug abzuzeichnen. Auf die Richtigkeit der Kommastellung ist dabei besonders zu achten.

Die Aufnahmelisten sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, sorgfältig aufzubewahren. Dies bezieht sich in gleicher Weise auf alle Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie z. B. auf Additionstreifen, Umrechnungen usw.

- (9) Nach Abschluß der Inventur hat eine Abstimmung der Soll- und Ist-Bestände zu erfolgen. Grundsätzlich sind die Ursachen für die festgestellten Differenzen zu ermitteln. Für den neuen Rechnungsabschnitt sind die Ist-Bestände vorzutragen.
- (10) Über den Verlauf der Aufnahme hat die Inventurleitung dem Verwaltungsleiter einen Bericht zu erstatten, in dem die Erfahrungen und ggf. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln niedergelegt werden.

**II. Umfang und Durchführung der Inventur und Gliederung der Inventurlisten.**

- (11) Die Inventuraufnahme zum 31. 12. 1950 ist von allen Verwaltungsstellen durchzuführen, die mit der vollen Klassifikation im Haushaltsplan stehen. Für die Anstalten und Einrichtungen, die nur mit Zuschuß oder Überschuß im Haushalt stehen, sind die Inventurrichtlinien nicht verbindlich.
- (12) Entsprechend dem Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung muß durch die Inventur festgestellt werden, welches Vermögen je Einzelplan, Kapitel und Sachkonto vorhanden ist.
- (13) Die Inventur hat sich auf das von jeder Verwaltungsstelle genutzte Vermögen zu erstrecken, das sie nach den Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Vermögens vom 1. Oktober 1950 zu verwalten hat.

- (14) Die Inventur ist nach dem Einheitskontenrahmen aufzustellen. Aus den Aufnahmelisten sind Reinschriften als Inventurlisten für jedes Sachkonto anzufertigen. Die Inventurlisten sind zum Inventarverzeichnis zusammenzustellen entsprechend dem Einheitskontenrahmen nach Einzelplänen, Kapiteln und Sachkonten der Sachkontenklassen 0 und 1. Das Inventarverzeichnis ist vom Inventurleiter und vom Verwaltungsleiter unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.
- (15) Aus dem Inventarverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 1 ein Inventar-Querschnitt und Abschluß aufzustellen und dem Haushaltsplan als Anhang beizufügen.

#### Sachvermögen.

- (16) Das Sachvermögen ist grundsätzlich körperlich aufzunehmen. Soweit in letzter Zeit eine vollständige und ordnungsmäßige körperliche Aufnahme erfolgt ist und auf Basis dieser Inventur eine Anlagenkartei geführt wird, die alle zwischenzeitlichen Veränderungen (Zu- und Abgänge) lückenlos nachweist, kann auf eine körperliche Aufnahme zum 31. 12. 1950 verzichtet werden. Das Inventarverzeichnis ist in diesem Falle an Hand der Anlagenkartei aufzustellen, wobei stichprobenweise Überprüfungen vorzunehmen sind.
- (17) Vor Beginn der körperlichen Aufnahme sind zu deren Erleichterung in der Regel Aufräumarbeiten zweckmäßig.
- (18) Das Sachvermögen ist zu sichten. Dabei sind unterwertige oder überzählige Vermögensgegenstände sowie schrottwertige Bestände und Abfälle bereits vorweg zu kennzeichnen. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Vermögensgegenstände als Schrott zu behandeln sind, steht dem Verwaltungsleiter zu. Die endgültig als Schrott gekennzeichneten Gegenstände sind auszusondern, zu sammeln und ihrer Verwendung entsprechend der Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott vom 2. Februar 1950, Gesetzblatt Seite 69 baldmöglichst zuzuführen. Ebenso sind die Abfälle (Altmaterialien) möglichst vor der Inventur ihre weiteren Verwertung zuzuführen.
- (19) Aufzunehmen sind auch die noch nicht fertiggestellten Anlagen, wobei im einzelnen festzustellen ist, ob das Material bereits bezahlt und damit Eigentum der Verwaltung bzw. Institution geworden ist oder ob es sich um Materialien handelt, die noch nicht in deren Eigentum übergegangen sind.
- (20) Fremdes Eigentum ist unter Angabe des Eigentümers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.
- (21) Aufgenommene Gegenstände und Werte sind sichtbar zu kennzeichnen, um Doppel erfassungen und Anfassungen zu vermeiden.
- (22) Die Art und der Umfang der Feststellung sind bei Schätzungen oder Hilfsberechnungen besonders zu vermerken.
- (23) Die immateriellen Werte (Patente, Lizenzen u. a.) sind listenmäßig zu erfassen, wobei alle für den Nachweis der Rechte und die Bewertung wesentlichen Einzelheiten anzugeben sind.

#### Kapitalvermögen und Schulden

- (24) Die flüssigen Mittel (Bargeld, Schecks, Bank- und Postscheckguthaben, Besitzwechsel) sind am 31. Dezember 1950 aufzunehmen.

Als Kassenbestand gilt nur das tatsächlich vorhandene Bargeld in Haupt- und Nebenkassen.

Gebührenmarken sind mengen- und artenmäßig aufzunehmen. Ein Geldwert wird dafür in der Vermögensrechnung nicht ausgewiesen. Über alle Geld- und sonstigen Wertbestände sind Aufnahmeprotokolle anzufertigen, die von der Verwaltungsleitung zu unterzeichnen sind.

- (25) Bankguthaben und ggf. bei einer Bank deponierte Wertpapiere sind durch Salden- bzw. Depotbestätigungen der Kreditinstitute zum 31. Dezember 1950 nachzuweisen. Abweichungen von den Saldenbestätigungen sind zu erläutern.
- (26) Bei Wertpapierbeständen in eigener Verwahrung sind die Stücknummern, die Stückelung und der nächstfällige Zinsschein anzugeben.
- (27) Für die Beteiligungen gelten die zu dem immateriellen Werten gegebenen Hinweise sinngemäß.
- (28) Die Forderungen werden aufgegliedert in langfristige Forderungen, das sind Forderungen, die sich über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstrecken, und kurzfristige Forderungen.
- (29) Die kurzfristigen Forderungen sind in Saldenlisten die in den Endsummen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen müssen, mit dem Nennwert aufzunehmen.
- (30) Die Forderungen sind nach den Positionen des Kontenrahmens aufzustellen und darüber hinaus nach dem Wohnsitz des Schuldners zu gliedern, und zwar getrennt nach:

Deutsche Demokratische Republik  
Demokratischer Sektor Berlins  
Westzonen  
Westsektoren Berlins  
Ausland.

- (31) Für die Aufnahme der zweifelhaften Forderungen sind in den Saldenlisten zwei Spalten vorzusehen. In die erste Spalte ist die Gesamtsumme, in die zweite Spalte der zu erwartende Ausfall einzusetzen. Die uneinbringlichen Forderungen sind gesondert nachzuweisen. (Hierher gehören zur Zeit die Forderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich und das ehemalige Preußen.)
- (32) Die Höhe der einzelnen Forderungen ist grundsätzlich durch Schuldanerkenntnis oder Schuldtitel zum 31. Dezember 1950 zu belegen. Soweit es sich bei den Forderungen beispielsweise um noch nicht bezahlte Strafgeelder handelt, kann die Strafverfügung bzw. das Urteil usw. als Unterlage für die Rechtmäßigkeit der Forderungen gelten. Insbesondere sind auch im Verkehr der einzelnen Dienststellen untereinander die Salden miteinander abzustimmen. Etwa auftretende Differenzen, die durch zeitlich und betragsmäßig unterschiedliche Buchungen entstehen können, müssen vorweg geklärt und bereinigt werden.
- (33) Bezüglich des Nachweises der langfristigen Forderungen wird auf die Ausführungen zu den kurzfristigen Forderungen verwiesen. Die unter den „langfristigen Forderungen“ zu erfassenden Schuldbuchforderungen und aufgewerteten Bankguthaben bei den alten Bankinstituten aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind einzeln unter Angabe der Bank und des ursprünglichen Guthabens nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für hinterlegte Werte, z. B. Sparkassenbücher, Kautionsquittungen usw.

- (34) Die Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten, die in den Endsummen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen müssen, mit dem Nennwert aufzunehmen.
- (35) Die Verbindlichkeiten sind nach den Positionen des Kontenrahmens aufzuteilen und darüber hinaus erforderlichenfalls nach dem Wohnsitz des Gläubigers zu gliedern, und zwar getrennt nach:
- Deutsche Demokratische Republik
  - Demokratischer Sektor Berlins
  - Westzonen
  - Westsektoren Berlins
  - Ausland.
- (36) Die Höhe der einzelnen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 1950 ist grundsätzlich zu belegen. Insbesondere sind auch im Verkehr der einzelnen Dienststellen untereinander die Salden miteinander abzustimmen. Etwa auftretende Differenzen, die durch zeitlich und betragsmäßig unterschiedliche Buchungen entstehen können, müssen zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtinventars vorweg geklärt und bereinigt werden.
- (37) Dem Inventarverzeichnis ist ein Verzeichnis der Bürgschaften und Gewährsverpflichtungen beizufügen.

### III. Bewertungsvorschriften.

- (38) Gleichzeitig mit der mengenmäßigen Erfassung der Vermögensobjekte ist eine Bewertung dieser Vermögensobjekte durchzuführen.
- Grundsatz für die Bewertung muß sein, mit einem möglichst geringen Aufwand an Kraft und Zeit den effektiven Wert des Vermögens zu ermitteln. Dazu werden in den Verwaltungen oder Institutionen der Verwaltungen aus dem Kreise der Beschäftigten und evtl. der Vertretungskörperschaften Kommissionen gebildet. Diese Kommissionen können entweder für die Bewertung des gesamten Umfangs des Vermögens oder für einzelne Gruppen des Vermögens eingesetzt werden. Hier ist dem Umfang der zu leistenden Arbeit Rechnung zu tragen.
- (39) Beispielsweise sind folgende Kommissionen einzusetzen:
- a) eine Kommission zur Bewertung des Grundbesitzes und der Gebäude;
  - b) eine Kommission zur Bewertung der maschinellen Anlagen, Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge;
  - c) eine Kommission zur Bewertung der Büro- und Fachausstattung;
  - d) eine Kommission zur Bewertung des Kapitalvermögens.
- Die Zusammensetzung dieser Kommissionen soll sich möglichst nach den technischen Erfordernissen richten, wie z. B. Bausachverständige, Maschinenmeister, Gärtner, Handwerker, Finanzbearbeiter. Auf die Heranziehung von berufsmäßigen Schätzern gegen Entgelt ist zu verzichten. Soweit Schätzungsgutachten oder Taxen von Sachverständigen vorliegen (Feuerversicherungsschätzungen usw.), sind sie der Bewertung zugrunde zu legen.

#### A. Sachvermögen.

- (40) Alle Vermögensobjekte werden nach dem Bruttoprinzip behandelt, d. h. für jeden Gegenstand wird der Anschaffungswert und der Zeitwert ermittelt. Die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Zeitwert ist die Wertminderung und wird als

Wertberichtigung ausgewiesen. Diese Ermittlung ist für die künftige Werterhaltung der Vermögensobjekte von Bedeutung.

- (41) Die Wertminderung setzt sich zusammen aus:
- a) der natürlichen Abnutzung;
  - b) der unterbliebenen Instandhaltung;
  - c) der Beschädigung durch Kriegseinwirkung;
  - d) aus Wertminderung durch außergewöhnliche Verhältnisse.

Bei der Ermittlung der natürlichen Abnutzung ist für die erstmalige Bewertung zum 31. Dezember 1950 nicht von den Vorschriften über einheitliche Abschreibungen (Heft 3 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft) auszugehen.

Zur Ermittlung der natürlichen Abnutzung ist zunächst die Restnutzungsdauer der Gegenstände festzustellen; an Hand des Anschaffungsdatums oder der Errichtung der Vermögensobjekte ist die Gesamtnutzungsdauer zu ermitteln; der Anschaffungswert ist durch die Zahl der Jahre der Gesamtnutzungsdauer zu dividieren und mit der Zahl der Jahre der bisherigen Nutzung zu multiplizieren. Die sich ergebende Summe ist die natürliche Abnutzung.

Die Beträge für die Punkte b) bis d) der Wertminderung sind von den Kommissionen zu schätzen.

- (42) **Unbebaute Grundstücke**

Unbebaute Grundstücke sind alle Grundstücke, auf denen keine Baulichkeiten errichtet sind oder die nicht mit Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Als Wert für die unbebauten Grundstücke wird der ortsübliche Grundstückspreis eingesetzt. Hier gibt es normalerweise keine Wertberichtigung durch Abnutzung.

- (43) **Bebaute Grundstücke**

Als bebaute Grundstücke gelten alle Grundstücke, auf denen Baulichkeiten errichtet sind, einschl. der Höfe, Vorgärten, Lagerplätze usw.

Als Wert für die bebauten Grundstücke ist wie bei den unbebauten Grundstücken ebenfalls der ortsübliche Grundstückspreis einzusetzen.

- (44) Grundstückseinrichtungen, wie Planierungen, Kanalisationen, Pflasterungen, Umzäunungen usw. sind dem Grundstückswert hinzuzurechnen. Bei den Grundstückseinrichtungen ist die Bewertung nach Anschaffungskosten und gegenwärtigem Zeitwert zu ermitteln. Die Differenz zwischen Anschaffungswert und Zeitwert ist als Wertberichtigung auszuweisen.

Gleisanlagen und andere mit dem Boden verbundene verkehrstechnische Einrichtungen sind unter „Transportanlagen“ zu erfassen.

- (45) Steinbrüche, Ton-, Kalk-, Sand- und Kiesgruben sowie im Tagebau abzubauen Kohlenfelder, soweit sie nicht in KWU verwaltet werden, sind als Grundstücke ohne Rücksicht auf das vorhandene Mineral oder die abzubauen Substanz zu bewerten und nachzuweisen.
- (46) Vermögensobjekte der Sachkontengruppen 08 und 09 sind am 31. 12. 1950 noch nicht zu bewerten. Für die Bewertung dieser Vermögensteile ergehen später Anweisungen. Vorräte sind ebenfalls nicht zu bewerten.
- (47) Trümmerstätten, für die eine endgültige Verwendung noch nicht festgelegt ist, werden nicht bewertet.

## (48) Gebäude

Zu den Gebäuden gehören außer den Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden auch Wohngebäude, Lagergebäude, Hallen, Schuppen usw.

Soweit von einzelnen Verwaltungen auch Gruben-aufschluß, Schächte und Stollen, Grubenbau nachzuweisen sind, werden sie unter Sachkonto 029 erfaßt.

- (49) Einrichtungen in Gebäuden, die mit diesen so fest verbunden sind, daß sie ohne weitgehende Beschädigung der Bauteile nicht entfernt werden können, sind den Gebäudewerten mit ihrem Zeitwert zuzurechnen. Hierunter fallen insbesondere Installationen für Heizung, Beleuchtung und ähnliche Einrichtungen. Dagegen sind Aufzüge aller Art unter „Transportanlagen“ und Heizungskessel, Lichtmaschinen sowie Transformatoren unter „Maschinen und maschinelle Anlagen“ zu erfassen.

- (50) Zur Ermittlung des Gebäudewertes ist von dem Neubauwert 1914 (zu ersehen aus den Feuerversicherungspolice) auszugehen, der mit einem Baukostenindex von 160% zu vervielfältigen ist.

Falls die Neubauwerte 1914 nicht ohne weiteres feststellbar sind, können sie auf der Basis der Kubikmeter umbauten Raumes und der Durchschnittspreise 1913 für die verschiedenen Bauweisen errechnet werden.

Für die Ermittlung der Kubikmeter umbauten Raumes ist das Formblatt DIN 177 Anl. 2 zu verwenden.

Für im Verhältnis zum jetzigen Verwendungszweck überdimensionierte bzw. überschwere Bauweisen sind Abzüge entsprechend der normalen Bauweise zu machen. Andererseits sind Um- und Erweiterungsbauten mit zu berücksichtigen, soweit diese in dem Neubauwert 1914 nicht bereits enthalten sind.

Falls im Feuerversicherungswert Fundamente und Unterkellerungen nicht berücksichtigt sind, ist hierfür ein Zuschlag von 10% einzusetzen (in Sachsen sind in die Feuerversicherungswerte in der Regel Fundamente und Unterkellerungen einbezogen).

Die nach diesem Verfahren vorgenommenen Gebäudebewertungen sind endgültig.

Die Ermittlung der Neubauwerte 1914 auf der Basis der Kubikmeter umbauten Raumes ist möglichst auf die Ausnahmefälle zu beschränken, in denen noch keine Feuerversicherungswerte festgelegt sind.

Den so ermittelten Werten sind Wertminderungen aus folgenden Ursachen als Wertberichtigungen gegenüberzustellen:

- natürliche Abnutzung
- unterbliebene Instandhaltung,
- Beschädigungen durch Kriegseinwirkungen, Kriegsfolgen (Demontagen),
- außergewöhnliche Verhältnisse.

Der Umfang dieser Wertminderungen ist durch die Schätzungskommission zu bestimmen

- (51) Beispiel für vorstehende Wertermittlung:

Für ein Gebäude wird aus dem Versicherungsschein aus der Spalte Gebäudewert (Neubauwert 1914) der Wert RM 200 000,— (= DM 200 000,—) entnommen.

Der Baukostenindex ist mit 160% vorgeschrieben.  
Der Anschaffungswert ist also

200 000 · 160

100

DM 320 000,—

Die Schätzung durch die Kommission ergibt Wertminderung durch

1. natürliche Abnutzung (Alterung der Werkstoffe und Veränderung der statischen Verhältnisse):

- a) Restnutzungsdauer 150 Jahre
- b) Errichtung des Gebäudes 1900, bisherige Nutzungsdauer 50 Jahre

- c) Gesamtnutzungsdauer 200 Jahre

Errechnung:

320 000 · 50

200

= DM 80 000,—

2. unterbliebene Instandhaltung DM 6 500,—

3. Beschädigung durch Kriegseinwirkung DM 45 500,—

DM 132 000,—

Gebäudezeitwert

DM 188 000,—

Als Vermögen sind nachzuweisen:

Der Anschaffungswert mit DM 320 000,—

und die Wertberichtigung mit DM 132 000,—

Nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck in Frage kommende Baulichkeiten sind nach ihrer gegenwärtigen Verwendungsmöglichkeit zu beurteilen und zu bewerten.

Teilzerstörte Gebäude sind im Verhältnis des umbauten Raumes der zerstörten Gebäudeteile zum Gesamtrauminhalt der Gebäude abzuwerten, vorausgesetzt, daß ein Wiederaufbau- oder -ausbau des verbliebenen Mauerwerkes technisch möglich ist. Diese Wertminderung ist als Wertberichtigung auszuweisen. Völlig zerstörte Gebäude bleiben außer Ansatz, wenn nicht eine Bewertung etwa des Kellerraumes mit etwa 10% (Fundament) des Gebäudewertes vertretbar erscheint.

Unter „Völlig zerstörte Gebäude“ sind auch geschlossene Gebäudeteile (Seitenflügel u. ä.) zu verstehen.

- (52) Maschinen und maschinelle Anlagen.

Hier sind nur alle größeren Maschinen und maschinellen Anlagen, wie Heizungskessel, Lichtmaschinen, Transformatoren u. ä., zu erfassen und zu bewerten, nicht aber Büromaschinen und Apparate, die zur Büro- und Fachausstattung gehören. Bei der Ermittlung des Zeitwertes der Maschinen und maschinellen Anlagen ist von dem gesetzlich zulässigen Neuanschaffungswert oder Herstellungswert auf der Preisbasis 1944 auszugehen, der aus Preislisten oder Katalogen, Lieferantenrechnungen oder sonstigen Unterlagen der Verwaltung zu entnehmen oder, falls Unterlagen nicht vorhanden sind, durch Schätzungen zu ermitteln ist. Dabei sind Bezugs- und Nebenkosten sowie normale Fundamentierungs- oder Aufstellungskosten einzubeziehen und anderweitig eingetretene Wert erhöhungen bzw. Wertminderungen zu berücksichtigen. Diesem Anschaffungswert ist der Zeitwert des betreffenden Vermögensobjektes gegenüberzustellen. Die Differenz zwischen Anschaffungswert und Zeitwert ist als Wertberichtigung auszuweisen.

- (53) Bei Ermittlung des Zeitwertes sind als wertmindernde Umstände in Betracht zu ziehen:

- a) natürliche Abnutzung,
- b) unterbliebene Instandhaltung,
- c) Beschädigungen durch Kriegseinwirkungen und Kriegsfolgen,
- d) außergewöhnliche Verhältnisse.

Maschinen, die nur Schrottwert haben, sind nachrichtlich ohne Wertangabe aufzunehmen.

- (54) **Transportanlagen, Transportgeräte, Fahrzeuge.**

Die Bewertung hat sinngemäß wie bei den Maschinen und maschinellen Anlagen zu erfolgen. Zu erfassen sind alle Einrichtungen, die zur Fortbewegung von Personen und Lasten dienen, wie Aufzüge, Fahrstühle, Trümmerbahnen, Gleisanlagen, Fahrzeuge.

- (55) **Nicht fertiggestellte Anlagen.**

Neuinvestitionen, die noch im Bau sind, gelten als „nicht fertiggestellte Anlagen“. Sie sind mit den aus Investitionsmitteln verausgabten Beträgen nachzuweisen. Wertberichtigungen sind nicht zu bilden.

- (56) **Büro- und Fachausstattung.**

Bei der Bewertung der Büro- und Fachausstattung ist sinngemäß zu verfahren wie bei den Maschinen und Transportanlagen. Dabei ist darauf zu achten, daß bei der Büro- und Fachausstattung eine möglichst globale Bewertung nach Objekten erfolgt, um die Arbeit nicht zu erschweren.

- (57) **Beispiel:**

Bei einer Verwaltung sind 500 Stühle vorhanden, die sich qualitätsmäßig in verschiedene Kategorien aufteilen lassen. Die Schätzungskommission kommt zu folgendem Ergebnis:

**Stühle Kategorie I**

100 Stück Einzelanschaffungswert	DM 20,—
insges. Anschaffungswert	DM 2000,—
Wertberichtigung	DM 200,—

**Stühle Kategorie II**

300 Stück Einzelanschaffungswert	DM 12,—
insges. Anschaffungswert	DM 3600,—
Wertberichtigung	DM 600,—

**Stühle Kategorie III**

100 Stück Einzelanschaffungswert	DM 8,—
insges. Anschaffungswert	DM 800,—
Wertberichtigung	DM 400,—

Ähnlich kann auch bei dem sonstigen Mobiliar und den Büromaschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen verfahren werden.

**Patente, Lizenzen usw.**

- (58) Soweit von den Gebietskörperschaften oder Institutionen Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte, Gerechtsame, Nutzungsrechte, Konzessionen nachzuweisen sind, ist festzustellen, welchen Wert diese Rechte darstellen. Grundsätzlich sind auch hier der ursprüngliche Wert und die Wertberichtigung zu ermitteln und im Sachkonto 043 in Ansatz zu bringen. Soweit jedoch bei diesen Rechten ein besonderer Wert nicht mehr gegeben ist, sind sie nachrichtlich auszuweisen.

**B. Kapitalvermögen und Schulden.**

- (59) **Forderungen.**

Die Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert entsprechend der Aufgliederung im Sachkontenrahmen — Sachkontengruppen 10 und 11 — auszuweisen. Zu ihnen gehören:

Alle Forderungen ohne Rücksicht auf den Stichtag ihrer Entstehung gegenüber Schuldern, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, dem demokratischen Sektor Berlins, den Westzonen, den Westsektoren Berlins oder im Ausland haben.

- (60) **Auslandsforderungen** aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind nur nachrichtlich in einem besonderen Verzeichnis aufzuführen; ebenso Forderungen gegen VEB, die gemäß Befehl 64 in Volkseigentum überführt wurden, soweit sie vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.

- (61) Von der Währungsreform betroffene Forderungen gegenüber Schuldern in den Westzonen und den Westsektoren Berlins sind mit einem Zehntel ihres Nennwertes auszuweisen, soweit der Erfüllungsort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Berlin liegt. Dies ist der Fall, wenn keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen ist.

- (62) Alle Forderungen gegenüber Schuldern in den Westzonen und Westsektoren Berlins sind auf der Basis DM der Deutschen Notenbank zu DM West gleich 1:1 anzusetzen.

- (63) **Uraltguthaben** bei Geld- und Kreditinstituten (einschl. Postsparkasse und Postscheckämtern) sind mit einem Zehntel ihres Nennwertes als „langfristige Forderungen“ auszuweisen.

- (64) Die **Westbankguthaben** aus der Zeit vor der Währungsreform sind in der gleichen Weise mit einem Zehntel ihres Nennwertes unter „langfristige Forderungen“ auszuweisen. Dabei ist darauf zu achten, daß die erforderlichen Anmeldungen ordnungsmäßig erfolgt und bestätigt sind.

- (65) **Mündelgelder** bei Westbanken, die durch die Währungsreform nicht betroffen sind, sind zu ihrem bestätigten Nennwert als „langfristige Forderungen“ auszuweisen.

- (66) Die **Beteiligungen** sind zu ihrem Nennwert zu erfassen.

- (67) **Wertpapiere** sind entsprechend der Aufgliederung im Kontenrahmen aufzugliedern und mit ihrem Nennwert einzusetzen. Bei der Bewertung von Wertpapieren können sich Sonderfragen ergeben, deren Klärung im Einzelfalle über die zuständige Regierung des Landes vorzunehmen ist.

- (68) **Rücklagen** sind entsprechend der Sachkontengruppe 12 in einer besonderen Anlage zu erläutern. Für die Bewertung gelten die Ziffern 59—67 sinngemäß.

- (69) **Einnahmereste** sind als kurzfristige Forderungen beim Sachkonto 115 aufzunehmen.

**Schulden.**

- (70) Für die Bewertung der Schulden gelten sinngemäß die Ausführungen zu den Forderungen.

- (71) **Unbezahlte Rechnungen** sind als kurzfristige Schulden beim Sachkonto 151 nachzuweisen.

Berlin, den 1. Oktober 1950.

<b>Ministerium für Planung</b>	<b>Ministerium der Finanzen</b>
Rau	Rumpf
Minister	Staatssekretär

**Anlage I**

zu den Inventurrichtlinien

**Inventurquerschnitt und -abschluß****A. Querschnitt des Sachvermögens nach Aufgabenbereichen und Sachkontengruppen**

in DM

Aufgabenbereich	Kapitel	Sachkontengruppen																zusammen				
		00		01		02		03		04		05		06		07			08		09	
		Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	Neuwert	Wertber.	
0	000/099																					
1	100/199																					
2	200/299																					
3	300/399																					
4	400/499																					
5	500/599																					
6	600/699																					
7	700/799																					
8	800/899																					
9	900/999																					
zusammen:																						

**B. Querschnitt des Kapitalvermögens nach Aufgabenbereichen und Sachkontengruppen**

in DM

Aufgabenbereich	Kapitel	Sachkontengruppen									
		10	11	2	13	14	15	16	17	18	
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
9	920										

**C. Abschluß nach Einzelplänen**

in tausend DM

Einzelplan	Sachvermögen		Kapitalvermögen	Schulden
	Neuwert	Wertberichtigung		
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
zusammen:				

## Umbauter Raum von Hochbauten

DIN  
277

### 1 Ermittlung des umbauten Raumes für geplante und für ausgeführte Hochbauten

Der umbaute Raum ist in m<sup>3</sup> anzugeben.

#### 1.1 Voll anzurechnen ist der umbaute Raum eines Gebäudes, der umschlossen wird:

##### 1.1.1 seitlich von den Außenflächen der Umfassungen, 1.1.2 unten

1.1.21 bei unterkellerten Gebäuden von den Oberflächen der untersten Geschoßfußböden,

1.1.22 bei nichtunterkellerten Gebäuden von der Oberfläche des Geländes. Liegt der Fußboden des untersten Geschosses tiefer als das Gelände, gilt Abschnitt 1.1.21,

##### 1.1.3 oben

1.1.31 bei nichtausgebautem Dachgeschoß von den Oberflächen der Fußböden über den obersten Vollgeschossen,

1.1.32 bei ausgebautem Dachgeschoß, bei Treppenhauköpfen und Fahrstuhlschächten von den Außenflächen der umschließenden Wände und Decken. (Bei Ausbau mit Leichtbauplatten sind die begrenzenden Außenflächen durch die Außen- oder Oberkante der Teile zu legen, welche diese Platten unmittelbar tragen),

1.1.33 bei Dachdecken, die gleichzeitig die Decke des obersten Vollgeschosses bilden, von den Oberflächen der Tragdecke oder Balkenlage,

1.1.34 bei Gebäuden oder Bauteilen ohne Geschoßdecken von den Außenflächen des Daches, vgl. Abschnitt 1.35.

1.2 Mit einem Drittel anzurechnen ist der umbaute Raum des nicht ausgebauten Dachraumes, der umschlossen wird von den Flächen nach Abschnitt 1.1.31 der 1.1.32 und den Außenflächen des Daches.

#### 1.3 Bei den Ermittlungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 ist:

1.31 die Gebäudegrundfläche nach den Rohbaumaßen des Erdgeschosses zu berechnen,

1.32 bei wesentlich verschiedenen Geschoßgrundflächen der umbaute Raum geschoßweise zu berechnen,

1.33 nicht abzuziehen der umbaute Raum, der gebildet wird von:

1.331 äußeren Leibungen von Fenstern und Türen und äußeren Nischen in den Umfassungen,

1.332 Hauslauben (Loggien), d. h. an höchstens zwei Seitenflächen offenen, im übrigen umbauten Räumen,

1.34 nicht hinzuzurechnen der umbaute Raum, den folgende Bauteile bilden:

1.341 stehende Dachfenster und Dachaufbauten mit einer vorderen Ansichtsfläche bis zu je 2 m<sup>2</sup> (Dachaufbauten mit größerer Ansichtsfläche siehe Abschnitt 1.42),

1.342 Balkonplatten und Vordächer bis zu 0,5 m Ausladung (weiter ausladende Balkonplatten und Vordächer siehe Abschnitt 1.44),

1.343 Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei nichtunterkellerte, vorgelagerte Stufen, Wandpfeiler, Halbsäulen und Pilaster,

1.344 Gründungen gewöhnlicher Art, deren Unterfläche bei unterkellerten Bauten nicht tiefer als 0,5 m unter der Oberfläche des Kellergeschoßfußbodens,

bei nichtunterkellerten Bauten nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des umgebenden Geländes liegt (Gründungen außergewöhnlicher Art und Tiefe siehe Abschnitt 1.48),

1.345 Kellerlichtschächte und Lichtgräben,

1.35 für Teile eines Baues, deren Innenraum ohne Zwischendecken bis zur Dachfläche durchgeht<sup>1)</sup>, der umbaute Raum getrennt zu berechnen<sup>2)</sup>, vgl. Abschnitt 1.1.34,

1.36 für zusammenhängende Teile eines Baues<sup>3)</sup>, die sich nach dem Zweck und deshalb in der Art des Ausbaues wesentlich von den übrigen Teilen unterscheiden, der umbaute Raum getrennt zu berechnen<sup>2)</sup>,

#### 1.4 Von der Berechnung des umbauten Raumes nicht erfaßt werden folgende (besonders zu veranschlagende) Bauausführungen und Bauteile<sup>4)</sup>:

1.41 geschlossene Anbauten in leichter Bauart und mit geringwertigem Ausbau und offene Anbauten, wie Hallen, Überdachungen (mit oder ohne Stützen) von Lichthöfen, Unterfahrten auf Stützen, Veranden,

1.42 Dachaufbauten mit vorderen Ansichtsflächen von mehr als 2 m<sup>2</sup> und Dachreiter,

1.43 Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dachflächen,

1.44 Balkonplatten und Vordächer mit mehr als 0,5 m Ausladung,

1.45 Freitreppen mit mehr als 3 Stufen und Terrassen (und ihre Brüstungen),

1.46 Fische, Gründungen für Kessel und Maschinen<sup>5)</sup>,

1.47 freistehende Schornsteine und der Teil von Hauschornsteinen, der mehr als 1 m über den Dachfirst hinausragt,

1.48 Gründungen außergewöhnlicher Art, wie Pfahlgründungen und Gründungen außergewöhnlicher Tiefe, deren Unterfläche tiefer liegt als im Abschnitt 1.344 angegeben,

1.49 wasserdruckhaltende Dichtungen.

### 2 Ermittlung des Raummeterpreises bei Hochbauten.

Entfällt für die vorliegenden Inventurrichtlinien, da diese Ermittlung gemäß Anlage 3 vorzunehmen ist.

<sup>1)</sup> z. B. Innenhöfe, die bei Schulbauten zur Verwendung als Turnhallen oder dgl. saalartig ausgebaut sind, Güterböden, die in Bahnbauten mit geschoßartig gestalteten Diensträumen oder Scheunen- und Tennenräumen, die in landwirtschaftlichen Bauten mit geschoßartig gestalteten Wirtschaftsräumen zusammengebaut sind.

<sup>2)</sup> Als Grundlage einer getrennten Kostenermittlung (mit anderen Raummeterpreisen).

<sup>3)</sup> z. B. Stallräume, die in landwirtschaftlichen Bauten mit Wohnräumen zusammengebaut sind.

<sup>4)</sup> Bei Verwendung des umbauten Raumes zum Veranschlagen der Kosten geplanter Bauten (in Kostenvoranschlägen) werden die Kosten der Bauausführungen und Bauteile nach Abschnitt 1.4 nicht nach ihrem umbauten Raum ermittelt, sondern geschätzt oder nach den für sie notwendigen Bauleistungen veranschlagt.

<sup>5)</sup> Soweit die Kessel und Maschinen zu den „Baulichen Betriebsanlagen“ gehören (DIN 276, B I b 3). Zu den „Besonderen Betriebsrichtungen“ (DIN 276, C a) gehörende werden im Zusammenhang mit diesen behandelt.

Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen  
Normenausschuß

Wiedergegeben mit Genehmigung des Deutschen Normenausschusses.

Anlage 3

**Reichsdurchschnittspreise 1913**

in Mark für 1 cbm umbauten Raumes von Industriegebäuden

Für Bauklasse	bei Geschoßhöhen bis zu										
	4 m	6 m	8 m								
<b>A. Büro- und Wohngebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind (Büro- und Wohngebäude, die besondere wirtschaftliche Einheiten bilden, sind nach den für die Grundstücksgruppe, in die sie einzureihen sind, geltenden Vorschriften zu bewerten)</b>											
Ia eingesch. Massivbauten mit Holzfußboden <sup>7)</sup> .....	8	7	—								
Ib eingesch. Massivbauten mit Massivfußboden <sup>7)</sup> .....	10	9	—								
IIa mehrgesch. Massivbauten mit Holzbalkendecken <sup>7)</sup> .....	12	11	—								
mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken											
IIb 1. in einfacher Ausführung <sup>7)</sup> .....	14	13	—								
IIb 2. in mittlerer Ausführung mit Sammelheizung .....	15 bis 18	14 bis 16	—								
IIb 3. in besserer Ausführung mit Sammelheizung .....	19 bis 25	17 bis 23	—								
IIIc mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Holzbalkendecken <sup>7) 8)</sup> .....	9	—	—								
IIId mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß <sup>7) 8)</sup> ....	10	—	—								
<b>B. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind<sup>1)</sup></b>											
IIIa Shedbauten mit massiven Umfassungswänden und Holzbindern <sup>2) 6) 10)</sup> ..	5	4	3,8								
IIIb Shedbauten mit massiven Umfassungswänden, jedoch Eisen- und Eisenbetonbindern <sup>2) 6) 10)</sup> .....	6	5	4,5								
IVa eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden <sup>2) 6)</sup> .....	6,5	5	4,2								
IVb eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung, jedoch mit Fußboden <sup>2) 6)</sup> .....	7	5,5	4,5								
IVc eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und ohne Fußboden <sup>2) 6)</sup> .....	7	5,5	4,5								
IVd eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und mit Fußboden <sup>2) 6)</sup> .....	7,7	6	5								
Va mehrgesch. Massivbauten oder Eisenfachwerkbauten mit Balkendecken <sup>2)</sup> .....	8	6,5	—								
Vb mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken <sup>2) 4) 6)</sup> .....	10	8	—								
VIa eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten ohne Fußboden <sup>6) 8)</sup> ...	5	4	3								
VIb eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten mit Fußboden <sup>6) 8)</sup> ....	5,7	4,5	3,5								
VIc mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Balkendecken <sup>2) 8)</sup> .....	6	—	—								
VIId mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß <sup>6) 8)</sup> ....	7,5	—	—								
VII Holzfachwerkschuppen mit Brettverschalung und Wellblechschuppen <sup>2) 6) 10)</sup> .....	3,5	3	2,5								
VIII einseitig offene Massivschuppen <sup>2) 10)</sup> .....	4,5	3,5	3								
<b>IX Hallenbauten<sup>9)</sup>, d. h. Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m, in Eisen- oder Eisenbetonkonstruktion mit massiven Umfassungswänden oder Eisenfachwerk<sup>2) 10)</sup></b>											
bei Geschoßhöhen bis zu											
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m	26 m	28 m	30 m
M <sup>11)</sup>	3,90	3,70	3,50	3,30	3,20	3,10	3,00	2,95	2,90	2,85	2,80

<sup>1)</sup> Eine besondere innere Ausstattung, die für den Betrieb erforderlich und üblich ist, z. B. Plattenbelag in Laboratorien, ist durch einen Zuschlag zum Durchschnittspreis zu erfassen. Ebenso sind die Aufwendungen für ortsubliche künstliche Fundierungen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Eisenbetonbauten (auch mit Ziegelausmauerung) erhalten einen Zuschlag von 15 vH zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein „E“ hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, wie z. B. IVa E.

<sup>3)</sup> Eisenfachwerkbauten erhalten einen Zuschlag von 15 vH zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein „E“ hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, z. B. Vb E.

<sup>4)</sup> Bei mehr als vier Vollgeschossen (außer Keller- und Erdgeschoß) ist ein Zuschlag zu dem Durchschnittspreis zu machen, der sich nach der Zahl der Mehrgeschosse richtet.

<sup>5)</sup> Unterkellernungen der Bauklassen III bis IV, Va und VI bis VIII, ferner von Hallenbauten und Hofkellern fallen unter Bauklasse Vb und sind nach den dort aufgeführten Preisen zu errechnen.

<sup>6)</sup> Von den Reichsdurchschnittspreisen je cbm sind folgende Abschläge zu machen:

bei einer bebauten Fläche von	bei einer bebauten Fläche von
2 001 bis 5 000 qm . . . . . 4 vH	20 001 bis 30 000 qm . . . . . 10 vH
5 001 bis 10 000 qm . . . . . 6 vH	mehr als 30 000 qm . . . . . 12 vH
10 001 bis 20 000 qm . . . . . 8 vH	

<sup>7)</sup> Für die Ausstattung von Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen sind je nach der Güte der Anlagen Zuschläge von 1 bis 2 M zu den Reichsdurchschnittspreisen zu machen. Bei Berechnung des Zuschlags ist unterstellt, daß die Anlagen an die Dampfkesselanlage des Werks angeschlossen sind.

<sup>8)</sup> Bei Geschoßhöhen von mehr als 4 m können die Reichsdurchschnittspreise um 0,50 bis 1 M ermäßigt werden.

<sup>9)</sup> Hallenbauten sind Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m. Eingeschossige Bauten mit Geschoßhöhen bis zu 8 m gehören zur Bauklasse IV.

<sup>10)</sup> Fehlt in den Gebäuden der übliche Fußboden, so kann ein Abschlag von den Reichsdurchschnittspreisen vorgenommen werden, wenn sonst offensichtlich eine Überwertung erfolgt. Als Anhalt für den Abschlag können die Preisunterschiede bei den Bauklassen IVa und IVb oder den Bauklassen IVc und IVd dienen. Bei Bauklasse IX fällt der Abschlag mit zunehmender Höhe. Bei 30 m Höhe beträgt er 0,20 M je cbm.

# Die Buchführung der öffentlichen Verwaltungen

Von Walter Schindler

Es ist kein Zufall, daß nach der Vernichtung des faschistischen Staates auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens neue Wege beschritten wurden. Durch eine Reihe von Reformen wurde die ökonomische Struktur der Gesellschaft verändert. Die ökonomische Struktur, das sind aber die Produktionsverhältnisse, die die Produktionsweise und damit die Lebensweise der menschlichen Gesellschaft bestimmen. Jede Veränderung in der gesellschaftlichen Struktur des Staates wirkt sich auch auf die Verwaltung aus, denn die Verwaltung steht ihrer Form und ihrem Inhalt nach nicht über den Klassen, sondern ist klassengebunden.

Unser ökonomisches Grundgesetz ist der Volkswirtschaftsplan, der die neue Zielsetzung des demokratischen Staates begründet, lenkt und leitet. Er stellt der Staatsverwaltung genau so konkrete Aufgaben wie den Produktionsbetrieben. Das bedeutet, daß jede Verwaltungsmaßnahme daraufhin zu überprüfen ist, ob sie den Anforderungen der Wirtschaftsplanung gerecht wird, ob sie der Planerfüllung dient.

An den Staatshaushaltsplan, als den umfassendsten finanziellen Plan, der in der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellt wird, werden ganz besondere Anforderungen gestellt. Er hat u. a. durch Bereitstellung der Mittel die Finanzierung des Volkswirtschaftsplanes in allen seinen Teilen zu ermöglichen. Diese Mittel stammen aus dem Volkseinkommen, das durch die Arbeit der Werktätigen geschaffen wird. Die Werktätigen haben aber ein Recht darauf, daß in ihrem Staate diese Mittel, die als Volkseigentum zu betrachten sind, sorgfältig bewirtschaftet werden, daß jederzeit Rechenschaft über die Verwendung abgelegt werden muß. Das Werkzeug, das diese Rechenschaftslegung ermöglicht, ist das Rechnungswesen. Hierbei ist es besonders die Buchhaltung, die als Kontrollorgan wirkt, die einen Einblick in den tatsächlichen Planablauf gestattet. Die fortlaufende Kontrolle ist eine Hauptfrage in der Durchführung des Planes. Darüber hinaus hat die Buchhaltung auch das erforderliche Material für die Planung und Analyse zu liefern, d. h. sie muß zuverlässige Unterlagen und Erfahrungen für die Erstellung neuer oder die Ergänzung und Modifizierung bestehender Pläne sammeln.

Prüfen wir nun einmal nach, ob das Kassen- und Rechnungswesen in der jetzigen Form diesen Anforderungen gerecht wird.

## Kritik des bisherigen Rechnungswesens

Verwaltungsbuchführung und Haushaltsplan stehen in engem Zusammenhang; sie bedingen sich gegenseitig. Historisch betrachtet, hat sich der Haushaltsplan aus den kameralistischen Rechnungsbüchern entwickelt, die sich ursprünglich auf die Erfassung der beweglichen Werte, wie Geld und Naturalien, erstreckten. So waren auch die ersten Haushaltspläne eine mechanische Aufzählung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben. Erst später ging man dazu über, den Haushaltsplan in sich zu unterteilen. Der Haushaltsplan ist aber ein wirksames politisches Instrument der jeweils herrschenden Klasse. Er dient der kapitalistischen Staatsführung zur Festigung ihrer Macht, zur Unterdrückung

der Arbeiterklasse und zur Finanzierung imperialistischer Angriffskriege, während er in den Händen des werktätigen Volkes zu einem Instrument des Aus- und Aufbaus der eigenen Friedenswirtschaft wird. Mithin ist auch die Buchführung der politischen Zwecksetzung, d. h. dem Klassencharakter unterworfen. Je nachdem, ob der Staatshaushalt einen klaren Einblick in das Finanzgebaren gibt oder ob er Verschleierungen durchführt, wird die Buchhaltung diesen Zwecken entsprechend eingerichtet werden. Die Vergangenheit zeigt uns, und das ist ein Charakteristikum kapitalistischer Staatsführung, daß bisher überwiegend von der Verschleierung Gebrauch gemacht wurde. Dies muß selbst in der bürgerlichen Literatur zugegeben werden. So heißt es u. a.:<sup>1)</sup>

„Es ist eine alte Klage, daß der preußische Etat schwer verständlich sei. Selten aber hat diese Klage eine so scharfe Form angenommen wie am 4. März dieses Jahres (1908 W. S.) bei der Beratung des Eisenbahnetats. Hier wurde auch von Vertretern durchaus regierungsfreundlicher Parteien gerügt, daß der Etat unübersichtlich sei, und gerade ein Vertreter der Konservativen Partei war es, der so weit ging, von einer Verschleierung (Sperrung von mir, W. S.) des eigentlichen Status des Eisenbahnwesens zu sprechen. Ein nationalliberaler Abgeordneter, Herr Dr. Friedberg, erklärte, daß der Etat kein klares Bild für die Beurteilung der wirklichen Finanzlage gäbe, nannte ihn vollkommen undurchsichtig, sogar schiffbrüchig, und verlangte eine Reform unserer ganzen Staatswirtschaft.“

Diese Kritik, die hier am Haushaltsplan geübt wurde, läßt sich vollinhaltlich auf das gesamte Rechnungswesen übernehmen. Auch hier gibt es eine Reihe von Mängeln, die schon seit Jahrzehnten den Anstoß zu den verschiedensten Reformen gaben und die für unsere geplante Wirtschaft untragbar sind.

Kritische Untersuchungen des bisherigen Rechnungswesens, besonders der Buchhaltung, stoßen auf eine große Schwierigkeit. So wie es bisher keinen einheitlichen Staatshaushalt gab, gibt es bis heute noch kein einheitliches Rechnungswesen. Bei den einzelnen Gebietskörperschaften wird nach den verschiedensten Methoden gebucht, und fast jede Stadt hat sich ein eigenes System entwickelt. Neben der modernen Durchschreibebuchführung sind noch unhandliche Folianten mit einer großen Anzahl von Neben- und Hilfsbüchern vorhanden, die zu ihrer Bewältigung einen Personalaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zum Erkenntniswert der Buchhaltung steht. Diese Verschiedenheiten finden ihren Niederschlag auch in der Besetzung der einzelnen Kassen. Nach einem Bericht des Innenministeriums schwankt beispielsweise der Personalbestand bei Kassen, die ihrer Struktur nach vergleichbar sind, zwischen 6 und 16 Angestellten. Schon dieser Punkt sollte eine ausreichende Begründung für eine Normung des gesamten Rechnungswesens sein.

<sup>1)</sup> Waldschmidt, Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben, Berlin 1908.

Die äußere Form eines Rechnungswesens ist zwar nicht ausschlaggebend für ihren Wert. Es kommt vielmehr darauf an, mit welchem Inhalt man die äußeren Formen füllt. Trotzdem kann festgestellt werden, daß die Vielfältigkeit in der Buchführung, die zum großen Teil auf der örtlichen Entwicklung beruht und die glaubt, am Althergebrachten festhalten zu müssen, ein Hemmschuh für eine fortschrittliche Entwicklung des Kassen- und Rechnungswesens ist.

Das Rechnungswesen stellt keine Geheimwissenschaft dar, aber es verlangt ehrliche Arbeit an der Sache. Auch der Buchhalter muß die Zusammenhänge sehen und darf nicht nur schematisch Ziffern und Zahlen von einem Blatt auf das andere übertragen. Er muß wissen, welche Anforderungen an das Rechnungswesen gestellt werden, und soll sich daraufhin überlegen, wie dieses Ziel technisch am vorteilhaftesten erreicht wird.

Hier ist in der Vergangenheit viel veräumt worden. Dies lag einmal daran, daß man das Rechnungswesen nur als ein notwendiges Übel betrachtete. Die Buchhalter durchliefen in ihrer Kasse einen Ausbildungsgang und lernten nur die dort eingeführte Kameralrechnung kennen. Was sie dann mit dem Gelernten anzufangen wußten, hing ganz von ihnen ab. Waren es Bürokraten, so haften sie ängstlich an der Überlieferung, waren es denkende Angestellte, die den Sinn für ihr Handeln erkannt hatten, dann erstanden sie auch das ihnen anvertraute Rechnungswesen den Verhältnissen gemäß umzugestalten. Andererseits genügte es den meisten Kasseneleitern, wenn ihr Rechnungswesen die Verwaltungstätigkeit nachwies und aus ihm zu ersehen war, ob Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Bewilligungen lagen und daß keine Verurteilungen vorgekommen waren. Im übrigen war man bemüht, die Rechnungslegungsvorschriften möglichst buchstabengetreu und ohne Rücksicht auf die praktischen Erfordernisse anzuwenden. Der wirtschaftliche Fortschritt hat sich aber nicht ohne weiteres mit der Schwerfälligkeit der Gesetzgebung in Einklang bringen lassen. Es wurde nicht immer erkannt, daß die gesetzlichen Grundlagen zu ihrer Zielsetzung wohl richtungweisend waren, daß sie aber für den organisatorischen Aufbau der Kassen weiten Spielraum ließen. Sie beugten wohl, welche Bücher zu führen sind, nicht aber, auf welche Weise das geschehen soll.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß bei den öffentlichen Gebietskörperschaften nach dem System der Kameralistik gebucht wird. Grundgedanke ist die Gegenüberstellung von Anweisung und Ausführung. Daraus haben sich im Verlauf der Entwicklung die mannigfaltigsten Formen gebildet. Von der einfachen Soll-Ist-Reste-Rechnung bis zur gehobenen Kameralistik mit einer Erfolgsrechnung finden die verschiedensten Methoden in der Praxis Anwendung. Bei einem solchen Rechnungswesen, das in seiner Entwicklung ständiger Umgestaltung und Fortbildung unterworfen war, ist es nicht verwunderlich, daß sich keine Eindeutigkeit über den Begriff „Kameralistik“ herausbilden konnte. Es ist heute fast unmöglich, den Begriff „Kameralistik“ als Grundlage für eine Erörterung nutzbar zu machen, da es einen einheitlichen, allgemeinverbindlichen und anerkannten Kameralstil nicht gibt. Der Grund liegt mit darin, daß unter der Bezeichnung „Kameralistik“ die verschiedensten Begriffe verstanden werden. So z. B.

1. eine Wissenschaft;
2. eine Buchungstechnik;
3. eine Geisteseinstellung zu den Fragen des Rechnungswesens;
4. die Abgrenzung eines bestimmten Anwendungsbereiches des Rechnungswesens.

Daraus ergibt sich, daß Kritiker Unvollkommenheiten, die sie an einer Stelle fanden, als absolute Wesensmerkmale der Kameralistik ansahen. Es wird auf Grund der verschiedenen Entwicklung heute die eine oder die andere Kasse geben, auf die die hier aufgezeigten Mängel nicht restlos zutreffen. Andererseits glauben wir behaupten zu können, und eingehende Prüfungen bestätigen diese Meinung, daß es auch Kassen gibt, die weit mehr Mängel besitzen, als wir hier aufzeigen.

Welches sind nun die Hauptmängel, die trotz aller Ab- und Umwandlungen noch heute bei den Buchhaltungen der Gebietskörperschaften bestehen?

### 1. Die getrennte Vermögensrechnung

Das z. Z. noch gültige Kassen- und Rechnungslegungsrecht der Gemeinden schreibt in § 90 der KurVO vor, daß in der Haushaltsrechnung das Abschlußergebnis der Vermögensrechnung nur nachrichtlich auszuweisen ist. Es wird dadurch zwar ein Vermögens- und Schuldennachweis geführt, dessen Zahlenwerk sich jedoch nicht zwangsläufig aus der Buchführung ergibt. Im Hauptbuch erscheinen weder das Vermögen noch die Schulden. Die in diesem Vermögensnachweis am Schluß des Rechnungsjahres gebrachten Zahlen unterliegen keiner zwangsläufigen Kontrolle, da die Buchhaltung diese Vermögensteile nicht besonders nachweist. Dadurch besteht die Gefahr, daß Vermögenswerte entweder gar nicht oder unvollständig erfaßt werden. Selbst wenn große Vermögenswerte verlorengegangen sind, wird trotzdem der Jahresabschluß der Buchhaltung stimmen. So kann beim gegenwärtigen kameralistischen Verfahren der Haushaltsabschluß durch die Vermögensrechnung willkürlich beeinflusst werden. Einer Nichterfüllung des Planes kann man dadurch begegnen, daß durch Verkauf von Vermögenswerten die Einnahmeseite aufgefüllt wird, während ein Überschuß zum Kauf von Vermögensobjekten Verwendung findet. Wenn die bisher erlassenen Vorschriften auch die schlimmsten Auswüchse unmöglich machen, so ist dieser Zustand doch noch nicht restlos beseitigt. Oft werden hierbei Mittel in einem volkswirtschaftlich untragbaren Sinne verschwendet. Auch über den Stand der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Dritten war bisher nicht immer aus der Buchhaltung die erforderliche Auskunft zu erlangen. Nach dem Zusammenbruch wurde nicht einmal die Bestimmung des § 90 KurVO erfüllt. Die Gebietskörperschaften verzichteten bei ihren Haushaltsplänen sogar auf den nachrichtlichen Ausweis der Vermögensrechnung, die dadurch vielfach vollkommen vernachlässigt wurde.

### 2. Die Gliederung des Titelplanes

Damit in der Buchhaltung der Vergleich von Plan und Ablauf lückenlos durchgeführt werden kann, muß sie in ihrem Aufbau mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Diese gemeinsame Grundlage ist der Titelplan.

In den Jahren nach 1945 wurde bisher so verfahren, daß den jährlich erscheinenden Haushaltsrichtlinien der erforderliche Titelplan jedesmal neu beigelegt wurde. Beim Vergleich dieser Richtlinien kann man die Feststellung treffen, daß bezüglich der einzelnen Titel Erweiterungen und Veränderungen vorgenommen wurden, die wohl durch die Entwicklung bedingt waren, die sich aber infolge ihrer Unsystematik für die praktische Handhabung als sehr nachteilig erwiesen. Ganz willkürlich sei einmal der Titel 500 herausgegriffen:

1948 heißt er:	Behebung baulicher Kriegsschäden
1949	Kapitalanlage für volkseigene Betriebe
1950	Kapitalanlage für amortisationspflichtige Einrichtungen.

So gibt es eine ganze Anzahl Titel, bei denen die gleichbleibende Nummernbezeichnung mehrere Male grundlegend den Inhalt geändert hat. Daß dies oft zu Irrtümern und Verwechslungen führte, weiß jeder Praktiker selbst.

Die bisherige Untergliederung in

- A Einnahmen
- B Ausgaben
  - a) persönliche Ausgaben
  - b) sächliche Ausgaben
  - c) Ausgaben für Kapitalanlagen
  - d) einmalige Ausgaben

wird den Anforderungen der Wirtschaftsplanung nicht gerecht. Es fehlt die Trennung zwischen der reinen Verwaltung und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen. Schon ein Blick in den Volkswirtschaftsplan zeigt, daß beide Arten verschiedenen Entwicklungsgesetzen unterworfen sind. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, daß der Hauptfaktor des Fortschritts die Entwicklung der Produktivkräfte und die Produktion von Sachgütern ist und daß im Mittelpunkt der Mensch stehen muß.

Hinzu kommt, daß ein ganz neues Element — die gesamte volkseigene Wirtschaft — seine Gewinne, die früher in die Taschen einer kleinen Schicht flossen, dem Haushalt zuführt.

Daraus ergibt sich, daß wir

- a) den Einnahmen der volkseigenen Wirtschaft besonderes Augenmerk schenken, denn sie werden sich ständig erhöhen und dadurch entscheidende Strukturveränderungen der Einnahmeseite des Haushalts mit sich bringen,
- b) die Ausgaben für die Verwaltung, die ja nicht unmittelbar der Produktion dient, hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Form sorgfältig untersuchen und auf das erforderliche Maß beschränken,
- c) die Einrichtungen für die kulturelle und soziale Betreuung der Werktätigen weit mehr fördern als bisher.

Die dabei erforderliche Kontrolle und Analyse ist nach dem alten Titelplan nicht möglich.

Weitere Mängel zeigen die einzelnen Titel, die nach Zwecken und nicht nach Arten eingeteilt waren. Die bisherige Unterteilung hatte vielfach Sammelbegriffe geschaffen, in denen verschiedenartige Einnahmen oder Ausgaben untergebracht werden konnten. Die tatsächliche Höhe der Kosten war im einzelnen nicht ersichtlich, und eine Senkung der Verwaltungskosten ließ sich nicht genau nachweisen. Desgleichen war dieses Zahlenmaterial für die Festsetzung von Normen unbrauchbar.

#### Die bisherigen Reformen

Die im vorigen Abschnitt aufgezeigten Mängel haben dazu geführt, daß sowohl Praktiker als auch Theoretiker an eine Reform des Kassenwesens gingen. Dies findet seine Widerspiegelung in einer Anzahl von Verbesserungsvorschlägen, die eingereicht wurden. All diese Vorschläge haben, von Abweichungen in Einzelheiten abgesehen, zwei verschiedene Endziele:

1. eine Form der Kameralistik zu finden, die den heutigen Anforderungen gerecht wird;
2. die Einführung der doppelten Buchführung in den Verwaltungen.

Diese Frage „Soll die Verwaltung nach dem System der Kameralistik oder Doppik buchen?“ zieht sich durch alle Reformmaßnahmen, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen. Es sei hier nur daran erinnert, daß Frankreich und Österreich damals zur doppelten Buchführung übergingen. Die praktische Handhabung führte in beiden Fällen zu so unerwarteten Schwierig-

keiten, daß die Doppik über kurz oder lang ganz oder teilweise aufgegeben wurde. Ein Jahrhundert später begann man in Wien mit ähnlichen Experimenten, die sich nach mehrjährigen Versuchen ebenfalls als negativ erwiesen. Bei der Untersuchung der Gründe, die damals zur Abkehr von der Kameralistik führten, läßt sich u. a. feststellen, daß es sich vielfach um Mißverständnisse handelte. So legte man die Schwerfälligkeit der Verwaltungstätigkeit dem Rechnungswesen zur Last und wollte durch Übernahme der Buchungsmethode der weitaus beweglicheren Kaufleute einen „neuen Geist“ in die Verwaltung bringen<sup>3)</sup>. Andere Reformer waren der Meinung, daß man mit Maschinen nur kaufmännisch buchen könne und deshalb bei Einführung von Buchungsmaschinen die Kameralistik abschaffen müsse. Ein weiterer Grund zur Einführung der kaufmännischen Buchführung war die nicht in das System eingebaute Vermögensrechnung, denn die bisher vielfach angewandte Methode, die Vermögensbestände neben der bisherigen Haushaltsrechnung in Inventarlisten, Vermögensverzeichnissen oder ähnlichen zu führen, hat oft zu Unstimmigkeiten geführt. Besondere Bedeutung gewann diese Frage dadurch, daß die Gebietskörperschaften immer mehr dazu übergingen, Wirtschaftsbetriebe in eigene Regie zu nehmen. Während die Erwerbsbetriebe von vornherein auf das Rentabilitätsprinzip eingestellt sind, kann es niemals Sinn und Zweck einer Verwaltung sein, Gewinne zu erwirtschaften. Ähnlich ist es bei den sozialen und kulturellen Einrichtungen. Ein Krankenhaus zum Beispiel ist nicht wegen seines im voraus feststehenden Verlustes unwirtschaftlich, sondern höchstens wegen Verschwendungen auf der Aufwandseite und Unterlassungen auf der Ertragseite.

Unbestritten ist, daß in einem kaufmännischen Betrieb die doppelte Buchführung der Kameralistik, auch der gehobenen Kameralistik, vorzuziehen ist, in der reinen Verwaltung hat sich dagegen die Kameralistik gehalten und durchgesetzt. Der Grund liegt eben darin, daß die Verwaltungen an das Rechnungswesen Anforderungen stellen, die durch die kaufmännische, aus anderen Verhältnisse erwachsene Buchhaltung weniger gut erfüllt werden können<sup>4)</sup>. Wirtschaftsbetriebe treten heute bei den Verwaltungen kaum noch in Erscheinung, da sie durch die KWU-Verordnung vom 24. November 1948 in selbständigen Kommunalwirtschaftsunternehmen zusammengefaßt sind.

Der Haushaltsplan hat sämtliche voraussichtliche eingehenden Einnahmen getrennt von den erforderlichen Ausgaben zu enthalten. Aus diesem Grund hat sich das sogenannte Bruttoprinzip herausgebildet, und der Kameralistik ist vollkommen fremd das Nettoprinzip der kaufmännischen Buchführung. Dieses Nettoprinzip muß dem staatlichen Haushaltswesen auch in Zukunft fremd bleiben, denn die Verwaltungsbuchhaltung hat nicht nur die sparsame Verwaltung im Endergebnis nachzuweisen, sondern bis ins kleinste Einblick in das gesamte Finanzgebaren zu gewähren. Saldierungen und Aufrechnungen vor der endgültigen Rechnungslegung erschweren aber die Einsicht und Kontrolle bzw. machen sie teilweise unmöglich.

Aus diesen Erwägungen muß man sorgfältig prüfen, ob durch Einführung der Doppik die Unzulänglichkeiten der Kameralistik beseitigt werden, ohne daß neue, größere Unklarheiten die Buchhaltungen der öffentlichen Verwaltungen verwirren. Es muß deshalb immer und immer wieder betont werden: Wir

<sup>3)</sup> Thies, Das Rechnungswesen öffentlicher Betriebe, Leipzig 1936, S. 33.

<sup>4)</sup> Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926, S. 224.

lösen das Problem nicht mit der Frage: „Kameralistik oder Doppik“. Da die Buchhaltung stetig nur ein Mittel zum Zweck sein kann, muß es heißen:

1. Welche Anforderungen stellt die geplante Wirtschaft an die Verwaltungsbuchführung?
2. Wie erreichen wir dieses Ziel technisch am vorteilhaftesten?

Dieser Fragestellung hat sich die Methode unterzuziehen.

#### Die neue Verwaltungsbuchführung

Für das neue Rechnungswesen der Verwaltungen gilt sinngemäß das, was Wolf/Überück in ihrem Vorschlag über die Gestaltung des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft sagen<sup>9)</sup>:

... Es muß möglich sein, daß vermittels des Rechnungswesens die leitenden Organe der Wirtschaft jederzeit und ohne besonderen technischen Aufwand schnell und exakt unterrichtet werden über jede Abweichung vom Plan, über die Planerfüllung und Übererfüllung. Alle Arten von Abweichungen vom Plan, vor allem jedoch Durchbrechungen der Finanzdisziplin, müssen durch den Zwang der Systematik des Rechnungswesens sich in ihrem Gesamtkomplex gewissermaßen von selbst ausweisen. Verschleierungen dürfen also nur noch durch direkte Fälschungen möglich sein.

Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Grundsätzen gebucht wird. Organisationstechnisch gesehen, kann es sich hierbei nur um die Einführung der Durchschreibebuchführung handeln, die gegenüber den gebundenen Büchern einen bedeutenden Fortschritt darstellt. Sie wird ab 1. Januar 1951 für alle Buchhaltungen für verbindlich erklärt. Methodisch gesehen, kann man das neue System als Verbundrechnung bezeichnen, denn in ihm sind die Vermögensrechnung und die Haushaltsrechnung in verbundener Form enthalten. Dadurch muß die Gewähr gegeben sein, daß die einzelnen Vermögensteile exakt erfaßt und ihre Veränderungen genau kontrolliert werden. Nur so werden wir zu einer sauberen Vermögens- und Schuldenverwaltung kommen.

#### Der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung

Grundlage der gesamten Buchhaltung ist der Kontenrahmen. Gemäß den Beschlüssen der 1. Haushaltskonferenz war ein einheitlicher Kontenplan zu schaffen, der den Rechnungsstoff klar nach Verwaltungszweigen und Sachkonten gliedert.

Welche Punkte waren bei der Erstellung zu beachten?

1. Es mußte ein Rahmen geschaffen werden, der jederzeit Erweiterungen und Streichungen zuläßt, ohne die grundsätzliche Struktur zu ändern. Ist dies erreicht, dann braucht nicht jährlich ein neuer „Titelplan“ zu erscheinen, sondern die erforderlichen Veränderungen lassen sich ohne Schwierigkeiten einfügen, wobei die Ziffer, die das neue Sachkonto bekommt, durch das System des Kontenrahmens automatisch vorgeschrieben wird;
2. der Kontenrahmen muß so aufgegliedert werden, daß er den Anforderungen der Wirtschaftsplanung gerecht wird, d.h. er muß ein brauchbares Werkzeug für Planung und Kontrolle sein;
3. der Kontenrahmen hat die Grundlage für die Buchführung abzugeben. Alle Geldbewegungen und Wertveränderungen, die durch die Buchführung erfaßt werden, müssen sachkontenmäßig im Kontenrahmen verankert sein.

<sup>9)</sup> Wolf/Überück, Die neue Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

Der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung besteht aus drei Teilen:

- a) dem Haushaltsschema mit der Aufzählung der Einzelpläne. Sie sind eine Widerspiegelung der Verwaltungsstruktur und geben die einzelnen Ministerien bzw. Dezernate an (Ministerialprinzip);
- b) dem Plan der Aufgabenbereiche, der die konkreten Aufgaben ausweist, die den einzelnen Verwaltungsstellen vom Volkswirtschaftsplan gestellt werden (Realprinzip). Aus der Gliederung nach Aufgabenbereichen werden die Kapitel abgeleitet. Da die Verwaltungsstruktur nicht vollkommen mit der wirtschaftlichen, kulturellen und staatspolitischen Aufgabenstellung übereinstimmt, kommt es vor, daß gleichlautende Kapitel in mehreren Einzelplänen erscheinen.

Ein ziffernmäßiger Zusammenhang zwischen Einzelplan und Kapitel besteht nicht mehr;

- c) dem Sachkontenrahmen, der in zehn Sachkontenklassen die Vermögens- und Schuldenteile und sämtliche Einnahmen und Ausgaben erfaßt, die durch die Buchhaltung laufen.

Während die Einzelpläne fortlaufend numeriert sind, wurde dem Plan der Aufgabenbereiche und dem Sachkontenrahmen das Dezimalsystem zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich folgende Einteilung:

	Plan der Aufgabenbereiche	Sachkontenrahmen
1. Ziffer	Aufgabenbereich	Sachkontenklasse
1. und 2. Ziffer	Abschnitt	Sachkontengruppe
1. bis 3. Ziffer	Kapitel	Sachkonto

Aus den Ziffern des Einheitskontenrahmens setzt sich die Kontonummer zusammen, die in die Sachkontenblätter einzutragen ist.

Z. B.: Kosten für die Unterhaltung der Kraftfahrzeuge des Hauptamtes Verwaltung:

Epl.	Kapitel	Sachkonto
05	/ 020	/ 551

Um die Einheitlichkeit des Sachkontenrahmens für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß vor Änderung oder Neueinführung von Sachkonten und Kapiteln die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eingeholt wird.

Untergliederungen, die über die vorgeschriebenen Kapitel und Sachkonten hinausgehen, sind für die Buchhaltung zulässig. Für die Veranschlagung im Haushaltsplan ist jedoch der Einheitskontenrahmen verbindlich. So wird diejenige Stadt, die mehrere Grundschulen besitzt, die Aufwendungen und Erträge dafür in einem Kapitel (300) veranschlagen, in der Buchhaltung aber eine Unterteilung vornehmen.

Z. B.: Kap. 300 0 Bürgel-Schule,  
Kap. 300 1 Geschwister-Scholl-Schule,  
Kap. 300 2 Ernst-Schneller-Schule.

#### Inventur und Bilanz

Die neue Verwaltungsbuchführung erfordert eine genaue Bestandsaufnahme aller Vermögens- und Schuldenteile der Gebietskörperschaft (Inventur). Nach besonderen Richtlinien hat am 31. Dezember 1950 eine mengen- und wertmäßige Erfassung zu erfolgen. Dabei ist beim Vermögen der Klasse 0 der Neuwert und der Zeitwert zu ermitteln. Diese zwei Werte sind für die Buchhaltung erforderlich. Der Neuwert erscheint auf der Aktivseite (Vermögen) der Bilanz; aus der Diffe-

renz zwischen Neuwert und Zeitwert wird die natürliche Abnutzung und die bisher unterlassene Wert-erhaltung ermittelt, die auf der Passivseite (Schulden) der Bilanz als Wertberichtigung einzusetzen ist.

Die Bilanz ist eine Zeitpunktrechnung. Alle Vermögens- und Schuldenteile, die sich am Bilanzstichtag bei der Gebietskörperschaft befinden, sind in sie aufzunehmen. Entgegen der bisherigen Praxis erscheinen nun auch die Zahlungsmittel (Bargeld, Kontobestand) und die Verwahrgelder und Vorschüsse als Bilanzposten. Das Reinvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Für diesen Posten ist ebenfalls ein Vermögenskonto (Bestand) anzulegen.

Eröffnungsbilanz	
Aktiva (Vermögen)	Passiva (Schulden)
Vermögensteile der Kl. 0 zum Neuwert*)	Wertberichtigung der Klasse 0
Vermögensteile der Kl. 1 darunter fallen auch Einnahmereste aus dem Vorjahr, Vorschüsse und Zahlungsmittel	Schuldenteile der Kl. 1 darunter fallen auch unbezahlte Rechnungen aus dem Vorjahr Verwahrgeld Reinvermögen

**Die Vordrucke**

In der Verwaltungsbuchführung sind folgende Bücher und Sachkonten zu führen:

1. Zeitbuch für Zahlungsfälle,
2. Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle,
3. Vermögenskonten — Bestand,
4. Vermögenskonten — Werterhaltung,
5. Vermögenskonten — Verwahrgeld, Vorschuß,
6. Ergebniskonten — Ertrag,
7. Ergebniskonten — Aufwand,
8. Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluß,
9. Sachkontenzusammenstellung für Verwahrgelder und Vorschüsse, zugleich Jahresabschluß,
10. Tagesabschlußbuch,

**Vordruck 1:**

Das Zeitbuch für Zahlungsfälle entspricht inhaltlich dem bisherigen Hauptbuch. In zeitlicher Folge werden in ihm alle Einnahmen und Ausgaben erfaßt, die unmittelbar eine Geldbewegung auslösen. Sobald auf einem der unter 3—7 genannten Sachkonten in die Spalten 11 oder 12 zu buchen ist, hat die Durchschrift in das Zeitbuch für Zahlungsfälle zu erfolgen.

**Vordruck 2:**

Das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle führt den Nachweis über die Veränderungen des Vermögens und der Schulden, die außerhalb der Haushaltsrechnung laufen. Es wird dann berührt, wenn das buchmäßige Vermögen infolge Zu- oder Abgänge berichtigt werden muß, z. B.: Übernahme eines Objektes, das von der Investitionsbank finanziert wurde.

**Vordruck 3 und 4:**

Unter Vermögen verstehen wir das aktive und auch das passive Vermögen (die Schulden). Kontenmäßig erfaßt ist es in den Klassen 0 und 1.

\*) Bei den Gruppen 08 und 09 erscheinen am 1. Januar 1951 noch keine Bestände. Es sind vorerst nur die Werterhaltungskonten einzurichten.

Diese Konten nehmen eine gewisse Sonderstellung insofern ein, als auf einem Sachkonto Bestände, Einnahmen und Ausgaben geführt werden. Dabei ist noch die unterschiedliche Behandlung der Kontenklassen 0 und 1 zu beachten.

Bei der Kontenklasse 0 werden für jedes Sachkonto unter der gleichen Nummer zwei Kontenblätter geführt:

1. das Bestandsblatt,
2. das Werterhaltungsblatt.

Bestand	Verwaltungsgebäude 002			
	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Anfangsbestand .....	90 000			
Neuinvestition, von DIB finanziert .....	20 000			
Übergab. eines Gebäudes an andere Verwaltung		10 000		
Schlußbestand .....		100 000		
	110 000	110 000		

Walterhaltung	Verwaltungsgebäude 002			
	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Wertberichtigung .....		5 000		
Werterhl.-Quote des lfd. Jahres (Soll) .....		1 000		
Reparaturkosten .....				400
Reparaturkosten .....				200
Reparaturkosten .....				300
Ersatzinvestition von DIB finanziert .....	2 000			900
Aufhebung der Wertberichtigung für das abgegebene Gebäude..	500			
durchgef. Werterhl. (Ist)	900			
Wertberichtigung am Schluß des Jahres	2 600			
	6 000	6 000		

Die Durchschrift erfolgt bei Buchungen in

Spalten 9 und 10 ins Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle, Spalten 11 und 12 ins Zeitbuch für Zahlungsfälle.

Vermögenskonten der Klasse 1 kennen diese Zweiteilung nicht. Hier werden alle Buchungen auf einer Sachkontenkarte abgewickelt.

Bestand	Darlehnsforderungen 111			
	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Anfangsbestand (lt. Eröffn.-Bil.) .....	10 000			
Tilgung Müller .....			500	
Tilgung Schulze .....			800	
Vermögensveränd. des abgelaufenen Jahres..		1 300		
Schlußbestand .....		8 700		
	10 000	10 000		

Aus den Spalten 11 und 12 werden die Einnahmen und Ausgaben in die Haushaltsrechnung übernommen. Der Saldo aus diesen Spalten wird am Schluß des Rechnungsjahres in die Bestandsrechnung (Spalten 9 und 10) übertragen.

**Vordruck 5:**

Verwahrgelder und Vorschüsse werden als Vermögenskonten (Bestand) geführt. Hierbei ist darauf zu

achten, daß die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bestände zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres aufgelöst werden.

	Vorschüsse 170			
	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
Anfangsbestand .....	4 000			
Auflösung des Bestandes		4 000		
Übernahme d Bestände in die lfd Rechnung .				4 000
Rückzahlung Mayer ...			500	
Vorschuß Winkler .....				200
Rückzahlung Bayer ....			300	
Vermögensveränd. des abgelaufenen Jahres..	3 400		800	4 200
Schlußbestand .....		3 400		
	7 400	7 400		

**Vordruck 6 und 7:**

Für die Sachkontenklassen 2—9 sind Ergebniskonten anzulegen, die getrennt nach Einnahme und Ausgabe zu führen sind.

In enger Zusammenarbeit zwischen Buchhaltung und anweisender Stelle soll die Ausführung der Anweisung unmittelbar folgen, so daß Soll- und Ist-Buchungen möglichst zusammenfallen und dadurch zumindest bei den Ausgaben eine Sollstellung überflüssig wird. Bei den Einnahmen wird die Sollstellung beibehalten. Aus der Gegenüberstellung von Anordnungs-Soll und -Ist lassen sich die Reste ermitteln, die in einer Summe zusammengefaßt in die Bilanz einzusetzen sind. Grundsatz muß die Erkenntnis sein, daß der Haushaltsplan kein spekulatives Zahlenwerk ist, sondern die reale Wirklichkeit widerspiegelt und unbedingt erfüllt werden muß. Reste sind auf ein Minimum einzuschränken.

Soweit die Spalte „Aufrechnung“ benutzt wird (Spalte 11 bzw. 12), ist darauf zu achten, daß nicht durchgeschrieben wird. Gleiches gilt für die Sollstellung.

**Vordruck 8:**

In der Sachkontenzusammenstellung werden die monatlichen Abschlüsse der Sachkonten gesammelt und fortgeschrieben. Durch Vergleich mit dem Soll läßt sich die Erfüllung des Planes überwachen und der Gesamtrest am Schluß des Rechnungsjahres ermitteln.

**Vordruck 9:**

Damit bereits bei der Sachkontenzusammenstellung die Fremdgeldrechnung von der Haushaltsrechnung getrennt ist, werden Vorschüsse und Verwahrgelder gesondert im Vordruck 9 abgerechnet.

**Vordruck 10:**

Der tägliche Buchungsabschluß wird im Tagesabschlußbuch festgehalten. Aus dem Anfangsbestand und den Veränderungen des abgelaufenen Tages ergibt sich der Sollbestand der Zahlungsmittel, der an Hand der Bankauszüge nachzuweisen ist. Schwabende Lastschriften, d. h. Ausgaben, die bei der Buchhaltung verbucht sind, obwohl sie dem Bankkonto noch nicht belastet wurden, sind gesondert aufzuführen.

**Der Buchungsablauf:**

Die im gleichen Heft abgedruckten Richtlinien für die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik legen das buchungstechnische Verfahren fest.

Einige wichtige Punkte sollen nun durch Beispiele und Ergänzungen ausführlicher behandelt werden.

**a) Aufspaltung der Vermögensarten auf Einzelpläne und Kapitel.**

In der Anordnung heißt es: „... bei der Eröffnung sind die einzelnen Vermögensarten auf Einzelpläne bzw. Kapitel aufzuspalten ...“

Während die Eröffnungsbilanz alle gleichartigen Vermögensteile in einer Summe erfaßt, muß die Buchhaltung eine Aufspaltung dieser Summe auf die Einzelpläne und Kapitel vornehmen, die diese Teile tatsächlich nutzen.

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel:

In der Eröffnungsbilanz werden u. a. ausgewiesen

002 Verwaltungsgebäude .....	1 500 000,— DM
010 Büro- und Geschäftsausst. ..	250 000,— DM
011 Büromaschinen .....	50 000,— DM

Für die Übernahme dieser Vermögensteile in die Buchhaltung sind die Sachkonten wie folgt anzulegen:

Auf Epl. 05 Kap. 030 entfallen Ver-	
waltungsgebäude .....	900 000,— DM
Auf Epl. 08 Kap. 100 entfallen Ver-	
waltungsgebäude .....	400 000,— DM
Auf Epl. 12 Kap. 170 entfallen Ver-	
waltungsgebäude .....	200 000,— DM
	<b>1 500 000,— DM</b>

Auf Epl. 03 Kap. 020 entfall. Büro-	
und Geschäftsausstattung ....	30 000,— DM
Auf Epl. 05 Kap. 030 entfall. Büro-	
und Geschäftsausstattung ....	110 000,— DM
Auf Epl. 08 Kap. 100 entfall. Büro-	
und Geschäftsausstattung ....	50 000,— DM
usw.	usw.
	<b>250 000,— DM</b>

Auf Epl. 03 Kap. 020 entfall. Büro-	
maschinen .....	3 000,— DM
Auf Epl. 05 Kap. 030 entfall. Büro-	
maschinen .....	10 000,— DM
usw.	usw.
	<b>50 000,— DM</b>

**b) Bestandsauflösung.**

Da die Zahlungsmittel nur am Bilanzstichtag Vermögen darstellen, sind sie zu Beginn des neuen Rechnungsjahres aus den Vermögensbeständen herauszunehmen und in der laufenden Rechnung zu vereinnahmen.

Die Bestände des Kontos Zahlungsmittel setzen sich zusammen aus dem Haushaltsüberschuß und dem Fremdgeldsaldo. Daraus ergibt sich, daß bei Übernahme des Haushaltsüberschusses in die Rechnung des laufenden Jahres der Bestand an Zahlungsmitteln nicht restlos aufgelöst ist. Um das zu erreichen, macht sich die Auflösung der Verwahrgeld- und Vorschußkonten erforderlich. Erst wenn diese Bestände in die Rechnung des laufenden Jahres übernommen werden, löst sich das Zahlungsmittelkonto auf.

Beispiel:

	Zahlungsmittel 180			
	9	10	11	12
A. B.	4 000			
Aufl.		4 000		

Verwahrgeld 160				
	9	10	11	12
A. B. Aufl. Übern.	1 500	1 500		1 500

Vorschuß 170				
	9	10	11	12
A. B. Aufl. Übern.	1 000	1 000		1 000

Einnahmen-Verteilung

Zeitbuch für Zahlungsfälle

Ausgaben-Verteilung

Haushalt	Verwahrgeld	Vorschuß		11	12	Haushalt	Verwahrgeld	Vorschuß
1	2	3-4				15	16	17
3 500	1 500		Haushaltsüberschuß des Vorjahres Übernahme der Verwahrgelder .. Übernahme der Vorschüsse .....	3 500 1 500				1 000

**c) Unterhaltung, Werterhaltung, Investitionen**

Der Begriff „Unterhaltung“ deckt sich mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff „Instandhaltung“, der in den BilREB als „... laufende Wartung und Pflege der Anlagegegenstände, bei der auch kleinere Reparaturen mit durchgeführt werden ...“ definiert wird.

Unterhaltungskosten sind grundsätzlich in den Sachkontenklassen 5 und 7 zu buchen. Zu den Unterhaltungskosten gehören lt. Haushaltsrichtlinien 1951 Ziffer I/18 auch Aufwendungen für Gegenstände oder Reparaturen unter 100 DM oder für Gegenstände oder an Gegenständen mit einer Lebensdauer von weniger als 1 Jahr.

Handelt es sich bei Anschaffungen um Gegenstände, die ihrer Art nach als Vermögen in den Klassen 0 oder 1 erfaßt sind und reicht die Lebensdauer über ein Jahr hinaus, dann sind sie unabhängig von der 100-DM-Grenze auf den Konten der Werterhaltung zu buchen.

Alle vermögenswirksamen Buchungen erfolgen auf den Kontenkarten der Sachkontenklassen 0 und 1.

Für die Sachkonten der Klasse 1 wird jeweils nur eine Kontenkarte angelegt, in der alle Veränderungen in die Spalten 9 und 10 (Nichtzahlungsfälle) bzw. 11 und 12 (Veränderungen auf Grund von Haushalts-einnahmen und -ausgaben) gebucht werden. Für jedes Sachkonto der Klasse 0 sind dagegen zwei Sachkonten-karten anzulegen, und zwar Vermögenskonto „Bestand“ und Vermögenskonto „Walterhaltung“.

Für die richtige Buchung aller vermögenswirksamen Vorfälle, die Vermögensobjekte der Klasse 0 betreffen, sind einige Erklärungen erforderlich.

**1. Werterhaltung.**

Den einzelnen Gebietskörperschaften, Anstalten oder Einrichtungen ist ein bestimmter Vermögensfonds zur Nutzung und Verwaltung anvertraut, der in seiner Höhe erhalten bleiben muß. Aufwendungen, die dem Ersatz für Verschleiß von Anlagegütern dienen, gehören in den Plan der Werterhaltung, z. B. Reparaturen, die die Lebensdauer verlängern oder die alte Leistungsfähigkeit wiederherstellen sowie Ersatzbeschaffungen für Anlagegüter, die vollkommen abgenutzt sind.

**2 Bestandsänderungen.**

Bestandsänderungen können sich durch Neuinvestitionen (d. h. Erstellung oder Beschaffung von Vermögensobjekten, die die Kapazität erweitern) oder durch Abgabe von Anlagevermögen an andere Stellen ergeben (planmäßige Kapazitätsverringerung). Alle Vorgänge, die eine Kapazitätsänderung zur Folge haben, gehören in den Investitionsplan.

Haushaltsüberschuß 439		
	11	12
Haushaltsüberschuß	3 500	

Zeitbuch für NICHTzahlungsfälle

	9	10		
Aufl. d. Best. Kto. 180 .....		4 000		
Aufl. d. Best. Kto. 160 .....	1 500			
Aufl. d. Best. Kto. 170 .....		1 000		

Wie aus den HR 1951, Abschnitt I Ziffer 17 und 18 hervorgeht, sind der Investitionsplan und der Plan der Werterhaltung für das Planjahr 1951 aber noch nicht nach diesen Grundsätzen aufgestellt.

Daraus ergeben sich für die Buchhaltung im Jahre 1951 einige Besonderheiten.

**1. Buchungen auf Grund des Investitionsplanes.**

a) Neuinvestitionen werden von der DIB finanziert. Erst nachdem das Objekt der Gebietskörperschaft, Anstalt oder Einrichtung übergeben ist, wird es in den Vermögensbestand übernommen. Der Betrag, den die DIB in ihrer Abrechnung für das Vermögensobjekt ausweist, ist in Spalte 9 des Vermögenskontos „Bestand“ zu buchen. Durchschrift erfolgt in das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

b) Ersatzinvestitionen, die von der DIB finanziert werden, verändern dagegen nicht den Vermögensbestand, sondern verringern lediglich die Wertberichtigung. Der Betrag, den die DIB in ihrer Abrechnung für solche Vermögensobjekte ausweist, ist daher nicht auf das Vermögenskonto „Bestand“, sondern in Spalte 9 des Vermögenskontos „Walterhaltung“ zu buchen. Durchschrift erfolgt ebenfalls in das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

c) Bei Übergabe von Vermögensobjekten an andere Stellen ist der Anschaffungswert in Spalte 10 des Vermögenskontos „Bestand“ und die Wertberichtigung des Vermögensobjektes gemäß Anlagekartei in Spalte 9 des Vermögenskontos „Walterhaltung“ zu buchen. Durchschrift erfolgt in beiden Fällen in das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle. Die übernehmende Stelle nimmt die entgegengesetzten Buchungen vor.

**2. Buchungen auf Grund des Planes der Werterhaltung.**

Der Plan der Werterhaltung wird grundsätzlich aus dem jeweiligen Haushalt direkt finanziert. Alle Ausgaben auf Grund dieses Planes müssen d. h. in die Spalte 12 des Vermögenskontos „Walterhaltung“ gebucht werden. Durchschrift erfolgt in das Zeitbuch für Zahlungsfälle. Dabei ist es zunächst ohne Bedeutung, ob durch diese Ausgabe eine Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Neuinvestition finanziert wurde. Alle Investitionen müssen jedoch in der Spalte 8 durch ein „I“ (Investition) besonders kenntlich gemacht werden. Am Jahreschluß werden alle so gekennzeichneten Bu-

chungen in einer Summe als Nichtzahlungsfall in die Spalte 9 des Vermögenskontos „Bestand“ übernommen. Nur die Summe der nicht gekennzeichneten Buchungen wird in die Spalte 9 des Kontos „Werterhaltung“ gebucht. Durchschrift erfolgt dabei in das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle.

Infolge des veränderten Inhaltes des Planes der Werterhaltung für das Jahr 1951 mit der Begriff „Kleininvestition“ für die Buchhaltung von Bedeutung verloren. Kleininvestitionen sind wie Investitionen zu behandeln.

Um den Nachweis der Werterhaltung möglichst vollständig zu führen, ist es erforderlich, daß all die Aufwendungen mit erfaßt werden, die dadurch entstehen, daß Arbeiten, die der Werterhaltung dienen, von den Anstalten und Einrichtungen in eigener Regie durchgeführt werden. Dies trifft in erheblichem Umfange beim Straßenwesen und bei der Forstwirtschaft zu. Die hierbei entstandenen persönlichen Kosten müssen getrennt erfaßt und auf dem Sachkonto 711 „Persönliche Kosten der Werterhaltung“ verbucht werden. Am Schluß des Jahres ist die Gesamtsumme als Nichtzahlungsfall auf das entsprechende Werterhaltungskonto in Spalte 9 zu buchen.

Wertdifferenzen, die sich dadurch ergeben können, daß die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung nicht mit dem Anschaffungswert des aus der Nutzung gezogenen Vermögensobjektes übereinstimmen, werden im Verlauf eines Fünfjahrplanes unberücksichtigt gelassen. Der Ausgleich erfolgt dadurch, daß alle fünf Jahre eine Neubewertung stattfindet. Die Verwaltungsbuchführung kennt demnach in ihrer Vermögensbestandsrechnung keine buchmäßige Absetzung unbrauchbarer Vermögensteile; aber auch keine buchmäßige Zuführung der Ersatzbeschaffungen.

#### d) Resteerfassung

Kontokorrentbücher werden nicht geführt. Die Einnehmereste ergeben sich aus der Differenz zwischen

Anordnungssoll und Ist. Die Gesamtsumme ist aus der Sachkontenzusammenstellung (Vordruck 8) ersichtlich. Sie wird als Nichtzahlungsfall auf das Vermögenskonto „Sonstige Forderungen“ (115) gebucht. Unbezahlte Rechnungen sind in einer Sammeliste aufzunehmen und als Verbindlichkeiten in die Bestandsrechnung zu übernehmen.

#### Buchungsbeispiel

Das nachstehende Buchungsbeispiel wurde weitgehend gekürzt. Nur die zum Erkennen des Gesamtablaufes unbedingt notwendigen Eintragungen sind vorhanden. So findet, abgesehen von einem Sachkonto, keine Aufspaltung der Vermögensteile auf Einzelpläne und Kapitel statt. Die Sollstellung wurde bewußt weggelassen. Am Jahresschluß sind auch keinerlei Reste vorhanden.

Das Schwergewicht lag auf den Vermögenskonten, da diese gegenüber den bisherigen Verfahren die meisten Neuerungen bringen. Das Beispiel berücksichtigt nur Sachkonten eines Einzelplanes, und zwar wurde Finanzen genommen, weil in ihm der Schuldendienst enthalten ist, der das Zahlenmaterial für die Passivseite der Bilanz liefert.

**Erklärung der Abkürzungen:** Bei der laufenden Aufzählung der Buchungsfälle wurde am Rande vermerkt, in welches Zeitbuch die Buchung erfolgte. Dabei bedeutet:

- E = Eröffnungsblatt
- A = Abschlußblatt
- Z = Zeitbuch für Zahlungsfälle
- NZ = Zeitbuch für NICHTzahlungsfälle
- AB = Anfangsbestand
- SB = Schlußbestand.

Die in der Textspalte (Spalte 7) der Zeitbücher und Sachkonten eingetragene Zahl ist der Hinweis auf die lfd. Nr. der Buchungsfälle. Sie ersetzt im Beispiel den Buchungstext.

#### Eröffnungsbilanz

in Tausend		Aktiva (Vermögen)	in Tausend		Passiva (Schulden)
002	Verwaltungsgebäude	80,—	002	Wertberichtigung Verw.-Gebäude	15,—
010	Büro- u. Geschäfts-Ausstattungen	12,5	010	„ Büroausst.	3,—
011	Büromaschinen	5,—	011	„ Büromaschinen	1,—
012	Fahrzeuge	8,—	012	„ Fahrzeuge	5,—
111	Darlehnsforderungen	6,—	142	Darlehnschulden	40,5
115	kurzfristige Forderungen (Einnahmereste)	1,5	160	Verwahrgeld	1,5
170	Vorschüsse	1,—	190	Reinvermögen	52,—
180	Zahlungsmittel (Bargeld, Kontenbestände)	4,—			
		118,—			118,—

Buchungsvorfälle		Betrag	Zeitbuch		
1.	Auflösung der Einnahmereste Vorjahr..	1,5	NZ	b) Büro- u. Geschäftsausst. 5%....	—,6 NZ
2.	„ der Vorschuß-Bestände ....	1,—	NZ	c) Büromaschinen 10% .....	—,5 NZ
3.	„ der Zahlungsmittel-Bestände .....	4,—	NZ	d) Fahrzeuge 10% .....	—,8 NZ
4.	Auflösung der Verwahrgeld-Bestände..	1,5	NZ	(Die Prozentsätze sind willkürlich gewählt)	
5.	Übernahme der Vorschüsse auf lfd. Rechnung .....	1,—	Z	9. Ein Darlehnschuldner zahlt eine Amortisationsrate. Davon entfallen auf	
6.	Übernahme der Verwahrgelder auf lfd. Rechnung .....	1,5	Z	a) Tilgung .....	—,2 Z
7.	Übernahme des Haushaltsüberschusses Vorjahr .....	3,5	Z	b) Zinsen .....	—,1 Z
8.	Buchung der Werterhaltungsquoten lfd. Jahr			10. Vorschuß wird gezahlt .....	—,4 Z
	a) Gebäude 1% .....	—,8	NZ	11. Reparaturkosten am Verwaltungsgebäude werden gezahlt .....	—,2 Z
				12. Abgabe einer Schreibmaschine an eine andere Verwaltg. (ohne Bezahlg.) ..	—,2 NZ
				12a. Auflösung der Wertberichtigung für die abgegebene Schreibmaschine .....	—,1 NZ

13. Gehaltszahlung an einen Verw.-Angesf. (Lohnsteuer und Soz.-Vers.-Beiträge nicht berücksichtigt) .....	-4	Z	27. Reparaturkosten für Fahrzeuge werden gezahlt .....	-6	Z
14. Einnahme von Verwahrgeld .....	-5	Z	28. Reparaturkosten für Büromöbel werden gezahlt .....	-6	Z
15. Einnahme von Verwaltungsgebühren ..	5,2	Z	29. Abrechnung von Verwahrgeldern .....	1,6	Z
16. Vorschubrückzahlung .....	-3	Z	30. Gehaltszahlung an einen Verw.-Angest.	-5	Z
17. Reparaturkosten der Kraftfahrzeuge werden gezahlt .....	-2	Z	31. Betriebsstoff für Kraftfahrzeuge .....	-1	Z
18. Der Hausmeister zahlt Miete .....	-1	Z	<b>Abschluß</b>		
19. Einnahme von Verwahrgeld .....	-6	Z	32. Übernahme der Zahlungsmittel auf Sachkonto .....	-7	Z
20. Gebietskörperschaft leistet eine Abzahlung auf die Darlehnschuld an Y .....	3,-	Z	33. Übernahme der Investitionen lt. Plan der Werterhaltung in den Bestand ..	-4	NZ
21. Laufende Unterhaltungskosten (Reifenreparaturen) für Fahrzeuge werden gezahlt .....	-1	Z	34. Übernahme der Vermögensveränderungen		
22. Vorschuß wird gezahlt .....	-5	Z	a) Darlehnsforderungen .....	-2	NZ
23. Ein von der Deutschen Investitionsbank bezahlter PKW wird von der Verwaltung übernommen (Neuinvestition lt. Investitionsplan .....	4,5	NZ	b) Vorschuß .....	1,6	NZ
24. Reparaturkosten für Büromaschinen werden gezahlt .....	-2	Z	c) Zahlungsmittel .....	-7	NZ
25. Gebietskörperschaft leistet eine Abzahlung auf die Darlehnschuld an Y .....	1,5	Z	d) Werterhaltung Gebäude .....	-2	NZ
26. Kauf einer Schreibmaschine (Neuinvestition lt. Plan der Werterhaltung)	-4	Z	e) " Büroausstattung .....	-6	NZ
			f) " Büromaschinen (Rest) .....	-2	NZ
			g) " Fahrzeuge .....	-3	NZ
			h) Darlehnschuld Y .....	4,5	NZ
			i) Verwahrgelder .....	1,-	NZ
			35. Verbuchung der Reinvermögenserhöhg.	4,5	NZ

**Eröffnungsblatt**

	9	10	13	14
AB .....	80,-		1	08/100/002
AB .....	12,5		2	08/100/010
AB .....	5,-		3	08/100/011
AB .....	8,-		4	08/100/012
AB .....	6,-		5	08/920/111
AB .....	1,5		6	08/920/115
AB .....	1,-		7	170
AB .....	4,-		8	180
Wertberichtigung .....		15,-	9	08/100/002
Wertberichtigung .....		3,-	10	08/100/010
Wertberichtigung .....		1,-	11	08/100/011
Wertberichtigung .....		5,-	12	08/100/012
AB .....		20,5	13	08/923/1420
AB .....		20,-	14	08/923/1421
AB .....		1,5	15	160
AB .....		52,-	16	190
	118,-	118,-		

**Zeitbuch für NICHTzahlungsfälle**

	9	10	13	14
(1)		1,5	1	08/920/115
(2)		1,-	2	170
(3)		4,-	3	180
(4)	1,5		4	160
(8a)		-8	5	08/100/002
(8b)		-6	6	08/100/010
(8c)		-5	7	08/100/011
(8d)		-8	8	08/100/012
(12)		-2	9	08/100/011
(12a)	-1		10	08/100/011
(23)	4,5		11	08/100/012
(33)	-4		12	08/100/011
(34a)		-2	13	08/920/111
(34b)	1,6		14	170
(34c)	-7		15	180
(34d)	-2		16	08/100/002
(34e)	-6		17	08/100/010
(34f)	-2		18	08/100/011
(34g)	-8		19	08/100/012
(34h)	4,5		20	08/923/1421
(34i)		1,-	21	160
	15,1	10,6		
(35)	15,1	4,5	22	190
	15,1	15,1		

Einnahmen-Verteilung			Zeitbuch für Zahlungsfälle				Ausgaben-Verteilung			
Haushalt	Verwahr-geld	Vorschuß		11	12	13	14	Haushalt	Verwahr-geld	Vorschuß
1	2	3-4						15	16	17
			(5)		1,-	1	170			1,-
	1,5		(6)	1,5		2	160			
3,5			(7)	3,5		3	20/970/489			
-2			(9a)	-2		4	08/920/111			
-1			(9b)	-1		5	08/920/280			
			(10)		-4	6	170			-4
			(11)		-2	7	08/100/002	-2		
			(13)		-4	8	08/100/500	-4		
	-5		(14)	-5		9	160			
5,2			(15)	5,2		10	08/100/200			
		-3	(16)	-3		11	170			
			(17)		-2	12	08/100/012	-2		
			(18)	-1		13	08/100/210			
-1			(19)	-6		14	160			
	-6		(20)		3,-	15	08/923/1421	3,-		
			(21)	-1		16	08/100/551	-1		
			(22)	-5		17	170			-5
			(24)	-2		18	08/100/011	-2		
			(25)	1,5		19	08/923/1421	1,5		
			(26)	-4		20	08/100/011	-4		
			(27)	-6		21	08/100/012	-6		
			(28)	-6		22	08/100/010	-6		
			(29)	1,6		23	160		1,6	
			(30)	-5		24	08/100/500	-5		
			(31)	-1		25	08/100/550	-1		
9.1	2,6	-3	(32)	12,-	11,3			7,8	1,6	1,9
				12,-	-7	26	180			
					12,-					

**Verwahrung 160**

	9	10	11	12	13	
AB		1,5				E 15
(4)	1,5					NZ 4
(6)			1,5			Z 2
(14)			-5			Z 9
(19)			-6			Z 14
(29)				1,6		Z 23
			2,5	1,6		
34d		1,-				NZ 21
SB	1,-					A 14
	2,5	2,5				

**Vorschüsse 170**

	9	10	11	12	13	
AB	1,-					E 7
(2)		1,-				NZ 2
(5)				1,0		Z 1
(10)				-4		Z 6
(16)			-3			Z 11
(22)				-5		Z 17
			-3	1,9		
(34b)	1,6					NZ 14
SB		1,6				A 6
	2,6	2,6				

**Zahlungsmittel 180**

	9	10	11	12	13	
AB	4,-					E 8
(3)		4,-				NZ 3
(32)				-7		Z 26
(34c)	-7					NZ 15
SB		-7				A 7
	4,7	4,7				

**Reinvermögen 190**

	9	10	11	12	13	
AB		52,-				E 16
(35)		4,5				NZ 22
SB	56,5					A 15
	56,5	56,5				

**Verwaltungsgebäude -- Bestand 08/100/002**

	9	10	11	12	13	
AB	80,-					E 1
SB		80,-				A 1
	80,-	80,-				

**Verwaltungsgebäude -- Werterhaltung 08/100/002**

	9	10	11	12	13	
Wertberichtigung ...		15,0				E 9
(8a)		-8				NZ 5
(11)				-2		Z 7
(34d)	-2					NZ 16
Wertberichtigung ...	15,6					A 8
	15,8	15,8				

**Büro- und Geschäftsausstattung -- Bestand 08/100/010**

	9	10	11	12	13	
AB	12,5					E 2
SB		12,5				A 2
	12,5	12,5				

**Büro- und Gesch.-Ausstattung — Werterhaltung 08/110/010**

	9	10	11	12	13
Wertberichtigung ... (8b) (28)		3,- -6			E 10 NZ 6 Z 22
(34e) Wertberichtigung ...	-6	3,-			NZ 17 A 9
	3,6	3,6			

**Büromaschinen — Bestand 08/100/011**

	9	10	11	12	13
AB (12) (33) SB	5,- -4	-2 5,2			E 3 NZ 9 NZ 12 A 3
	5,4	5,4			

**Büromaschinen — Werterhaltung 08/100/011**

	8	9	10	11	12	13
Wertberichtigung (8c) (12a) (24) (26)		-1	1,- -5			E 11 NZ 7 NZ 10 Z 18 Z 20
(34f) Wertberichtigung		-2 1,2				NZ 18 A 10
		1,5	1,5			

**Fahrzeuge — Bestand 08/100/012**

	9	10	11	12	13
AB (23) SB	8,- 4,5				E 4 NZ 11 A 4
	12,5	12,5			

**Fahrzeuge — Werterhaltung 08/100/012**

	9	10	11	12	13
Wertberichtigung (8d) (17) (27)		5,- -8			E 12 NZ 8 Z 12 Z 21
(34g) Wertberichtigung ...	-8	5,-			NZ 19 A 11
	5,8	5,8			

**Verwaltungsgebühren 08/100/200**

	11	12	13
(15)	5,2		Z 10

**Miete 08/100/210**

	11	12	13
(18)	-1		Z 13

**Gehalt 08/100/500**

	11	12	13
(13) (30)		-4, -5	Z 8 Z 24
		-9	

**Betriebsstoffe 08/100/550**

	11	12	13
(31)		-1	Z 25

**Unterhaltung Kraftfahrzeuge 08/100/551**

	11	12	13
(21)		-1	Z 16

**Darlehnsforderungen 08/920/111**

	9	10	11	12	13
AB (9a) (34a) SB	6,-		-2		E 5 Z 4 NZ 15 A 3
		-2 5,8			
	6,-	6,-			

**Kurzfristige Forderungen 08/920/115**

	9	10	11	12	13
AB (1)	1,5	1,5			E 6 NZ 1

**Zinsen 08/920/280**

	11	12	13
(9b)		-1	Z 5

**Darlehnschulden gegenüber X 08/923/1420**

	9	10	11	12	13
AB SB		20,5			E 13 A 12
	20,5	20,5			

**Darlehnschuld gegenüber Y 08/923/1421**

	9	10	11	12	13
AB (20) (25)		20,-		3,- 1,5	E 14 Z 15 Z 19
				4,5	
(34h) SB	4,5 15,5				NZ 20 A 13
	20,-	20,-			

**Haushaltsüberschuß des Vorjahres 20/970/489**

	11	12	13
(7)	3,5		Z 3

## Abschlußblatt

	9	10	13	14
SB .....		80,—	1	08/100.002
SB .....		12,5	2	08/10 /0.0
SB .....		5,2	3	08/100/011
SB .....		12,5	4	08/100/012
SB .....		5,8	5	08/920/111
SB .....		1,6	6	170
SB .....		—,7	7	180
Wertberichtigung .....	5,6		8	08/100/002
Wertberichtigung .....	3,—		9	08/100/010
Wertberichtigung .....	1,2		10	08/10 /011
Wertberichtigung .....	5,—		11	08/100/012
SB .....	0,5		12	08/923/1421
SB .....	5,5		13	08/923/1421
SB .....	1,—		14	160
SB .....	0,5		15	190
	118,3	118,3		

## Aktiva (Vermögen)

## Schlußbilanz

## Passiva (Schulden)

002	Verwaltungsgebäude .....	80,—	002	Wertberichtigung Verwaltungsgebäude .....	15,6
010	Büro- und Geschäftsausstattung .....	12,5	010	Wertberichtigung Büroausstattung ..	3,—
011	Büromaschinen .....	5,2	011	Wertberichtigung Büromaschinen ..	1,2
012	Fahrzeuge .....	12,5	012	Wertberichtigung Fahrzeuge .....	5,—
111	Darlehnsforderungen .....	5,8	142	Darlehnschulden .....	36,—
170	Vorschüsse .....	1,6	160	Verwahrgeld .....	1,—
180	Zahlungsmittel (Bargeld, Konto) .....	—,7	190	Reinvermögen .....	56,5
		118,3			118,3

# Grundzüge der zukünftigen Verwaltung des öffentlichen Vermögens

Von Dr. Gittel

Bei der Neugestaltung des Haushaltswesens spielt die Eingliederung einer Vermögensrechnung eine besondere Rolle. Es steht unbestritten fest, daß die Haushaltsrechnung in ihrer bisherigen Form nur eine äußerst unzulängliche Beurteilung des finanzwirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Haushaltsrechnung durch eine Vermögensrechnung zu ergänzen.

Hinsichtlich des Gemeindevermögens haben ähnliche Erwägungen früher bereits Eingang in die Praxis gefunden, erwähnt sei hierbei die Kassen- und Rechnungsverordnung aus dem Jahre 1938. Die Zielsetzung des demokratischen Staates muß jedoch über eine solche Teillösung weit hinausgehen und das gesamte Vermögen der öffentlichen Hand in der Haushaltsrechnung berücksichtigen.

Der Jahresabschluß der Haushaltsrechnung muß in Zukunft grundsätzlich erkennen lassen, welche Rückwirkungen die Haushaltswirtschaft auf das Vermögen der haushaltführenden Stelle gehabt hat.

Bei der bisherigen Haushaltsrechnung können aus einem Überschuß durchaus nicht ohne weiteres günstige Schlüsse gezogen werden, weil dabei nicht in Erscheinung tritt, ob alle Vermögenswerte erhalten und alle Unterhaltungsarbeiten durchgeführt worden sind. Demgegenüber ist es denkbar, daß bei Abschlüssen mit Haushalts-Fehlbeträgen die vorerwähnten Erfordernisse weit besser berücksichtigt worden sind.

Fehlbetrag oder Überschuß allein geben also bei der bisherigen Gestaltung der Haushaltsrechnung keinen Aufschluß darüber, wie das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres in Wirklichkeit aussieht.

Mit diesen wenigen Sätzen soll die Problemstellung umrissen werden, der hier Rechnung getragen werden muß. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß dem öffentlichen Vermögen in diesem Rahmen eine besondere Bedeutung zukommt. Es sollen daher im folgenden die Grundzüge erörtert werden, nach denen das öffentliche Vermögen in Zukunft voraussichtlich verwaltet werden wird.

Der Begriff des öffentlichen Vermögens umfaßt folgende Gruppen:

1. das Vermögen der Republik,
2. das Vermögen der Länder,
3. das Vermögen der Kreise und Gemeinden,
4. das Vermögen der mit dem Haushalt verbundenen Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen.

Das Volkseigentum, das der volkseigenen Wirtschaft in Rechtsträgerschaft übergeben wurde, wird im Rahmen dieser Arbeit und im Rahmen der Anordnung betreffend Richtlinien der Verwaltung öffentlichen Vermögens nicht behandelt.

## Das Vermögen der Republik

Es besteht im wesentlichen aus dem Vermögen des früheren Deutschen Reiches, der ehem. Wehrmacht und des aufgelösten preußischen Staates. Diese Vermögens-kategorie war bisher der Beschlagnahme gemäß SMAD-Befehl Nr. 124 unterworfen. Für die treuhänderische Verwaltung dieser Vermögensmasse waren die Finanzministerien der Länder zuständig; die örtliche Verwaltung wurde unter ihrer Aufsicht durch die Steuer-

ämter ausgeübt. Der bisherige Zustand, in dem sich diese Vermögensgruppe — verwaltungsmäßig gesehen — befand, war also dadurch gekennzeichnet, daß die endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse noch völlig offen war. Dieser Schwebezustand brachte es naturgemäß mit sich, daß die Verwaltung den Anforderungen der Praxis vielfach nur in sehr beschränktem Umfange Rechnung tragen konnte.

In dieser Beziehung hat sich nunmehr jedoch eine grundlegende Wandlung vollzogen. Auf den Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hin wurde dieser das Reichs- und preußische Vermögen in seiner Gesamtheit durch die Regierung der UdSSR übergeben. Die Beschlagnahme gemäß Befehl Nr. 124 wurde damit für sämtliche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögensgegenstände dieser Art aufgehoben.

Aufgabe der Gesetzgebung ist es nun, die Eigentumsverhältnisse endgültig zu regeln. Diese Regelung wird sich wahrscheinlich in der Weise vollziehen, daß das vorbezeichnete Vermögen in das Eigentum des Volkes übergeht.

Das Vermögen der öffentlichen Hand in der hier festgelegten Abgrenzung würde danach zunächst also aus einer Gruppe volkseigener Objekte und den weiteren Gruppen, die das Vermögen der verschiedenen Gebietskörperschaften sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes umfassen, bestehen. Um zu einer richtigen Wertung dieses Tatbestandes zu gelangen, muß davon ausgegangen werden, daß der Unterschied zwischen der ersten Gruppe und den anderen Gruppen im wesentlichen nur als das augenblickliche Ergebnis des derzeitigen Entwicklungszustandes angesehen werden kann. Dementsprechend mußte die verwaltungs-organisatorische Neuregelung in erster Linie darauf abgestellt werden, diese nur formalrechtlich unterschiedlichen Gruppen einer möglichst gleichmäßigen Behandlung in verwaltungsmäßiger Beziehung zu unterwerfen.

Nach der Art der einzelnen Vermögensobjekte soll die Vermögensmasse in das Kapitalvermögen einerseits und in das Sachvermögen andererseits aufgeteilt werden.

## Das Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des früheren Reiches und des ehem. preußischen Staates soll geschlossen dem Ministerium der Finanzen und den ihm nachgeordneten Dienststellen zur Verwaltung übertragen werden. Auf diesem Gebiet der Verwaltung ist jedoch bereits zu Beginn dieses Jahres eine Reform durchgeführt worden. Sie wurde geleitet von dem Grundgedanken, daß es sich bei der Verwaltung von Darlehen, Hypotheken usw. um eine Angelegenheit des Bankenapparates und nicht um eine solche der Verwaltungsdienststellen handelt. Die Verwaltung der Reichs- und preußischen Darlehen und Hypotheken wurde gemäß Verordnung der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Januar 1950 der Deutschen Investitionsbank übertragen, die diese Tätigkeit als Auftragsangelegenheit des Ministeriums der Finanzen durchzuführen hat.

Die bei der früheren HV Finanzen bzw. dem Ministerium der Finanzen eingerichtet gewesene Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen wurde aufgelöst und mit ihrem Aufgabenbereich auf die Deutsche Investitionsbank überführt. Mit dieser Regelung ist Gewähr gegeben, daß die Verwaltung der Reichs- und preußischen Darlehen und Hypotheken unter Ausnutzung der fachlichen Qualifikation des Bankenapparates sach- und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Als Ergänzung hierzu befindet sich eine weitere Regelung in Vorbereitung, die auch die Forderungen des ehem. Reichs und preußischen Staates auf Grund von Lieferungen und Leistungen sowie die ehemals reicheigenen und preußischen Wertpapiere und Beteiligungen der Deutschen Investitionsbank zur Verwaltung übertragen wird. Hinsichtlich des bisherigen Kapitalevermögens der Länder, Kreise und Gemeinden muß die Haushaltspolitik auf die allmähliche Auflösung hinarbeiten. Das Kapitalvermögen ist weitgehend zu realisieren und im Haushalt zu vereinnahmen; dadurch werden Haushaltsmehreinnahmen geschaffen, die zur Erweiterung der Investitionspläne der nächsten Jahre dienen.

#### Das Sachvermögen.

Das Schwergewicht der in Aussicht genommenen Neuregelung wird jedoch nicht das Kapitalvermögen, sondern das Sachvermögen betreffen. Die anschließenden Darlegungen müssen sich dementsprechend ausschließlich mit diesem körperlichen Vermögen beschäftigen.

Soweit nicht für das ehem. Reichs- und Preußenvermögen im einzelnen Rechtsträger eingesetzt werden (das Vermögensobjekt also aus dem Bereich der staatlichen Verwaltung ausscheidet), soll für seine Verwaltung folgendes gelten:

1. diejenigen Objekte, die für Zwecke eines bestimmten Verwaltungszweiges der Deutschen Demokratischen Republik oder eines Landes verwendet werden, sind für die Zeitdauer ihrer zweckgebundenen Nutzung durch das zuständige Fachministerium bzw. Fachressort der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes zu verwalten;
2. diejenigen Objekte, bei denen eine zweckgebundene Nutzung gemäß Ziff. 1 oder eine Nutzung für Aufgaben eines Kreises einer Gemeinde, oder einer mit dem Haushalt verbundenen Körperschaft oder Anstalt des öffentl. Rechts nicht vorliegt oder später in Wegfall kommt, sind durch die Finanzministerien der Länder unter Aufsicht des Ministeriums der Finanzen zu verwalten.

#### Beispiel:

##### 1. zweckgebunden

Amtsgerichtsgebäude, Justizministerium des Landes,

Bürogebäude, Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik;

##### 2. nicht zweckgebunden

ehem. reicheigenes. Finanzministerium des Landes.  
Mietswohnhaus,

Sobald die zweckgebundene Nutzung eines Vermögensobjektes entfällt, geht seine Verwaltung auf das zuständige Finanzministerium des Landes über.

Tritt innerhalb eines Verwaltungszweiges der Deutschen Demokratischen Republik ein Bedarf an bestimmten Objekten des früheren Reichs- und Preußen-

vermögens auf, so ist von dem zuständigen Fachministerium eine entsprechende Zuweisung beim Ministerium der Finanzen zu beantragen. Über den Antrag entscheiden das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern gemeinsam. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann das antragstellende Fachministerium die Entscheidung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einholen.

Beispiel: Der meteorologische Dienst untersteht dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Benötigt dieser ein bisher an Private vermietetes ehem. Wehrmachtsgebäude, so kann das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik einen entsprechenden Zuweisungsantrag an das Ministerium der Finanzen richten.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Landesebene.

Die örtliche Verwaltung des nicht zweckgebundene Vermögen soll durch die Finanzdezernate der Räte der Kreise erfolgen. Die Räte der Kreise unterstehen mit diesem Teil ihrer Tätigkeit den fachlichen Weisungen der Finanzministerien der Länder. Die Finanzämter werden zukünftig als Dienststellen der Landesfinanzdirektionen und der Zentralfinanzdirektion nur noch das zweckgebundene Vermögen der Abgabenverwaltung verwalten (Finanzamtsgebäude, Zollamtgebäude).

Um eine zentrale Übersicht über das Verwaltungsvermögen zu ermöglichen, ist die unmittelbare Abgabe von Vermögensobjekten von einem Verwaltungszweig an einen anderen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. — auf der Landesebene — nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

Für die zweckgebundenen Vermögensobjekte ist von dem für die Verwaltung zuständigen Fachministerium bzw. Fachressort der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes, für die nicht zweckgebundenen Vermögensobjekte von dem für die Verwaltung zuständigen Finanzministerium eine regelmäßig fortzuschreibende Anlagenkartei zu führen. Über die Einrichtung dieser Anlagenkartei ergehen besondere Richtlinien.

Soweit Vermögensobjekte für Aufgaben eines Kreises oder einer Gemeinde genutzt werden, gehen sie in die verwaltungsmäßige Zuständigkeit der nutzenden Stelle über. Falls bisher — wie es üblich war — vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Nutzungsverhältnisses bestanden haben, erlöschen diese. Nach demselben Prinzip ist zu verfahren, wenn solche Objekte durch nicht volkseigene, mit den Haushalten verbundene Körperschaften oder Anstalten oder Einrichtungen genutzt werden.

Es tritt hierbei das bereits oben erwähnte, der gesamten Regelung zugrunde liegende Prinzip zutage, wonach der Einheitlichkeit des Haushaltes auch eine weitestgehende Gleichmäßigkeit in der verwaltungsmäßigen Behandlung des öffentlichen Vermögens an die Seite gestellt werden soll.

Wird in Zukunft einem Kreise oder einer Gemeinde bzw. einer Körperschaft oder Anstalt für eigene Zwecke die Nutzung von Vermögensobjekten übertragen, so geht gleichzeitig die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf diese Stelle über. Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bzw. der Abschluß eines Ver-

trages kommt — wie aus dem Obenausgeführten bereits hervorgeht — nicht in Betracht. In der Anlagenkartei des zuständigen Finanzministeriums sind diese Objekte entsprechend auszutragen.

In der Vermögensrechnung ist der Vermögensabgang entsprechend zu buchen. Die übernehmende Verwaltungsstelle bucht den Vermögenszugang und nimmt das Objekt in ihre Anlagenkartei auf. Über die Übergabe ist ein Protokoll aufzustellen, das als Buchungsgrundlage dient.

Soweit das Ministerium des Innern es für erforderlich hält, einzelne Objekte des bisher behandelten Volkseigentums auf bestimmte Rechtsträger außerhalb der Staatlichen Verwaltung zu überführen, stellt es — im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen — entsprechende Verzeichnisse auf und nimmt die Überleitung auf die Rechtsträger alsdann vor. Die Einsetzung von Rechtsträgern wird überall dort in Betracht kommen, wo es sich um ehemalige Reichs- bzw. preußische Vermögensobjekte handelt, die bisher bereits von volkseigenen Betrieben ganz oder überwiegend genutzt worden sind.

Beispiel: Ehemals wehrmachtseigene Garagengebäude werden von volkseigenen Betrieben als Werkstätten genutzt.

In denjenigen Fällen, in denen solche Gebäude oder Grundstücke nur teilweise von volkseigenen Betrieben genutzt werden, wird eine Sonderregelung notwendig sein. Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit wird bei derjenigen Stelle liegen, die die überwiegende Nutzung ausübt. Dessenungeachtet soll der mitnutzende volkseigene Betrieb mit den anteiligen Bewirtschaftungskosten belastet werden.

Die Veräußerung und Belastung von volkseigenen Grundstücken ist gemäß Artikel 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung zulässig (qualifizierter Mehrheitsbeschluß). Für sämtliche volkseigenen Objekte des ehem. Reichs- und Preußenvermögens wäre in solchen Fällen für die Erteilung der notwendigen Zustimmung die Provisorische Volkskammer zuständig.

Hinsichtlich des Erwerbs von Grundbesitz aus öffentlichen Mitteln sind einengende Bestimmungen erforderlich. Aus diesem Grunde wird der Erwerb von Grundbesitz aus öffentlichen Mitteln in allen Fällen an die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen geknüpft werden. Dabei soll aus Gründen der Plandisziplin die Zustimmung nicht erteilt werden, wenn der beabsichtigte Erwerb im Investplan nicht berücksichtigt worden ist. Ferner ist die Erteilung der Zustimmung ausgeschlossen, wenn ein geeignetes Grundstück aus dem Komplex des öffentlichen Vermögens zur Verfügung gestellt oder wenn der mit dem Erwerb verfolgte Zweck auch auf der Grundlage von Miet- oder Pachtverträgen erreicht werden kann.

Die nachstehend behandelten allgemeinen Grundsätze sollen nicht nur hinsichtlich des ehem. Reichs- und preußischen Vermögens, sondern für das öffentliche Vermögen in seiner Gesamtheit gelten. In ihnen zeigt sich mit besonderer Klarheit der Bedeutungswandel, der sich im Hinblick auf das öffentliche Vermögen vollzogen hat. Nach den in Aussicht genommenen Bestimmungen dürfen Objekte des öffentlichen Vermögens privaten Personen nur entgeltlich und nur insoweit zur Nutzung überlassen werden, als sie für eine Verwendung durch die öffentliche Hand oder durch volkseigene Betriebe nicht benötigt werden.

Während früher bei der Verwendung des öffentlichen Vermögens die fiskalischen Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung waren, sollen bei dem öffentlichen Vermögen neuer Prägung die Belange der volkseigenen Wirtschaft und der demokratischen Verwaltung im Vordergrund stehen.

Miet- und Pachtverträge, die in Zukunft beim Vermögen der öffentlichen Hand nur in beschränktem Umfange in Betracht kommen werden, dürfen in ihrer Laufzeit nur so weit ausgedehnt werden, als es nach Lage der Verhältnisse unbedingt erforderlich ist. Damit soll unterbunden werden, daß durch die Langfristigkeit von Miet- und Pachtverträgen die Verwendung öffentlichen Vermögens für verwaltungseigene Zwecke verzögert wird. Ebenso wird bestimmt, daß Miet- und Pachtpreise nur auf der Grundlage einer gutachtlichen Schätzung der für die bauliche Betreuung zuständigen Stelle festgesetzt werden dürfen. Damit sollen Vorkahrungen dagegen getroffen werden, daß Objekte des öffentlichen Vermögens unter ihrem Wert vermietet bzw. verpachtet werden. Miet- und Pachtverträge mit einem Jahresmietwert von mehr als DM 3000,— sollen einer besonderen Überwachung unterworfen werden und dürfen daher nur mit Genehmigung des zuständigen Finanzministeriums sowie des Innenministeriums des Landes abgeschlossen werden.

Für die bauliche Betreuung sämtlicher Objekte des Vermögens der öffentlichen Hand sind die Kreisbauämter bzw. bei Objekten, die von der Gemeinde verwaltet werden, die Gemeindebauämter zuständig. Dies gilt nicht in denjenigen Fällen, in denen besondere Baudienststellen für diese Zwecke eingerichtet worden sind. Die Kreisbauämter übernehmen damit gleichzeitig diejenigen Aufgaben, die früher (im ehem. Preußen) von den sogenannten Hochbauämtern erledigt wurden. Es wird noch entsprechender Maßnahmen bedürfen, um die Kreisbauämter zur Bewältigung dieser Arbeiten zu befähigen.

Eine besondere Belastung wird ihnen dabei aus der Vorschrift erwachsen, daß für jedes einzelne Objekt des öffentlichen Vermögens bis zum 31. Dezember 1950 eine Bewertung durchzuführen ist. Sie erfolgt auf Grund einer besonderen Anordnung betreffend Inventurrichtlinien für die öffentliche Verwaltung. Dieser Maßnahme der generellen Bewertung des öffentlichen Vermögens kommt eine besonders wichtige Bedeutung zu. Von der Bewertung auszunehmen sind zunächst lediglich diejenigen Objekte des öffentlichen Vermögens, die in den Sachkontengruppen 08 und 09 zusammengefaßt sind. Diese Objekte sollen späterhin in die Bewertung einbezogen werden. Ferner werden vorläufig auch die Vorräte nicht bewertet.

Auch bei der Bewirtschaftung der Objekte des gesamten öffentlichen Vermögens wird der Grundsatz der weitestgehenden Einheitlichkeit Beachtung finden. In Zukunft sind die mit der Bewirtschaftung der Objekte verbundenen Einnahmen und Ausgaben getrennt in den Haushalt derjenigen Stelle einzusetzen, die nach den bisher erörterten Grundsätzen für die Verwaltung zuständig ist. Während die Objekte des früheren Reichs- und Preußenvermögens bisher mit Rücksicht auf den treuhänderischen Charakter dieser Verwaltung nach dem Nettoprinzip bewirtschaftet worden sind, wird in Zukunft nur noch das Bruttoprinzip zulässig sein. Außerdem aber wird es nicht mehr denkbar sein, daß z.B. Einnahmen und Ausgaben eines von einem Kreise genutzten ehem. reichseigenen Gebäudes im Landeshaushalt erscheinen. Zukünftig wäre in diesem Falle der Kreis als die für

die Verwaltung zuständige Stelle verpflichtet, in seinem Haushalt Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtschaftung dieses Objektes getrennt einzusetzen.

Für die haushaltsmäßige Behandlung und die Verbuchung der mit der Bewirtschaftung von Objekten des öffentlichen Vermögens verbundenen Einnahmen und Ausgaben gelten im übrigen die Haushaltsrichtlinien.

#### Das Sachvermögen der Länder

Auch das Sachvermögen der Länder ist im wesentlichen nach den vorstehend bereits dargelegten Grundsätzen zu behandeln.

Es besteht aus folgenden Kategorien:

1. aus dem Vermögen der früheren preussischen Provinzen und Provinzialverbände,
2. aus dem Vermögen der früheren deutschen Länder (ohne Preußen),
3. aus dem Vermögen, das auf Grund besonderer Rechtsvorschriften auf die einzelnen Länder übergegangen ist.

Einsichtlich der Abgrenzung des Landesvermögens werden vielfach Unklarheiten bestehen. Zur Klärung von Zweifelsfällen ist aus diesem Grunde eine besondere Entscheidung durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen vorgesehen worden.

Da die bisher erörterten Grundsätze auch für die landeseigenen Objekte gelten sollen, wird auf diese auch die Regelung Anwendung finden, daß sie im Falle der Nutzung durch einen Kreis, eine Gemeinde bzw. eine Anstalt oder Körperschaft in die zuständige Verwaltung der nutzenden Stelle übergehen. Auch hier kommen besondere Nutzungsverträge oder Entgelte nicht in Betracht.

#### Beispiel:

Ein Grundstück des früheren Provinzialverbandes Brandenburg ist an eine Gemeinde als Kinderheim vermietet worden. Bisher Verwaltung durch das Finanzministerium unter Miethebung. Verwaltung geht jetzt über auf Gemeinde. Mietvertrag erlischt. Die bauliche Betreuung obliegt dem Gemeindebauamt. Dieses hat ebenfalls die Bewertung bis zum 31. Dezember 1950 durchzuführen. In den Gemeindehaushalt sind die Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtschaftung dieses Objektes einzustellen. In der Anlagenkartei des Finanzministeriums ist das Vermögensobjekt auszutragen. Die Gemeinde hat weiterhin die nach den neuer Haushaltsrichtlinien vorgesehenen Sachkonten anzulegen und das Objekt in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Übergabeprotokoll ist anzufertigen.

Für die Veräußerung und Belastung von landeseigenen Grundstücken gelten die Vorschriften der Landesverfassungen, die die Genehmigung durchweg von einer qualifizierten Mehrheitsbeschluß des Landtages abhängig machen.

#### Das Sachvermögen der Kreise und Gemeinden

Auch auf das Sachvermögen der Kreise und Gemeinden finden die vorstehend erörterten Grundsätze Anwendung. Die Kreise und Gemeinden werden angewiesen, eine besondere und regelmäßig fortzuschreibende Anlagenkartei für die ihnen gehörigen Vermögensobjekte anzulegen. Über die Einrichtung und Führung dieser Anlagenkartei werden noch besondere Richtlinien ergehen. In manchen Gemeinden werden die früher verschiedentlich bereits eingerichteten Sachbücher noch greifbar sein, so daß die Anlagenkartei

dann ohne Schwierigkeiten angelegt werden kann. Wird ein kreiseigenes Grundstück z. B. auf Grund eines Mietvertrages durch eine mit dem Haushalt verbundene Anstalt oder Einrichtung genutzt, so geht auch hier die verwaltungsmäßige Zuständigkeit auf diese über. Der Mietvertrag erlischt dabei. Dasselbe würde gelten, wenn ein kreiseigenes Objekt bisher an eine Gemeinde oder an einen anderen Kreis vermietet war. Der abgebende Kreis hat in seiner Anlagenkartei das Objekt abzubuchen, während die übernehmende Stelle das Objekt in die von ihr zu führende Anlagenkartei aufzunehmen hat.

Wird ein kreis- oder gemeindeeigenes Objekt von einem volkseigenen Betrieb teilweise genutzt, so sind durch den Kreis ebenfalls die anteiligen Bewirtschaftungskosten zu erheben.

Auch für den Erwerb von Grundbesitz durch einen Kreis oder eine Gemeinde gelten die bereits behandelten einschränkenden Bestimmungen. Ebenso werden auf das kreis- und gemeindeeigene Vermögen die Vorschriften hinsichtlich der Überlassung an Private angewendet. Miet- und Pachtverträge mit Privaten unterliegen also ebenfalls den bereits dargelegten Einschränkungen.

Die Veräußerung und Belastung von kreis- und gemeindeeigenen Grundstücken ist nur im Rahmen der demokratischen Kreis- und Gemeindeordnung und mit Zustimmung des Finanzministeriums sowie des Innenministeriums des Landes zulässig.

Sämtliche Vermögensobjekte, die einem Kreis bzw. einer Gemeinde gehören oder aber für deren Verwaltung der Kreis bzw. die Gemeinde zuständig ist, sind von dem fraglichen Kreis bzw. der in Betracht kommenden Gemeinde nach den bereits erläuterten Grundsätzen zu bewirtschaften und gemeinsam mit dem zuständigen Kreis- oder Gemeindebauamt nach den angegebenen Richtlinien zum 31. Dezember 1950 zu bewerten. Der verwaltende Kreis oder die verwaltende Gemeinde führt die Anlagenkartei sowie die auf Grund der Haushaltsrichtlinien vorgeschriebenen Sachkonten ohne Rücksicht darauf, ob ihm bzw. ihr selbst dieses Objekt gehört oder aber der Kreis bzw. die Gemeinde nur für dessen Verwaltung zuständig ist.

#### Beispiel:

Ein ehem. reichseigenes Gebäude, in dem sich das Kinderheim einer Gemeinde befindet, ist also von der Gemeinde bzw. dem Gemeindebauamt zu bewerten. Die nach den Haushaltsrichtlinien erforderlichen Sachkonten sind von der Gemeinde zu führen, die auch in den Gemeindehaushalt die Mittel für die Bewirtschaftung des Grundstückes in Einnahme und Ausgabe zu stellen hat.

#### Das Sachvermögen der mit dem Haushalt verbundenen Körperschaften und Anstalten des öffentl. Rechtes

Für das Sachvermögen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes gelten — insoweit diese mit dem Haushalt verbunden sind und es sich bei ihnen nicht um Volkseigentum handelt — die bisher dargestellten Grundsätze für die Verwaltung des öffentlichen Vermögens sinngemäß. Die Tatsache, daß in die hier behandelte Regelung nur diejenigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes einbezogen werden, die mit dem Staats- oder Landeshaushalt verbunden sind, deutet darauf hin, daß auch hier das Prinzip des einheitlichen Haushaltes ausschlaggebend war. Insbesondere obliegt ihnen ebenfalls die Einrichtung einer regelmäßig fortzuschreibenden Anlagenkartei.

den notwendigen Feststellungen nach dem Verbleib nicht mehr vorhandener, aber buchmäßig noch nachgewiesener Vermögensobjekte sowie der weiteren Nutzbarmachung etwaiger ungenutzter oder in Vergessenheit geratener Gegenstände.

Dabei muß es das Ziel jeder Verwaltung sein, die Inventur vollständig und ohne Störung des geordneten Verwaltungsablaufs mit den vorhandenen Arbeitskräften durchzuführen. Hieraus aber ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit zu einer sehr gründlichen und auch rechtzeitigen Vorbereitung der Inventur, damit der gestellte Termin eingehalten werden kann und sich die Beteiligten über die von ihnen zu leistenden Arbeiten Klarheit verschaffen können.

Zum Inventurleiter und Stellvertreter (Inventurleitung) werden zweckmäßig die erfahrensten Angestellten bestimmt, die über eine genügende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der betreffenden Verwaltung oder Institution verfügen.

Der vom Leiter der Verwaltung bestimmte Inventurleiter wird sich zunächst einen für sein Aufgabebereich geeigneten Arbeitsplan aufstellen, in dem das gesamte Sachgebiet enthalten ist, ferner der für die Aufnahme und Bewertung verfügbare Personenkreis sowie die Termine, an denen in den einzelnen Aufnahmebereichen die Aufnahme erfolgen soll, damit die Erledigung des laufenden Dienstbetriebes nicht gestört wird. An Hand dieses Arbeitsplanes wird der Inventurplan aufgestellt, in dem das gesamte Sachgebiet in einzelne „Aufnahmebereiche“ entsprechend den Erfordernissen aufgliedert wird.

Für jeden Aufnahmebereich werden die Aufnahmen (je ein Ansager und Schreiber) namentlich festgelegt. Die ebenfalls namentlich festzulegenden Kontrolleure sind entsprechend der Größe der Verwaltung entweder für die gesamte Inventur oder für mehrere Aufnahmebereiche einzuteilen. Ihre Tätigkeit hat sich darauf zu erstrecken, durch Stichproben festzustellen, daß die Aufnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorgenommenen Stichproben sind von ihnen in den Aufnahmelisten kenntlich zu machen und durch Unterschrift zu bestätigen. Sofern die Aufnahme vor oder nach dem 31. Dezember 1950 erfolgt, ist unbedingt sicherzustellen, daß die erforderlichen Vor- bzw. Zurückerrechnungen vorgenommen werden und der Vermögensstand zum 31. Dezember 1950 in die Vermögensrechnung eingeht.

Nach Fertigstellung des Inventurplanes führt die Inventurleitung mit den an der Inventur beteiligten Personen eine Arbeitsbesprechung durch, bei der die auszuführenden Tätigkeiten im einzelnen durchgesprochen werden. Die Inventur-Richtlinien für die Verwaltung bilden die Grundlage der Tätigkeit.

Der Inventurleiter überwacht die Tätigkeit der an der Inventur beteiligten Personen. Unter seiner An-

leitung erfolgt die Abstimmung der aufgenommenen Bestände mit den vorhandenen Vermögensnachweisen (Soll- und Istbestände). Die von ihm während der gesamten Inventur gemachten Erfahrungen teilt er in einem besonderen Bericht zusammen mit seinen eventuellen Verbesserungsvorschlägen für eine nächste Inventur dem Verwaltungsleiter mit.

Die Inventur zum 31. Dezember 1950 nach den Inventur-Richtlinien für die Verwaltung ist von allen Verwaltungsstellen und Institutionen durchzuführen, die mit der vollen Klassifikation im Haushalt stehen.

Demgegenüber ist eine Institution, die beispielsweise von einer Gebietskörperschaft nur einen Zuschuß zur Deckung ihrer Ausgaben bei der Erfüllung einer ihr übertragenen Aufgabe erhält (Sachkontenklasse 6 u. 9), nicht an die hier behandelten Inventur-Richtlinien gebunden, ebenso Institutionen, die nur ihre Überschüsse aus dem Geschäftsergebnis (Anteile an Gesellschaften u. ä.) an den Haushalt abzuführen haben. Bei letzteren ist nur die Höhe der eventuellen Beteiligung im Vermögen der Verwaltung nachzuweisen. Das Vermögen von VEB und KWU ist im Vermögen der Verwaltung nicht nachzuweisen.

Die Bewertung des Vermögens der Verwaltung erfolgt, wie auch in der VEW, grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip, und so erfolgt auch die Verbuchung auf den einzelnen Sachkonten, die dann Aufschluß über Neubeschaffungswert (Anschaffungswert) und die Wertberichtigung geben. Die Kosten der künftigen Wertberichtigung werden gegen die ausgewiesenen Posten der Wertberichtigung gebucht. Während der Anschaffungswert im allgemeinen unverändert bleibt, erhöhen sich die Posten der Wertberichtigung künftig um die jeweiligen Abschreibungsbeträge und vermindern sich um die für die Wertberichtigung des betreffenden Vermögensobjektes verausgabten Beträge. Bei der erstmaligen Bewertung zum 31. Dezember 1950 sind die Vorschriften über einheitliche Abschreibungen nicht anzuwenden, da ein solches Verfahren zu falschen Ergebnissen führen und die wirklichen Verhältnisse verschleiern würde. Hier kommt es darauf an, den gegenwärtigen wirklichen Stand des Wertes des Vermögens, und zwar nach Anschaffungswert und notwendiger Wertberichtigung, zu ermitteln. Einheitliche Abschreibungsbeträge werden erstmalig zum Jahreschluß 1951 benötigt werden. Bei Wertermittlungen dürfen Überpreise nicht zur Anwendung kommen, auch wenn einzelne Gegenstände zu Überpreisen erworben sein mögen.

Bei dieser Form der Bewertung des Vermögens kommt wertmäßig der Umfang und in der Wertberichtigung der Zustand des Vermögens zum Ausdruck. Das ermittelte Zahlenmaterial wird die Grundlage für die künftige Veranschlagung des Kosten der Wertberichtigung bilden, aber auch ein wichtiger Faktor bei Haushaltsprüfungen sein.

# Die Erfassung und Bewertung des Vermögens der Verwaltung

Von Hubert Klisch

Die Eingliederung der Vermögensrechnung in die Haushaltsrechnung erfordert von den Angestellten der Verwaltung volkswirtschaftliches Denken auch auf dem Gebiet des Haushaltswesens. Es hat den Grundsatz zu dienen, daß das Vermögen des gesamten Staatsapparates nach einheitlichen Richtlinien aufzunehmen, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und in seinem Wert zu erhalten ist. Die Inventur-Richtlinien für die Verwaltung erhalten die Vorschriften über die Erfassung und Bewertung aller Vermögensobjekte, die von der Verwaltung zum 31. Dezember 1950 in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Diese Richtlinien basieren auf den Bilanzierungs- und Inventurvorschriften für die volkseigene Wirtschaft und entsprechen den Belangen der Verwaltung nach dem gegenwärtigen Stande der auf diesem Gebiet bisher geleisteten Arbeiten. In diesem Zusammenhang gesehen, wird es jedem Mitarbeiter auf dem Gebiet des Haushaltswesens und in der Verwaltung verständlich sein, daß eigene bzw. lokale Interessen bezüglich des Vermögens, wie immer sie geartet sein mögen, sich dem Gesamtinteresse unbedingt unterzuordnen haben. Grundsätze einer überholten Gesellschaftsordnung müssen auch in der Verwaltung und ihren Institutionen der Vergangenheit angehören. Ausschlaggebend für die Beurteilung und Verwaltung von Vermögensobjekten kann nur das volkswirtschaftliche Interesse an diesen Objekten sein, d. h. nicht die Nutzbarkeit des Gegenstandes für die Verwaltung, in deren Besitz er sich befindet, sondern seine Nutzungsmöglichkeit ist von Bedeutung.

Folgende Beispiele werden zur Klarstellung angeführt:

1. In einer Gemeinde wurde u. a. eine Buchungsmaschine in das Vermögen aufgenommen, die früher einmal zu ihr ausgelagert wurde. Diese Buchungsmaschine entspricht den Erfordernissen eines großen Bankbetriebes mit sehr umfangreichen Buchungen. Jetzt findet sie Verwendung für nur einen sehr kleinen Kassenbetrieb der Gemeinde. Es würde eine Buchungsmaschine einfacher Konstruktion ausreichen sein. In dem Kassenbetrieb der Gemeinde befindet sich keine Möglichkeit, die vorhandene Buchungsmaschine voll zu nutzen. Trotz dieser mangelnden Nutzungsmöglichkeit ist die Maschine so zu bewerten, als wenn sie voll ausgelastet wäre. Beispiel für richtige Bewertung:
 

Anschaffungsjahr: 1935  
Anschaffungspreis: DM 30 000,—  
Restnutzungsdauer: 10 Jahre  
Gesamtlebensdauer: 25 Jahre (1935—1960)  
Wertberichtigung:  
DM 30 000,— : 25 = DM 1200,— · 15 = DM 18 000,—

Die danach errechneten Werte lauten:  
Anschaffungspreis: DM 30 000,—  
Wertberichtigung: DM 18 000,—
2. Eine Buchungsmaschine befindet sich auf Lager, weil Einzelteile davon demontiert wurden und eine weitere Verwendung ohne vorherige Wiederherstellung nicht möglich ist. Unter Verwendung der Zahlen vorstehenden Beispiels ergibt sich folgendes:
 

Anschaffungswert:	DM 30 000,—
Wertberichtigung:	
a) durch natürliche Abnutzung	DM 18 000,—
b) durch außergewöhnliche Umstände (Verlust beispielsweise des Elektromotors bzw. anderer Einzelteile)	DM 6 000,—
Wertberichtigung insgesamt:	<u>DM 24 000,—</u>

lung nicht möglich ist. Unter Verwendung der Zahlen vorstehenden Beispiels ergibt sich folgendes:

Anschaffungswert:	DM 30 000,—
Wertberichtigung:	
a) durch natürliche Abnutzung	DM 18 000,—
b) durch außergewöhnliche Umstände (Verlust beispielsweise des Elektromotors bzw. anderer Einzelteile)	DM 6 000,—
Wertberichtigung insgesamt:	<u>DM 24 000,—</u>

3. Bei einer Gebietskörperschaft findet eine Buchungsmaschine Anwendung, die den Erfordernissen des Dienstbetriebes entspricht. Die Bewertung erfolgt richtig:

Anschaffungspreis lt. Rechnung:	DM 1000,—
Restnutzungsdauer:	2 Jahre
Anschaffungsjahr:	1942
Gesamtnutzungsdauer:	10 Jahre
Jährliche Abschreibung:	$1000 : 10 = \text{DM } 100,—$
Wertberichtigung: Bisherige Nutzungsdauer:	
8 Jahre = $8 \cdot 100 =$	DM 800,—

Bei der Errechnung der für die Wertberichtigung erforderlichen Beträge wird also immer von dem Anschaffungswert ausgegangen.

Wenn in den vorstehenden Beispielen von Abschreibungen gesprochen wurde, so bezieht sich dies nur auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1950. Für die Zeit ab 1. Januar 1951 werden einheitliche Abschreibungen unabhängig von den Ermittlungen bei der erstmaligen Bewertung später festgelegt werden.

Da in der Verwaltung bisher zwingende Vorschriften für eine einheitliche Vermögensrechnung noch nicht bestanden haben und die vorhandenen Vermögensnachweise kaum Anspruch auf Vollständigkeit erheben können oder zumindest keine ausreichende Gewähr für deren Vollständigkeit besteht, ergab sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer den gesamten Eigentumsbestand der Verwaltung umfassenden Inventur, die nach der obenerwähnten Anordnung zum 31. Dezember 1950 durchzuführen ist.

Die Inventur ist das genaue Aufzeichnen aller Vermögensgegenstände auf Grund körperlicher Aufnahme, wie Grundstücke, Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen, Fahrzeuge, Bargeld, Forderungen usw. sowie aller Schulden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind. Die körperliche Aufnahme erfolgt nach Menge (Abmessen, Abzählen oder Wiegen) und nach Wert.

Während die Tätigkeit der Aufnahme und der Aufzeichnung des Vermögens und der Schulden als „Inventur“ bezeichnet wird, ist das schriftliche Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden das „Inventar“.

Die Bedeutung der Inventur darf nicht unterschätzt werden, bietet sie doch die Grundlage einmal für den Nachweis des Vorhandenseins aller Vermögensobjekte, zum anderen aber auch für eventuelle Differenzen zwischen den buchmäßigen Aufzeichnungen und den tatsächlichen Beständen und der sich daraus ergebene